

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

1889.

Enthält

die Gesetze, Verordnungen zc. vom 2. Januar bis 2. Dezember 1889, nebst einigen Allerhöchsten Erlassen zc. aus den Jahren 1887 und 1888.

(Von Nr. 9315 bis Nr. 9363.)

Nr. 1 bis einschl. 30.

Berlin,

zu haben im Gesetz-Sammlungs-Amt.

Chronologische Uebersicht

der in der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten

vom Jahre 1889

enthaltenen Gesetze, Verordnungen zc.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1887. 14. Febr.	1889. 4. Janr.	Allerh. Erlass, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Pinneberg auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 20. Juni 1883 aufgenommenen Anleihe von 4 auf 3½ Prozent.	1.	—	2. Nr. 1.
1888. 8. Mai.	22. Febr.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Stroheich im Kreise Daun.	3.	—	24. Nr. 1.
9. Mai.	22. Janr.	Gesetz, betr. den Rechtszustand einiger vom Fürstenthum Lippe-Detmold an Preußen abgetretener Gebietstheile in den Kreisen Herford, Bielefeld und Högter, sowie die Abtretung einiger Preussischer Gebietstheile an Lippe-Detmold.	2.	9316.	5.
29. —	22. Febr.	Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Gerolstein im Kreise Daun.	3.	—	24. Nr. 2.
21. Juli.	15. April.	Konzeptions-Urkunde, betr. den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Wermelskirchen nach Burg a. d. Wupper durch die Wermelskirchen-Burger Eisenbahngesellschaft.	9.	—	78. Nr. 1.
2./14. Aug.	22. Febr.	Regez zwischen der Königlich Preussischen und der Fürstlich Lippischen Regierung, betr. die Auspfarung der in die Preussische lutherische Parodie Exten eingepfarrten, dem reformirten Bekenntnisse angehörenden Bewohner der Fürstlich Lippischen Ortschaften Bremke und Rott.	3.	9318.	21.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1888. 8. August.	1889. 4. Jan.	Allerh. Erlaß, betr. die fernere Gültigkeit des der Preussischen Boden-Kredit-Aktienbank zu Berlin unter dem 21. Dezember 1868 erteilten Allerh. Privilegiums auch bei den beschlossenen Abänderungen des §. 16 Absatz 5 und des §. 45 Absatz 3 des geltenden Gesellschaftsstatuts.	1.	—	2. Nr. 2.
24. —	22. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Entzignungsrechts, sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Landkreis Bromberg für die von demselben zu bauenden Chausseen von der Haltestelle Strehlau der Eisenbahnlinie Schneidemühl-Bromberg über Grünberg und Neuheim bis Wodnowo und von Jordan durch die Weichselniederung bis Trensfay.	2.	—	17. Nr. 1.
31. —	4. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Entzignungsrechts an die Staatsbauverwaltung behufs Ausführung des geplanten Durchstichs der Unstrut unterhalb der Zuckerrabrik zu Rosleben im Kreise Querfurt.	1.	—	2. Nr. 3.
8. Septbr.	15. April.	Allerh. Erlaß, betr. die weitere Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Celle auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 10. Mai 1875 aufgenommenen Anleihe auf 3½ Prozent.	9.	—	78. Nr. 2.
3. Oktbr.	22. Jan.	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung des Organisationsstatuts für die Militär-Eisenbahn Berlin-Schießplatz sowie die Ausdehnung des öffentlichen Verkehrs auf die Strecke Berlin-Jossen der Militär-Eisenbahn.	2.	—	18. Nr. 2.
4. —	4. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Anleihecheine des Kreisess Stallupönen im Betrage von 230 000 Mark.	1.	—	2. Nr. 4.
15. —	4. —	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Rastenburg auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 5. Dezember 1883 aufgenommenen Anleihe von 4 auf 3½ Prozent.	1.	—	2. Nr. 5.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1888.	1889.				
15. Oktbr.	4. Janr.	Allerh. Erlaß, betr. die Uebertragung des dem vormal. Altienvereine für den Bau einer Chaussee von Peilau im Kreise Reichenbach über Gnadenfrei nach Diersdorf im Kreise Nimptsch verlichenen Rechts zur Chausseegelderhebung auf dieser Straße an die genannten Kreise.	1.	—	2. Nr. 6.
19. —	4. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadtgemeinde Pinden im Betrage von 500 000 Mark.	1.	—	2. Nr. 7.
20. —	4. —	Allerh. Erlaß, betr. die Erwerbung der zur Erweiterung des Exerzierplatzes bei Paderborn erforderlichen, verschiedenen Besitzern der Gemeinden Neuhaus und Pippspringe gehörigen Grundstücke seitens des Militärfiskus im Wege der Enteignung.	1.	—	3. Nr. 8.
24. —	23. Mai.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Lüben für die von demselben gebauten Chausseen: 1) von Lüben nach Kogenau mit der Abzweigung von Seebühn bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Borhaus, 2) von der Lüben-Kogenaauer Chaussee in Altstadt nach Parchau, 3) von Lüben bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Raudten einschließlich des innerhalb der Kreisgrenzen belegenen Trennstücks bei Mlietsch und 4) von Neurode nach Ischerei.	12.	—	103. Nr. 1.
27. —	4. Janr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kommunalverband der Hohenzollernschen Lande beehufs Erwerbs der zum Ausbau einer unterhalb Jungingen im Oberamtsbezirk Seehingen belegenen Strecke der Landstraße von Seehingen nach Gammertingen erforderlichen Grundstücke.	1.	—	3. Nr. 9.
2. Novbr.	4. —	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Ansburg auf Grund der Allerh. Privilegien vom 22. September 1875, 12. Januar 1881 und 27. October 1884 aufgenommenen Anleihen von 4 auf 3½ Prozent.	1.	—	3. Nr. 10.

Datum des Befehles zc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Befehles.	Seite.
1888.	1889.				
5. Novbr.	4. Janr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Chauffeegelberhebung an die Gemeinde Mokrau für die von derselben zu bauende Chauffee von der Nikolai-Rieserberger Kreischauffee in Mokrau bis zur Gabrzer Kreisgrenze in der Richtung auf Paniovo.	1.	—	3. Nr. 11.
5. —	4. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisankleihscheine des Mansfelder Gebirgskreises im Betrage von 200 000 Mark.	1.	—	3. Nr. 12.
5. —	4. —	Statut für die Krempel-Rehmer Entwässerungsgenossenschaft zu Lunden im Kreise Nordbithmarschen.	1.	—	3. Nr. 13.
5. —	22. —	Statut für die Meliorationsgenossenschaft zur Regulirung der Lippe zwischen Pippstadt und Kehler in den Kreisen Pippstadt, Soest und Beckum.	2.	—	18. Nr. 3.
5. —	22. —	Statut der Fischerei-Schuhgenossenschaft für den Jamundsee im Kreise Eschlin.	2.	—	18. Nr. 4.
13. —	22. —	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Greifswald auf Grund der Allerh. Privilegien vom 21. März 1864, 31. Mai 1865, 22. Februar 1869, 10. Juli 1874 und 2. Dezember 1876 aufgenommenen Anleihen von 4 auf 3½ Prozent.	2.	—	18. Nr. 5.
14. —	22. —	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung der von der Kreis Altenaer Schmalzfabrikgesellschaft beschlossenen Vermehrung ihres Grundkapitals durch Ausgabe weiterer Aktien Lit. A im Betrage von 220 000 Mark und Ermäßigung des von dieser Gesellschaft zu bildenden Spezial-Reservefonds.	2.	—	18. Nr. 6.
14. —	22. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Simkau im Kreise Schwyz.	2.	—	18. Nr. 7.
14. —	22. —	Statut für die Deichgenossenschaft Dhra-Gutcherberge in Dhra, Landkreises Danziger Höhe.	2.	—	18. Nr. 8.
14. —	22. Febr.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine des Kreises Jerichow II im Betrage von 263 000 Mark.	3.	—	24. Nr. 3.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1888. 14. Novbr.	1889. 15. April.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chauffeegelberhebung an den Kreis Jerichow II für die von demselben zu bauenden Chauffeen 1) vom Bahnhofe Groß-Budick nach der Rathenow-Wulkauer Kreischauffee beim Trittsje, 2) von Genthin bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Zitz, 3) von Neu-Bensdorf nach Wilow, 4) von der Kreisgrenze bei Ihleburg nach der Hohenferden-Jerichower Chauffee zwischen Dorf und Bahnhof Güssen und 5) von der Magdeburg-Brandenburger Provinzialchauffee bei Pargen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Ziefar.	9.	—	79. Nr. 3.
19. —	22. Janr.	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Hensburg auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 17. November 1884 aufgenommenen Anleihe von 4 auf 3½ Prozent.	2.	—	19. Nr. 9.
21. —	22. —	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Soldin auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 29. Juli 1881 aufgenommenen Anleihe von 4 auf 3½ Prozent.	2.	—	19. Nr. 10.
21. —	9. August.	Statut für die Wiesengenossenschaft Leimbach-Gilgenbach zu Leimbach im Kreise Udenau.	20.	—	153. Nr. 1.
26. —	22. Janr.	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Eschwege auf Grund der Allerh. Privilegien vom 24. Oktober 1879 und 1. Mai 1885 aufgenommenen Anleihen von 4 auf 3½ Prozent.	2.	—	19. Nr. 11.
26. —	22. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisantlehenscheine des Kreises Niederung im Betrage von 583 000 Mark.	2.	—	19. Nr. 12.
26. —	22. —	Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Kalichtichniederung im Kreise Oppeln.	2.	—	19. Nr. 13.
26. —	22. Febr.	Statut für die Deichgenossenschaft Sperlingsdorf-Schönau zu Sperlingsdorf im Landkreise Danziger Niederung.	3.	—	24. Nr. 4.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	J u h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1888. 26. Novbr.	1889. 25. April.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Entzignungsrechts an die Stadtgemeinde Remscheid im Kreise Lennep zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Neubau einer Straße durch das Morsbachthal von Habdenbach nach Rüngsten innerhalb ihres Bezirks in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums.	11.	—	97. Nr. 1.
28. —	22. Febr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Entzignungsrechts an die Gemeinde Waldorf im Kreise Bonn bezüglich der zur Herstellung eines öffentlichen Weges von der Hauptstraße des Dorfes nach dem Quellengebiete der Waldorfer Wasserleitung am Steinpüß erforderlichen Flächen.	3.	—	24. Nr. 5.
30. —	9. August.	Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Helmstedt nach Debitzfelde.	20.	9350.	149.
1. Dezbr.	3. Septbr.	Staatsvertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Herstellung einer Eisenbahn von Reinsdorf nach Frankenhäusen.	23.	9355.	161.
2. —	22. Febr.	Allerh. Erlaß, betr. die weitere Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Remel auf Grund der Allerh. Privilegien vom 25. Juni 1857, 2. Juli 1863, 24. März 1873 und 2. August 1880 ausgegebenen Anleihscheine auf 3 1/2 Prozent.	3.	—	24. Nr. 6.
2. —	22. —	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Düsseldorf auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 13. November 1876 aufgenommenen Anleihe auf 3 1/2 Prozent.	3.	—	24. Nr. 7.
3. —	22. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Entzignungsrechts an die Gemeinden Linzhausen und Odenfels im Kreise Neuwied bezüglich der zur Verlegung einer Strecke des Weges von Linzhausen nach Odenfels erforderlichen Grundstücke.	3.	—	24. Nr. 8.

Datum des Gesetzes u.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1888. 3. Debr.	1889. 22. Febr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent- eignungsrechts, sowie des Rechts zur Er- hebung des tarifmäßigen Chausseegebüh- ren an den Kreis Fischhausen für die von dem- selben zu bauenden Chausseen 1) vom Ende des fiskalischen Pfasters vor Fischhausen in der alten Landstraße Fischhausen-Königsberg nach Bludau, 2) von Kirchsnehen nach Michellau, 3) von Weidehnen bis zur Grenze des Forst- reviers Warnicken, 4) von Nobethen über Sorthenen, Schupöhnen und Grünhof bis zu der geplanten Chaussee Kirchsnehen-Michellau bei Raukau und 5) von Michellau nach Traug.	3.	—	25. Nr. 9.
3. —	22. —	Statut für die Ent- und Bewässerungs- genossenschaft Einspelt-Wettendorf zu Mettendorf im Kreise Bitburg.	3.	—	25. Nr. 10.
5. —	22. Janr.	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zins- fußes der von der Stadt Hannover auf Grund der Allerh. Privilegien vom 13. März 1872 und 27. Oktober 1884 ausgegebenen Anleihe- scheine, insoweit derselbe gegenwärtig noch 4 Prozent beträgt, auf 3½ Prozent.	2.	—	19. Nr. 14.
5. —	22. Febr.	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zins- fußes der von der Stadt Cöslin auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 6. Mai 1885 aufgenommenen Anleihe von 4 auf 3½ Pro- zent.	3.	—	25. Nr. 11.
5. —	22. —	Allerh. Erlaß, betr. die Anwendung der dem Chausseegeßeltarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee- polizeiangelegenheiten auf die im Kreise Neuhaldens- leben belegene Chaussee von der Webringgen- Neuenhofer Chaussee über Sillerleben bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Mesberg.	3.	—	25. Nr. 12.
5. —	9. August.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent- eignungsrechts und des Rechts zur Chausseegebührenerhebung an den Kreis Wehlau für die von demselben zu bauende Chaussee von der Königsberg-Gumbinner Provinzialstraße bei Tappiau bis zur Grenze des Forstreviers Greiben hinter Neuendorf.	20.	—	153. Nr. 2.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	J u h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1888.	1889.				
6. Dezbr.	22. Janr.	Allerh. Erlass, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Posen auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 25. September 1885 aufgenommenen Anleihe von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent.	2.	—	19. Nr. 15.
8. —	28. März.	Allerh. Erlass, betr. die eigenthümliche Erwerbung der zur Erweiterung des Artillerie-Schießplatzes bei Falkenberg in Oberschlesien unentbehrlichen Grundstücke für den Militärkasinos im Wege der Enteignung.	6.	—	35. Nr. 1.
12. —	22. Febr.	Allerh. Erlass, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Guben bezüglich der zum Bau einer Chaussee von Günsichen über Schönfließ nach Bahnhof Fürstenberg a. D. erforderlichen Grundstücke.	3.	—	25. Nr. 13.
12. —	22. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Jubaber lautender Kreisleihescheine des Kreises Posen-Ost im Betrage von 100 000 Mark.	3.	—	25. Nr. 14.
17. —	28. —	Allerh. Erlass, betr. die Genehmigung eines Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts.	4.	—	28. Nr. 1.
19. —	28. März.	Staatsvertrag, betr. den Bau und Betrieb einer Lokalbahn von Jossa nach Brückenan.	6.	9323.	32.
21. —	22. Febr.	Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Jubaber lautender Anleihescheine der Stadt Stettin zum Betrage von 6 000 000 Mark.	3.	—	25. Nr. 15.
21. —	24. Juni.	Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar wegen Herstellung einer Eisenbahn von Oberböllingen a. S. nach Alstedt.	16.	9342.	121.
28. —	4. Janr.	Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages.	1.	9315.	1.
31. —	22. —	Allerh. Erlass, betr. die Genehmigung des vierten Nachtrags zu dem Regulativ vom 16. August 1871 über die Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, sowie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen.	2.	9317.	16.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1889.	1889.				
2. Janr.	22. Febr.	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Elbing auf Grund der Allerh. Privilegien vom 17. September 1875 und 4. Mai 1885 aufgenommenen Anleihen auf $3\frac{1}{2}$ Prozent.	3.	—	26. Nr. 16.
2. —	22. —	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Halberstadt auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 25. Januar 1882 aufgenommenen Anleihe von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent.	3.	—	26. Nr. 17.
2. —	22. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis anleihe schein e des Kreises J n s t e r b u r g im Betrage von 295 000 Mark.	3.	—	26. Nr. 18.
2. —	22. —	Privilegium wegen Ausgabe von 150 000 Mark vierprozentiger Vorzugs-Anleihe schein e II. Ausgabe der Westholsteinischen Eisenbahn g e s e l l s c h a f t.	3.	—	26. Nr. 19.
2. —	28. März.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihe schein e der Stadt D u i s - b u r g im Betrage von 1 000 000 Mark.	6.	—	35. Nr. 2.
9. —	22. Febr.	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt J n s t e r b u r g auf Grund der Allerh. Privilegien vom 20. November 1872 und 12. Dezember 1881 aufgenommenen Anleihen auf $3\frac{1}{2}$ Prozent.	3.	—	26. Nr. 20.
9. —	28. —	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Bochum auf Grund des Allerh. Privilegiums von 4. Juli 1881 aufgenommenen Anleihe von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent.	4.	—	28. Nr. 2.
11. —	22. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des E n t - e i g n u n g s r e c h t s an die Stadtgemeinde Berlin bezüglich des zur Anlage einer Wasserleitung aus dem Müggelsee nach der Stadt Berlin in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums.	3.	—	26. Nr. 21.
11. —	22. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des E n t - e i g n u n g s r e c h t s an die Stadtgemeinde Frankfurt a. M. bezüglich des zur Freilegung der Johnstraße an der Einmündung in die Edenheimerlandstraße in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums.	3.	—	26. Nr. 22.

Datum des Gesetzes u.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1889.	1889.				
14. Janr.	28. Febr.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Stadt und Dorf Landsberg im Kreise Rosenfeld D. S.	4.	—	28. Nr. 3.
20. —	28. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Emden zum Betrage von 1 000 000 Mark.	4.	—	28. Nr. 4.
20. —	28. März.	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Gumbinnen auf Grund der Allerh. Privilegien vom 6. März 1865, 1. August 1873, 4. April 1881 und 16. April 1884 aufgenommenen Anleihen auf $3\frac{1}{2}$ Prozent.	6.	—	36. Nr. 3.
20. —	28. —	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Oschersleben auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 21. September 1879 aufgenommenen Anleihe von $4\frac{1}{2}$ auf $3\frac{1}{2}$ Prozent.	6.	—	36. Nr. 4.
21. —	5. April.	Allerh. Erlaß, betr. die eigenthümliche Erwerbung des zur Einrichtung eines zweiten Artillerie-Schießplatzes bei Jüterbog erforderlichen Geländes für den Militärpark im Wege der Enteignung.	7.	—	61. Nr. 1.
22. —	15. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Idesheim II im Kreise Bitburg.	9.	—	79. Nr. 4.
23. —	28. März.	Privilegium wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Bodenheim im Betrage von 1 270 000 Mark.	6.	—	36. Nr. 5.
23. —	28. —	Privilegium wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Bodenheim im Betrage von 430 000 Mark.	6.	—	36. Nr. 6.
27. —	23. Mai.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts an die Stadtgemeinde Berlin, zum Zweck der Ausföhrung des Radialsystems XII der Kanalisation von Berlin im Wege der Enteignung die Eigenthümer der hierzu erforderlichen Grundflächen hinsichtlich ihres Rechts zur Benutzung dieser Flächen, und zwar im Umfang des Kaufes der zu verlegenden Leitungen dauernd, im Uebrigen aber zwecks der Bauausföhrung und der etwaigen Reparaturen vorübergehend zu beschränken.	12.	—	103. Nr. 2.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben in Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1889.	1889.				
29. Janr.	28. Febr.	Allerh. Erlaß, betr. die eigenthümliche Erwerbung eines zur Erweiterung der Munitionsfabrik in Spandau erforderlichen Grundstücks für den Militärarsenal im Wege der Enteignung.	4.	—	28. Nr. 5.
6. Febr.	28. März.	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Löben auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 11. August 1884 aufgenommenen Anleihe von 4 auf 3½ Prozent.	6.	—	36. Nr. 7.
6. —	25. April.	Allerh. Erlaß, betr. die Verlängerung der der Altona-Kaltenkirchener Eisenbahngesellschaft in der Allerh. Konzessionsurkunde vom 27. April 1883 für die Herstellung der Zweigbahn nach dem Himmelmoor gestellten Frist bis zum 9. Juli 1894.	11.	—	97. Nr. 2.
6. —	25. —	Privilegium wegen Ausgabe von 500 000 Mark 4prozentiger Vorzugsanleihe für die Warstein-Lippstädter Eisenbahngesellschaft.	11.	—	97. Nr. 3.
11. Febr.	22. Febr.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Dannenberg.	3.	9319.	23.
11. —	25. April.	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Lauban auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 19. November 1877 aufgenommenen Anleihe auf 3½ Prozent.	11.	—	97. Nr. 4.
11. —	7. Juni.	Statut der Drainagegenossenschaft Krenwinkel im Kreise Malmedy.	14.	—	117. Nr. 1.
13. —	28. März.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Schweidnitz zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Grabelegung und Verbreiterung der Volkstraße dasselbst erforderlichen Grundeigenthums.	6.	—	36. Nr. 3.
13. —	28. —	Privilegium wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihe für die Stadt Löben bis zum Betrage von 140 000 Mark Reichswährung.	6.	—	35. Nr. 9.

Datum des Gesetzes u.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1889.	1889.				
18. Febr.	15. April.	Privilegium wegen Ausgabe von 700 000 Mark 3½-prozentiger Vorzugs-Anleiheſcheine V. Reihe der Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft.	9.	—	79. Nr. 5.
20. —	28. Febr.	Gesetz, betr. die Erhöhung der Krondotation.	4.	9320.	27.
20. —	6. März.	Kirchengeſetz, betr. die Ordnung des Haupt-Gottesdienstes an Sonn- und Feſttagen in der evangelisch-lutherischen Landeskirche der Provinz Hannover.	5.	9321.	29.
20. —	5. April.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent-eignungsrechts an den Kreiswegeberband des Kreises Wittmund zur Entziehung und zur dauernden Beſchränkung des zum Ausbau der Wegeſtrecke von Weſteraccumerſiel nach Bettenwarfen als Landſtraße in Anſpruch zu nehmenden Grundeigenthums.	7.	—	61. Nr. 2.
20. —	15. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent-eignungsrechts an den Kreis Friede-berg N. W. bezüglich der zum Bau einer Chausſee von der Stadt Friedeberg N. W. nach Breitenſtein erforderlichen Grundſtücke.	9.	—	79. Nr. 6.
20. —	25. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent-eignungsrechts ſowie des Rechts zur Chausſeegeſelberhebung an den Kreis Leobſchütz für die von demſelben zu bauende Chausſee von Leobſchütz nach Stättel Tropſchow.	11.	—	97. Nr. 5.
25. —	25. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent-eignungsrechts ſowie des Rechts zur Chausſeegeſelberhebung an den Kreis Grottkau für die von demſelben zu bauende Chausſee von Seiffersdorf nach Groß-Carlowitz.	11.	—	98. Nr. 6.
25. —	25. —	Privilegium wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleiheſcheine der Stadt Schneidemühl bis zum Betrage von 168 000 Mark Reichswährung.	11.	—	98. Nr. 7.
25. —	25. —	Statut für die Waſſergenoffenſchaft zu Gollantſch.	11.	—	98. Nr. 8.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1889.	1889.				
25. Febr.	18. Juni.	Allerh. Erlaß, betr. die weitere Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Heilsberg auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 28. April 1875 ausgegebenen Anleihecheine von 4 auf 3½ Prozent.	15.	—	120. Nr. 1.
25. —	15. Oktbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Chausseegelberhebung an den Kreis Usedom-Wollin bezüglich der von demselben gebauten Chaussee von Ribroy nach Kolzow.	25.	—	174. Nr. 1.
27. —	15. April.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Biaffowiß-Kopain im Kreise Neß.	9.	—	79. Nr. 7.
27. —	25. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Comprachzüh im Kreise Dypeln.	11.	—	98. Nr. 9.
4. März.	23. Mai.	Allerh. Erlaß, betr. die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die vom Kreise Teltow ausgebauten Kreischauffeen 1) Schönberg-Wilmersdorf-Charlottenburg und Wilmersdorf-Schmargendorf, 2) Rixdorf-Canne, 3) Köpenick-Rudow, 4) Salbe-Wendisch-Buchholz, 5) Berlichhof-Wannsee, 6) Brunsdorf-Rangsdorf, 7) Giesensdorf-Ordorf-Heinersdorf, 8) Neuenhof-Stolpe einschließlich der sogenannten Kaiserstraße, 9) Großbeeren-Rudow und 10) Zahlenberg-Gofen.	12.	—	103. Nr. 3.
4. —	17. August	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Entzignungsrechts an die Stadtgemeinde Duisburg zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Erweiterung der dortigen Hafenanlagen in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums.	21.	—	157. Nr. 1.
4. —	20. Septbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung des abgeänderten Statuts der Danziger Privat-Aktienbank vom 27. Januar 1876 beziehungsweise 8. Februar 1882.	24.	—	171. Nr. 1.
6. —	28. März.	Verordnung wegen Bildung zweier Abtheilungen des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Arnberg.	6.	9322.	31.

Datum des Gesetzes u.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1889. 6. März.	1889. 25. April.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent- eignungsrechts an die Gemeinde Job- schmen im Kreise Ragnit zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Bau eines öffentlichen Weges von Paballen nach Jobschmen innerhalb der Gemarkung des letzteren Ortes in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums.	11.	—	98. Nr. 10.
6. —	25. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent- eignungsrechts an den Kreis Schiffsberg für die zum Bau einer Chaussee von Doruchow nach Wygodaplugawska erforderlichen Grund- stücke.	11.	—	98. Nr. 11.
6. —	23. Mai.	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zins- fußes der seitens der Stadt Stralsund auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 27. Ja- nuar 1873 ausgefertigten Anleihscheine auf 3/2 Prozent.	12.	—	104. Nr. 4.
6. —	23. —	Statut für die Ent- und Bewässerungs- genossenschaft zu Skomarko im Kreise Lgd.	12.	—	104. Nr. 5.
6. —	7. Juni.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent- eignungsrechts sowie des Rechts zur Chausseeerhebung an den Landkreis Königsberg für die von demselben zu bauende Chaussee von der Königsberg-Elbinger Pro- vincialstraße bei Schönbusch über Bahnhof Cecythen nach Lichtenhagen mit einer Ab- zweigung nach Bergau.	14.	—	117. Nr. 2.
11. —	20. April.	Allerh. Erlaß, betr. die Kirchengemeinde- Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bornheim, Oberrad, Niederrad, Wenamed, Niederursel und Sausen.	10.	9330.	81.
11. —	23. Mai.	Privilegium wegen Ausgabe von 500 000 Mark vierprozentiger Vorzugs-Anleihscheine der Neuhaßkenschleber Eisenbahngesell- schaft.	12.	—	104. Nr. 6.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	J u h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1889.	1889.				
13. März.	23. Mai.	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadtgemeinde Weilsburg zum Betrage von 200 000 Mark.	12.	—	104. Nr. 7.
13. —	23. —	Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Trintsee-Wiesengenoßenschaft zu Sabelberg im Kreise Westprignitz.	12.	—	104. Nr. 8.
18. —	23. —	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung des XVII. Nachtrags zum revidirten Reglement der Land-Feuersozietät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafenthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbog und Belzig vom 15. Januar 1885.	12.	—	104. Nr. 9.
18. —	23. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Chauffeegelderhebung an den Kreis Graudenz für die von demselben gebaute Chauffee vom Bahnhofe Lindenau der Eisenbahnlinie Graudenz-Jablonowo nach Radznowo.	12.	—	104. Nr. 10.
18. —	23. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Klein-Borek im Kreise Rosenberg D. S.	12.	—	105. Nr. 11.
18. —	23. —	Statut für die Oberwiesen-Meliorationsgenossenschaft zu Värwalde im Kreise Königsberg N. N.	12.	—	105. Nr. 12.
18. —	23. —	Statut für die Oberwiesen-Meliorationsgenossenschaft zu Fürstenseide im Kreise Königsberg N. N.	12.	—	105. Nr. 13.
18. —	9. Juli.	Statut für die Wiesenmeliorations-Genossenschaft im Breitenbadthol zu Amel im Kreise Malmeby.	18.	—	132. Nr. 1.
20. —	8. April.	Gesetz, betr. die Errichtung eines Amtsgerichts in Herne.	8.	9325.	63.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1889.	1889.				
20. März.	23. Mai.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Chausseegelberhebung an den gemeinsamen Wegebund des Stadt- und Landkreises Bielefeld für den von demselben ausgeführten Bau einer Chaussee von Höltenbeck im Landkreise Bielefeld bis Säger im Kreise Halle i. W. zum Anschluß an die von Werther nach Enger führende Chaussee.	12.	—	105. Nr. 14.
21. —	23. —	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Grefeld auf Grund der Allerh. Privilegien vom 9. Dezember 1862, 12. Mai 1876 und 20. Februar 1882 aufgenommenen Anleihen auf 3½ Prozent.	12.	—	105. Nr. 15.
25. —	15. April.	Gesetz, betr. die Erleichterung der Abverkaufung einzelner Theile von Grundstücken in der Provinz Hannover.	9.	9327.	65.
25. —	25. —	Allerh. Erlaß, betr. die Anwendung des Entzignungsrechts zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zu dem von der Staatsbauverwaltung auszuführenden Bau eines Fischereihafens am Nordbeich in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums.	11.	—	98. Nr. 12.
25. —	23. Mai.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Kotschanowitz im Kreise Rosenberg D. S.	12.	—	105. Nr. 16.
27. —	23. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Ausbau beziehungsweise die theilweise Verlegung der IV. Section der Kommunalstraße von Achenbach nach Siegen erforderlichen Grundeigenthums an die Gemeinde Achenbach im Kreise Siegen.	12.	—	105. Nr. 17.
30. —	30. Dezbr.	Nachtragsvertrag zu dem Vertrage zwischen Preußen und den Thüringischen Staaten, betr. die Errichtung gemeinschaftlicher Schwurgerichte zu Gera und Weiningen, vom 11. November 1878.	30.	9363.	197.
31. —	8. April.	Gesetz, betr. die Ergänzung des Gesetzes über die Erleichterung der Volksschulklaffen vom 14. Juni 1888.	8.	9326.	64.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1889.	1889.				
1. April.	5. April.	Gesetz, betr. die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1889/90.	7.	9324.	37.
1. —	23. Mai.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Chauffeegelberhebung an den Kreis Westprignitz für die von demselben erbaute Chaussee von Perleberg nach Reetz.	12.	—	106. Nr. 18.
1. —	7. Juni.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Chauffeegelberhebung an den Landkreis Breslau für den Bau einer Pflasterstraße von der Breslau-Groß-Wartenberger Provinzialchauffee über Cavallen und Schwoißsch zum Anschluß an die Breslau-Schwoißsch-Groß-Mädlicher Aktienchauffee.	14.	—	117. Nr. 3.
1. —	7. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts an die Stadtgemeinde Homburg v. d. S., die zur Ausführung der für die Stadt projectirten Kanalisation erforderlichen, in der Gemarkung Gönzenheim belegenen Grundstücke im Wege der Enteignung mit einer dauernden Beschränkung zu belasten oder, soweit es nothwendig erscheint, zu erwerben.	14.	—	117. Nr. 4.
1. —	7. —	Statut für die Dreihgenossenschaft Breitfelde im Kreise Danziger Niederung.	14.	—	117. Nr. 5.
3. April.	25. April.	Allerh. Erlaß, betr. den Rang des Ober-Landstallmeisters.	11.	9331.	95.
3. —	7. Juni.	Nachtrag zu dem Statut des Carlowig-Ranferner Deichverbandes vom 6. Juli 1853.	14.	—	117. Nr. 6.
4. —	7. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Goch im Betrage von 120 000 Mark.	14.	—	117. Nr. 7.
5. —	15. April.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Göttingen und Osterode am Harz.	9.	9329.	78.
5. —	18. Juni.	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Eöln auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 26. Juli 1884 aufgenommenen Anleihe von 4 auf 3½ Prozent.	15.	—	120. Nr. 2.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1889.	1889.				
8. April.	15. April.	Gesetz, betr. die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatsseisenbahnnetzes.	9.	9328.	69.
8. —	23. Mai.	Nachtrag zu dem Statut des Olsau-Gorzüh-Uhlskoer Deichverbandes im Kreise Ratibor vom 20. April 1883.	12.	—	106. Nr. 19.
8. —	7. Juni.	Alexh. Erlaß, betr. die Verleihung des Entzignungsrechts an den Senat der freien und Hansestadt Bremen zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des behufs der zur Verbesserung des Schiffahrtsweges von Bremerhaven aufwärts bis Bremen auszuführenden Korrektion der Untermweser innerhalb des Preussischen Staatsgebiets in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums.	14.	—	118. Nr. 8.
8. —	22. Juli.	Alexh. Erlaß, betr. die Verleihung des Entzignungsrechts an die Stadtgemeinde Neustadt im Kreise Kirchhain zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Herstellung eines Verbindungsweges zwischen dem genannten Orte und der Landgemeinde Willingshausen im Kreise Siegenhain in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums.	19.	—	137. Nr. 1.
10. —	25. April.	Alexh. Erlaß, betr. Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 8. April 1889 vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien.	11.	9332.	95.
10. —	9. Juli.	Alexh. Erlaß, betr. die Verleihung des Entzignungsrechts an die Stadtgemeinde Duisburg zum Erwerbe eines zur Ausführung der Anlage von Klärbassins zur Reinigung der Abwässer des Mühlheimer Straßenkanals erforderlichen Grundstücks.	18.	—	132. Nr. 2.
15. —	23. Mai.	Gesetz, betr. den Erlaß oder die Ermäßigung der Grundsteuer in Folge von Ueberschwemmungen.	12.	9333.	99.
16. —	23. —	Gesetz, betr. die Heranziehung der Fabriken u. s. w. mit Präzipitalkleisungen für den Wegebau in der Provinz Schlesien.	12.	9334.	100.
16. —	7. Juni.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisankleihscheine des Kreises Upd im Betrage von 252 000 Mark.	14.	—	118. Nr. 9.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1889.	1889.				
16. April.	7. Juni.	Nachtragsstatut zum Statut des Vogtsdorf-Halendorfer Deichverbandes.	14.	—	118. Nr. 10.
16. —	24. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Hildesheim im Betrage von 1 500 000 Mark.	16.	—	127. Nr. 1.
16. —	9. Juli.	Nachtrag zum Statut des Szezonbrowoer Deichverbandes vom 15. Juni 1881.	18.	—	132. Nr. 3.
21. —	23. Mai.	Gesetz, betr. die Errichtung eines Amtsgerichts in Kontopp.	12.	9335.	101.
21. —	18. Juni.	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Kiel auf Grund der Allerh. Privilegien vom 4. September 1872 und 7. März 1881 aufgenommenen Anleihen von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent.	15.	—	120. Nr. 3.
24. —	7. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Entzignungsrechts an den Kreis Münsterberg bezüglich der zum schaufmannmäßigen Ausbau der um die Stadt Münsterberg herumführenden sog. Wallstraße erforderlichen Grundstücke.	14.	—	118. Nr. 11.
24. —	24. —	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung der von dem 37. ordentlichen Generallandtage der Ostpreussischen Landschaft beschlossenen zufälligen Bestimmungen zu dem revidirten Reglement der Ostpreussischen Landschaft vom 24. Dezember 1808.	16.	—	127. Nr. 2.
24. —	24. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Entzignungsrechts sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Pr. Eylau für die von demselben zu bauende Chaussee von Posmahlen nach Rügis.	16.	—	127. Nr. 3.
24. —	9. Juli.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Hannover im Betrage von 1 500 000 Mark Reichsmährung III. Emission.	18.	—	132. Nr. 4.
28. —	18. Juni.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Randow für die von demselben zu bauende Chaussee von Frauendorf nach Rosenthalin.	15.	—	120. Nr. 4.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1889.	1889.				
28. April.	9. Juli.	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Flensburg auf Grund der Allerh. Privilegien vom 2. Juli 1880 und 26. November 1883 ausgegebenen Anleihe-scheine von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent.	18.	—	133. Nr. 5.
1. Mai.	23. Mai.	Gesetz, betr. die Abänderung des Gesetzes über die Bewilligung von Staatsmitteln zur Hebung der wirtschaftlichen Lage in den nothleidenden Theilen des Regierungsbezirks Oppeln vom 23. Februar 1881.	12.	9336.	102.
6. —	17. August.	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung der von den Organen der Frankfurter Bank zu Frankfurt a. M. beschlossenen Aenderungen der Artikel 5, 58 und 69 des unterm 27. Dezember 1875 Allerh. bestätigten revidirten Statuts beziehungsweise der durch den Allerh. Erlaß vom 13. November 1878 genehmigten Aenderungen desselben.	21.	—	157. Nr. 2.
8. —	23. Mai.	Gesetz, betr. die Beseitigung der durch die Hochwasser im Sommer des Jahres 1888 herbeigeführten Verheerungen.	12.	9337.	102.
8. —	31. —	Gesetz, betr. das Disziplinarverfahren bei dem Oberverwaltungsgericht.	13.	9338.	107.
8. —	18. Juni.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent-eignungsrechts sowie des Rechts zur Chauffeegelderhebung an den Kreis Schweidnitz für den chauffemäßigen Ausbau des von der Breslau-Schweidnitzer Chauffee in Groß-Märzdorf abzweigenden Weges über Domanze nach Bahnhof Jugramsdorf und die event. Weiterführung dieser Straße in der Richtung auf Vodau.	15.	—	120. Nr. 5.
8. —	9. Juli.	Privilegium wegen Ausgabe von 2 000 000 Mark $3\frac{1}{2}$ prozentiger Vorkugelanleihe-scheine zweiter Reihe der Schleswig-Holsteini-schen Marschbahngesellschaft.	18.	—	133. Nr. 6.
13. —	9. —	Statut für die Drainagegenossenschaft zu Gnichwitz im Kreise Breslau.	18.	—	133. Nr. 7.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1889.	1889.				
15. Mai.	22. Juli.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisankleihscheine des Kreises Groß-Strehlitz im Betrage von 100 000 Mark.	19.	—	137. Nr. 2.
19. —	31. Mai.	Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung und die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden in der Provinz Posen.	13.	9339.	108.
19. —	7. Juni.	Gesetz, betr. Abänderung mehrerer Bestimmungen der Gesetzgebung über die Stempelsteuer.	14.	9340.	115.
20. —	24. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Teltow bezüglich der Chaussee von dem Bahnhofe zu Königs-Wusterhausen bis zur Kreisgrenze bei Bindowbrüd.	16.	—	127. Nr. 4.
20. —	9. Juli.	Allerh. Erlaß, betr. die weitere Herabsetzung des Zinsfußes der auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 18. Januar 1869 ausgegebenen Schuldverschreibungen der Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg i. Pr. auf 3½ Prozent.	18.	—	133. Nr. 8.
20. —	9. —	Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft an der Wehrau zu Osterfeld im Kreise Rendsburg.	18.	—	133. Nr. 9.
20. —	17. August.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Kirchweiler-Sinterweiler zu Kirchweiler im Kreise Daun.	21.	—	157. Nr. 3.
20. —	17. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft II zu Neroth im Kreise Daun.	21.	—	157. Nr. 4.
20. —	17. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Klein-Ruttken im Kreise Ortelsburg.	21.	—	157. Nr. 5.
23. —	18. Juni.	Verordnung, betr. die Errichtung einer besonderen Kommission für die Herstellung des Schiffahrtskanals von Dortmund nach den Emshäfen.	15.	9341.	119.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1889.	1889.				
26. Mai.	22. Juli.	Allerh. Erlaß, betr. die weitere Herabsetzung des Zinsfußes der seitens des Kreises Hefdekrug auf Grund der Allerh. Privilegien vom 9. Juni 1875 und 14. Januar 1880 ausgegebenen Anleihe Scheine auf $3\frac{1}{2}$ Prozent.	19.	—	137. Nr. 3.
27. —	22. —	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Uesdom-Wollin auf Grund der Allerh. Privilegien vom 30. November 1857 und 7. Februar 1881 aufgenommenen Anleihen von $4\frac{1}{2}$ auf $3\frac{1}{2}$ Prozent.	19.	—	135. Nr. 4.
27. —	22. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisankleihscheine des Kreises Uesdom-Wollin im Betrage von 190 000 Mark.	19.	—	138. Nr. 5.
27. —	9. August.	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Witten auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 22. Mai 1882 aufgenommenen Anleihe von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent.	20.	—	153. Nr. 3.
29. —	22. Juli.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Entzignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin bezüglich der zur Durchführung der Choriner Straße zwischen der Schwedter und der Oberberger Straße, zur Verbreiterung der Straße Alt-Doabit zwischen der Wilsnader Straße und dem kleinen Thiergarten, sowie zur Freilegung der Straße am Oberbaum zwischen der Mühlenstraße und der Oberbaumbrücke erforderlichen Grundstücke.	19.	—	138. Nr. 6.
1. Juni.	9. —	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Berlin auf Grund der Allerh. Privilegien vom 1. Juni 1866, 2. Oktober 1874, 17. Juli 1876, 6. Mai 1878 und 23. August 1882 aufgenommenen Anleihen auf $3\frac{1}{2}$ Prozent.	18.	—	133. Nr. 10.
1. —	22. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Plynarczewo im Kreise Briesen, Westpreußen.	19.	—	138. Nr. 7.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1889.	1889.				
1. Juni.	9. August.	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt M.-Glabach auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 6. August 1880 aufgenommenen Anleihe auf 3 1/2 Prozent.	20.	—	153. Rr. 4.
12. —	26. Juni.	Gesetz, betr. die Uebertragung polizeilicher Befugnisse in den Kreisen Leltoow und Niederbarnim, sowie im Stadtkreise Charlottenburg an den Polizei-Präsidenten zu Berlin.	17.	9344.	129.
12. —	22. Juli.	Verordnung, betr. die Kautions des Rendanten der Spezialkasse bei der Ansiedlungs-Kommission für Westpreußen und Posen.	19.	9346.	135.
12. —	22. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin bezüglich der zur Freilegung des Reichstagsufers auf der Strecke von der Neuen Wilhelmstraße an der Marschallsbrücke bis zur Friedrichstraße an der Weidendammer Brücke erforderlichen Grundstücke.	19.	—	138. Rr. 8.
12. —	9. August.	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Cammin auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 13. November 1854 und des Allerh. Erlasses vom 28. August 1861 ausgegebenen Anleiheſcheine auf 3 1/2 Prozent.	20.	—	154. Rr. 5.
12. —	9. —	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Rathenow auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 24. März 1880 aufgenommenen Anleihe auf 3 1/2 Prozent.	20.	—	154. Rr. 6.
12. —	9. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleiheſcheine der Stadt Tilsit im Betrage von 1 100 000 Mark.	20.	—	154. Rr. 7.
12. —	9. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleiheſcheine der Stadt Duisburg im Betrage von 564 750 Mark.	20.	—	154. Rr. 8.
12. —	17. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleiheſcheine der Stadt Essen im Betrage von 2 500 000 Mark.	21.	—	157. Rr. 6.
12. —	23. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleiheſcheine der Stadt Duisburg im Betrage von 4 000 000 Mark.	22.	—	160. Rr. 1.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1889.	1889.				
12. Juni.	15. Oktbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung eines Nachtrags zum Revidirten Reglement der Feuer-Sozietät der Preussischen Landtschaft vom 1. November 1886.	25.	—	174. Nr. 2.
12. —	7. Novbr.	Allerh. Erlaß, durch welchen genehmigt worden ist, daß das der Preussischen Central-Boden-Kredit-Aktiengesellschaft unter dem 21. März 1870 ertheilte Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Handbriefe und Kommunal-Obligationen auch unter den am 13. April 1889 beschlossenen Statut-änderungen bestehen bleibt.	26.	—	188. Nr. 1.
14. —	24. Juni.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Einbeck.	16.	9343.	126.
17. —	22. Juli.	Verordnung, betr. die Kauttionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	19.	9347.	136.
17. —	9. August.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Entzignungsrechts an die Gemeinde Seckelbach im Kreise Hünfeld zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Verlegung und zum Ausbau des Weges von Rasdorf nach Seckelbach auf der Strecke vor letzterem Orte in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums.	20.	—	154. Nr. 9.
17. —	9. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Weutchen D. S. bis zum Betrage von 1 500 000 Mark.	20.	—	154. Nr. 10.
17. —	3. Septbr.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Provinzial-Anleihscheine des Provinzialverbandes der Provinz Westfalen bis zum Betrage von 2 500 000 Mark.	23.	—	167. Nr. 1.
17. —	20. —	Nachtrag zu dem Statut für die Deichgenossenschaft Pt. Königsdorf-Sparau vom 10. Mai 1882.	24.	—	171. Nr. 2.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt:	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1889.	1889.				
19. Juni.	9. Juli.	Gesetz, betr. Abänderungen des Gesetzes über die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer vom 22. Dezember 1869.	18.	9345.	131.
19. —	17. August.	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung der von dem 37. ordentlichen Generallande tage der Ostpreussischen Landschaft beschlossenen zusätzlichen Bestimmungen zu dem revidirten Reglement der Ostpreussischen Landschaft vom 24. Dezember 1808.	21.	—	157. Nr. 7.
20. —	9. Juli.	Statut für den den bisherigen Danziger, Marienburger und Elbinger Deichverband umfassenden Weichsel-Regat-Deichverband.	18.	—	133. Nr. 11.
22. —	20. Septbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der auf Grund der Allerh. Privilegien vom 3. Juli 1878, 2. Dezember 1880, 23. Juni 1882 und 26. Oktober 1885 von dem Provinzialverband der Provinz Ostpreußen aufgenommenen Anleihen von 4 auf 3½ Prozent.	24.	—	171. Nr. 3.
28. —	9. August.	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihe Scheine der Stadt Altona im Betrage von 7 000 000 Mark Reichswährung.	20.	—	154. Nr. 11.
28. —	17. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Chauffeegeelderhebung an den Kreis Teltow für die von demselben gebaute Kreischauffee von Kerzendorf über Thprow nach Trebbin zum Anschlusse an die Trebbin-Drewnitzer Chauffee.	21.	—	153. Nr. 8.
28. —	17. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Entzignungsrechts an den Kreis Bunzlau zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau einer neuen Brücke über den Queis bei Raumburg im Zuge der Siegersdorf-Raumburger Kreischauffee sowie zur Verlegung dieser Straße und der Mündung des dortigen Mühlgrabens in den Queis in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums.	21.	—	158. Nr. 9.
28. —	17. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Knizenis im Kreise Rypnik.	21.	—	158. Nr. 10.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	J u h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1889.	1889.				
28. Juni.	17. August.	Statut für die Ent- und Bewässerungs- genossenschaft zur Regulirung des Böhsauer Fließes im Kreise Köffel.	21.	—	158. Nr. 11.
30. —	23. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisankleihscheine des Kreises Brieg im Betrage von 392 300 Mark.	22.	—	160. Nr. 2.
30. —	30. Dezbr.	Statut für die Ent- und Bewässerungs- genossenschaft Nib-Niederbaar zu Nieder- baar im Kreise Uenau.	30.	—	199. Nr. 1.
6. Juli.	22. Juli.	Befugung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Crefeld.	19.	9348.	137.
6. —	18. Novbr.	Statut für die Meliorationsgenossenschaft der Gesele-Niederung zu Lehe.	27.	—	190. Nr. 1.
9. —	23. August.	Alexh. Erlaß, betr. die Genehmigung zur Er- werbung des zur Einrichtung einer Bade- und Schwimmanstalt für das im Bau be- findliche Kadettenhaus zu Cöslin erforder- lichen Grundstücks im Wege der Enteignung.	22.	—	160. Nr. 3.
9. —	3. Septbr.	Alexh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent- eignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Entziehung des zur Freilegung der Straße 5 der Abtheilung X ¹ des Be- bauungsplans von den Umgebungen Berlins in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums.	23.	—	167. Nr. 2.
9. —	3. —	Alexh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Chausséegelderhebung an die Ge- meinde Schale im Kreise Tecklenburg für die von derselben gebaute Chaussée von der Feld- marksgrenze der Gemeinde Halverde über Schale bis zur Provinzialgrenze in der Rich- tung auf Frezen.	23.	—	167. Nr. 3.
12. —	30. Dezbr.	Statut für die Rayerschieber Entwässerungs- genossenschaft zu Rayerschieb im Kreise Simmern.	30.	—	199. Nr. 2.
14. —	20. Septbr.	Statut für die Wassergenossenschaft Prust- Klarheim zu Bromberg.	24.	—	171. Nr. 4.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1889.	1889.				
14. Juli.	30. Dezbr.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Senschel-Borler zu Senschel im Kreise Akenau.	30.	—	199. Nr. 3.
15. —	9. August.	Gesetz, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche in den neun älteren Provinzen der Monarchie.	20.	9349.	139.
15. —	20. Septbr.	Statut für den Horneburg-Dollerner Moorschleusenverband zu Horneburg im Kreise Stade.	24.	—	171. Nr. 5.
23. —	15. Oktbr.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Elberfeld im Betrage von 8 000 000 Mark.	25.	—	174. Nr. 3.
24. —	17. August.	Verordnung, betr. die Kauttionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten.	21.	9351.	155.
24. —	20. Septbr.	Uebers. Erlaß, betr. die Verleihung des Entzignungsrechts und des Rechts zur Chauffeegelderhebung an den Kreis Striegau für die von demselben zu bauenden Chauffeen 1) von Striegau über Eisdorf bis Bahnhof Groß Rosen; 2) von der Provinzialchauffee südwestlich Guttsdorf über Guttsdorf und Kohlhöhe bis Lüßen; 3) von Lüßen über Bedern bis an den östlichen Ausgang von Gäbersdorf; 4) von der Grenze des Kreises Neumarkt zwischen Järchenhof und Pläswitz über Pläswitz und Bertholdsdorf bis an die Kreischauffee an dem östlichen Ausgang von Raucke; 5) von Raucke über Rillaßdorf und Preißdorf in der Richtung auf Puschkau bis an die Grenze des Kreises Schweidnitz; 6) von dem östlichen Endpunkt der Kreischauffee Järischau-Raucke bis Dffig; 7) von Dffig über Neuhof und Bodau in der Richtung auf Ingramsdorf bis an die Grenze des Kreises Schweidnitz und 8) von Gäbersdorf über Förstchen nach Raucke.	24.	—	171. Nr. 6.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1889.	1889.				
24. Juli.	20. Septbr.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Sinspelt im Kreise Wittburg.	24.	—	172. Nr. 7.
24. —	20. —	Statut für den Bober-Deichverband in den Kreisen Buzglau und Sprottan.	24.	—	172. Nr. 8.
24. —	15. Oktbr.	Allerh. Erlaß, durch welchen der Gemeinde Oberraden im Kreise Neuwied das Recht verliehen wird, behufs Ausführung einer Quellwasserleitung im Wege der Enteignung die im sogenannten Hursfeld in der Gemarkung Oberraden vorhandenen Quellen zu erwerben und die zur Faßung der Quellen und Anlegung der Röhrenleitung erforderlichen Grundstücke mit einer dauernden Beschränkung zu belasten beziehungsweise gleichfalls zu erwerben.	25.	—	174. Nr. 4.
3. August.	20. Septbr.	Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Schützenbruch zu Kammerödorf im Kreise Montjoie.	24.	—	172. Nr. 9.
3. —	15. Oktbr.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Rudziniß im Kreise Loß-Gleiwitz.	25.	—	174. Nr. 5.
5. —	20. Septbr.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Koschent in im Kreise Lublinitz.	24.	—	172. Nr. 10.
6. —	17. August.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Langenberg.	21.	9352.	156.
9. —	17. —	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Münden, Reinhausen und Uslar.	21.	9353.	156.
9. —	15. Oktbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Frankfurt a. M. auf Grund der Allerh. Privilegien vom 27. August 1875 und 25. Mai 1881 aufgenommenen Anleihen von 4 auf 3½ Prozent.	25.	—	174. Nr. 6.
9. —	15. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadtanleihe Scheine der Stadt Hanau im Betrage von 1 000 000 Mark.	25.	—	175. Nr. 7.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1889.	1889.				
9. August.	15. Oktbr.	Nachtrag zum Statut für die Deichgenossenschaft der Launsee. Eragheimer Vorfluth vom 28. November 1883.	25.	—	175. Nr. 8.
10. —	20. Septbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Schauffeckelberhebung an die Kreise Jauer und Goldberg, Haynau je für den von ihnen übernommenen Theil der Strafe von Jauer über Seichau und Rößlich bis zur Liegnitz-Goldberger Provinzialschauffee vor Goldberg.	24.	—	172. Nr. 11.
10. —	15. Oktbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Entzignungsrechts an den Kreis Friedeberg bezüglich der zum Bau einer Chauſſee von Vordamm nach Woldeberg erforderlichen Grundstücke.	25.	—	175. Nr. 9.
12. —	18. Novbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung der revidirten Statuten der Hannoverschen Bank zu Hannover.	27.	—	190. Nr. 2.
16. —	20. Septbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Schauffeckelberhebung an den Kreis Zerkow für die von demselben zu bauende Kreischauffee von Königs-Wusterhausen über Deutsch-Wusterhausen nach Ragow.	24.	—	172. Nr. 12.
16. —	15. Oktbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Breslau auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 25. Oktober 1880 ausgefertigten Anleihscheine von 4 auf 3½ Prozent.	25.	—	175. Nr. 10.
17. —	23. August.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Herzberg a. Harz.	22.	9354.	150.
18. —	15. Oktbr.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisankleihscheine des Kreises Stallupönen im Betrage von 320 000 Mark.	25.	—	175. Nr. 11.
25. —	20. Septbr.	Ministerial-Erklärung, betr. die Erweiterung der zwischen der königlich Preussischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse bestehenden Vereinbarungen.	24.	9356.	169.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1889.	1889.				
26. August.	18. Novbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent- eignungsrechts an die Stadtgemeinde Frankfurt a. M. zum Erwerbe der zu den Erweiterungsbauten des städtischen Schlacht- und Viehhofes erforderlichen, in der Ge- markung Sachsenhausen belegenen Grundstücke.	27.	—	190. Nr. 3.
26. —	18. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent- eignungsrechts an die Stadtgemeinde Osna brück behufs Ausführung der von ihr projektirten Wasserleitung.	27	—	190. Nr. 4.
26. —	18. —	Statut für die Ent- und Bewässerungs- genossenschaft Uexheim. Mühle zu Uexheim im Kreise Dann.	27.	—	190. Nr. 5.
26. —	18. —	Statut für die Entwässerungsgenossen- schaft Uebersdorf-Weiersbach zu Uebers- dorf im Kreise Dann.	27.	—	190. Nr. 6.
30. —	15. Oktbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Chauffeegelberhebung an den Kreis Ober-Barnim für die von demselben zu bauende Chauffee von Reichenberg über Baktow und Möglin bis zur Prögel-Witzener Pro- vinzialchauffee in Schulzendorf.	25.	—	175. Nr. 12.
30. —	18. Novbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Chauffeegelberhebung an den Kreis Landsberg a. W. für die von demselben gebaute Chauffee von der Landsberg-Ver- neuchener Kreischauffee zwischen Hohenwalde und Tornow nach Gerlachshaf.	27.	—	190. Nr. 7.
30. —	18. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent- eignungsrechts an den Kreis Grottkau bezüglich der zum Bau einer längs der Grenze der Kreise Grottkau und Neisse hinführenden Chauffee zur Verbindung der im Bau be- griffenen Chauffee von Seiffersdorf nach Groß- Carlowitz mit der im Kreise Neisse liegenden Chauffee von Heidersdorf über Stephansdorf, Nowag, Beshau bis zur Grenze des Kreises Grottkau in der Richtung auf Seiffersdorf erforderlichen Grundstücke.	27.	—	190. Nr. 8.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1889.	1889.				
30. August.	18. Novbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Chausseegelberhebung an den Kreis Jerichow I für die Chaussee von der Leigkau-Trebnitzer Chaussee bei Trödel über Bahnhof Trödel bis zur Anhaltischen Grenze in der Richtung auf Dornburg.	27.	—	191. Nr. 9.
30. —	2. Dezbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Hagen auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 28. März 1877 aufgenommenen Anleihe auf 3½ Prozent.	28.	—	194. Nr. 1.
1. Septbr.	7. Novbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Neuhaldenleben auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 15. November 1873 aufgenommenen Anleihe auf 3½ Prozent.	28.	—	188. Nr. 2.
4. —	18. —	Allerh. Erlaß, betr. die Auflösung und Umgestaltung der früheren Marienburger Groß-Werder-Deichkommune.	27.	—	191. Nr. 10.
4. —	18. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Entzignungsrechts an die Gemeinde Weide im Kreise Wittgenstein zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Anlage eines neuen Weges von dem Wohnhause des Landwirths Wunderlich zu Weide bis zu dem Kommunikationswege bei den Grundstücken der Wittwe Schneider innerhalb der Gemarkungen Weide und Zebdingen in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums.	27.	—	191. Nr. 11.
7. —	7. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihencheine der Stadt Raumburg a. S. im Betrage von 1 520 000 Mark.	26.	—	188. Nr. 3.
9. —	20. Septbr.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks der Amtsgerichte in Neuß und Barmen.	24.	9357.	170.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1889.	1889.				
15. Septbr.	12. Dezbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent- eignungsrechts an den Förder Berg- werks- und Hüttenverein zu Förder be- züglich der zum Bau eines Bahngeländes zwischen der Hermannshütte und dem Eisenwerke des Vereins erforderlichen Grundstücke.	29.	—	196. Nr. 1.
25. —	18. Novbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent- eignungsrechts sowie des Rechts zur Chausséegelderhebung an den Kreis Grossen a. O. für die von demselben zu bauende Chaussée von der Grossen-Oubener Kreischaussée bei Benschbude über Vobersberg, Seedorf und Währen nach Sommerfeld.	27.	—	191. Nr. 12.
25. —	18. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent- eignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Erwerbung der zur Erweiterung der Central-Markthalle erforderlichen Grundstücke.	27.	—	191. Nr. 13.
25. —	18. —	Statut für die Deichgenossenschaft Diehken- dorf im Marienburger Deichverbande, Kreis Marienburg.	27.	—	191. Nr. 14.
30. —	18. —	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zins- fußes der von dem früher ungetheilten Kreise Neustadt Westpr. auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 16. Dezember 1885 auf- genommenen Anleihe von 4 auf 3½ Prozent.	27.	—	192. Nr. 15.
30. —	2. Dezbr.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den In- haber lautender Anleihe Scheine der Stadt Aken a. E. zum Betrage von 275 000 Mark.	28.	—	194. Nr. 2.
2. Oktbr.	15. Oktbr.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düsseldorf und Wald- broel.	25.	9358.	173.
7. —	18. Novbr.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den In- haber lautender Kreis anleihe Scheine des Kreises Vöbau im Betrage von 345 300 Mark.	27.	—	192. Nr. 16.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1889.	1889.				
7. Oktbr.	2. Dezbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung einer Aenderung der Nr. 6 des §. 23 des revidirten Statuts der Landschaft der Provinz Sachsen vom 4. April 1887.	28.	—	194. Nr. 3.
14. —	18. Novbr.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisankleihscheine des Kreises Ostprignitz im Betrage von 1 200 000 Mark.	27.	—	192. Nr. 17.
14. —	12. Dezbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Entzignungsrechts, sowie des Rechts zur Echauffegelberhebung an den Kreis Grottkau für den Bau einer Echauffee vom Bahnhof Grottkau zum Anschluß an die Strehlen-Oldendorfer Echauffee bei Oldendorf im Kreise Strehlen und deren Fortsetzung in Gemeinschaft mit dem Kreise Strehlen bis zur Grenze des Kreises Ohlau bei Marienau zum Anschluß an die Nechwitz-Marienauer Echauffee.	29.	—	196. Nr. 2.
14. —	12. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisankleihscheine des Kreises Grünberg im Betrage von 650 000 Mark.	29.	—	196. Nr. 3.
14. —	30. —	Statut für die Deichgenossenschaft Liege im Marienburger Deichverbände, Kreis Marienburg.	30.	—	199. Nr. 4.
16. —	2. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Mülheim a. d. Ruhr im Betrage von 2 500 000 Mark.	28.	—	194. Nr. 4.
16. —	12. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Gemeinde Rixdorf im Kreise Teltow im Betrage von 2 000 000 Mark Reichswährung.	29.	—	196. Nr. 4.
17. —	2. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Egieschowa im Kreise Lublitz.	28.	—	194. Nr. 5.
17. —	12. —	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Stadtankleihscheine der Stadt Bocholt i. W. im Betrage von 570 000 Mark.	29.	—	196. Nr. 5.

Datum des Gesetzes u.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1889.	1889.				
21. Oktbr.	2. Dezbr.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Lauenzinnow im Kreise Oppeln.	28.	—	194. Nr. 6.
27. —	12. —	Konzeptions-Urkunde, betr. den Bau und Betrieb schmalspuriger Eisenbahnen von Hennef nach Beuel und nach Alsdorf durch die Bröltthaler Eisenbahn-Actiengesellschaft.	29.	—	196. Nr. 6.
30. —	30. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisankleihscheine des Kreises Neustadt D. S. im Betrage von 800 000 Mark.	30.	—	199. Nr. 5.
1. Novbr.	18. Novbr.	Befugung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte München-Gladbach, Erefeld, Waldbroel, Coblenz und Trier.	27.	9360.	189.
4. —	12. Dezbr.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadtankleihscheine der Stadt Charlottenburg im Betrage von 12 600 000 Mark.	29.	—	196. Nr. 7.
5. —	7. Novbr.	Verordnung, betr. die Verwaltung des provincialständischen Verbandes der Provinz Posen.	26.	9359.	177.
16. —	2. Dezbr.	Befugung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Osterode am Harz.	28.	9361.	193.
2. Dezbr.	12. —	Befugung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Akenau, Sobernheim, Stromberg, Saarlouis und Elve.	29.	9362.	195.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 1. —

Inhalt: Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages, S. 1. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publicirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden etc., S. 2.

(Nr. 9315.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages. Vom 28. Dezember 1888.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen in Gemäßheit des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 14. Januar 1889 in unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insegel.

Gegeben Berlin, den 28. Dezember 1888.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. v. Lucius. v. Friedberg. v. Gösler.
v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff. Herrfurth.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlaß vom 14. Februar 1887, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Pinneberg auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 20. Juni 1883 aufgenommenen Anleihe von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig, Jahrgang 1888 Nr. 56 S. 549, ausgegeben den 1. Dezember 1888;
- 2) der Allerhöchste Erlaß vom 8. August 1888, betreffend die fernere Gültigkeit des der Preussischen Boden-Kredit-Aktienbank zu Berlin unter dem 21. Dezember 1868 erteilten Allerhöchsten Privilegiums auch bei den beschlossenen Abänderungen des §. 16 Absatz 5 und des §. 45 Absatz 3 des geltenden Gesellschaftsstatuts, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 49 S. 455, ausgegeben den 7. Dezember 1888;
- 3) der Allerhöchste Erlaß vom 31. August 1888, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Staatsbauverwaltung behufs Ausführung des geplanten der Unstrut unterhalb der Zuderfabrik zu Rosleben im Kreise Querfurt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 47 S. 425, ausgegeben den 24. November 1888;
- 4) das Allerhöchste Privilegium vom 4. Oktober 1888 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanzleihscheine des Kreises Stallupönen im Betrage von 230 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 50 S. 525, ausgegeben den 12. Dezember 1888;
- 5) der Allerhöchste Erlaß vom 15. Oktober 1888, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Rastenburg auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 5. Dezember 1883 aufgenommenen Anleihe von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 48 S. 385, ausgegeben den 29. November 1888;
- 6) der Allerhöchste Erlaß vom 15. Oktober 1888, betreffend die Uebertragung des dem vormal. Aktienvereine für den Bau einer Chaussee von Peilau im Kreise Reichensbach über Gnadenfrei nach Diersdorf im Kreise Rimpfisch verliehenen Rechts zur Chausseegelderhebung auf dieser Straße an die genannten Kreise, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 50 S. 489, ausgegeben den 14. Dezember 1888;
- 7) das Allerhöchste Privilegium vom 19. Oktober 1888 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadtgemeinde Linden im Betrage von 500 000 Mark durch das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 49 S. 409, ausgegeben den 7. Dezember 1888;

- 8) der Allerhöchste Erlaß vom 20. Oktober 1888, betreffend die Erwerbung der zur Erweiterung des Exerzierplatzes bei Paderborn erforderlichen, verschiedenen Besitzern der Gemeinden Neuhaus und Lippspringe gehörigen Grundstücke seitens des Militäräufses im Wege der Enteignung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 47 S. 301, ausgegeben den 24. November 1888;
- 9) der Allerhöchste Erlaß vom 27. Oktober 1888, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kommunalverband der Hohenzollernschen Lande behufs Erwerbs der zum Ausbau einer unterhalb Jungingen im Oberamtsbezirk Hechingen belegenen Strecke der Landstraße von Hechingen nach Gammertingen erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Sigmaringen Nr. 48 S. 271, ausgegeben den 30. November 1888;
- 10) der Allerhöchste Erlaß vom 2. November 1888, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Angerburg auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 22. September 1875, 12. Januar 1881 und 27. Oktober 1884 aufgenommenen Anleihen von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 50 S. 527, ausgegeben den 12. Dezember 1888;
- 11) der Allerhöchste Erlaß vom 5. November 1888, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelberhebung an die Gemeinde Mokrau für die von derselben zu bauende Chaussee von der Nikolai-Kiefernberger Kreischauffee in Mokrau bis zur Zabrzeer Kreisgrenze in der Richtung auf Paniow, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 50 S. 344, ausgegeben den 14. Dezember 1888;
- 12) das Allerhöchste Privilegium vom 5. November 1888 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanzleihscheine des Mansfelder Gebirgskreises im Betrage von 200 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 49 S. 433, ausgegeben den 8. Dezember 1888;
- 13) das unterm 5. November 1888 Allerhöchst vollzogene Statut für die Krempel-Rehmer Entwässerungsgenossenschaft zu Lunden im Kreise Nordbithmarschen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 57 S. 561, ausgegeben den 8. Dezember 1888.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 2. —

Inhalt: Gesetz, betreffend den Rechtszustand einiger vom Fürstenthum Lippe-Detmold an Preußen abgetretener Gebietstheile in den Kreisen Herford, Bielefeld und Höxter, sowie die Abtretung einiger Preussischer Gebietstheile an Lippe-Detmold, S. 5. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung des vierten Nachtrags zu dem Regulativ vom 16. August 1871 über die Verwaltung der provincialhändischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Laubstümme und Blinde, sowie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen, S. 16. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publicirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden u., S. 17.

(Nr. 9316.) Gesetz, betreffend den Rechtszustand einiger vom Fürstenthum Lippe-Detmold an Preußen abgetretener Gebietstheile in den Kreisen Herford, Bielefeld und Höxter, sowie die Abtretung einiger Preussischer Gebietstheile an Lippe-Detmold. Vom 9. Mai 1888.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie,
was folgt:

§. 1.

Die anliegenden Staatsverträge:

- I. vom 19./22. November 1881,
- II. vom 15./18. Juni 1883,
- III. vom 15. August 1883

werden hierdurch genehmigt.

§. 2.

Die

- I. in I §. 2 lit. a und II §. 2 lit. a des Staatsvertrages vom 19./22. November 1881,
- II. in §. 2 lit. b des Staatsvertrages vom 15./18. Juni 1883,

III. in

- 1) §. 1 lit. a,
- 2) §. 2 lit. d,
- 3) §. 3 lit. d

des Staatsvertrages vom 15. August 1883

erwähnten Gebietstheile werden mit der Preussischen Monarchie auf immer vereinigt und der Provinz Westfalen zugetheilt, und zwar die Gebietstheile zu I der Gemeinde Erter im Amt Blotho, Kreises Herford, die zu II der Gemeinde Senne II im Amt Brackwede-Iffelhorst, Kreises Bielefeld, die zu III Nr. 1 der Gemeinde Born im Amt Börden, Kreises Höxter, die zu III Nr. 2 der Stadtgemeinde Steinheim, Kreises Höxter, die zu III Nr. 3 genannten der Gemeinde Sandebek im Amt Nieheim-Steinheim, Kreises Höxter.

Es treten für diese Gebietstheile die Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in Kraft, welche in den Gemeinden, denen sie zugetheilt sind, in Geltung stehen.

§. 3.

Dagegen werden die

- I. in I §. 2 lit. b und II §. 2 lit. b des Staatsvertrages vom 19./22. November 1881,
- II. in §. 2 lit. a des Staatsvertrages vom 15./18. Juni 1883,
- III. in §. 1 lit. b, §. 2 lit. e und §. 3 lit. c des Staatsvertrages vom 15. August 1883

erwähnten Gebietstheile an das Fürstenthum Lippe-Detmold abgetreten.

§. 4.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 9. Mai 1888.

(L. S.)

Friedrich.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Maybach. v. Lucius. v. Friedberg.
v. Boetticher. v. Gofler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.
Gr. v. Bismarck.

Staatsvertrag

über die

Änderung der Hoheitsgrenze zwischen dem Königreiche Preußen und dem Fürstenthum Lippe am Glimbache und an der Salze in der Nähe von Wüsten.

Vom 19./22. November 1881.

I.

Nachdem von den Kolonen Meise Nr. 48, Exter und Pauck Nr. 10 Unterwüsten eine Begrädigung des Glimbaches, welcher die Hoheitsgrenze zwischen dem Königreiche Preußen einerseits und dem Fürstenthum Lippe andererseits bildet, zwischen ihren Grundstücken und damit in Verbindung der Austausch verschiedener Parzellen vereinbart ist, so haben die beiderseitigen Regierungen in Anerkennung der Zweckmäßigkeit der vereinbarten Änderungen dieses Wasserlaufes es für nothwendig erachtet, daß die Mitte des neu angelegten Flußbettes des Glimbaches als Hoheitsgrenze der beiden genannten Staaten durch einen Grenzreiß festgesetzt werde.

Zur Erledigung dieser Angelegenheit sind

von der Königlich Preussischen Regierung:

der Landrath v. Borries zu Herford,

von der Fürstlich Lippischen Regierung:

der Amtsrath v. Meien zu Schötmar

zu Kommissarien ernannt, welche unter Vorbehalt der Ratifikation die nachstehende Vereinbarung getroffen haben.

§. 1.

Die Hoheitsgrenze, welche bisher durch den Glimbach von dem Punkte der Einmündung des Mühlenbaches in denselben bis zur Einmündung des Glimbaches in die Salze gebildet wurde, wird nach der jetzt ausgeführten Begrädigung des Glimbaches in folgender Weise abgeändert:

Von dem an der Mündung des Mühlenbaches in den Glimbach neu gesetzten Grenzsteine Nr. 58 A folgt die neue Hoheitsgrenze stets der Mitte des begrädigten Flußbettes des Glimbaches über die neu gesetzten Grenzsteine Nr. 58 B und 58 C, bis sie bei dem an der Mündung des Glimbaches in die Salze neu gesetzten Grenzsteine Nr. 58 D mit der bisherigen Hoheitsgrenze wieder zusammenfällt.

Bemerkt wird, daß die oben näher bezeichneten neuen Grenzsteine sämmtlich auf Preussischem Gebiete errichtet sind.

§. 2.

Nach den Vereinbarungen im §. 1 fallen

- a) unter Preussische Hoheit vom Lippischen Gebiete die Abschnitte zwischen der alten und neuen Landesgrenze, welche auf der diesem Vertrage zu Grunde gelegten Karte mit h, i, k, l, m, n und o bezeichnet und 31 Nr 2 Quadratmeter groß sind,
- b) unter Lippische Hoheit von dem Preussischen Gebiete die Abschnitte zwischen der alten und neuen Landesgrenze, welche auf der Karte mit a, b, c, d, e, f und g bezeichnet sind und deren Größe ebenfalls 31 Nr 2 Quadratmeter beträgt.

II.

Nachdem ferner in Veranlassung des Chausséebaues von Exter nach Salzflusen eine Begräbigung der Salze, welche die Hoheitsgrenze zwischen dem Königreiche Preußen einerseits und dem Fürstenthum Lippe andererseits bildet, nothwendig geworden und in Folge dieses Durchstiches eine Verdunkelung der Landesgrenze eingetreten war, so haben die beiderseitigen Regierungen in Anerkennung der Zweckmäßigkeit, daß auch das neue Flußbett der Salze die Hoheitsgrenze zwischen den genannten beiden Staaten bilde, es für nothwendig erachtet, daß die Mitte des neu angelegten Flußbettes als neue Hoheitsgrenze durch einen Grenzreiß anerkannt werde.

Zur Erledigung auch dieser Angelegenheit sind die oben bereits bezeichneten beiderseitigen Kommissarien ernannt, welche, unter Vorbehalt der Ratifikation, die nachstehende Vereinbarung getroffen haben.

§. 1.

Die Hoheitsgrenze, welche bisher von der Mündung des Olimbaches in die Salze durch die letztere gebildet wurde, wird in der Weise abgeändert, daß nach Ausführung zweier Flußbegräbigungen, deren eine sich von dem neuen Grenzsteine Nr. 58 D bis zum neuen Grenzsteine Nr. 58 E erstreckt, während die zweite sich von diesem Punkte an bis zum neuen Grenzsteine Nr. 59 fortsetzt, die neue Hoheitsgrenze auch ferner durch die Mitte des neuen Flußbettes gebildet wird.

Bemerkt wird, daß die neuen Grenzsteine Nr. 58 E und Nr. 59 auf Preussischem Gebiete errichtet sind.

§. 2.

Nach der Vereinbarung im §. 1 fallen

- a) unter Preussische Hoheit vom Lippischen Gebiete der Abschnitt Nr. 1 der anliegenden Karte zur Größe von 20 Nr 15 Quadratmeter,
- b) unter Lippische Hoheit vom Preussischen Gebiete der Abschnitt Nr. 2 der anliegenden Karte zur Größe von ebenfalls 20 Nr 15 Quadratmeter.

Da die sub I und II näher bezeichneten Begrabidigungen des Glimbaches und der Salze, wie hiermit beiderseits anerkannt wird, bereits vollständig ausgeführt, auch die näher bezeichneten neuen Grenzsteine gemeinschaftlich gesetzt sind, so tritt diese Vereinbarung nach erfolgter Ratifikation sofort in Kraft.

Die Grundsteuer von den ausgetauschten Grundstücken wird jedoch in dem Jahre, in welchem die obige Vereinbarung in Kraft tritt, in der bisherigen Weise unverändert fortgehoben und erst am 1. Januar des darauf folgenden Jahres wird diese Grundsteuer abgeschrieben und in jedem der beiden Staaten für das ihm zugefallene Hoheitsgebiet neu angelegt und erhoben.

Urkundlich ist vorstehender Vertrag von den beiderseitigen Kommissarien in zwei gleichlautenden Exemplaren unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen Herford, den 22. November 1881.

Schötmar, den 19. November 1881.

(L. S.)

Der Königlich Preussische Landrath.
v. Borries.

(L. S.)

Der Fürstlich Bippische Amtsrath.
A. v. Meien.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und der Austausch der Ratifikations-Urkunden am 20. November 1888 zu Herford bewirkt worden.

Staatsvertrag

über die

Änderung der Hoheitsgrenze zwischen dem Königreich Preußen und dem Fürstenthum Lippe in der Nähe von Haus Dalbke an der Chaussee von Brackwede nach Derlinghausen.

Vom 15./18. Juni 1883.

Der Fabrikbesitzer Mag Drefel in Dalbke, Fürstenthums Lippe, hat vom Kolon Buschmann in Senne II, Königreichs Preußen, ein dem Hoheitsgebiete des Königreichs Preußen zugehöriges, 4,11 Ar großes, zwischen den Grenzsteinen 62/3 und 62/4 belegenes Wiesengrundstück angekauft, danach den hier sowohl die

(Nr. 9316.)

Eigentums-, wie die Hoheitsgrenze bildenden Bach so verlegt, daß das neue Bachbett wiederum die Eigentumsgrenze bildet und das angekaufte Grundstück mit als Baugrund für ein neues Fabrikgebäude benützt.

Dresel und Buschmann haben gebeten, das neue Bachbett auch als Hoheitsgrenze anzunehmen, das angekaufte Grundstück also aus Preussischer in die Pippische Hoheit übergehen zu lassen. Nachdem sich gelegentlich der im Jahre 1881 vorgenommenen periodischen Grenzrevision zwischen Preußen und Lippe durch die technischen Untersuchungen des Königlich Preussischen Katasterkontroleurs Bisarius aus Brakel und des Fürstlich Pippischen Baumeisters Petri aus Detmold, sowie durch die Erörterungen der Grenzrevisions-Kommission, des Königlich Preussischen Landraths v. Dittfurth aus Bielefeld und des Fürstlich Pippischen Amtsraths v. Meien aus Schötmar, herausgestellt hat, daß mittelst einer Aenderung des Grenzuges zwischen den Grenzsteinen 62/4 und 62/5 das Königreich Preußen für den fraglichen Verlust durch eine gleich große Fläche aus Pippischem Gebiete in zweckmäßiger Weise entschädigt werden kann, haben die beiderseitigen Staatsregierungen in den fraglichen Austausch und die Aenderung der Hoheitsgrenze gewilligt und zur Erledigung dieser Angelegenheit

Preussischerseits:

den Königlichen Landrath v. Dittfurth in Bielefeld,

Pippischerseits:

den Fürstlichen Amtsrath v. Meien in Schötmar

zu Kommisariaten bestellt.

Dieselben haben unter Vorbehalt der Ratifikation die folgende Vereinbarung abgeschlossen, zu deren Erläuterung die hier angeheftete, vom Katasterkontroleur Bisarius und Baumeister Petri am 20. November 1880 aufgenommene Karte dient.

§. 1.

Zwischen den Grenzsteinen 62/3 und 62/4, östlich von der Brackvede-Derlinghaufener Chaussee, in südlicher Richtung von dem Gehöfte des Kolon Buschmann in Senne II und in nördlicher Richtung von dem Fabrik-Etablissement des Max Dresel, Haus Dalbke, machte bisher der die Hoheitsgrenze bezeichnende Bach einen scharfen Einschnitt in das Pippische Gebiet. Durch Grablegung des Wasserlaufs in Fortsetzung der Linie, wie der Bach sie östlich von der bezeichneten Chaussee einschlägt, ist jener Winkel abgeschnitten und dadurch von dem Buschmannschen Wiesengrundstück Nr. 61 eine Fläche von 4,11 Ar abgetrennt. Die bisherige Grenze wird nunmehr aufgegeben und die Mitte des neuen Wasserlaufs als künftige Hoheitsgrenze angenommen.

Der dadurch für das Königreich Preußen entstehende Verlust wird westlich von der Brackvede-Derlinghaufener Chaussee durch eine Grenzänderung vergütet, welche dadurch bewirkt wird, daß der Grenzstein 62/4 um 3,8 Meter südlich in

das Lippische Gebiet hinein verlegt ist, wodurch vom Grenzsteine 62/5 an bis zur Westkante der Brachwebe-Derlinghausener Chaussee ein langer, schmaler Streifen in der Größe von 4,11 Ar vom Lippischen Gebiete abgeschnitten wird.

§. 2.

In Folge dieser beiden Grenzänderungen fällt künftig

- a) unter Lippische Hoheit vom bisher Preussischen Gebiete der durch die Grablegung des Grenzaches gebildete Abschnitt, welcher auf der angehefteten Karte mit b bezeichnet und 4 Ar 11 Quadratmeter groß ist;
- b) unter Preussische Hoheit vom bisher Lippischen Gebiete derjenige Abschnitt, welcher von der bisherigen Grenze und der durch die Herausrückung des Grenzsteins 62/4 gebildeten neuen Grenze umschlossen wird, auf der angehefteten Karte mit a bezeichnet und 4 Ar 11 Quadratmeter groß ist.

§. 3.

Dieser Vertrag tritt mit dem Tage der vollzogenen Ratifikation in Kraft.

§. 4.

Die Grundsteuer von den im §. 2 bezeichneten Grundflächen wird jedoch in dem Jahre, in welchem diese Vereinbarung in Kraft tritt, in bisheriger Weise unverändert forterhoben und erst vom 1. Januar des darauf folgenden Jahres an wird diese Grundsteuer abgeschrieben, und in jedem der beiden Staaten für das ihm zugewiesene Hoheitsgebiet neu umgelegt und erhoben.

Urkundlich ist der vorstehende Vertrag von den beiderseitigen Kommissarien in zwei gleichlautenden Exemplaren unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen

Bielefeld, den 15. Juni 1883.

Schötmar, den 18. Juni 1883.

Die Grenzrevisions-Kommission.

Der Königlich Preussische Landrath.

Der Fürstlich Lippische Amtsrath.

(L. S.) v. Ditfurth.

(L. S.) A. v. Meien.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und der Austausch der Ratifikations-Urkunden am 20. November 1888 zu Herford bewirkt worden.

Staatsvertrag

über die

Änderung der Hoheitsgrenze zwischen dem Königreiche Preußen und dem Fürstenthum Lippe-Detmold bezüglich der Kemter Schieder und Horn.

Vom 15. August 1883.

Nach dem Befunde des letzten periodischen Revisionsbeganges vom Jahre 1881 sind an und neben der Hoheitsgrenze zwischen dem Königreiche Preußen und dem Fürstenthum Lippe-Detmold theils in Folge von Flußkorrekturen, theils durch den Bau der Hannover-Altenbefener Eisenbahn einige Veränderungen entstanden, welche die Herstellung einer anderweitigen Grenzlinie unter Ausgleichung des Hoheitsgebiets nothwendig machen.

Zu dem Behuf haben die beiderseitigen Staatsregierungen die Änderung der Hoheitsgrenze und den Austausch des Staatsgebiets nach den Vorschlägen der betreffenden Grenzbehörden genehmigt und zur Erledigung dieser Angelegenheit

Preussischerseits:

den Landrath, Geheimen Regierungsrath Freiherrn v. Metternich zu Höxter;

Lippischerseits:

den Amtsrath Neubourg zu Blomberg,
sowie

den Amtsrath Neubourg zu Detmold

als Kommissarien bestellt.

Dieselben haben unter Vorbehalt der Ratifikation folgende Vereinbarungen getroffen, zu deren Erläuterung die hier angeheftete, vom Katasterkontroleur Wisarius zu Brakel aufgenommene Karte dient.

§. 1.

In der Gegend, wo die Gemeinde Born, Königreichs Preußen, und die Gemeinden Ruensief und Schwalenberg, Fürstenthums Lippe, zusammenstoßen, bildet der Wasserlauf, die Brünne, die Grenze dieser Gemeinden und damit zugleich die Hoheitsgrenze der genannten Staaten. In Folge vorgenommener artfischer Bohrungen ist der in vielen scharfen Windungen verlaufenden Brünne

in der Nähe des Hoheitsgrenzsteins Nr. 17 eine so große Wassermenge zugeführt, daß dadurch die Ufer des Baches in gefahrrohender Weise ausgerissen sind.

Dieser Umstand hat die Abjaganten, und zwar den Ackerwirth Schöttler zu Born, den Kolon Gütschlag zu Ruensiek und die Meierei zu Schwolenberg veranlaßt, die Brünne vom Grenzstein Nr. 17 an abwärts bis zu dem Punkte, wo sie in den Niesebach fällt, gerade zu legen.

Sie haben versäumt, vor Ausführung der Arbeit die Genehmigung der betreffenden Behörden zur Aenderung der Hoheitsgrenze einzuholen, nunmehr aber geteilt, daß neu hergestellte Brünnebett auch als Hoheitsgrenze festzustellen.

Die zur Vorbereitung für die periodische Grenzrevision im Jahre 1880 stattgehabten technischen Untersuchungen haben ergeben, daß die Geradlegung, wie sie ausgeführt ist, jedem der beiden Staaten gleich große Flächen nimmt, wie zulegt.

Hienach wird die seitherige Hoheitsgrenze zwischen dem am Ufer des Brünnebachs stehenden Grenzstein Nr. 17 und dem nordwestlich von demselben belegenen Punkte, wo die Brünne in den Niesebach fällt, und durch die unregelmäßigen Bindungen des Brünnebachs bezeichnet war, aufgegeben und durch das jezige geradgelegte Brünnebett ersetzt. Die Mitte des Wasserlaufs bezeichnet die Grenze.

Nach dieser Vereinbarung fallen künftig

- a) unter Preussische Hoheit vom bisher Lippischen Gebiete drei auf der anliegenden Karte des Katasterkontroleurs Bisarius vom 3./4. November 1881 mit den Nummern 1, 2 und 5 bezeichnete Abschnitte, welche groß sind:

Nr. 1	—	Nr 50 Quadratmeter,
• 2	5	• 50
• 5	5	• 85
zusammen....		11 Nr 85 Quadratmeter;

- b) unter Lippische Hoheit vom bisher Preussischen Gebiete vier auf der erwähnten Karte mit den Nummern 3, 4, 6 und 7 bezeichnete Abschnitte, welche groß sind:

Nr. 3	4	Nr 75 Quadratmeter,
• 4	1	• 25
• 6	4	• 60
• 7	1	• 25
zusammen....		11 Nr 85 Quadratmeter.

§. 2.

a. Bei Gelegenheit des Ausbaues der Hannover-Altenbekener Eisenbahn ist da, wo die Preussisch-Lippische Hoheitsgrenze zwischen dem Gebiete der Stadt

Steinheim, Preussischer Hoheit, und dem Amte Schieder, Vippischer Hoheit, auf dem rechten Ufer der Emmer entlang sich hinzieht, in dem Jahre 1870 auf 1871 zwischen den Grenzsteinen 12 bis 17 an mehreren Stellen der Flusslauf verschoben und eine Grundfläche von im Ganzen 56 Ar 20 Quadratmeter vom Vippischen Gebiete abgeschnitten. Es war bei Gelegenheit der Abnahme des Eisenbahnbaues im Jahre 1873 anheimgegeben, durch eine Gerablegung des Emmerflußbettes eine Gebietsausgleichung herbeizuführen.

b. In Anbetracht der Unsicherheit der Fluthverhältnisse hat diese Flusskorrektion inbeß für sehr bedenklich erachtet werden müssen und es vielmehr angemessen erschienen, durch Neufegung zweier Grenzsteine die Gebietsausgleichung zu bewirken.

c. Demgemäß sind zwischen den Grenzsteinen Nr. 15 und 16 die zwei neuen Grenzsteine Nr. 15 A und 15 B eingefegt und ist im Uebrigen das rechte Ufer der Emmer als Hoheitsgrenze beibehalten, so daß nach der anliegenden, über den forrigirten Flusslauf von dem Katasterkontroleur Wisarius aufgenommenen Karte vom 22. und 28. Oktober 1880

d. der Abschnitt Nr. 2	7 Ar 40 Quadratmeter
gegenüber dem Pastoratlande zu Wöbbel,	
der Abschnitt Nr. 3	23 . 40 .
gegenüber den Kolonen Theilemeyer und	
Stumpemeyer zu Wöbbel,	
der Abschnitt Nr. 4	25 . 40 .
gegenüber von Donop in Wöbbel	
im Ganzen....	56 Ar 20 Quadratmeter

zum Königreich Preußen und dagegen

e. der Abschnitt Nr. 1	36 Ar 34 Quadratmeter
beim Grenzstein Nr. 12,	
der Abschnitt Nr. 5	19 . 86 .
durch die neuen Grenzsteine Nr. 15 A und	
15 B	
im Ganzen....	56 Ar 20 Quadratmeter

zum Fürstenthum Lippe gewiesen worden.

f. Nach dieser Ausgleichung verläßt die Hoheitsgrenze, welche im vorbezeichneten Gebiete bisher ganz auf dem rechten Emmerufer lag, bei dem Grenzsteine 15 A das rechte Ufer, geht darauf in gerader Richtung über den Grenzstein 15 B fort und fällt sodann wieder auf das rechte Emmerufer, welches sie von da an wieder beibehält und über die Grenzsteine Nr. 17 ff. bis zur Einmündung des Stüpebachs verfolgt.

§. 3.

a. Durch den Ausbau der Hannover-Altenbekener Eisenbahn ist die Preussisch-Lippische Hoheitsgrenze zwischen der Enklave Grevenhagen und der Preussischen Gemeinde Sandebek alterirt worden, indem die Grenzsteine Nr. 69, 70 und 71 von ihrem früheren Standort in der Art haben zurückgesetzt werden müssen, daß eine Grundfläche von 77 Ar 94 Quadratmeter vom Preussischen Hoheitsgebiete abgeschnitten worden ist, wie die darüber unterm 19. Oktober 1880 durch den Katasterkontrolleur Bisarius aufgenommene anliegende Karte ergibt.

b. Um eine Ausgleichung des beiderseitigen Hoheitsgebietes herbeizuführen, ist die bisher Lippische Grundfläche längs der Grenzsteine Nr. 103 bis hinter Nr. 113 durch die neuen Grenzsteine Nr. 109, 110, 112, 113 und 113A zur Gesamtfläche von ebenfalls 77 Ar 94 Quadratmeter der Preussischen Hoheit wieder zugetheilt worden. Hiernach wird die Preussisch-Lippische Hoheitsgrenze, welche seither bei den Grenzsteinen Nr. 69, 70 und 71 die auf der Karte bezeichneten Parzellen der Kolonen Adrian Nr. 1, Grote Nr. 19 und Schwase Nr. 21 zu Grevenhagen umfaßte, nach der durch den Eisenbahnbau veranlaßten Veränderung nunmehr wie folgt beschrieben:

c. Von dem Grenzstein Nr. 69, welcher von seinem früheren Standorte in gerader Richtung auf Nr. 68 um 130,12 Meter zurückgesetzt worden, wendet sich die Hoheitsgrenze nunmehr rechtwinklig auf Nr. 70 an dem Ende des Grundstücks des Kolon Schwase Nr. 21, fällt dann in gerader Richtung fortlaufend bei Nr. 71 in die bisherige Hoheitsgrenzlinie wieder ein. Hierdurch sind 77 Ar 94 Quadratmeter von der Preussischen Hoheit abgeschnitten und der Lippischen Hoheit zugefallen.

d. Um den Ersatz zu bewirken, ist weiterhin am Fürstlich Lippischen Forst bei dem Grenzsteine Nr. 103 eine gleich große Fläche von 77 Ar 94 Quadratmeter in der Art aus der Lippischen Hoheit zur Preussischen gewiesen, daß seitwärts vom Grenzstein Nr. 103 der Grenzstein Nr. 109 eingesetzt worden und von diesem in gerader Richtung die Grenzsteine Nr. 110, 112 und 113 an dem Lande des Kolon Wrenger Nr. 10 zu Grevenhagen sich folgen, woselbst die bisherige Grenzlinie wieder aufgenommen und fortgesetzt wird.

§. 4.

Die sub 1 bis 3 getroffenen Vereinbarungen treten mit dem Tage der vollzogenen Ratifikation in Kraft.

§. 5.

Die Grundsteuer von den sub 1 bis 3 genannten Grundflächen wird jedoch in dem Jahre, in welchem diese Vereinbarung in Kraft tritt, in der bisherigen Weise unverändert forterhoben und erst von dem 1. Januar des darauf folgenden

Jahres an wird diese Grundsteuer abgeschrieben und in jedem der beiden Staaten für das ihm zugefallene Hoheitsgebiet neu ungelegt und erhoben.

Urkundlich ist vorstehender Vertrag von den beiderseitigen Kommissarien in zwei gleichlautenden Exemplaren unterzeichnet und besiegelt.

	So geschehen	
Högter,	Detmold,	Blomberg,
	am 15. August 1883.	
Der Königlich Preussische Kommissar	Der Fürstlich Bippische Kommissar	Der Fürstlich Bippische Kommissar
(L. S.) v. Metternich, Landrath, Geheimer Regierungsrath.	(L. S.) Neubourg, Amtsrath.	(L. S.) Neubourg, Amtsrath.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und der Austausch der Ratifikationsurkunden am 20. November 1888 zu Herford bewirkt worden.

(Nr. 9317.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Dezember 1888, betreffend die Genehmigung des vierten Nachtrags zu dem Regulativ vom 16. August 1871 über die Verwaltung der provincialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, sowie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen.

Auf den Bericht vom 15. Dezember d. J. will Ich den wieder beiliegenden, von dem Provinziallandtage des Großherzogthums Posen in seiner Sitzung vom 14. März d. J. beschlossenen

Vierten Nachtrag zu dem Regulativ, betreffend die Verwaltung der provincialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, sowie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen, vom 16. August 1871 (Gesetz-Samml. S. 385)

hierdurch genehmigen.

Berlin, den 31. Dezember 1888.

Wilhelm.
Herrfurth.

An den Minister des Innern.

Vierter Nachtrag

zu dem

Regulativ, betreffend die Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, sowie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen, vom 16. August 1871 (Gesetz-Samml. S. 385 ff.).

-
- Vergleiche 1. Nachtrag vom 8. Dezember 1875 (Gesetz-Samml. S. 4 für 1876).
• 2. Nachtrag vom 15. Mai 1888 (Gesetz-Samml. S. 135).
• 3. Nachtrag vom 11. Juli 1888 (Gesetz-Samml. S. 260).
-

§. 1.

Die Verwaltung der provinzialständischen Einrichtungen, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der provinzialständischen und der aus Provinzialfonds beforderten Beamten, sowie der Kreis-, städtischen und ländlichen Gemeindebeamten, wird der auf Grund des unterm 16. August 1871 Allerhöchst bestätigten Regulativs (Gesetz-Samml. S. 385) gebildeten provinzialständischen Verwaltungskommission übertragen.

§. 2.

Im Uebrigen findet auf den im §. 1 bezeichneten Verwaltungszweig das Regulativ vom 16. August 1871 mit der Maßgabe Anwendung, daß die zu erlassenden besonderen Verwaltungsreglements hinsichtlich der Fürsorge für die Wittwen und Waisen der oben bezeichneten Beamtenkategorien von dem Minister des Innern zu bestätigen sind.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlaß vom 24. August 1888, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Landkreis Bromberg für die von demselben zu bauenden Chausseen von der Haltestelle Strehlau der Eisenbahnlinie Schneidemühl-Bromberg über Grünberg und Neuheim bis Woynowo und von Jordan durch die Weichselmiederung bis Trensfag, durch das Amtsblatt der Königl. Re-

- gierung zu Bromberg Nr. 50 S. 389, ausgegeben den 14. Dezember 1888, vergl. die Berichtigung in Nr. 52 S. 405 desselben Amtsblatts;
- 2) der Allerhöchste Erlaß vom 3. Oktober 1888, betreffend die Genehmigung des Organisationsstatuts für die Militair-Eisenbahn Berlin-Schießplatz sowie die Ausdehnung des öffentlichen Verkehrs auf die Strecke Berlin-Zossen der Militair-Eisenbahn, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 48 S. 449, ausgegeben den 30. November 1888;
- 3) das unterm 5. November 1888 Allerhöchst vollzogene Statut für die Meliorationsgenossenschaft zur Regulirung der Lippe zwischen Lippstadt und Refler in den Kreisen Lippstadt, Soest und Beduin, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Arnberg Nr. 50 S. 437, ausgegeben den 15. Dezember 1888,
der Königl. Regierung zu Münster Nr. 49, besondere Beilage, ausgegeben den 10. Dezember 1888;
- 4) das unterm 5. November 1888 Allerhöchst vollzogene Statut der Fischerei-Schutzgenossenschaft für den Jamundsee im Kreise Cöslin durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 52 S. 323, ausgegeben den 28. Dezember 1888;
- 5) der Allerhöchste Erlaß vom 13. November 1888, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Greifswald auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 21. März 1864, 31. Mai 1865, 22. Februar 1869, 10. Juli 1874 und 2. Dezember 1876 aufgenommenen Anleihen von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 51 S. 227, ausgegeben den 20. Dezember 1888;
- 6) der Allerhöchste Erlaß vom 14. November 1888, betreffend die Genehmigung der von der Kreis Altenaer Schmalspurbahngesellschaft beschlossenen Vermehrung ihres Grundkapitals durch Ausgabe weiterer Aktien Lit. A im Betrage von 220 000 Mark und Ernäpigung des von dieser Gesellschaft zu bildenden Spezial-Reservefonds, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnberg Nr. 49 S. 429, ausgegeben den 8. Dezember 1888;
- 7) das unterm 14. November 1888 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Simkau im Kreise Schweß durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 51 S. 357, ausgegeben den 20. Dezember 1888;
- 8) das unterm 14. November 1888 Allerhöchst vollzogene Statut für die Deichgenossenschaft Ohra-Guteherberge in Ohra, Landkreises Danziger Höhe, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 50 S. 333, ausgegeben den 15. Dezember 1888;

- 9) der Allerhöchste Erlaß vom 19. November 1888, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Hlenzburg auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 17. November 1884 aufgenommenen Anleihe von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 58 S. 571, ausgegeben den 15. Dezember 1888;
- 10) der Allerhöchste Erlaß vom 21. November 1888, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Soldin auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 29. Juli 1881 aufgenommenen Anleihe von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. D. Nr. 52 S. 359, ausgegeben den 28. Dezember 1888;
- 11) der Allerhöchste Erlaß vom 26. November 1888, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Eschwege auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 24. Oktober 1879 und 1. Mai 1885 aufgenommenen Anleihen von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 57 S. 259, ausgegeben den 28. Dezember 1888;
- 12) das Allerhöchste Privilegium vom 26. November 1888 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisleihscheine des Kreises Niederung im Betrage von 583 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 52 S. 570, ausgegeben den 27. Dezember 1888;
- 13) das unterm 26. November 1888 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Kalchteiniederung im Kreise Oppeln durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 51 S. 349, ausgegeben den 21. Dezember 1888;
- 14) der Allerhöchste Erlaß vom 5. Dezember 1888, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Hannover auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 13. März 1872 und 27. Oktober 1884 ausgegebenen Anleihescheine, insoweit derselbe gegenwärtig noch 4 Prozent beträgt, auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover, Jahrgang 1889 Nr. 1 S. 1, ausgegeben den 4. Januar 1889;
- 15) der Allerhöchste Erlaß vom 6. Dezember 1888, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Posen auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. September 1885 aufgenommenen Anleihe von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen, Jahrgang 1889 Nr. 1 S. 3, ausgegeben den 1. Januar 1889.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 3. —

Inhalt: Reich zwischen der königlich Preussischen und der Fürstlich Sippischen Regierung, betreffend die Auspfarrung der in die Preussisch-lutherische Pfarodie Exten eingepfarrten, dem reformirten Bekenntnisse angehörenden Bewohner der Fürstlich Sippischen Ortschaften Bremke und Rott, nebst Ministerial-Erklärung, S. 21. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Dammberg, S. 23. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtblätter publicirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden u., S. 24.

(Nr. 9318.) Reich zwischen der königlich Preussischen und der Fürstlich Sippischen Regierung, betreffend die Auspfarrung der in die Preussisch-lutherische Pfarodie Exten eingepfarrten, dem reformirten Bekenntnisse angehörenden Bewohner der Fürstlich Sippischen Ortschaften Bremke und Rott, vom 2./14. August 1888; nebst Ministerial-Erklärung vom 4. November 1888.

Zur Ausführung der in Anregung gebrachten Auspfarrung der in die königlich Preussische lutherische Pfarodie Exten eingepfarrten Bewohner der Fürstlich Sippischen Ortschaften Bremke und Rott reformirten Bekenntnisses ist durch die von den beiderseitigen hohen Staatsregierungen hierzu beauftragten Kommissarien, und zwar

Königlich Preussischerseits:

von dem Konsistorialrath bei dem königlichen Konsistorium zu Cassel,
Gustav Stölkig,

und

Fürstlich Sippischerseits:

von dem Mitgliede des Fürstlich Sippischen Konsistoriums zu Detmold,
General-Superintendent Johannes Credé

auf Grund der gepflogenen Verhandlungen folgender Reich bis auf landesherrliche Genehmigung abgeschlossen worden:

1.

Die in die königlich Preussische lutherische Pfarodie Exten eingepfarrten, dem reformirten Bekenntniß zugethanen Bewohner der Fürstlich Sippischen Ortschaften Bremke und Rott scheiden mit dem 1. October 1888 aus dem Verban-

der Parochie Exten aus und treten von demselben Zeitpunkte an in den Verband der Fürstlich Lippischen reformirten Parochie Almna ein.

In Zukunft gehören in den beiden gedachten Ortschaften alle Einwohner lutherischen Bekenntnisses der Parochie Exten und alle Bewohner reformirten Bekenntnisses der Parochie Almna an.

2.

Von dem unter 1 festgesetzten Zeitpunkt an erlischt für die reformirten Bewohner der Ortschaften Bremke und Rott die Verpflichtung zur Entrichtung der lediglich auf dem Parochialverbande mit Exten beruhenden Abgaben.

3.

Unberührt bleibt die Verbindlichkeit der ausgeparrten Bewohner von Bremke und Rott zur Zahlung fester jährlicher Renten für abgelöste frühere Dienste und Naturalabgaben, Weihnachtspflichten und Quartalopfer an Pfarrei und Küsterei zu Exten.

4.

Die reformirten Bewohner von Bremke und Rott verlieren mit dem Tage der Ausparrung alle Rechte an den kirchlichen Einrichtungen in Exten, ohne daß ihnen seitens der Kirchengemeinde Exten eine Entschädigung dafür gezahlt würde.

5.

Die gegenwärtigen Inhaber der Pfarr- und Küsterstelle zu Exten, Pfarrer Friedrich Niemyer und Küster Heinrich Trusheim werden für den Ausfall an Accidenzien, der ihnen durch diese Ausparrung erwächst, in der Weise entschädigt, daß die Fürstlich Lippische Synodalkasse in Detmold am 1. Oktober jeden Jahres, anfangend mit dem 1. Oktober 1889, an den Inhaber der Pfarrstelle 60 Mark, in Worten: Sechzig Mark, und an den Inhaber der Küsterstelle 20 Mark — Zwanzig Mark — zahlt.

Die beiderseitigen Kommissarien haben vorstehenden Rezej in zwei gleichlautenden Ausfertigungen eigenhändig unterschrieben.

Cassel, den 2. August 1888.

Gustav Stölting, Konsistorialrath.

Detmold, den 14. August 1888.

Johannes Credé, Fürstlich Lippischer General-Superintendent.

Ministerial-Erklärung.

Der von dem Konsistorialrath Gustav Stölting als Königlich Preussischem und dem General-Superintendenten Johannes Credé als Fürstlich Lippischem Kommissarius abgeschlossene Rezej d. d. ^{Cassel, den 2.} ~~Detmold, den 14.~~ August d. J. wegen Ausparrung

der in die Preussische lutherische Parochie Exten eingepfarrten, dem reformirten Bekenntnisse angehörenden Bewohner der Fürstlich Lippischen Ortschaften Bremke und Kott wird hiermit nach ertheilter landesherrlicher Genehmigung ratifizirt und wird dessen Erfüllung in allen Punkten zugesichert.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Ratifikations-Urkunde unter Beidrückung des Königlichen Insigels ausgefertigt worden.

Berlin, den 4. November 1888.

Der Königlich Preussische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:
Gr. v. Bismarck.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung des Fürstlich Lippischen Kabinetts-Ministeriums vom 6. vorigen Monats und Jahres ausgewechselt worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. Januar 1889.

Der Minister der auswärtigen
Angelegenheiten.

Im Auftrage:
Goering.

Der Minister der geistlichen, Unter-
richts- und Medizinal-

Angelegenheiten.
v. Goßler.

(Nr. 9319.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Dannenberg. Vom 11. Februar 1889.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten für den zum Bezirk des Amtsgerichts Dannenberg gehörigen selbständigen Gutsbezirk Leitstade

am 15. März 1889 beginnen soll.

Berlin, den 11. Februar 1889.

Der Justizminister.
v. Schelling.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) das unterm 8. Mai 1888 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Stroheich im Kreise Daun durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 26 S. 229, ausgegeben den 29. Juni 1888;
- 2) das unterm 29. Mai 1888 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Gerolstein im Kreise Daun durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 27 S. 239, ausgegeben den 6. Juli 1888;
- 3) das Allerhöchste Privilegium vom 14. November 1888 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine des Kreises Jerichow II im Betrage von 263 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 52 S. 437, ausgegeben den 29. Dezember 1888;
- 4) das unterm 26. November 1888 Allerhöchst vollzogene Statut für die Deichgenossenschaft Sperlingsdorf-Schönau zu Sperlingsdorf im Landkreise Danziger Niederung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 52 S. 351, ausgegeben den 29. Dezember 1888;
- 5) der Allerhöchste Erlaß vom 28. November 1888, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Waldorf im Kreise Bonn bezüglich der zur Herstellung eines öffentlichen Weges von der Hauptstraße des Dorfes nach dem Duellengebiete der Waldorfer Wasserleitung am Steinpüh erforderlichen Flächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köln, Jahrgang 1889 Nr. 2 S. 7, ausgegeben den 9. Januar 1889;
- 6) der Allerhöchste Erlaß vom 2. Dezember 1888, betreffend die weitere Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Memel auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 25. Juni 1857, 2. Juli 1863, 24. März 1873 und 2. August 1880 ausgegebenen Anleihscheine auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 52 S. 406, ausgegeben den 27. Dezember 1888;
- 7) der Allerhöchste Erlaß vom 2. Dezember 1888, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Düsseldorf auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 13. November 1876 ausgenommenen Anleihe auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf, Jahrgang 1889 Nr. 2 S. 13, ausgegeben den 12. Januar 1889;
- 8) der Allerhöchste Erlaß vom 3. Dezember 1888, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinden Vinzhäufen und Odenfels im Kreise Neuwied bezüglich der zur Verlegung einer Strecke des Weges von Vinzhäufen nach Odenfels erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Coblenz, Jahrgang 1889 Nr. 2 S. 5, ausgegeben den 10. Januar 1889;

- 9) der Allerhöchste Erlaß vom 3. Dezember 1888, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an den Kreis Fischhausen für die von denselben zu bauenden Chausseen, 1) vom Ende des fiskalischen Pflasters vor Fischhausen in der alten Landstraße Fischhausen-Königsberg nach Bludau, 2) von Kirchnehnern nach Michelau, 3) von Weidehnen bis zur Grenze des Forstreviers Warniden, 4) von Pobethen über Sortbenen, Schupöhlen und Grünhof bis zu der geplanten Chaussee Kirchnehnern-Michelau bei Naußau und 5) von Michelau nach Eranz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg, Jahrgang 1889 Nr. 1 S. 4, ausgegeben den 3. Januar 1889;
- 10) das unterm 3. Dezember 1888 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Einspelt-Mettendorf zu Mettendorf im Kreise Wittburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier, Jahrgang 1889 Nr. 1 S. 1, ausgegeben den 4. Januar 1889;
- 11) der Allerhöchste Erlaß vom 5. Dezember 1888, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Cöslin auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 6. Mai 1885 aufgenommenen Anleihe von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin, Jahrgang 1889 Nr. 4 S. 23, ausgegeben den 24. Januar 1889;
- 12) der Allerhöchste Erlaß vom 5. Dezember 1888, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Neuhaldensleben belegene Chaussee von der Bedringen-Neuenhofer Chaussee über Hillersleben bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Meiseberg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg, Jahrgang 1889 Nr. 3 S. 15, ausgegeben den 19. Januar 1889;
- 13) der Allerhöchste Erlaß vom 12. Dezember 1888, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Guben bezüglich der zum Bau einer Chaussee von Fünfsichen über Schönfließ nach Bahnhof Fürstberg a. D. erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. D., Jahrgang 1889 Nr. 2 S. 3, ausgegeben den 9. Januar 1889;
- 14) das Allerhöchste Privilegium vom 12. Dezember 1888 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisleihscheine des Kreises Posen-Ost im Betrage von 100 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen, Jahrgang 1889 Nr. 3 S. 21, ausgegeben den 15. Januar 1889;
- 15) das Allerhöchste Privilegium vom 21. Dezember 1888 wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Stettin zum Betrage

- von 6 000 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin, Jahrgang 1889 Nr. 4 S. 25, ausgegeben den 25. Januar 1889;
- 16) der Allerhöchste Erlaß vom 2. Januar 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Elbing auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 17. September 1875 und 4. Mai 1885 aufgenommenen Anleihen auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 5 S. 21, ausgegeben den 2. Februar 1889;
 - 17) der Allerhöchste Erlaß vom 2. Januar 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Halberstadt auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Januar 1882 aufgenommenen Anleihe von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 5 S. 27, ausgegeben den 2. Februar 1889;
 - 18) das Allerhöchste Privilegium vom 2. Januar 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisleihescheine des Kreises Insterburg im Betrage von 295 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 7 S. 38, ausgegeben den 13. Februar 1889;
 - 19) das Allerhöchste Privilegium vom 2. Januar 1889 wegen Ausgabe von 150 000 Mark vierprozentiger Vorzugs-Anleihescheine II. Ausgabe der Westholsteinischen Eisenbahngesellschaft durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 7 S. 43, ausgegeben den 9. Februar 1889;
 - 20) der Allerhöchste Erlaß vom 9. Januar 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Insterburg auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 20. November 1872 und 12. Dezember 1881 aufgenommenen Anleihen auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 6 S. 34, ausgegeben den 6. Februar 1889;
 - 21) der Allerhöchste Erlaß vom 11. Januar 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin bezüglich des zur Anlage einer Wasserleitung aus dem Müggelsee nach der Stadt Berlin in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 6 S. 37, ausgegeben den 8. Februar 1889;
 - 22) der Allerhöchste Erlaß vom 11. Januar 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Frankfurt a. M. bezüglich des zur Freilegung der Johnstraße an der Einmündung in die Ethenheimerlandstraße in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt für den Stadtkreis und für den Landkreis Frankfurt a. M. Nr. 7 S. 61, ausgegeben den 9. Februar 1889.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 4. —

Inhalt: Gesetz, betreffend die Erhöhung der Krondotation, S. 27. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Umschläger publicirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden u., S. 28.

(Nr. 9320.) Gesetz, betreffend die Erhöhung der Krondotation. Vom 20. Februar 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

An den Kronfideikommissfonds wird, außer der durch Artikel III der Ver-
ordnung wegen Behandlung des Staatsschuldenwesens vom 17. Januar 1820
(Gesetz-Samml. S. 9) auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesenen
Rente von 7 719 296 Mark und außer der nach §. 1 des Gesetzes vom 30. April
1859 (Gesetz-Samml. S. 204) und §. 1 des Gesetzes vom 27. Januar 1868
(Gesetz-Samml. S. 61) zu entrichtenden Rente von im Ganzen 4 500 000 Mark
vom 1. April 1889 ab eine weitere jährliche Rente von Drei Millionen und
Fünfhundert Tausend Mark aus der Staatskasse gezahlt.

§. 2.

Das Schloß zu Kiel nebst den zu demselben gehörenden Gebäuden und
dem eingefriedigten Garten wird der ausschließlichen Benutzung des Königs, unter
Uebernahme der Unterhaltungslast auf den Kronfideikommissfonds, vorbehalten.

§. 3.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Inseigel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 20. Februar 1889.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen.
v. Gopler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff. Gr. v. Bismarck.
Herrfurth. v. Schelling.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlaß vom 17. Dezember 1888, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts durch die Amtsblätter der Königl. Regierung zu Potsdam, Jahrgang 1889 Nr. 2 S. 9, ausgegeben den 11. Januar 1889,
der Königl. Regierung zu Frankfurt a. D., Jahrgang 1889 Nr. 3 S. 5, ausgegeben den 16. Januar 1889,
der Königl. Regierung zu Marienverder, Jahrgang 1889 Nr. 3 S. 44, ausgegeben den 17. Januar 1889,
der Königl. Regierung zu Stettin, Jahrgang 1889 Nr. 2 S. 11, ausgegeben den 11. Januar 1889,
der Königl. Regierung zu Cöslin, Jahrgang 1889 Nr. 1 S. 1, ausgegeben den 3. Januar 1889,
der Königl. Regierung zu Magdeburg, Jahrgang 1889 Nr. 2 S. 7, ausgegeben den 12. Januar 1889,
der Königl. Regierung zu Pletznitz, Jahrgang 1889 Nr. 2 S. 9, ausgegeben den 12. Januar 1889;
- 2) der Allerhöchste Erlaß vom 9. Januar 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Bochum auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 4. Juli 1881 aufgenommenen Anleihe von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnberg Nr. 6 S. 49, ausgegeben den 9. Februar 1889;
- 3) das unterm 14. Januar 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Stadt und Dorf Landsberg im Kreise Rosenbergl. S. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 6 S. 45, ausgegeben den 8. Februar 1889;
- 4) das Allerhöchste Privilegium vom 20. Januar 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Emden zum Betrage von 1 000 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aurich Nr. 8 S. 37, ausgegeben den 22. Februar 1889;
- 5) der Allerhöchste Erlaß vom 29. Januar 1889, betreffend die eigenthümliche Erwerbung eines zur Erweiterung der Munitionsfabrik in Spandau erforderlichen Grundstücks für den Militär-fiskus im Wege der Enteignung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 8 S. 53, ausgegeben den 22. Februar 1889.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 5. —

(Nr. 9321.) Kirchengesetz, betreffend die Ordnung des Haupt-Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen in der evangelisch-lutherischen Landeskirche der Provinz Hannover. Vom 20. Februar 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛ.
verordnen über die Ordnung des Haupt-Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen in der evangelisch-lutherischen Landeskirche der Provinz Hannover unter Zustimmung der Landesynode, was folgt:

§. 1.

Der Haupt-Gottesdienst an den Sonn- und Festtagen ist in Zukunft gemäß der Ordnung einzurichten, welche von dem Landesconsistorium zu Hannover in Stück 2 des Kirchlichen Amtsblatts für seinen Amtsbezirk vom 1. Februar d. J. veröffentlicht ist.

In der einzelnen Kirchengemeinde bleibt jedoch die in ihr hergebrachte Ordnung des Haupt-Gottesdienstes bis dahin in Übung, daß Pfarrer und Kirchenvorstand übereinstimmend beschließen, die neue Gottesdienstordnung ganz oder theilweise einzuführen.

§. 2.

Soweit die letztere Ordnung in einzelnen Theilen Verschiedenheiten gestattet, kann bei der Einführung oder später durch übereinstimmenden Beschluß von Pfarrer und Kirchenvorstand festgestellt werden, welche der verschiedenen Gestaltungen als Ordnung für den Gottesdienst der Gemeinde gelten soll.

Eine solche Feststellung muß bei der Einführung der Nummer 9 und der Nummern 13 bis 17 der Gottesdienstordnung beschlossen werden zur näheren Bestimmung des Gebrauchs, welcher in der Gemeinde von dem apostolischen oder nicänischen Glaubensbekenntniß beziehungsweise von der einen oder anderen der zwei bei den Nummern 13 bis 17 zugelassenen Alternativen gemacht werden soll.

Ausgeschlossen ist dabei jede Theilung eines unter besonderer Nummer aufgeführten Stücks der Gottesdienstordnung.

Eine theilweise Einführung kann vom Landesconsistorium beanstandet werden, wenn die Ordnung des Gottesdienstes dadurch sinnwidrig gestaltet wird.

Die getroffene Feststellung kann nur durch übereinstimmenden Beschluß von Pfarrer und Kirchenvorstand geändert werden.

Soweit solche Feststellung nicht getroffen ist, verbleibt dem Pfarrer die Auswahl, unbeschadet der Befugniß der Kirchenobern, für diese Auswahl Vorschrift zu ertheilen.

§. 3.

Dem Landesconsistorium bleibt es überlassen, die durch dieses Kirchengesetz eingeführte Ordnung, soweit dieselbe für den Gebrauch der Gemeinde bestimmt ist, dem Gesangbuch beizufügen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 20. Februar 1889.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Gohler.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 6. —

Inhalt: Verordnung wegen Bildung zweier Abtheilungen des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Arnberg, S. 31. — Staatsvertrag, betreffend den Bau und Betrieb einer Lokalbahn von Jossa nach Bräudenau, S. 32. — Bekanntmachung der nach dem Befehl vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Unterschiedter publizierten landesherrlichen Erlasse, Urkunden u., S. 33.

(Nr. 9322.) Verordnung wegen Bildung zweier Abtheilungen des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Arnberg. Vom 6. März 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen auf Grund des §. 29 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195):

Es werden für den Bezirksausschuß des Regierungsbezirks Arnberg zwei Abtheilungen gebildet:

zur ersten Abtheilung gehören die Kreise Dortmund Stadt und Land, Hörde, Arnberg, Brilon, Hamm, Lippstadt, Meschede, Olpe, Siegen, Soest und Wittgenstein;

zur zweiten Abtheilung die Kreise Bochum Stadt und Land, Hagen Stadt und Land, Gelsenkirchen, Hattingen, Schwelm, Iserlohn und Altena.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigebedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 6. März 1889.

(L. S.)

Wilhelm.

Herrfurth.

(Nr. 9323.) Staatsvertrag, betreffend den Bau und Betrieb einer Lokalbahn von Jossa nach Brückenau. Vom 19. Dezember 1888.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen und Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Herzog, im Namen Seiner Majestät des Königs, haben in der Absicht, die Bedingungen über den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Jossa nach Brückenau zu vereinbaren, zu Bevollmächtigten ernannt,

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Eberhard D'Alvis,

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Herzog:

Allerhöchstihren Ministerialrath Carl Ritter v. Oswald,

welche, vorbehaltlich Allerhöchster Ratifikation, nachstehenden Staatsvertrag verabredet haben:

Artikel 1.

Die Königlich Bayerische Regierung beabsichtigt eine normalspurige Lokalbahn von Jossa nach Brückenau zu bauen und solche zu betreiben.

Die Königlich Preussische Regierung gestattet der Königlich Bayerischen Regierung den Bau und Betrieb dieser Eisenbahn innerhalb des Preussischen Staatsgebietes.

Einer jeden Regierung verbleibt die volle Landeshoheit sammt der Ausübung der Justiz- und Polizeigewalt in ihrem Staatsgebiete.

Artikel 2.

Die Königlich Preussische Regierung gestattet der Königlich Bayerischen Regierung die Mitbenutzung des Bahnhofes Jossa, sowie für die Legung des Lokalbahngeleises vom Nordende der Station Jossa ausgehend bis zu der ungefähr einen Kilometer von der Station aus erfolgenden Abzweigung die Mitbenutzung des zur Zeit nur mit einem Geleise versehenen Doppelbahnkörpers der Bahnlinie Elm-Jossa und für den Fall der Ausführung des zweiten Geleises für die Bahnstrecke Elm-Jossa, sofern die Betriebssicherheit solches nicht als unzulässig erscheinen läßt, die Mitbenutzung der betreffenden zweigeleisigen Bahnstrecke.

Die Leitung des Betriebsdienstes der Lokalbahn im Bahnhof Jossa soll der Königlich Preussischen Staatsbahnverwaltung zustehen.

Artikel 3.

Für die bauliche Ausführung und demnächst für den Betrieb dieser Lokalbahn innerhalb des Preussischen Staatsgebietes sind die Bestimmungen der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung und die dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen maßgebend.

Die Vollenbung und Inbetriebnahme der Bahn soll, wenn nicht unvorherzusehende Ereignisse eintreten, längstens innerhalb dreier Jahre, vom Tage der Ratifikation dieses Vertrages an gerechnet, erfolgen.

Artikel 4.

Der Königlich Preussischen Regierung bleibt die Zustimmung zu dem Detailprojekte für den auf Preussischem Staatsgebiete liegenden Theil der Lokalbahn und die innerhalb dieses Gebietes auszuführenden Kunst- und Hochbauten vorbehalten.

Artikel 5.

Der Königlich Bayerischen Regierung wird auf Preussischem Gebiete das Enteignungsrecht bewilligt.

Artikel 6.

Alle Entschädigungs- und sonstigen privatrechtlichen Ansprüche, welche aus Anlaß des Baues auf Preussischem Staatsgebiete erhoben werden, hat die Königlich Bayerische Regierung zu vertreten.

Artikel 7.

Lokomotiven und Wagen, welche bezüglich ihrer Sicherheit und Konstruktion der vorschriftsmäßigen Untersuchung in einem der beiden Staaten unterworfen worden sind, werden ohne weitere Revision im Gebiete des anderen zugelassen.

Artikel 8.

Von dem Betriebe der Lokalbahn innerhalb des Preussischen Staatsgebietes wird die Königlich Preussische Regierung nach dem Preussischen Gesetze vom 16. Mai 1867 eine Abgabe erheben.

Bei der Berechnung der Abgabe wird als Anlagekapital beziehungsweise als Reinertrag der aus dem Verhältniß der Länge der auf Preussischem Staatsgebiete belegenen Strecke der Bahn zu der gesammten Länge derselben sich ergebende Theil des Anlagekapitals beziehungsweise des jährlichen Reinertrages derselben angenommen. Die Erhebung erfolgt alljährlich postnumerando und zwar zum ersten Male für das auf die Betriebsöffnung folgende, mit dem 1. Januar beginnende Rechnungsjahr.

Die Königlich Bayerische Regierung wird der Königlich Preussischen Regierung die Berechnung des Reinertrages der Bahn mittelst Rechnungsauszuges alljährlich, und zwar spätestens 5 Monate nach Ablauf des betreffenden Jahres, mittheilen und die Abführung der Abgabe an die von der Königlich Preussischen Regierung zu bezeichnende Kasse anordnen.

Artikel 9.

Die Feststellung der Tarife, sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne erfolgt durch die Königlich Bayerische Regierung.

Zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen soll hinsichtlich der Beförderungspreise sowohl als der Zeit der Abfertigung ein Unterschied nicht gemacht werden. Täglich sollen mindestens zwei gemischte Züge in jeder Richtung mit Personenbeförderung in II. und III. Wagenklasse verkehren.

Artikel 10.

Gegenüber der Reichs-Postverwaltung ist die Lokalbahn, soweit sie auf Preussischem Staatsgebiete gelegen ist, den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 20. Dezember 1875 und den dazu ergangenen oder künftig ergehenden Vollzugsbestimmungen und deren Abänderungen mit den Erleichterungen unterworfen, welche nach den vom Reichskanzler erlassenen Bestimmungen vom 28. Mai 1879 für Bahnen untergeordneter Bedeutung gewährt sind.

Artikel 11.

Gegenüber der Reichs-Telegraphenverwaltung finden bezüglich der auf Preussischem Staatsgebiete belegenen Strecke der Lokalbahn die bereits erlassenen oder künftig für die Eisenbahnen im Deutschen Reiche ergehenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen Anwendung.

Artikel 12.

Die Ernennung der für die Lokalbahn anzustellenden Beamten und Bediensteten und die Disziplinargewalt über dieselben stehen der Königlich Bayerischen Regierung zu.

Im Uebrigen sind die Beamten und Bediensteten während ihres Aufenthaltes auf Preussischem Staatsgebiete den dortigen Gesetzen und Polizeivorschriften unterworfen. Die Bayerischen Beamten und Bediensteten behalten für die Dauer ihres Aufenthaltes auf Preussischem Staatsgebiete ihr bisheriges Unterthanenverhältniß bei.

Diese Bestimmungen finden auch auf das für den Bahnbau verwendete Bayerische Personal gleichmäßige Anwendung.

Artikel 13.

Bei der Anstellung von Bahn- und Weichenwärttern und sonstigen unteren Bediensteten innerhalb des Preussischen Staatsgebietes soll auf Angehörige des letzteren thunlichst Rücksicht genommen werden.

Artikel 14.

Die Handhabung der Bahnpolizei auf der innerhalb des Preussischen Staatsgebietes belegenen Strecke der Lokalbahn erfolgt durch das Königlich Bayerische Bahnpersonal.

Die Königlich Preussische Regierung wird Vorsorge treffen, daß das Bahnpersonal in der Ausübung der bahnpolizeilichen Funktionen auf Preussischem Staatsgebiete von den dortigen Behörden die nöthige Unterstützung erhält.

Die Verpflichtung des mit der Handhabung der Bahnpolizei auf Preussischem Staatsgebiete betrauten Bayerischen Dienstpersonales erfolgt durch die königlich Preussischen Behörden.

Artikel 15.

Für die Mitbenutzung des Bahnhofes Jossa zur Einführung der Lokalbahn in denselben, sowie des Doppelbahnkörpers und des Viaduktes der Elm-Gemündener Bahn leistet die königlich Bayerische Regierung eine Vergütung, welche durch Betriebsvertrag zwischen der königlich Bayerischen und der königlich Preussischen Eisenbahnverwaltung festgesetzt werden soll.

Ingleichen soll für die Benutzung der bestehenden Anlagen des Bahnhofes Jossa zu Betriebszwecken der Lokalbahn und für die Wahrnehmung des Abfertigungsdienstes dieser Bahn durch die königlich Preussische Eisenbahnverwaltung eine den tatsächlichen Verhältnissen angemessene Entschädigung von der königlich Bayerischen Regierung geleistet werden, welche zwischen den beiderseitigen Bahnverwaltungen vereinbart werden wird.

Artikel 16.

Vorstehender Vertrag soll zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt werden. Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll baldmöglichst in Berlin erfolgen. So geschehen Berlin, den 19. Dezember 1888.

(L. S.) Eb. D'Arvis.

(L. S.) Döswald.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat am 8. März 1889 zu Berlin stattgefunden.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlaß vom 8. Dezember 1888, betreffend die eigenthümliche Erwerbung der zur Erweiterung des Artillerie-Schießplatzes bei Falkenberg in Oberschlesien unentbehrlichen Grundstücke für den Militärsitz im Wege der Enteignung, durch das Amtsblatt der königl. Regierung zu Oppeln, Jahrgang 1889 Nr. 8 S. 59, ausgegeben den 22. Februar 1889;
- 2) das Allerhöchste Privilegium vom 2. Januar 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Duisburg im Betrage von 1 000 000 Mark, durch das Amtsblatt der königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 8 S. 67, ausgegeben den 23. Februar 1889;

- 3) der Allerhöchste Erlaß vom 20. Januar 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Gumbinnen auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 6. März 1865, 1. August 1873, 4. April 1881 und 16. April 1884 aufgenommenen Anleihen auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 9 S. 64, ausgegeben den 27. Februar 1889;
- 4) der Allerhöchste Erlaß vom 20. Januar 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Dirschleben auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 21. September 1879 aufgenommenen Anleihe von $4\frac{1}{2}$ auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 9 S. 55, ausgegeben den 2. März 1889;
- 5) das Allerhöchste Privilegium vom 23. Januar 1889 wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Bockenheim im Betrage von 1 270 000 Mark, durch das Amtsblatt für den Stadtkreis und für den Landkreis Frankfurt a. M. Nr. 11 S. 87, ausgegeben den 9. März 1889;
- 6) das Allerhöchste Privilegium vom 23. Januar 1889 wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Bockenheim im Betrage von 430 000 Mark, durch das Amtsblatt für den Stadtkreis und für den Landkreis Frankfurt a. M. Nr. 11 S. 90, ausgegeben den 9. März 1889;
- 7) der Allerhöchste Erlaß vom 6. Februar 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Löben auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 11. August 1884 aufgenommenen Anleihe von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 10 S. 72, ausgegeben den 6. März 1889;
- 8) der Allerhöchste Erlaß vom 13. Februar 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Schweidnitz zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Grabelegung und Verbreiterung der Hofstraße daselbst erforderlichen Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 11 S. 80, ausgegeben den 15. März 1889;
- 9) das Allerhöchste Privilegium vom 13. Februar 1889 wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Löben bis zum Betrage von 140 000 Mark Reichswährung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 12 S. 84, ausgegeben den 20. März 1889.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 7. —

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1889/90, S. 37. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierung-Amtblätter publicirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden u., S. 61.

(Nr. 9324.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1889/90. Vom 1. April 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie,
was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigelegte Staatshaushalts-Etat für das
Jahr vom 1. April 1889/90 wird

in Einnahme

auf 1 513 894 879 Mark und

in Ausgabe

auf 1 513 894 879 Mark,

nämlich

auf 1 436 952 483 Mark an fortbauernenden und

auf 76 942 396 Mark an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben

festgestellt.

§. 2.

Im Jahre vom 1. April 1889/90 können nach Anordnung des Finanz-
ministers zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebsfonds der Generalstaatskasse

Ges. Samml. 1889. (Nr. 9324.)

10

Ausgegeben zu Berlin den 5. April 1889.

verzinsliche Schatzanweisungen bis auf Höhe von 30 000 000 Mark, welche vor dem 1. Januar 1891 verfallen müssen, wiederholt ausgegeben werden. Auf dieselben finden die Bestimmungen der §§. 4 und 6 des Gesetzes vom 28. September 1866 (Gesetz-Samml. S. 607) Anwendung.

§. 3.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 1. April 1889.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen.
v. Goltz. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff. Gr. v. Bismarck.
Herrfurth. v. Schelling.

Staatshaushalts - Etat

für das Jahr

vom 1. April 1889/90.



Kapitel	Titel	E i n n a h m e.	Betrag für 1. April 1889/90 Mort
A. Einzelne Einnahmezweige.			
I. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.			
1.	1—9.	Domänen	29 146 750
2.	1—13.	Forsten	57 980 000
Summe Kapitel 1 und 2			87 126 750
Davon geht ab:			
die dem Kronfideikommissfonds durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesene Rente von 2 500 000 Tha- lern, einschließlich 548 240 Thaler Gold			7 719 296
Bleiben			79 407 454
2a.	1.	Centralverwaltung der Domänen und Forsten.....	150
3.	—	Erlös aus Ablösungen von Domänengefällen und aus dem Verkaufe von Domänen- und Forstgrundstücken	2 000 000
Summe I			81 407 604
II. Finanzministerium.			
4.	1—9.	Direkte Steuern	159 403 000
5.	1—20.	Indirekte Steuern	64 691 200
6.	1—2.	Lotterie	8 287 500
7.	1.	Seehandlungs-Institut	1 720 000
Münzverwaltung.			
8.	1—2.	Münze in Berlin	237 620
8a.	1.	Probiranstalt in Frankfurt a. M.	7 720
Summe Kapitel 8 und 8a			245 340
Summe II			234 347 040

Kapitel	Titel	Einnahme.	Betrag für 1. April 1889/90 Max
		III. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.	
9.	1—18.	Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen . . .	111 540 610
		Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten.	
		Für Rechnung des Staats verwaltete Eisenbahnen.	
10.	1—6.	Vom Staate verwaltete Eisenbahnen	773 900 000
11—17.	—	vacat.	
18.	—	Main-Neckarbahn	453 691
19.	—	Wilhelmshaven-Oldenburger Eisenbahn	357 257
20.	1—8.	Privateisenbahnen, bei welchen der Staat theilhaftig ist	210 026
21.	1—2.	Sonstige Einnahmen	102 700
		Summe Kapitel 10 bis 21	775 023 674
		Summe III	886 564 284
		Dazu: " II	234 347 040
		" I	81 407 604
		Summe A. Einzelne Einnahmezweige	1 202 318 928
		B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung.	
		I. Dotationen.	
22.	1—3.	Hauptverwaltung der Staatsschulden	181 300
23 a.	1—2.	Herrenhaus	898
23 b.	1.	Haus der Abgeordneten	1 666
		Summe I	183 864
24.	1—17.	II. Allgemeine Finanzverwaltung	245 779 707
		Summe B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung	245 963 571

Kapitel	Titel	E i n n a h m e.	Betrag für 1. April 1889/90 Mart
C. Staatsverwaltungs-Einnahmen.			
I. Staatsministerium.			
25 a.	1.	Bureau des Staatsministeriums	215
25 b.	1—3.	Staatsarchive	4 715
25 c.	1—2.	General-Ordenskommission	13 520
25 d.	1—2.	Geheimes Civilkabinet	6 500
25 e.	1.	Ober-Rechnungskammer	950
25 f.	—	Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte	7 200
25 g.	1—2.	Befehlssammlungs-Amt in Berlin	172 830
25 h.	1—3.	Deutscher Reichs- und Preussischer Staats-Anzeiger . .	675 500
25 i.	1—3.	Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen	491 704
Summe I			1 373 134
26.	1—2.	II. Ministerium der auswärtigen An- gelegenheiten	4 600
27.	1—14.	III. Finanzministerium	1 631 268
IV. Ministerium der öffentlichen Ar- beiten.			
28.	1—6.	Bauverwaltung	1 624 000

Kapitel	Titel	Einnahme.	Betrag für 1. April 1889/90 Mare
29.	1—7.	V. Ministerium für Handel und Gewerbe	1 025 138
30.	1—6.	VI. Justizministerium	49 572 000
31.	1—9.	VII. Ministerium des Innern	3 954 423
		VIII. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	
32.	1—7.	Landwirtschaftliche Verwaltung	1 695 166
33.	1—11.	Geflügelverwaltung	2 120 468
		Summe VIII	3 815 634
34.	1—6.	IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten	2 611 353
35.	1.	X. Kriegsministerium	830
		Summe C. Staatsverwaltungs-Einnahmen	65 612 380
		Dazu: • B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung	245 963 571
		• A. Einzelne Einnahmebranche	1 202 318 928
		Summe der Einnahme	1 513 894 879

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1889/90 Mark	Darunter künftig wegfallend Mark
		Dauernde Ausgaben.		
		A. Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten der einzelnen Einnahmebranche.		
		I. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.		
1.	1—23.	Domänen	6 806 030	858 650,32
		Forsten.		
2.	1—35.	Kosten der Verwaltung und des Betriebes	29 023 230	436 967
3.	1—8.	Zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken	197 270	800
4.	1—6.	Allgemeine Ausgaben	2 829 500	—
		Summe Kapitel 2 bis 4	32 050 000	437 767
5.	1—12.	Centralverwaltung der Domänen und Forsten	445 860	—
		Summe I	39 301 890	1 296 417,32
		II. Finanzministerium.		
6.	1—26.	Direkte Steuern	11 714 700	25 738
		Indirekte Steuern.		
7.	1—4.	Central-Stempel- und Drucksachenverwaltung	226 460	—
8.	1—9.	Provincial-Steuerverwaltung	2 598 520	—
9.	1—11.	Zoll- und Steuerhebung und Kontrolle	25 160 310	6 484,71
10.	1—9.	Allgemeine Ausgaben	3 030 810	—
		Summe Kapitel 7 bis 10	31 016 100	6 484,71

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1889/90 Mark	Darunter künftig wegfallend Mark
11.	1—5.	Lotterie.....	171 000	—
12.	—	Seehandlungs-Institut. Die Verwaltungskosten im Betrage von 268 290 Mark werden aus den Einnahmen des Instituts be- stritten.		
		Münzverwaltung.		
13.	1—11.	Münze in Berlin.....	222 750	—
13a.	1—8.	Probiranstalt in Frankfurt a. M.	7 100	—
		Summe Kapitel 13 und 13a....	229 850	—
		Summe II....	43 131 650	32 222,71
III. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.				
Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen.				
Betriebskosten.				
14.	1—13.	Bergwerke.....	58 903 122	—
15.	1—13.	Hütten.....	25 276 539	—
16.	1—13.	Salzwerke.....	5 188 696	—
17.	1—8.	Badeanstalten.....	171 130	—
18.	1—30.	Werke, welche mit anderen Staaten gemeinschaftlich betrieben werden.....	3 300 006	—
		zu übertragen....	92 839 493	—

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1889/90 Mart	Darunter künftig wegfallend Mart
		Uebertrag.	92 839 493	—
		Verwaltungskosten.		
19.	1—10.	Ministerialabtheilung für das Bergwesen	187 970	—
20.	1—11.	Ober-Bergämter	1 288 057	—
21.	1—11.	Bergtechnische Lehranstalten	519 880	600
22.	1—13.	Sonstige Verwaltungs- und Betriebsausgaben.	973 985	1 749
		Summe Kapitel 14 bis 22	95 809 385	2 349
		Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten.		
		Für Rechnung des Staats verwaltete Eisenbahnen.		
23.	1—19.	Vom Staate verwaltete Eisenbahnen	427 890 000	442 461, ³⁷
24/28.	—	vacat.		
29.	1—2.	Main-Redarbahn	70 586	—
30.	1—2.	Wilhelmshaven-Odenburger Eisenbahn	12 580	—
31.	1—19.	Zinsen und Amortisationsbeträge	67 092 235	—
32.	1—19.	Centralverwaltung und Eisenbahnkommissariat zu Berlin	1 380 630	—
33.	1—6.	Technische Eisenbahnschule zu Rippes.	20 700	—
		Summe Kapitel 23 bis 33	496 466 731	442 461, ³⁷
		Summe III	592 276 116	444 810, ³⁷
		Dazu: • II	43 131 650	32 222, ⁷¹
		• I	39 301 890	1 296 417, ³²
		Summe A. Betriebs- u. Kosten	674 709 656	1 773 450, ⁴⁰

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1889/90 Mark	Darunter künftig wegfallend Mark
		B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung.		
		I. Dotationen.		
34.	—	Zuschuß zur Rente des Kronfideikommissfonds	8 000 000	—
		Oeffentliche Schuldb.		
35.	1—14.	Berzinsung	176 956 957, ⁶⁴	—
36.				
37.	1—10.	Tilgung	30 847 514	—
38.	—	Renten	1 426 113, ⁶⁴	—
39.	1—10.	Verwaltungskosten	824 036, ⁷²	4 000
		Summe Kapitel 35 bis 39	210 054 622	4 000
		Beide Häuser des Landtages.		
40.	1—8.	Herrenhaus	172 920	3 150
41.	1—9.	Haus der Abgeordneten	1 212 320	6 600
		Summe Kapitel 40 und 41	1 385 240	9 750
		Summe I	219 439 862	13 750
		II. Allgemeine Finanzverwaltung.		
42.	1.	Matrifularbeitrag zu den Ausgaben des Reichs	134 259 967	—
43.	1—17.	Apanagen, Renten, Abfindungen, Zuschüsse zc.	90 503 714	288 511, ⁷⁵
		Summe II	224 763 681	288 511, ⁷⁵
		Dazu: I	219 439 862	13 750
		Summe B. Dotationen zc.	444 203 543	302 261, ⁷⁵

Kapitel	Titel	A u s g a b e.	Betrag	Darunter
			für 1. April 1889/90	künftig wegfallend
			Mark	Mark
C. Staatsverwaltungs-Ausgaben.				
I. Staatsministerium.				
44.	1—14.	Bureau des Staatsministeriums	298 610	—
45.	1—11.	Staatsarchive	337 459	—
46.	1—8.	General-Ordenskommission	196 460	450
47.	1—9.	Geheimes Civiltabinet	133 160	—
48.	1—12.	Ober-Rechnungskammer	795 788	—
49.	1—3.	Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte	9 200	—
50.	—	Disziplinarhof	10 770	—
51.	1—3.	Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte	8 400	—
52.	1—3.	Gesetzsammlungs-Amt in Berlin	151 600	—
53.	1—10.	Deutscher Reichs- und Preussischer Staats-Anzeiger . .	580 920	—
54.	—	Für Zwecke der Landesvermessung	800 000	—
54a.	1—9.	Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen	491 704	—
Summe I			3 814 071	450
II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.				
55.	1—3.	Ministerium	92 600	—
56.	1—6.	Gesandtschaften	410 400	—
Summe II			503 000	—
III. Finanzministerium.				
57.	1—13.	Ministerium	1 117 400	—
58.	1—16.	Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Regie- rungen, einschließlich der Ministerial-, Militär- und Baukommission, des Dirigenten und der Mitglieder der Direktion der Verwaltung der direkten Steuern in Berlin, sowie Bezirksausschüsse	12 877 300	34 584
zu übertragen			13 994 700	34 584

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für 1. April 1869/90	künftig wegfallend
			Mark	Mark
		Uebertrag . . .	13 994 700	34 584
59.	1—10.	Rentenbanken	640 448	34 377, ⁴⁶
60.	1—10.	Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalten	4 563 465	1 427 915
61.	1—5.	Verwaltungs- und Betriebskosten für den Thiergarten bei Berlin	143 200	—
62.	1—8.	Wartegelber, Pensionen und Unterstützungen	30 595 084	1 794 084
63.	1—4.	Allgemeine Fonds	2 812 000	12 000
		Summe III . . .	52 748 897	3 302 960, ⁴⁶
		IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.		
64.	1—14.	Ministerium	794 440	—
65.	1—20.	Bauverwaltung	19 619 366	28 761
66.	1—4.	Vermischte Ausgaben	200 420	4 920
		Summe IV . . .	20 614 226	33 681
		V. Ministerium für Handel und Gewerbe.		
67.	1—14.	Ministerium	307 535	6 600
68.	1—16.	Handels- und Gewerbeverwaltung	1 097 688	17 570
69.	1—13.	Gewerbliches Unterrichtswesen, wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke	1 826 502	4 725
69 a.	1—7.	Königliche Porzellanmanufaktur	703 500	1 870
69 b.	1—6.	Königliches Institut für Glasmalerei	56 700	—
70.	1—3.	Vermischte Ausgaben	24 300	—
		Summe V . . .	4 016 225	30 765
		VI. Justizministerium.		
71.	1—11.	Ministerium	575 450	—
72.	1—3.	Justiz-Prüfungskommission	50 700	—
73.	1—16.	Oberlandesgerichte	4 061 635	20 160
		zu übertragen . . .	4 687 785	20 160

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für 1. April 1889/90	künftig wegfallend
			Mark	Mark
		Uebertrag	4 687 785	20 160
74.	1—24.	Landgerichte und Amtsgerichte	64 190 775, ⁰⁶	130 991, ⁰⁶
75.	1—14.	Besondere Gefängnisse	1 754 498	2 760
76.	1—3.	Wartegelder u. d. in Folge der Organisation aus- geschiedenen Beamten	1 078 000	1 078 000
77.	—	Baare Auslagen in Civil- und Strafsachen	8 309 000	—
78.	—	Transportkosten	412 000	—
79.	—	Post- und Telegraphengebühren	2 515 000	—
80.	1—7.	Sonstige Ausgaben	2 094 441, ⁹⁴	—
81.	—	Unterhaltung der Justizgebäude mit Ausschluß der größeren Neubauten und Hauptreparaturen	1 300 000	—
82.	—	Ausgabe an die Justizoffizianten-Wittwenkasse	36 000	—
		Summe VI	86 377 500	1 231 911, ⁰⁶
VII. Ministerium des Innern.				
83.	1—12.	Ministerium	621 121	—
84.	1—12.	Statistisches Bureau	402 360	—
85.	1—7.	Ober-Verwaltungsgericht	339 990	2 700
86.	1—3.	Deputationen für das Heimathwesen	7 672	—
87.	1—2.	Standesämter	377 463	—
88.	1—2.	Verwaltung der Regierungs-Amtsblätter und der damit verbundenen öffentlichen Anzeiger	273 000	—
89.	—	vacat.		
90.	1—13.	Landrättsliche Behörden und Aemter	7 039 870, ⁹¹	87 070, ⁹¹
91.	1—14.	Local-Polizeiverwaltung in Berlin	7 619 538	—
92.	1—13.	Local-Polizeiverwaltung in den Provinzen	3 710 692, ⁰⁵	2 707, ⁷²
93.	1—4.	Polizei-Distrikts-Kommissarien in der Provinz Posen	713 130	—
94.	1—11.	Landgendarmerie	10 135 225, ⁷³	720
95.	1—7.	Allgemeine Ausgaben im Interesse der Polizei	1 971 509	—
		zu übertragen	33 211 571, ⁰⁹	93 198, ⁹¹

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für 1. April 1889/90	künftig wegfallend
			Mark	Mark
		Uebertrag	33 211 571, ⁶⁹	93 198, ⁶³
96.	1—11.	Strafanstaltsverwaltung	9 254 202, ²³	3 202
97.	1—9.	Für Wohlthätigkeitszwecke	872 764, ⁷⁹	6 563, ³²
98.	1—5.	Allgemeine Ausgaben zu verschiedenen Bedürfnissen der Verwaltung des Innern	125 586, ²⁹	21 660, ¹⁵
		Summe VII	43 464 125	124 624, ⁶⁰
VIII. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.				
Landwirthschaftliche Verwaltung, ein- schließlich der Centralverwaltung des Ministeriums.				
99.	1—11.	Ministerium	432 860	—
100.	1—8.	Ober-Landeskulturgericht	137 505	—
101.	1—16.	Generalkommissionen	5 138 884	—
102.	1—16.	Landwirthschaftliche Lehranstalten und sonstige wissen- schaftliche und Lehrzwecke	1 038 286	1 700
103.	1—17.	Thierärztliche Hochschulen und Veterinärwesen	808 010, ⁷⁰	9 042, ⁷⁰
104.	1—4.	Förderung der Viehzucht	703 420	—
105.	1—8.	Förderung der Fischerei	271 862	—
106.	1—12.	Landesmeliorationen, Moor-, Deich-, Ufer- und Dünenwesen	1 414 619, ⁸⁰	300
107.	1—7.	Allgemeine Ausgaben	570 700	—
		Summe Kapitel 99 bis 107	10 516 147	11 042, ⁷⁰
108.	1—47.	Besetzungsverwaltung	4 284 680	10 219, ⁹⁰
		Summe VIII	14 800 827	21 262, ⁶⁰

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1889/90 Mart	Darunter künftig wegfallend Mart
IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.				
109.	1—14.	Ministerium	1 019 630	32 000
110.	—	vacat.		
111.	1—8.	Evangelischer Ober-Kirchenrath	145 547	—
112.	1—18.	Evangelische Konsistorien	1 127 343, ²⁴	10 907, ¹⁴
113.	1—2.	Evangelische Geistliche und Kirchen	1 456 124, ⁸⁷	27 673, ¹¹
114.	—	vacat.		
115.	1—13.	Bisthümer und die zu denselben gehörenden Institute	1 255 417, ⁶⁰	—
116.	—	Katholische Geistliche und Kirchen	1 247 314, ⁵⁸	12 673, ⁷¹
116a.	—	Bedürfniszuschüsse und einmalige Unterstützungen, insbesondere für einen Bischof	48 000	—
117.	1—7.	Provinzial-Schulkollegien	551 428	—
118.	1—3.	Prüfungskommissionen	96 302	—
119.	1—16a.	Universitäten	7 563 396, ³⁸	540 496, ⁶⁵
120.	1—10.	Höhere Lehranstalten	5 478 473, ⁴⁸	101 951, ⁷⁹
121.	1—32.	Elementar-Unterrichtswesen	55 490 921, ⁶¹	310 126, ²⁹
122.	1—45.	Kunst und Wissenschaft	3 790 847	74 164
123.	1—15.	Technisches Unterrichtswesen	1 467 829	33 718
124.	1—14.	Kultur und Unterricht gemeinsam	9 088 702, ⁵⁹	300 021, ³⁹
125.	1—15.	Medizinalwesen	1 568 795, ¹²	88 861, ⁸³
126.	1—4.	Allgemeine Fonds	184 878, ²⁰	48 193, ³⁰
Summe IX			91 580 951	1 580 787, ²¹

Kapitel	Titel	A u s g a b e.	Betrag für 1. April 1889/90 Mark	Darunter künftig wegfallend Mark
127.	1—8.	X. Kriegsministerium.		
		Für die Verwaltung des Zeughauses in Berlin . . .	119 462	—
		Summe X für sich.		
		Dazu Summe IX. Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten	91 580 951	1 580 787, ²¹
		• VIII. Ministerium für Landwirth- schaft u.	14 800 827	21 262, ⁶⁰
		• VII. Ministerium des Innern . . .	43 464 125	124 624, ⁶⁰
		• VI. Justizministerium	86 377 500	1 231 911, ⁰⁶
		• V. Ministerium für Handel und Gewerbe	4 016 225	30 765
		• IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten	20 614 226	33 681
		• III. Finanzministerium	52 748 897	3 302 960, ⁴⁶
		• II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	503 000	—
		• I. Staatsministerium	3 814 071	450
		Summe C. Staatsverwaltungs-Ausgaben	318 039 284	6 326 441, ⁹³
		Dazu • B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung	444 203 543	302 261, ⁷⁵
		• A. Betriebs- u. Kosten	674 709 656	1 773 450, ⁴⁰
Summe der dauernden Ausgaben . . .	1 436 952 483	8 402 154, ⁰⁸		
Allgemeine Bemerkungen.				
I. Bei sämmtlichen Baufonds können die am Jahres- schlusse verbleibenden Bestände zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.				
II. Den Behörden bezw. einzeln stehenden Beamten, welche ihre Auslagen an Porto und sonstigen Fracht- gebühren für dienstliche Sendungen bei den vorgesetzten Dienstbehörden zur Erstattung aus deren Bureau- bedürfnis-Fonds zu liquidiren haben, kann zur Be- streitung der gedachten Auslagen aus den letztbezeichneten Fonds eine Pauschsumme gewährt werden.				

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1889/90 Mart
Einmalige und außerordentliche Ausgaben.			
I. Staatsministerium.			
1.	1—2.	Staatsarchive	160 700
Summe I			160 700
II. Finanzministerium.			
2.	1—4.	Verwaltung der indirekten Steuern	459 940
3.	—	Staatsschuldenverwaltung	35 962 994
Summe II			36 422 934
III. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.			
4.	1—4.	Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen	2 902 000
5.	1—47.	Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten	11 321 000
6.	1—52.	Bauverwaltung ..	11 491 900
Summe III			25 714 900
IV. Ministerium für Handel und Gewerbe			
7.	1—11.	419 570
Summe IV für sich.			

Kapitel	Titel	A u s g a b e.	Betrag für 1. April 1889/90 Mort
8.	1—31.	V. Justizministerium	<u>2 712 000</u>
		Summe V für sich.	
9.	1—11.	VI. Ministerium des Innern	<u>955 035</u>
		Summe VI für sich.	
		VII. Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.	
10.	1.	Domänen	300 000
11.	1—3.	Forsten	2 500 000
12.	1—8.	Landwirthschaftliche Verwaltung	904 000
13.	1—10.	Gestütverwaltung	<u>544 850</u>
		Summe VII	<u>4 248 850</u>
14.	1—85.	VIII. Ministerium der geistlichen, Unter- richts- und Medizinal-Angelegen- heiten	<u>6 198 407</u>
		Summe VIII für sich.	
15.	1—2.	IX. Kriegsministerium	<u>110 000</u>
		Summe IX für sich.	
		Summe der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	<u>76 942 396</u>

Allgemeine Bemerkungen.

- I. Bei sämtlichen extraordinären Baufonds können die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.
- II. Von den durch besondere Gesetze zur Verfügung gestellten Krediten sind als definitiv erspart zu lösen:

A. Für Staats-Eisenbahnbauten:

a) von den durch die Gesetze vom 9. März und 18. Dezember 1880 (Gesetz-Samml. S. 169 und 377) bewilligten Krediten, und zwar:

1) von 10 380 000 Mark zum Bau der Eisenbahn von Marienburg über Marienwerder und Graudenz nach Thorn nebst Abzweigung nach Culm.....	500 000,00 Mark,
2) von 571 000 Mark zum Bau der Eisenbahn von Hirschberg nach Schmiedeberg	9 387,02 "
Summe a....	509 387,02 Mark,

b) von den durch das Gesetz vom 25. Februar 1881 (Gesetz-Samml. S. 32) bewilligten Krediten, und zwar:

1) von 10 166 000 Mark zum Bau der Eisenbahn von Allenstein über Mehlsack nach Kobbeltbude mit Abzweigung von Mehlsack nach Braunsberg.....	600 000,00 Mark,
2) von 8 414 000 Mark zum Bau der Eisenbahn von Allenstein über Ortelsburg nach Johannisburg.....	400 000,00 "
3) von 6 549 000 Mark zum Bau der Eisenbahn von Konitz nach Laszkowitz..	200 000,00 "
4) von 2 772 000 Mark zum Bau der Eisenbahn von Zollbrück nach Bütow..	300 000,00 "
5) von 2 250 000 Mark zum Bau der Eisenbahn von Gerolstein nach Prüm..	240 000,00 "
Summe b....	1 740 000,00 Mark,

c) von den durch das Gesetz vom 15. Mai 1882 (Gesetz-Samml. S. 280) bewilligten Krediten, und zwar:

1) von 4 516 000 Mark zum Bau der Eisenbahn von Johannisburg nach Lyck...	500 000,00 Mark,
---	------------------

Seite für sich.

	Uebertrag.	500 000,00	Mark,
2)	von 3 910 000 Mark zum Bau der Eisenbahn von Hohenstein über Schönert nach Berent.	100 000,00	"
3)	von 1 260 000 Mark zum Bau der Eisenbahn von Liegnitz nach Goldberg.	130 000,00	"
4)	von 846 000 Mark zum Bau der Eisenbahn von Wabern nach Wildungen.	4 265,17	"
5)	von 1 230 000 Mark zur Anlage des zweiten Geleises und zu den dadurch bedingten Ergänzungen und Geleisveränderungen auf den Bahnhöfen der Strecke Rienhagen—Halberstadt.	37 301,30	"
6)	von 300 000 Mark zur Deckung der Mehrkosten für den Bau der Hebra-Friedländer Eisenbahn.	75 832,41	"
	<u>Summe c.</u>	<u>847 398,88</u>	<u>Mark,</u>
d)	von den durch das Gesetz vom 21. Mai 1883 (Gesetz-SammI. S. 85) bewilligten Krediten, und zwar:		
1)	von 384 000 Mark zum Bau der Eisenbahn von Bromberg nach Fordon.	130 472,15	Mark,
2)	von 4 880 000 Mark zum Bau der Eisenbahn von Gnesen nach Rakel.	1 000 000,00	"
3)	von 3 980 000 Mark zum Bau der Eisenbahn von Münster über Rheda nach Lippstadt.	200 000,00	"
4)	von 490 000 Mark zum Bau der Eisenbahn von Ayrath nach Wilsrath.	71 521,61	"
	<u>Summe d.</u>	<u>1 401 994,09</u>	<u>Mark,</u>
e)	von den durch das Gesetz vom 4. April 1884 (Gesetz-SammI. S. 105) bewilligten Krediten, und zwar:		
1)	von 6 005 000 Mark zum Bau der Eisenbahn von Jablonowo nach Solbaw.	1 000 000,00	Mark,
2)	von 3 580 000 Mark zum Bau der Eisenbahn von Posen nach Wreschen.	500 000,00	"
	<u>zu übertragen.</u>	<u>1 500 000,00</u>	<u>Mark,</u>

	Uebertrag.	1 500 000, ⁰⁰ Mark,
3)	von 280 000 Mark zur Anlage des zweiten Geleises und zu den dadurch bedingten Ergänzungen und Geleisveränderungen auf den Bahnhöfen der Strecke Westend-Grünwald	44 487, ²⁷ "
4)	von 240 000 Mark zur Herstellung einer zweiten Verbindung der Böderburger Zweigbahn mit der Hauptbahn Schönebeck-Güsten bei Staßfurt	26 577, ⁶⁵ "
	Summe e.	1 571 064, ⁹² Mark,
f)	von den durch das Gesetz vom 7. Mai 1885 (Gesetz-Samml. S. 119) bewilligten Krediten, und zwar:	
1)	von 1180 000 Mark zur Anlage des zweiten Geleises und zu den dadurch bedingten Ergänzungen und Geleisveränderungen auf den Bahnhöfen der Strecke Eichenberg-Leinesfelde	242 897, ⁸³ Mark,
2)	von 340 000 Mark zu desgl. auf der Strecke Hornburg v. d. H.-Oberursel	62 404, ¹⁹ "
	Summe f.	305 302, ⁰² Mark,
	Dazu	e. . . . 1 571 064, ⁹² "
		d. . . . 1 401 994, ⁰⁹ "
		c. . . . 847 398, ⁸⁸ "
		b. . . . 1 740 000, ⁰⁰ "
		a. . . . 509 387, ⁰² "
	Summe A.	6 375 146, ⁹³ Mark.

B. Zum Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat und für die Baubedürfnisse dieser Eisenbahnunternehmungen:

a) von dem durch das Gesetz vom 20. Dezember 1879 (Gesetz-Samml. S. 635) bewilligten Kredit von 55 258 800 Mark zur Deckung der erforderlichen Mittel für die Bauausführung derjenigen Bahnstrecken, für welche dem Berlin-Stettiner, dem Magdeburg-Halberstädter, dem Hannover-Allentöchter und dem Cöln-

	Mindeener Eisenbahnunternehmen die Konzession zum Bau und Betriebe verliehen ist	1 000 000,00 Mark,
b)	von den durch das Gesetz vom 28. März 1882 (Gesetz-Samml. S. 21) bewilligten Krediten, und zwar:	
	1) von 262 500 000 Mark zum Umtausch von 210 000 000 Mark Stammaktien der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen . . .	10 400,00 .
	2) von 32 411 300 Mark zur Deckung der erforderlichen Mittel für die Bauausführung derjenigen Bahnstrecken, für welche dem Bergisch-Märkischen, dem Thüringischen, dem Berlin-Görlitzer, dem Kottbus-Großenhainer und dem Märkisch-Posener Eisenbahnunternehmen die Konzession zum Bau und Betriebe verliehen ist	350 000,00 .
	Summe b	360 400,00 Mark,
c)	von dem durch das Gesetz vom 24. Januar 1884 (Gesetz-Samml. S. 11) bewilligten Kredit von 42 232 900 Mark zur Ausgabe von Staatsschuldverschreibungen an Stelle der noch nicht begebenen Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen, der Breslau-Schweidnitz-Freiburger, der Rechte-Ober-Elber- und der Altona-Kieler Eisenbahn	1 000 000,00 Mark,
d)	von den durch das Gesetz vom 28. März 1887 (Gesetz-Samml. S. 21) bewilligten Krediten, und zwar:	
	1) von 3 750 000 Mark zum Umtausch von 15 750 000 Mark Stammaktien der Berlin-Dresdener Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Anleihe	65 400,00 .
	2) von 9 000 000 Mark zum Umtausch von 15 750 000 Mark Stamm-Prioritätsaktien derselben Eisenbahngesellschaft in bergleichen	47 100,00 .
	zu übertragen	112 500,00 Mark,

	Uebertrag . . .	112 500,00	Mark,
3)	von 1 339 300 Mark zum Umtausch von 3 750 000 Mark Stammaktien der Nordhausen - Erfurter Eisenbahngesellschaft in dergleichen	6 600,00	•
4)	von 4 821 500 Mark zum Umtausch von 4 500 000 Mark Stamm - Prioritätsaktien derselben Eisenbahngesellschaft in dergleichen	37 850,00	•
5)	von 6 857 200 Mark und 2 571 400 Mark zum Umtausch von 4 800 000 Mark Stammaktien und 1 800 000 Mark Stamm - Prioritätsaktien der Aachen - Jülicher Eisenbahngesellschaft in dergleichen	7 400,00	•
6)	von 122 200 Mark zum Umtausch von 855 000 Mark Stammaktien der Angermünde - Schwedter Eisenbahngesellschaft in dergleichen	9 300,00	•
7)	von 325 700 Mark zum Umtausch von 855 000 Mark Stamm - Prioritätsaktien derselben Gesellschaft in dergleichen	3 800,00	•
	Summe d.	177 450,00	Mark,
	Dazu " c.	1 000 000,00	•
	" b.	360 400,00	•
	" a.	1 000 000,00	•
	Summe B.	2 537 850,00	Mark.

C. Von den durch die Gesetze vom 30. März und 23. Mai 1887 (Gesetz-Samml. S. 72 und 152) bewilligten Summen von 28 459 000,00 Mark, und 11 997 783,00 •

≙ 40 456 783,00 Mark,

zur Ergänzung der Einnahmen im Staatshaushalts-Etat für 1887/88 beziehungsweise in dem Nachtrage dazu 8 165 444,44 Mark.

Dazu Summe B.	2 537 850,00	•
" A.	6 375 146,93	•
Gesamtsumme.	17 078 441,37	Mark.

A b s c h l u ß.

Es betragen:

1) die Einnahmen	1 513 894 879 Mark,
2) die dauernden Ausgaben	1 436 952 483 Mark,
3) die einmaligen und außer- ordentlichen Ausgaben . .	76 942 396 „
	<hr/>
	= 1 513 894 879 Mark.

Berlin, den 1. April 1889.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen.
v. Goltz. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff. Gr. v. Bismarck.
Herrfurth. v. Schelling.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357)
sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlaß vom 21. Januar 1889, betreffend die eigenthümliche Erwerbung des zur Einrichtung eines zweiten Artillerie-Schießplatzes bei Jüterbog erforderlichen Geländes für den Militärfiskus im Wege der Enteignung, durch das Amtsblatt der königl. Regierung zu Potsdam Nr. 9 S. 61, ausgegeben den 1. März 1889;
 - 2) der Allerhöchste Erlaß vom 20. Februar 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreiswegeverband des Kreises Wittmund zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Ausbau der Wegestrecke von Westeraccumersiel nach Wettemwarfen als Landstraße in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der königl. Regierung zu Aurich Nr. 11 S. 59, ausgegeben den 15. März 1889.
-

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 8. —

Inhalt: Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Herne, S. 63. — Gesetz, betreffend die Ergänzung des Gesetzes über die Erleichterung der Volksschullosen vom 14. Juni 1888, S. 64.

(Nr. 9325.) Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Herne. Vom 20. März 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie,
was folgt:

§. 1.

In der Gemeinde Herne, im Landkreise Bochum, wird ein Amtsgericht
errichtet. Denselben werden zugelegt, unter Abtrennung vom Bezirke des Amts-
gerichts zu Bochum:

- 1) aus dem Landkreise Bochum:
die Gemeinden Herne, Horsthausen, Baukau und Hiltrop des
Amtes Herne;
- 2) aus dem Kreise Gelsenkirchen:
die Gemeinde Holsterhausen des Amtes Wanne.

§. 2.

Der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch königliche Ver-
ordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigebedrucktem
Königlichen Insignel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 20. März 1889.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Boetticher. v. Maybach. Fhr. Lucius v. Ballhausen.
v. Gopler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff. Gr. v. Bismarck.
Herrfurth. v. Schelling.

(Nr. 9326.) Gesetz, betreffend die Ergänzung des Gesetzes über die Erleichterung der Volksschullasten vom 14. Juni 1888 (Gesetz-Samml. S. 240). Vom 31. März 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. v. ordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Die Höhe des nach §. 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. Juni 1888, betreffend die Erleichterung der Volksschullasten, aus der Staatskasse zu leistenden jährlichen Beitrags zu dem Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen wird fortan so berechnet, daß für die Stelle

- 1) eines alleinstehenden sowie eines ersten ordentlichen Lehrers 500 Mark,
- 2) eines anderen ordentlichen Lehrers 300 Mark und einer ordentlichen Lehrerin 150 Mark,
- 3) eines Hülfslehrers und einer Hülfslehrerin 100 Mark

gezahlt werden.

Artikel II.

Wo bei Volksschulen für Kinder, welche innerhalb des Bezirks der von ihnen besuchten Schule einheimisch sind, eine Erhebung von Schulgeld noch stattfindet, fällt dasselbe in demjenigen Betrage fort, um welchen in Folge der Einrichtung neuer Schulstellen in einem Schulverbände nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. Juni 1888 oder gemäß der Vorschrift in Artikel I des gegenwärtigen Gesetzes eine Erhöhung des Staatsbeitrages bereits eingetreten ist oder fortan eintritt.

Das hiernach einstweilen vom 1. April 1889 ab noch zulässige Schulgeld ist nach §. 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1888 erneut festzustellen.

Artikel III.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1889 in Kraft.

Artikel IV.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignen Händigen Unterschrift und beigebrudtem Königlichen Insignel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 31. März 1889.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen.
v. Gossler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff. Herrfurth.
v. Schelling.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 9. —

Inhalt: Gesetz, betreffend die Erleichterung der Abveräußerung einzelner Theile von Grundstücken in der Provinz Hannover, S. 65. — Gesetz, betreffend die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes, S. 69. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Göttingen und Osterode am Harz, S. 78. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierung. Amtsblätter publizierten landesherrlichen Erlasse, Urkunden &c., S. 78.

(Nr. 9327.) Gesetz, betreffend die Erleichterung der Abveräußerung einzelner Theile von Grundstücken in der Provinz Hannover. Vom 25. März 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie,
für die Provinz Hannover, was folgt:

§. 1.

Jeder Grundeigentümer, jeder Lehns-, Fideikommiß-, Erbstammguts- und Stammgutsbesitzer, sowie jeder Besitzer eines im Leihverbande stehenden Gutes (Meier-, Erbpacht-, Erbzinsgutes &c.) ist befugt, ohne Einwilligung der Lehns-, Fideikommiß-, Erbstammguts- und Stammgutsberechtigten, des Obereigentümers, der Hypotheken- und Grundschuldgläubiger und der zu Realkaften Berechtigten einzelne Gutstheile oder Zubehörstücke:

- 1) gegen Auflegung fester, nach den Vorschriften der Ablösungsordnung ablösbarer Geldabgaben oder gegen Feststellung eines Kaufgeldes zu veräußern,
- 2) gegen andere Grundstücke zu vertauschen,
- 3) zu öffentlichen Zwecken unentgeltlich abzutreten,

sofern von der Generalkommission bescheinigt wird, daß die Veräußerung den genannten Berechtigten unschädlich sei.

Ref. Samml. 1889. (Nr. 9327.)

15

Ausgegeben zu Berlin den 15. April 1889.

§. 2.

Das Unschädlichkeitszeugniß darf nur ertheilt werden, wenn das abzutretende Trennstück im Verhältnisse zum Hauptgute von geringem Werth und Umfang ist, und wenn die auferlegte Geldabgabe oder das verabredete Kaufgeld, oder das eingetauschte Grundstück den Ertrag oder den Werth des Trennstücks erreicht, auch das Hauptgut durch den Tausch an Werth nicht verliert oder bei unentgeltlicher Abtretung die durch die öffentliche Anlage herbeigeführte Werthserhöhung des Hauptgutes den Werth des Trennstückes erreicht.

Sind die Bedingungen für die Ertheilung des Unschädlichkeitszeugnisses bei einem der beiden Güter, zwischen denen ein Austausch bewirkt werden soll, vorhanden, bei dem anderen nicht, so ist nur bei jenem das gegenwärtige Gesetz anzuwenden, für das andere bleibt es bei den allgemeinen Gesetzen, nach welchen die Einwilligung der einzelnen, im §. 1 genannten Berechtigten erforderlich ist.

Wenn bei einer Vertauschung der Werth des abzutretenden Trennstücks mehr beträgt, als der Werth des eingetauschenden Grundstücks, so ist eine Ausgleichung durch Kapitalzahlung zulässig.

§. 3.

Das veräußerte Trennstück scheidet aus dem dinglichen Verbands des Hauptgutes, zu welchem es bisher gehört hat, aus, und die ihm auferlegte Geldabgabe oder das Kaufgeld, oder das eingetauschte Grundstück und das etwa festgesetzte Ausgleichungskapital treten in Beziehung auf die im §. 1 genannten Berechtigten an die Stelle des Trennstücks.

§. 4.

Für die Berichtigung des Grundbuchs auf Grund des Unschädlichkeitszeugnisses sind folgende Vorschriften maßgebend:

- 1) Wenn das Trennstück gegen Auferlegung einer Geldabgabe abgetreten ist, so muß die Geldabgabe bei der Abschreibung auf das Trennstück zur ersten Stelle mit dem Bemerken eingetragen werden, daß sie ein Zubehör des Hauptgutes und die Fähigkeit des Besitzers, über sie zu verfügen, aus dem Grundbuche des Hauptgutes zu ersehen sei.
- 2) Wenn das Trennstück gegen ein anderes Grundstück vertauscht ist, so kann die Abschreibung nur erfolgen, wenn gleichzeitig das eingetauschte Grundstück als Zubehör zugeschrieben wird; ist ein Ausgleichungskapital festgestellt, so kommen insoweit die nachfolgend (Nr. 3a, b, c und §§. 5 bis 8) bezüglich des Verkaufs und des Kaufgeldes gegebenen Vorschriften zur Anwendung.
- 3) Ist das Trennstück verkauft, so kann die Abschreibung erfolgen:
 - a) wenn gleichzeitig das Kaufgeld mit dem zu 1 angegebenen Bemerkern auf das Trennstück zur ersten Stelle eingetragen wird;

- b) wenn das Kaufgeld zur Verfügung der Generalkommission hinterlegt worden ist;
 - c) wenn die Generalkommission bescheinigt hat, daß die Verwendung des Kaufgeldes erfolgt sei (§. 5), oder daß es der Verwendung nicht bedürfe (§. 6).
- 4) Wenn das Trennstück unentgeltlich abgetreten ist, so kann die Abschreibung erfolgen, wenn die Generalkommission bescheinigt hat, daß mit der Ausführung der öffentlichen Anlage begonnen sei.

§. 5.

Die Verwendung des Kaufgeldes kann erfolgen durch Zuschreibung von Grundstücken, dauernde Verbesserung der Substanz des Hauptgutes oder durch Abstoßung oder Ablösung solcher Hypotheken, Grundschulden, beständigen Reallasten und Servituten, welche die im §. 1 genannten Berechtigten gegen sich gelten lassen müssen.

Ob und wie weit die Verwendung in einer diese Berechtigten sicher stellenden Weise erfolgt ist, hat allein die Generalkommission nach ihrem Ermessen zu prüfen.

Die Generalkommission hat auch ohne besonderen Antrag der Berechtigten von Amtswegen dafür zu sorgen, daß das Kaufgeld verwendet oder, sofern bei Lehn-, Fideikommiß-, Erb- und Stammgütern eine Verwendung nicht ausführbar ist, als Lehn-, Fideikommiß-, Erb- und Stammguts- oder Stammgutskapital angelegt wird.

Kann eine Verwendung zur Zeit nicht erfolgen, so ist die anderweitige Belegung eines hinterlegten oder eingetragenen Kaufgeldes nur mit Zustimmung der Generalkommission zulässig, welche auch hierbei das Interesse der im §. 1 genannten Berechtigten wahrzunehmen hat.

Zur Löschung eingetragener und zur Auszahlung hinterlegter Kaufgelber bedarf es der Zustimmung der Generalkommission.

§. 6.

Der Verwendung bedarf es nicht:

- 1) wenn das Kaufgeld nur sechzig Mark oder weniger beträgt;
- 2) wenn die Hypotheken- und Grundschuldgläubiger und die zu Reallasten Berechtigten eines nicht im Lehn-, Fideikommiß-, Erb- und Stammguts-, Stammguts- oder Leihverbande befindlichen Hauptgutes auf die nach §. 7 an sie erlassene Bekanntmachung innerhalb der gestellten Frist oder in dem anberaumten Termine sich nicht melden;
- 3) wegen der neben dem Kaufgelde gewährten Vergütungen für Düngung, Früchte, vorübergehende Nutzungen und dergleichen.

§. 7.

Wenn der Besitzer des Hauptgutes innerhalb einer bestimmten, nach Bedarf angemessen zu verlängernden Frist die Verwendung des Kaufgeldes nicht nachweist, so hat die Generalkommission den eingetragenen Hypotheken- und Grundschuldgläubigern und den zu Reallasten Berechtigten den Abverkauf und die Ertheilung des Unschädlichkeitszeugnisses mit der Rechtsfolge bekannt zu machen, daß, wenn sie nicht innerhalb sechs Wochen nach Zustellung der Bekanntmachung die Verwendung des Kaufgeldes bei der Generalkommission beantragen, ihr Recht auf das abverkaufte Trennstück mit dessen Abschreibung erlischt und Ansprüche auf das Kaufgeld nicht mehr erhoben werden können, oder daß — wenn die Abschreibung gemäß §. 4 Nr. 3a und b schon erfolgt ist — ihr Recht auf das Kaufgeld erlischt.

Ist ein eingetragener Gläubiger (Absatz 1) todt oder dem Aufenthalte nach unbekannt oder nicht mehr Besitzer der Forderung, oder kam ihm die Bekanntmachung nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten zugestellt werden, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung zweimal in dem Amtsblatte derjenigen Regierung, in deren Bezirk das Trennstück liegt und nach dem Ermessen der Generalkommission außerdem in einem anderen öffentlichen Blatte mit entsprechend gleicher Rechtsfolge.

Läßt sich die Ermittlung des legitimirten Rechtsnachfolgers und die Bekanntmachung an denselben ohne Schwierigkeit bewirken, so steht der Generalkommission frei, diesen Weg statt der öffentlichen Bekanntmachung einzuschlagen.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist oder des Termins findet nicht statt.

§. 8.

Für die in Folge Ertheilung des Unschädlichkeitszeugnisses von der Generalkommission zu stellenden Anträge auf Eintragung und Löschung im Grundbuche ist der §. 41 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 maßgebend.

Eine Prüfung der von der Generalkommission beschinigten Verwendung steht dem Grundbuchrichter nicht zu.

Die Generalkommission kann die Eintragung eines Vermerks dahin beantragen, daß später einzutragende Gläubiger weder das abverkaufte Trennstück noch das Kaufgeld in Anspruch nehmen dürfen.

§. 9.

Auf das Verfahren und das Kostenwesen finden, soweit dieses Gesetz nicht besondere Bestimmungen enthält, die in der Provinz Hannover für Gemeinheits- theilungs- und Verkoppelungssachen geltenden allgemeinen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

Gegen die Verfügungen der Generalkommission ist die Berufung nicht zulässig.

§. 10.

Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen auch die vor dem Inkrafttreten desselben stattgefundenen Abveräußerungen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebracktem Königlichen Inseigel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 25. März 1889.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Wallhausen.
v. Gofler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff. Gr. v. Bismarck.
Herrfurth. v. Schelling.

(Nr. 9328.) Gesetz, betreffend die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatsisenbahnnetzes. Vom 8. April 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen zc.
verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie,
was folgt:

§. 1.

Die Staatsregierung wird

zu II zugleich unter Genehmigung des beigebrackten Vertrages vom 24./31. Oktober 1888, betreffend den Erwerb der auf Preussischem Staatsgebiete belegenen Strecken der Niederländisch-Weßfälischen Eisenbahngesellschaft

ermächtigt:

I. zur Herstellung von Eisenbahnen und der durch dieselbe bedingten Vermehrung des Fuhrparks der Staatsbahnen, und zwar:

a) zum Bau einer Eisenbahn:

1) von Memel nach Bajohren die Summe von	1 426 000 Mark,
2) von Bromberg nach Znin die Summe von	2 930 000 .
3) von Rakel nach König oder einem anderen geeigneten Punkte der Linie Schneidemühl-Dirschau die Summe von	5 350 000 .
4) von Kimpstjch nach Gnadenfrei die Summe von	1 140 000 .
	<hr/>
zu übertragen.	10 846 000 Mark,

	Uebertrag . . .	10 846 000 Mark,
5)	von Lichtenberg-Friedrichsfelde nach Briezen die Summe von	4 000 000 .
6)	von Johannisthal-Niederschönweide nach Spindlersfeld die Summe von	215 000 .
7)	von Schönholz nach Treumen die Summe von	1 945 000 .
8)	von Jüterbog nach Treuenbrieken die Summe von	1 320 000 .
9)	von Biederitz nach Loburg die Summe von	1 900 000 .
10)	von Etzgräben nach Förderstedt die Summe von	1 535 000 .
11)	von Oberöblingen a. H. nach Alstedt die Summe von	590 000 .
12)	von Reinsdorf oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Linie Sangerhausen-Erfurt nach Frankenhäusen (Kryfhäuser) die Summe von	1 540 000 .
13)	von Helmstedt nach Debitzfelde die Summe von	3 850 000 .
14)	von Wroßen nach Corbach die Summe von	1 920 000 .
15)	von Hener nach Sundwig die Summe von	180 000 .
16)	von Düren nach Kreuzau die Summe von	524 000 .
	b) zur Beschaffung von Betriebsmitteln:	
	die Summe von	5 883 000 .
	zusammen . . .	<u>36 248 000 Mark</u>

zu verwenden, sowie

II. das Eigenthum der, der Niederländisch-Westfälischen Eisenbahngesellschaft gehörenden Eisenbahnstrecken von Winterswyk nach Bismard und von Winterswyk nach Hocholt, soweit dieselben auf Preussischem Staatsgebiete belegen sind, nach Maßgabe der Bestimmungen des obigen Vertrages vom 24./31. Oktober 1888 gegen Zahlung des im §. 3 des Vertrages vereinbarten Kaufpreises von 6 254 251 Mark 47 Pf.

zu übernehmen.

Mit der Ausführung der vorstehend unter Nr. I litt. a 1 bis 16 aufgeführten Bahnen ist erst dann vorzugehen, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

A. Der gesammte zum Bau der Bahnen und deren Nebenanlagen nach Maßgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten oder im Enteignungsverfahren festzustellenden Projekte erforderliche Grund und Boden ist der Staatsregierung in dem Umfange, in welchem derselbe nach den landesgesetzlichen Bestimmungen der Enteignung unterworfen ist, unentgeltlich und lastenfrei — der dauernd erforderliche zum Eigenthum, der vorübergehend erforderliche zur Benutzung für die Zeit des Bedürfnisses — zu überweisen, oder die Erstattung der sämtlichen staatsseitig für dessen Beschaffung im Wege der freien Vereinbarung oder Enteignung aufzuwendenden Kosten, einschließlich aller Nebenentschädigungen für

Wirthschaftserchwernisse und sonstige Nachtheile, in rechtsgültiger Form zu übernehmen und sicherzustellen.

Vorstehende Verpflichtung erstreckt sich insbesondere auch auf die unentgeltliche und lastenfreie Hergabe des für die Ausführung derjenigen Anlagen erforderlichen Terrains, deren Herstellung dem Eisenbahnunternehmer im öffentlichen Interesse oder im Interesse des benachbarten Grundeigentums auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen obliegt oder auferlegt wird.

B. Die Mitbenutzung der Chausseen und öffentlichen Wege ist, soweit dies die Aufsichtsbehörde für zulässig erachtet, seitens der daran beteiligten Interessenten unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahnen zu gestatten.

C. Für die unter Nr. I litt. a 6, 7, 11, 12, 13, 14 und 16 benannten Bahnen muß außerdem von den Interessenten — für die Bahnen unter Nr. 11 bis 14 jedoch nur von den Interessenten der berührten fremden Staatsgebiete — zu den Baukosten ein unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Zuschuß geleistet werden, und zwar zum Betrage:

a) bei Nr. 6 (Johannisthal-Niederschönweide-Spindlersfeld) von.....	40 000 Mark,
b) bei Nr. 7 (Schönholz-Kremmen) von.....	170 000 .
c) bei Nr. 11 (Oberöbblingen a. S.-Allstedt) von....	50 000 .
d) bei Nr. 12 (Reinsdorf-Frankenhausen) von.....	90 000 .
e) bei Nr. 13 (Helmstedt-Debitfeld) von.....	150 000 .
f) bei Nr. 14 (Wroslen-Corbach) von.....	80 000 .
g) bei Nr. 16 (Düren-Kreuzau) von.....	76 000 . .

§. 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt:

I. zur Anlage des zweiten beziehungsweise dritten und vierten Geleises auf den nachstehend bezeichneten Strecken und zu den dadurch bedingten Ergänzungen und Geleisveränderungen auf den Bahnhöfen:

- 1) Kempen-Ostrowo nebst Herstellung neuer Kreuzungsstationen auf den Strecken Kreuzburg - Kempen und Ostrowo - Jarotschin die Summe von
1 520 000 Mark,
- 2) Berliner Ringbahn zwischen Bahnhof Wedding und Bahnhof Westend die Summe von . . 3 900 000 .

zu übertragen . . . 5 420 000 Mark,

	Uebertrag . . .	5 420 000	Mark,
3)	Berliner Ringbahn zwischen Bahnhof Wilmerzbors • Frie- denau und Potsdamer Bahn- hof die Summe von	4 200 000	•
4)	Niederschelben - Behdors die Summe von	424 000	•
5)	Mersch - Drensteinfurt die Summe von	85 000	•
6)	Wanne - Sterkrade die Summe von	520 000	•
7)	Oberhausen (Rh.) - Duisburg die Summe von	320 000	•
8)	Spelbors - Dpladen - Urbach die Summe von	1 950 000	•
9)	Neuß - Grevenbroich die Summe von	400 000	•
10)	Crefeld - Kempen die Summe von	375 000	•
		<hr/>	
	zusammen . . .	13 694 000	Mark;

II. zu nachstehenden Bauausführungen:

1)	zur Deckung der Mehrkosten für die Erweiterung der Eisenbahnanlagen in Neufahrwasser und Her- stellung einer Schienenverbindung derselben mit dem Bahnhofs in Danzig (Oliva'er Thor) die Summe von	276 000	Mark,
2)	zur Deckung der Mehrkosten für den Bau der Eisenbahn von Glas nach Rückers die Summe von	330 000	•
3)	für die Herstellung einer schienen- freien Ueberführung des Bog- hagen-Kieker Weges über die Berlin-Cüstiner Eisenbahn die Summe von	245 000	•
4)	für die Anlage eines Rangir- bahnhofs bei Pankow im Zu- sammenhange mit der Ver- legung der Berlin-Stettiner		
	zu übertragen . . .	851 000	Mark,

	Uebertrag . . .	851 000 Mark,
	Eisenbahn zwischen Berlin und Pankow nebst zugehörigen Anschlußgleisen die Summe von	8 900 000 .
5)	für die Erweiterung der Bahnhöfe auf der Strecke Berlin-Zehlendorf im Zusammenhange mit dem Ausbau des dritten und vierten Geleises auf dieser Strecke die Summe von . . .	1 940 000 .
6)	für die Umgestaltung der Bahnhofsanlagen in Harburg die Summe von	2 800 000 .
7)	für den Umbau und die Erweiterung der Bahnhofsanlagen in und bei Hamburg und Altona die Summe von	15 900 000 .
8)	zur Deckung der Mehrkosten für den Bau der Eisenbahn von Fulda nach Gerßfeld die Summe von	52 000 .
9)	für die Umgestaltung des Güter- und Rangirbahnhofes in Gießen die Summe von	1 300 000 .
10)	für die Erweiterung des Bahnhofes Kirchweyhe die Summe von	400 000 .
11)	für die Erweiterung des Rangirbahnhofes in Hamm die Summe von	1 000 000 .
12)	für die Anlage eines Sammel- und Rangirbahnhofes bei Osterfeld die Summe von	3 970 000 .
13)	für den Umbau und die Erweiterung des Bahnhofes Deuzerfeld die Summe von	950 000 .
14)	für die Herstellung einer Geleisverbindung mit der städtischen Werft- und Hafenanlage in Cöln die Summe von	2 000 000 .
	zu übertragen . . .	40 063 000 Mark,

	Uebertrag . . .	40 063 000 Mark,
15)	für die Herstellung einer Bahn- verbindung zwischen Merch- weiler und Göttselborn die Summe von	464 000 .
16)	für die Erweiterung und bessere Ausrüstung der vorhandenen Werkstätten, Wasserstationen, Lokomotiv- und Wagenschuppen die Summe von	10 000 000 .

zusammen . . . 50 527 000 Mark;

III. zur Beschaffung von Betriebsmitteln für die
bereits bestehenden Staatsbahnen die Summe von 50 000 000 .

insgesammt . 114 221 000 Mark

zu verwenden.

§. 3.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der zu den im §. 1 unter Nr. I vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen erforderlichen Mittel von 36 248 000 Mark:

- 1) die dem Staate zu dem vorläufig auf rund 1 109 800 Mark ermittelten Beträge zugefallenen Bestände der im §. 3 des Gesetzes, betreffend den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat, vom 28. März 1887 (Gesetz-Samml. S. 21) bezeichneten Fonds der ehemaligen Berlin-Dresdener Eisenbahngesellschaft,
- 2) den ersparten Restbestand des Baufonds der ehemaligen Münster-Emsfelder Eisenbahngesellschaft in dem vorläufig auf rund 378 400 Mark ermittelten Beträge

zu verwenden, und zwar insoweit, als die Bestände dieser Fonds nach dem Ermessen des Finanzministers ohne Nachtheil für die Staatskasse flüssig gemacht werden können.

Für den alsdann noch zu bedeckenden Restbetrag im §. 1 Nr. I,

bezugleich zur Deckung der für den im §. 1 unter Nr. II vorgesehenen Eigenthumsverwerb und für die im §. 2 unter Nr. I bis III vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen erforderlichen Mittel von zusammen höchstens 120 475 251 Mark 47 Pf.

sind Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

§. 4.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§. 3), bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe und wegen Verzahrung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

§. 5.

Die Staatsregierung wird ermachtigt, von der Summe von 4 000 000 Mark, welche durch das Gesetz, betreffend die Erweiterung der Staatsseisenbahnen und die Bethheiligung des Staates bei mehreren Privateisenbahnunternehmungen, vom 9. Marz 1880 (Gesetz-Samml. S. 169) im §. 1 unter 7 fur den Bau einer Eisenbahn von Emden uber Norden nach der Oldenburgischen Landesgrenze in der Richtung auf Jever nebst Abzweigung von Georgsheil nach Aurich bewilligt ist, den Betrag von 72 000 Mark zur Herstellung einer Verbindung der genannten Eisenbahn mit dem nordwestlichen (rechten) Ufer des Ems-Jade-Kanals bei Emden und einer Ladestelle daselbst zu verwenden.

§. 6.

Jede Verfugung der Staatsregierung uber die im §. 1 unter Nr. I und II, im §. 2 unter Nr. I und II und im §. 5 bezeichneten Eisenbahnen beziehungsweise Eisenbahntheile durch Verauferung bedarf zu ihrer Rechtsgultigkeit der Zustimmung beider Hauser des Landtages.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die beweglichen Bestandtheile und Zubehorungen dieser Eisenbahnen beziehungsweise Eisenbahntheile, und auf die unbeweglichen insoweit nicht, als dieselben nach der Erklrung des Ministers der ublichen Arbeiten fur den Betrieb der betreffenden Eisenbahn entbehrlich sind.

§. 7.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkundigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Hochsteigenhandigen Unterschrift und beigedrucktem Koniglichen Inseigel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1889.

(L. S.) Wilhelm.

Furst v. Bismarck. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen.
v. Gofler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff. Gr. v. Bismarck.
Herrfurth. v. Schelling.

Vertrag.

Zwischen der Königlich Preussischen Eisenbahndirektion zu Elberfeld, diese handelnd unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung, und der Niederländisch-Westfälischen Eisenbahngesellschaft, vertreten durch deren Direktor, Sekretär und Verwaltungsrath, diese handelnd unter dem Vorbehalte der Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre der vorgenannten Gesellschaft, ist folgender Vertrag geschlossen:

§. 1.

Nach Artikel 21 des zwischen der Niederländisch-Westfälischen, der Holländischen und der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft geschlossenen Betriebsüberlassungsvertrages vom $\frac{18./25. \text{Januar}}{12. \text{Februar}}$ 1878, in welchen laut Vertrag vom $\frac{7./10. \text{Mai}}{12. \text{Juli}}$ 1886 an die Stelle der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft der Preussische Staat eingetreten ist, steht dem letzteren die Befugniß zu, die in seinem Gebiet belegenen Strecken der Niederländisch-Westfälischen Eisenbahngesellschaft jeder Zeit gegen Zahlung der wirklich von der Niederländisch-Westfälischen Eisenbahngesellschaft aufgewendeten Anlagekosten käuflich zu übernehmen.

In Ausführung dieser Vertragsbestimmung verkauft die Niederländisch-Westfälische Eisenbahngesellschaft hiermit die auf Preussischem Gebiete belegenen Strecken ihrer Bahnlinie von Bismarck nach Winterswyk und von Winterswyk nach Bocholt nebst allem Zubehör an den Preussischen Staat.

§. 2.

Mit dem Ersten des dritten auf die Perfektion dieses Vertrages folgenden Monats, indes nicht vor dem 1. April 1889, geht das Eigenthum der in §. 1 bezeichneten Strecken auf den Preussischen Staat über.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, mit dem Eintritt dieses Zeitpunktes das noch Erforderliche zur Uebertragung des Eigenthums dieser Strecken an den Preussischen Staat zu veranlassen, insbesondere die zu den verkauften Bahnstrecken von ihr erworbenen Grundflächen vor den zuständigen Grundbuchämtern für den Preussischen Staat frei von Schulden und Lasten aufzulassen.

Beide vertragsschließenden Theile bewilligen beziehungsweise beantragen hiermit, daß bezüglich derjenigen Grundflächen, welche für den Ankäufer noch nicht schulden- und lastenfrei aufgelassen werden können, zunächst eine Vormerkung zur Erhaltung des Rechtes auf Auflassung im Grundbuche eingetragen wird, sowie ferner, daß die Umschreibung der verkauften Bahnstrecken nebst Zubehör in der Grundsteuer-Mutterrolle auf den Namen des Preussischen Staates erfolge.

§. 3.

Der Gesamtbetrag der von der Niederländisch-Westfälischen Eisenbahngesellschaft auf die in §. 1 bezeichneten Strecken wirklich verwendeten Anlagekosten ist nach der zwischen den beiderseitigen Verwaltungen stattgehabten Verhandlung

(Nr. 9329.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Göttingen und Osterode am Harz. Vom 5. April 1889.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Göttingen gehörigen Bezirke der Gemeinden Hejershausen, Waake, des selbständigen Gutsbezirks Olenhusen, des selbständigen Gutsbezirks (fiskalischen Forstbezirks) „Das große Holz bei Ebergöhen“, sowie für diejenigen Theile des selbständigen Gutsbezirks (fiskalischen Forstbezirks) Poggwendenerberg, welche neuerlich der Gemeinde Poggwenden zugetheilt sind,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Osterode am Harz gehörigen Bezirke der Gemeinden Nienstedt und Förste, sowie für die innerhalb des Bezirks des genannten Amtsgerichts gelegenen Bergwerke

am 1. Mai 1889 beginnen soll.

Berlin, den 5. April 1889.

Der Justizminister.

v. Schelling.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 21. Juli 1888, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Wermelskirchen nach Burg a. d. Wupper durch die Wermelskirchen-Burger Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf, Jahrgang 1889 Nr. 12 S. 95, ausgegeben den 23. März 1889;
- 2) der Allerhöchste Erlaß vom 8. September 1888, betreffend die weitere Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Celle auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 10. Mai 1875 aufgenommenen Anleihe auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Lüneburg Nr. 44 S. 515, ausgegeben den 26. Oktober 1888;

- 3) der Allerhöchste Erlaß vom 14. November 1888, betreffend die Verleiſung des Enteignungsrechts ſowie des Rechts zur Chausſeegelderhebung an den Kreis Jerichow II für die von demſelben zu bauenden Chausſeen 1) vom Bahnhofe Groß-Mudike nach der Rathenow-Wulfauer Kreischauffee beim Tritſee, 2) von Genthin bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Zitz, 3) von Neu-Bensdorf nach Milow, 4) von der Kreisgrenze bei Tſhlebzig nach der Hohenſeiden-Jerichower Chausſee zwiſchen Dorf und Bahnhof Güſen und 5) von der Magdeburg-Brandenburger Provinzialchauffee bei Parchen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Ziefar, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg, Jahrgang 1889 Nr. 12 S. 79, ausgegeben den 23. März 1889;
- 4) das unterm 22. Januar 1889 Allerhöchſt vollzogene Statut für die Entwässerungsgeſenſchaft Ideshelm II im Kreiſe Bitburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 9 S. 47, ausgegeben den 1. März 1889;
- 5) das Allerhöchſte Privilegium vom 18. Februar 1889 wegen Ausgabe von 700 000 Mark dreieinhalbprozentiger Vorzugs-Anleiheſcheine V. Reihe der Oſtpreuſiſchen Südbahngeſellſchaft durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 13 S. 69, ausgegeben den 28. März 1889;
- 6) der Allerhöchſte Erlaß vom 20. Februar 1889, betreffend die Verleiſung des Enteignungsrechts an den Kreis Friedeberg N./M. bezüglich der zum Bau einer Chausſee von der Stadt Friedeberg N./M. nach Breitenſtein erforderlichen Grundſtücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 12 S. 61, ausgegeben den 20. März 1889;
- 7) das unterm 27. Februar 1889 Allerhöchſt vollzogene Statut für die Entwässerungsgeſenſchaft zu Biaſſowig-Kopain im Kreiſe Pleß durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 11 S. 79, ausgegeben den 15. März 1889.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 10. —

(Nr. 9330.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Kirchengemeinde-Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bornheim, Oberrad, Niederrad, Bonames, Niederurfel und Hausen. Vom 11. März 1889.

Auf Ihren Bericht vom 9. März 1889 habe Ich der als Anlage beifolgenden Kirchengemeinde-Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bornheim, Oberrad, Niederrad, Bonames, Niederurfel und Hausen kraft der Mir als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments zustehenden Befugnisse Meine Sanktion erteilt und verkünde dieselbe als kirchliche Ordnung. Mit der Ausföhrung der Kirchengemeinde-Ordnung ist, soweit dieselbe nicht zu ihrer Regelung vorab noch einer Mitwirkung der Landesgesetzgebung bedarf, vorzugehen, und beauftrage Ich Sie, das Weitere zu veranlassen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 11. März 1889.

Wilhelm.

v. Gofler.

An den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Kirchengemeinde - Ordnung

für die

evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bornheim, Oberrad, Niederrad,
Bonames, Niederursel und Hausen.

§. 1.

Mitglied der Kirchengemeinde ist derjenige, welcher

- 1) seinen Wohnsitz in der Kirchengemeinde hat und
- 2) der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinschaft angehört.

Mitglieder der reformirten oder unirten Kirchengemeinschaft, welche in der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz nehmen und der Gemeinde beitreten zu wollen erklären, erhalten durch diese Erklärung die Rechte und Pflichten eines Gemeindegliedes.

§. 2.

Die Kirchengemeinde verwaltet ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst. Organ der Verwaltung ist der Kirchenvorstand.

§. 3.

Der Kirchenvorstand besteht

- 1) aus dem Pfarrer der Gemeinde oder dessen Stellvertreter im Pfarramt;
- 2) aus einer Anzahl gewählter Kirchenältesten.

Sind mehrere Pfarrer in der Gemeinde angestellt, so gehören sie sämmtlich dem Kirchenvorstande an.

§. 4.

Die Zahl der Kirchenältesten wird vom Konsistorium bestimmt. Es sollen deren nicht unter vier und nicht über acht sein.

Die Kirchenältesten sind im Hauptgottesdienste vor der Gemeinde einzuführen und durch Abnahme des nachstehenden Gelübdes zu verpflichten:

„Gelobt Ihr vor Gott und dieser Gemeinde, des Euch befohlenen Amtes stets in Eintracht mit gewissenhafter Sorgfalt und in Uebereinstimmung mit dem Worte Gottes, sowie mit dem Bekenntniß und der Ordnung der Kirche und dieser Gemeinde zu wachen und mit rechtschaffener Treue zu achten, daß alles ordentlich und ehrlich in der Gemeinde zugehe zu deren Besserung?“

Erst mit Ablegung dieses Gelübdes durch die Worte:

„Ja, durch die Gnade und Hilfe unseres Herrn Jesu Christi“
ist der Kirchenälteste als in das Amt eingetreten zu erachten.

§. 5.

Den Vorsitz des Kirchenvorstandes führt der Pfarrer, unter mehreren Pfarrern der nach den Dienstjahren älteste.

Bei Erledigung des Pfarramtes oder in Fällen dauernder Verhinderung tritt ein vom Konsistorium zu ernennender Geistlicher als stellvertretender Pfarrgeistlicher in den Kirchenvorstand ein.

§. 6.

Der Kirchenvorstand versammelt sich zu ordentlicher Sitzung in der Regel monatlich einmal an dem ein- für allemal von ihm festgesetzten Tage; zu außerordentlicher Sitzung, so oft der Vorsitzende denselben durch schriftliche oder ortsübliche Einladung beruft. Die außerordentliche Berufung muß erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Kirchenältesten unter Angabe des Zweckes dieselbe beantragt. Zu den Sitzungen ist in der Regel ein kirchliches Gebäude zu benutzen.

§. 7.

Die Sitzungen des Kirchenvorstandes sind nicht öffentlich. Sie werden mit Gebet eröffnet und in der Regel mit Gebet geschlossen. Jedes Mitglied des Kirchenvorstandes ist verpflichtet, über alle die Seelsorge und die Kirchenzucht, die Amsthätigkeit des Pfarrers und der Kirchendiener berührenden Angelegenheiten, sowie über die sonst als vertraulich bezeichneten Gegenstände Verschwiegenheit zu beobachten.

§. 8.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung Theil genommen hat. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos. Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlusnahme persönlich beteiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten und dürfen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kirchenvorstandes bei der Verhandlung anwesend sein. Ueber die gefaßten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches in das Protokollbuch eingetragen, vorgelesen und von dem Vorsitzenden, sowie mindestens einem Kirchenältesten unterschrieben wird.

Dritten gegenüber werden Beschlüsse des Kirchenvorstandes durch Auszüge aus dem Protokollbuche bekundet, welche von dem Vorsitzenden beglaubigt werden. Ausfertigungen ergeben unter der Unterschrift des Vorsitzenden.

§. 9.

Der Kirchenvorstand hat die Kirchengemeinde in ihren inneren und äußeren Angelegenheiten zu vertreten.

Die Kirchenältesten haben den Pfarrer in seiner pfarramtlichen Thätigkeit zu unterstützen.

§. 10.

Im Einzelnen bestimmt sich der Wirkungskreis des Kirchenvorstandes, wie folgt:

- 1) Der Kirchenvorstand ist berechtigt und verpflichtet zur Förderung christlicher Besinnung und Sitte und zur Handhabung der Kirchenucht in der Gemeinde innerhalb der gesetzlichen Grenzen.

Der Pfarrer bleibt in seinen geistlichen Amtsthätigkeiten, in Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sacramente und in seinen übrigen Ministerialhandlungen von dem Kirchenvorstand nach wie vor unabhängig. Nur wenn es der Pfarrer für nothwendig hält, ein Gemeindeglied von der Theilnahme an einer von ihm zu vollziehenden Amtshandlung, insbesondere vom heiligen Abendmahle zurückzuweisen, so ist er verpflichtet, unter schonender einstweiliger Zurückhaltung des Betroffenen, dem Kirchenvorstande Vorlage zu machen. Stimmt dieser zu, so ist die Zurückweisung auszusprechen, gegen welche dem Betroffenen die Berufung an das Konsistorium offen bleibt. Erklärt sich der Kirchenvorstand gegen die Zurückweisung, so ist der Pfarrer befugt, die Angelegenheit zur Entscheidung an das Konsistorium zu bringen und die Vollziehung des Kirchenvorstandsbeschlusses vorerst auszusetzen.

- 2) Der Kirchenvorstand hat insonderheit auch für Erhaltung der gottesdienstlichen Ordnung zu sorgen und auf Heilighaltung der Sonn- und Feiertage zu halten. Seine Zustimmung ist erforderlich, wenn eine dauernde Abänderung der üblichen Zeit des öffentlichen Gottesdienstes oder der in der Gemeinde bestehenden örtlichen liturgischen Einrichtungen angeordnet werden soll.

Derselbe entscheidet über Einräumung des Kirchengebäudes zu einzelnen nicht zu den Gemeindegottesdiensten gehörigen Handlungen, welche der Bestimmung des Kirchengebäudes nicht widersprechen.

- 3) Der Kirchenvorstand ist berechtigt und verpflichtet, Verstöße des Pfarrers oder anderer seiner Mitglieder in ihrer Amtsführung oder ihrem Wandel in der Sitzung zur Sprache zu bringen. Jedoch steht ihm zum Zweck weiterer Verfolgung nur zu, dem Konsistorium Anzeige zu machen.
- 4) Derselbe hat die religiöse Erziehung der Jugend zu überwachen und die Interessen der Kirchengemeinde in Bezug auf die Schule zu vertreten. In Beziehung auf die Katechisation für die reifere Jugend hat der Kirchenvorstand die Pflicht, den Pfarrer in Aufrechterhaltung der bestehenden Ordnung zu unterstützen. Eine unmittelbare Einwirkung auf die Schule steht ihm nicht zu.

Mißstände in der religiösen Unterweisung der Jugend oder in sittlicher Beziehung sind bei den Organen der Schulverwaltung zur Anzeige zu bringen.

- 5) Dem Kirchenvorstande liegt die Leitung der kirchlichen Armen- und Krankenpflege ob. Derselbe kann hierbei Helfer aus der Gemeinde (Diakone), insonderheit aus der Zahl der Gemeindeverordneten zugiehen und sich mit den bürgerlichen Armenbehörden, sowie mit etwa bestehenden freien Vereinen ins Einvernehmen setzen.
- 6) Der Kirchenvorstand stellt die Liste der wahlberechtigten Gemeindeglieder auf, bereitet die Wahlen der Kirchenältesten und Gemeindeverordneten, insbesondere durch Vorschläge für dieselben vor, beruft die Gemeindevertretung und führt die Beschlüsse derselben aus.
- 7) Der Kirchenvorstand beschließt über die beantragte Aufnahme solcher Personen in die Gemeinde, welche sich im Bezirk derselben aufhalten, aber wegen Mangels des Wohnsitzes die Gemeindeangehörigkeit nicht erworben haben.
- 8) Der Kirchenvorstand hat von eintretender Erledigung des Pfarramtes dem Konsistorium Anzeige zu machen und die desfalls ergehenden einstweiligen Anordnungen zur Ausführung zu bringen, auch darüber zu wachen, daß während der Vakanz der Gottesdienst und der katechetische Unterricht der Jugend gehörig wahrgenommen werde.
- 9) Dem Kirchenvorstande kommt, soweit Rechte oder Verpflichtungen Dritter nicht entgegenstehen, die Präsentation für den Küster- und Organistendienst, sowie die Bestellung der niederen Kirchendiener (Glöckner, Lobtengräber etc.) zu. Er übt die Dienstaufsicht über dieselben und das Recht der Entlassung bei kündbaren Anstellungen aus.
Wegen Entlassung im Disziplinarwege, sowie wegen Verleihung und Entziehung der mit Schulstellen verbundenen Kirchendienerstellen bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.
- 10) Der Kirchenvorstand soll in der Gemeinde die Erweckung einer lebendigen Theilnahme an ihren Aufgaben und Interessen sich angelegen sein lassen und zu diesem Behufe namentlich die Wünsche und Anliegen einzelner Gemeindeglieder willig entgegennehmen und fleißig erwägen. Auch hat derselbe bei geeigneten Gelegenheiten, z. B. bei der Wahl der Kirchenältesten und Gemeindeverordneten über die zur Veröffentlichung sich eignenden wichtigeren Vorgänge seiner Verwaltung der Gemeinde Mittheilung zu machen.
- 11) Der Kirchenvorstand ist das Organ der Gemeinde gegenüber den Kirchenbehörden. Er hat das Interesse der Gemeinde sowohl durch Erledigung von Vorlagen der Kirchenregierung, insbesondere auch bei Parochialänderungen, als auch geeignetenfalls durch Einbringung von Anträgen wahrzunehmen.
- 12) Der Kirchenvorstand vertritt die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung in streitigen wie in nicht streitigen Rechtsfällen und verwaltet das kirchliche Vermögen einschließlich des Bauwesens. Dasselbe gilt von dem kirchlichen Stiftungsvermögen, insoweit nicht besondere Be-

stimmungen entgegenstehen, desgleichen von dem Pfarreivermögen, jedoch unbeschadet der dem Pfarrer vermöge seines dienstlichen Nutzungsrechts zustehenden Verwaltungsbefugnisse.

Seine Zustimmung ist insonderheit auch erforderlich bei der Verpachtung oder Vermietung der den kirchlichen Beamten zum Gebrauch oder zur Nutzung überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus.

- 13) Dem Kirchenvorstande steht die Verwaltung und Beaufsichtigung der kirchlichen Todtenhöfe zu, unbeschadet der bestehenden Rechte auf Gräbnung und dergleichen. Insbesondere beschließt derselbe über die Abgabe von Familienbegräbnisplätzen und über die Errichtung von Denkmälern gegen die üblichen Abgaben.
- 14) Endlich steht dem Kirchenvorstande die Beschlussfassung über die Verleihung von Kirchenstühlen zu.

§. 11.

Zu jeder die Gemeinde verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Kirchenvorstandes bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zweier Kirchenältesten, sowie der Beibrückung des Kirchenriegels. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung des Kirchenvorstandsbeschlusses festgestellt, so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse desselben, insbesondere auch der erfolgten Zustimmung der Gemeindeordneten, wo eine solche notwendig ist, nicht bedarf.

§. 12.

Für die Verwaltung des Kirchenvermögens hat der Kirchenvorstand thunlichst einen Kirchenältesten oder einen Gemeindeverordneten zum Kirchenrechner zu ernennen. Demselben kann eine dem Umfange der Geschäfte entsprechende Vergütung, insbesondere für sächliche Ausgaben, bewilligt werden.

Der Betrag wird von der Gemeindevertretung festgesetzt.

Auslagen sind dem Kirchenrechner zu ersetzen.

Wenn eine unentgeltliche Verwaltung durch einen Kirchenältesten oder Gemeindeverordneten nicht zu erreichen ist, so kann der Kirchenvorstand mit Genehmigung des Konsistoriums einen besoldeten Kirchenrechnungsführer anstellen.

§. 13.

Der Kirchenrechner hat folgende Obliegenheiten:

- a) er erhebt die Einnahmen der Kirchenkasse und leistet die Ausgaben aus derselben auf Grund des Etats oder besonderer schriftlicher Anweisung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes;
- b) er legt dem Kirchenvorstande jährlich Rechnung und hat sich den von diesem angeordneten Kassenrevisionen zu unterwerfen;
- c) er führt das Inventarienbuch, sowie die nächtliche Aufsicht über die kirchlichen Gebäude, Grundstücke, Geräthe und sonstigen Inventarstücke.

Wegen der zur Instandhaltung oder Erneuerung derselben erforderlichen Lohnarbeiten, Anschaffungen oder Bauunternehmungen hat er bei dem Kirchenvorstande rechtzeitig Anträge zu stellen.

Die weitere Dienstamweisung des Kirchenrechners wird vom Kirchenvorstande getroffen.

§. 14.

An den gesetzlichen Verwaltungsnormen, sowie an den vorgelegten Kirchenbehörden, oder den Staatsbehörden zustehenden Rechten der Aufsicht und Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung wird hierdurch nichts geändert.

§. 15.

In jeder Kirchengemeinde ist durch Wahl von Gemeindeverordneten eine weitere Vertretung der Gemeinde zu bilden.

Die Zahl der Gemeindeverordneten wird für jede Gemeinde vom Konsistorium festgestellt; dieselbe soll mindestens zweimal so groß sein, als die der Ältesten, jedoch sollen deren nicht über sechsunddreißig sein.

§. 16.

Die Gemeindeverordneten verhandeln und beschließen in Gemeinschaft mit dem Kirchenvorstande über die von dem letzteren zur Berathung vorgelegten Gegenstände. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist zugleich Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er beruft diese Versammlung mit Angabe der Tagesordnung.

Die Einladung muß wenigstens an dem Tage vorher in der von dem Kirchenvorstande festgestellten Form, sie kann aber auch durch Verkündigung bei dem öffentlichen Hauptgottesdienste erfolgen.

§. 17.

Zur Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und im Falle einer Wahl das Loos. Ist auf die erste ordnungsmäßige Einladung die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Mehrheit nicht erschienen, so ist eine zweite Versammlung zu veranstalten, in welcher die Erschienenen ohne Rücksicht auf ihre Zahl zu beschließen befugt sind.

Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlussnahme persönlich theilhaftig sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten und dürfen nur auf ausdrückliche Gestattung der Versammlung bei der Verhandlung anwesend sein.

Ueber die Verhandlungen wird ein in das Protokollbuch des Kirchenvorstandes einzutragendes Protokoll geführt, welches vorzulesen und von dem Vorsitzenden, dem erwählten Protokollführer, sowie zwei weiteren von der Versammlung zu bestimmenden Theilnehmern derselben zu unterschreiben ist.

§. 18.

Die beschließende Mitwirkung der Gemeindeverordneten muß eintreten:

- 1) bei dem Erwerb, der Veräußerung und der dinglichen Belastung von Grundeigenthum; bei der Vermietung oder Verpachtung desselben auf länger als zehn Jahre;
- 2) bei außerordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angeht, sowie bei Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur verzinslichen Wiederausleihung erfolgt;
- 3) bei Anleihen, welche nicht bloß zu vorübergehender Ausshilfe dienen und aus den laufenden Einnahmen derselben Voranschlagsperiode erstattet werden sollen;
- 4) bei Anstellung von Prozeßten, soweit dieselben nicht die Eintreibung fortlaufender Zinsen, Gefälle und Pachtgelder oder die Einziehung ausstehender Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, betreffen, und bei Abschließung von Vergleichen;
- 5) bei Neubauten oder erheblichen Reparaturen an Baulichkeiten, sofern deren Kosten von der Gemeinde oder der Ortskirchenkasse oder von beiden zusammen zu tragen sind und nicht über die Nothwendigkeit der Bauausführung bereits durch die zuständigen Behörden entschieden ist. Für erheblich gelten Reparaturen, deren Kostenanschlag 300 Mark übersteigt. Im Fall des Bedürfnisses kann die Gemeindevertretung ein für allemal die Vollmacht des Kirchenvorstandes zur Vornahme höher veranschlagter Reparaturen, jedoch nicht über die Summe von 1 000 Mark hinaus, erweitern;
- 6) bei der Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel und Leistungen, insbesondere bei Festsetzung des Betrages und des Vertheilungsmaßstabes der zu erhebenden Kirchenumlagen. Wird ein Beitragsfuß für die Kirchenumlagen in der Gemeinde neu eingeführt oder wird eine Abänderung des bestehenden Beitragsfußes von den Gemeindeorganen beschlossen, so muß derselbe nach dem Fuße direkter Staatssteuern, soweit dieselben persönliche Steuern sind, bestimmt werden. Auch solche Gemeindeglieder, welche gesetzlich direkte Staatssteuern nicht zahlen, können zur Kirchenumlage herangezogen werden;
- 7) bei Veränderung bestehender und Einführung neuer Gebührentaxen;
- 8) bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse, zur Dotirung neuer Stellen für den Dienst der Gemeinde, sowie zur dauernden Verbesserung des Einkommens bestehender Stellen; bei dauernder Verminderung solcher auf der Kirchenkasse haftenden Leistungen, bei Verwandlung veränderlicher Einnahmen der kirchlichen Beamten in feste Hebungen oder bei Umwandlung von Naturaleinkünften in Geldrenten, letzteres, soweit

nicht die Umwandlung in dem durch die Staatsgesetze geordneten Ablösungsverfahren erfolgt;

- 9) bei Feststellung des Etats und der Voranschlagsperiode der Kirchenkasse, sowie bei Abnahme der Rechnung und Ertheilung der Entlastung für den Kirchenrechner; der Etat ist vor der Feststellung, die Jahresrechnung vor der Entlastung während einer Woche zur Einsicht der Gemeindeglieder öffentlich auszuliegen, und daß beziehungsweise wo dies geschieht, in dem letzten vor der Auslegung stattfindenden Hauptgottesdienst zu verkünden;
- 10) bei allen Bewilligungen aus der Kirchenkasse an andere Gemeinden oder zur Unterstützung christlicher Vereine und Anstalten, sofern der Betrag der Einzelbewilligung 50 Mark übersteigt;
- 11) bei Errichtung von Gemeindestatuten;
- 12) bei Bestellung eines besoldeten Kirchenrechnungsführers.

§. 19.

Der Kirchenvorstand ist befugt, zu Beschlüssen auch über andere Gemeindeangelegenheiten die Zustimmung der Gemeindeverordneten einzuholen.

In diesem Falle dürfen die Beschlüsse des Kirchenvorstandes nicht eher vollzogen werden, als bis die Zustimmung erteilt ist.

§. 20.

Die für die Gemeinde festgestellte Anzahl von Gemeindeverordneten wird von den wahlberechtigten Gemeindegliedern nach einfacher (relativer) Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Wahlberechtigt sind alle konfirmirten, selbständigen, über fünf und zwanzig Jahre alten männlichen Mitglieder der Gemeinde, welche mindestens ein Jahr in der Gemeinde wohnen.

Selbständig sind diejenigen, welche einen eigenen Haushalt haben oder ein öffentliches Amt bekleiden, oder ein eigenes Geschäft, oder als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen.

Nicht selbständig sind insbesondere nicht anzunehmen diejenigen, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft, oder welche in Kost und Lohn eines Anderen stehen, oder welche im letzten Jahre vor der Wahl Unterstützung aus öffentlichen Mitteln oder Erlaß etwaiger kirchlicher Abgaben genossen haben.

§. 21.

Ausgeschlossen von Ausübung des Wahlrechts sind diejenigen:

- 1) welche durch Verachtung des Wortes Gottes, der Sakramente und der kirchlichen Trauung, oder durch unehrbares Lebenswandel ein durch nachhaltige Besserung noch nicht gesühntes öffentliches Aergerniß gegeben haben;
- 2) welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden;

- 3) welche wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, das die Anerkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, in Untersuchung sich befinden;
- 4) welche wegen Verletzung besonderer kirchlicher Pflichten nach Vorschrift eines Kirchengesetzes des Wahlrechts verlustig erklärt worden sind;
- 5) über deren Vermögen ein noch unbeendeter Konkurs schwebt;
- 6) welche mit der Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr im Rückstande sind.

§. 22.

Wählbar sind die wahlberechtigten, von keinem der im vorigen Paragraphen bezeichneten Ausschließungsgründe betroffenen Mitglieder der Gemeinde, welche über dreißig Jahre alt und sittlich unbescholten sind, auch nicht durch Fernhaltung von dem öffentlichen Gottesdienste und dem heiligen Abendmahl die Bethätigung ihres kirchlichen Sinnes in beharlicher Weise unterlassen haben.

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Gemeindeverordnete sein. Ebenso kann der Vater, Sohn oder Bruder eines Ältesten nicht zum Gemeindeverordneten gewählt werden. Sind Verwandte der bezeichneten Art gleichzeitig gewählt, so muß derjenige zurücktreten, der die wenigsten Stimmen erhalten hat; bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos.

Mindestens zwei Drittel der Gemeindeverordneten müssen zu den Gemeindegliedern gehören, welche zu den Kirchenumlagen, sofern solche erforderlich sind, beigetragen haben.

§. 23.

Der Kirchenvorstand ordnet die Wahl der Gemeindeverordneten an und legt die von ihm aufgestellte Liste der Wahlberechtigten an einem jedem Gemeindegliede zugänglichen Ort zwei Wochen lang öffentlich aus.

Ort und Zeit der Auslegung sind im Hauptgottesdienste bekannt zu machen, mit dem Bemerken, daß nach Verlauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr angebracht werden können. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch auf anderem, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Wege erfolgen.

Die eingehenden Einsprüche hat der Kirchenvorstand zu prüfen und nach Befinden die Liste zu berichtigen. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem dadurch von der Wahl Ausgeschlossenem binnen zwei Wochen die Berufung an das Konsistorium zu. Durch Einlegung der Berufung wird die anstehende Wahl nicht aufgehoben. Zwischen dem Ende der Einspruchsfrist und dem Tage der Wahl müssen mindestens zwei Wochen in der Mitte liegen.

§. 24.

Die Einladung der Gemeindeglieder zur Wahl hat unter Angabe der Zeit und des Ortes der letzteren, sowie der Zahl der zu wählenden Personen in zwei aufeinanderfolgenden Hauptgottesdiensten zu geschehen. Anderweite, den örtlichen

Verhältnissen entsprechende Bekanntmachungen anzuordnen, bleibt dem Kirchenvorstande überlassen.

§. 25.

Die Wahl, welche, soweit thunlich, in einem kirchlichen Gebäude oder in einem Schullotale stattfindet, wird vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes geleitet, welchem die übrigen Mitglieder des letzteren und erforderlichenfalls einige von diesen zu bezeichnende Gemeindeglieder als Beisitzer des Wahlvorstandes zur Seite stehen.

Die Wahl wird durch eine Ansprache des Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingeleitet und erfolgt in einem Akt für die ganze Zahl der zu Wählenden mittelst persönlicher Stimmgebung, welche durch mündliche Erklärung zu Protokoll oder durch Ueberreichung eines Stimmzettels geschehen kann. Nur die persönlich erschienenen Wähler sind stimmberechtigt. Die Stimmzettel werden am Schluß der Wahlverhandlung verlesen. Ueber die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen. Dasselbe wird nach erfolgter Vorlesung vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet.

Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit für zwei oder mehrere entscheidet das Loos, dessen Ziehung durch ein Mitglied des Wahlvorstandes nach der Bestimmung des Vorsitzenden desselben geschieht.

Die Namen der gewählten Gemeindeverordneten sind soweit thunlich im Wahltermin, jeßensfalls aber an dem auf die Wahl folgenden Sonntage von der Kanzel zu verkünden.

§. 26.

Der Kirchenvorstand hat die Wahl zu prüfen. Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied ist befugt, Einwendungen gegen dieselbe vor Ablauf der Woche, in welcher die Verkündung des Wahlergebnisses von der Kanzel stattgefunden hat, vorzubringen.

Werden Einwendungen vorgebracht, oder hat der Kirchenvorstand selbst Bedenken gegen eine Wahl, so darf der Gewählte bis zur Erledigung der Anstände an den Versammlungen der Gemeindevertretung nicht Theil nehmen.

Ueber die Gültigkeit der Wahl entscheidet in erster Instanz der Kirchenvorstand und auf eingelegte Berufung, welche von Zustellung der Entscheidung an innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen bei dem Kirchenvorstande einzulegen ist, das Konsistorium endgültig. Verjüngung der Frist bewirkt, daß eine abändernde Entscheidung der Berufungsinstanz für die stattgehabte Wahl ohne Bedeutung bleibt.

§. 27.

Das Amt eines Gemeindeverordneten kann nur abgelehnt oder niedergelegt werden:

- 1) von denjenigen, welche dieses Amt schon sechs Jahre bekleidet haben, wenn seit dem Austritte sechs Jahre noch nicht verfloßen sind;

- 2) bei einem Lebensalter von mehr als sechsßzig Jahren;
- 3) wegen anderer erheblicher Entschuldigungsgründe, z. B. Kränklichkeit, häufige Abwesenheit, Dienstverhältnisse, welche mit dem Amte unvereinbar sind.

Ueber die Erheblichkeit und thatsächliche Richtigkeit der vorgebrachten Gründe entscheidet der Kirchenvorstand und auf eingelegte Berufung, für welche von Zustellung der Entscheidung an eine Ausschlußfrist von vierzehn Tagen läuft, das Konsistorium endgültig.

Wer sich nach Verwerfung seines Entschuldigungsgrundes weigert, das Amt eines Gemeindevorordneten zu übernehmen oder fortzuführen, verliert das kirchliche Wahlrecht; dasselbe kann ihm auf sein Gesuch vom Kirchenvorstande wieder beigelegt werden, jedoch nicht vor Ablauf der Zeit, für welche er gewählt war.

§. 28.

Ist für die Gemeindevorordnetenwahl zweimal vergeblich Termin abgehalten, weil Wahlberechtigte nicht erschienen sind, oder die Erschienenen die Vornahme der Wahl geweigert haben, oder weil die Wahl auf gesetzlich nicht wählbare Personen gefallen ist, so hat der Kirchenvorstand die Gemeindevorordneten zu ernennen. Ist die Wahl nur zum Theil auf gesetzlich nicht wählbare Personen gefallen, so beschränkt sich das Ernennungsrecht des Kirchenvorstandes auf deren Ersetzung durch wählbare Personen.

Auf ernannte Gemeindevorordnete finden die Bestimmungen des §. 27 sinnmäßige Anwendung.

§. 29.

Das Amt der Gemeindevorordneten dauert sechs Jahre. Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar und bleiben jedenfalls bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amt.

Die Ausscheidenden werden das erste Mal durch das Loos bestimmt, später entscheidet die Amtszeit.

§. 30.

Ist das Amt eines Gemeindevorordneten außer der Zeit erledigt, so wählt die Gemeindevertretung für die Restzeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Ersatzmann.

Die Entlassung eines Gemeindevorordneten erfolgt:

- 1) wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft;
- 2) wegen grober Pflichtwidrigkeit.

Die Entlassung erfolgt nach Anhörung des Angeschuldigten und des Kirchenvorstandes durch das Konsistorium. Durch Einlegung der Berufung wird die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung aufgeschalten. Das Konsistorium ist jedoch befugt, vorläufig die Suspension des Gemeindevorordneten auszusprechen.

§. 31.

Die Gesamtheit der Gemeindeverordneten kann wegen beharrlicher Vernachlässigung ihrer Pflichten oder sonstiger grober Pflichtwidrigkeit vom Konsistorium ihres Amtes enthoben werden. Bis zur Neuwahl der Gemeindeverordneten, welche innerhalb zweier Monate vom Kirchenvorstande auszuschreiben ist, gehen die Rechte der Gemeindevertretung auf den Kirchenvorstand über.

Das Konsistorium kann in solchem Fall den bisherigen Gemeindeverordneten die Wählbarkeit für die anstehende Wahl entziehen.

§. 32.

Für die Wahl der Kirchenältesten können von dem Kirchenvorstande den Gemeindeverordneten schriftlich oder mündlich Vorschläge gemacht werden. Unter Leitung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes werden dann von der Gemeindevertretung nach absoluter Stimmenmehrheit der bei dem Wahlaft erschienenen Mitglieder durch geheime Stimmenabgabe die Kirchenältesten mittelst Wahlzettel gewählt, auf welche die Namen aller derer zu schreiben sind, die zu Kirchenältesten vorgeschlagen werden.

Insofern bei der ersten Abstimmung eine absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt wird, wird zu einer zweiten Wahl geschritten, bei welcher einfache (relative) Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit aber das Voos entscheidet.

Sofern Einstimmigkeit herrscht, ist jedoch eine Aklamationswahl zulässig.

§. 33.

Wählbar sind alle zu Gemeindeverordneten wählbaren Mitglieder der Gemeinde (§. 22), welche als Männer von bewährtem christlichen Sinne, kirchlicher Einsicht und Erfahrung, einen guten Ruf in der Gemeinde haben.

Großvater und Enkel, Vater und Sohn oder Schwiegervater, sowie Brüder können nicht zugleich Mitglieder des Kirchenvorstandes sein, auch kann der Vater, Schwiegervater, Sohn oder Bruder eines Gemeindeverordneten nicht zum Kirchenältesten gewählt werden. In besonderen Fällen kann jedoch das Konsistorium von letzterer Bestimmung dispensiren.

Sind Verwandte der bezeichneten Art gleichzeitig zu Ältesten gewählt, so muß derjenige zurücktreten, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat; bei Stimmgleichheit entscheidet das Voos.

Mindestens zwei Drittel der Ältesten müssen zu den Gemeindegliedern gehören, welche zu den Kirchenumlagen, sofern solche erforderlich sind, beizutragen haben.

§. 34.

Die Namen der gewählten Kirchenältesten sind an dem auf die Wahl folgenden Sonntage der Gemeinde von der Kanzel zu verkünden.

Der Kirchenvorstand hat von Amtswegen die Wahl zu prüfen. Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied ist befugt, Einwendungen gegen die Wahl vor

Ablauf der Woche, in welcher die Verkündigung der Wahl stattgefunden hat, bei dem Kirchenvorstande anzubringen. Ueber die Einwendungen entscheidet das Konsistorium. Versäumniß der Frist bewirkt, daß eine abändernde Entscheidung für die stattgehabte Wahl ohne Bedeutung bleibt.

§. 35.

Das Amt der Ältesten dauert zwölf Jahre; die Bestimmungen des §. 29 finden sinngemäße Anwendung.

Die Wahl der neuen Mitglieder des Kirchenvorstandes erfolgt in der ersten Sitzung, welche die Gemeindevertretung nach der mit dem Ablauf der Amtszeit der Kirchenältesten zusammenfallenden regelmäßigen Erneuerungswahl abhält.

Die Bestimmungen der §§. 27 und 30 über Ablehnung und Niederlegung des Amtes, sowie über Ersatzwahl und Entlassung finden auch auf das Kirchenältestenamts sinngemäße Anwendung.

§. 36.

Verweigert die Gemeindevertretung die Wahl der Kirchenältesten oder ist dieselbe auf gesetzlich nicht wählbare Personen gefallen, so hat für das Mal das Konsistorium die Ältesten zu ernennen. Sind nur zum Theil gesetzlich nicht wählbare Personen gewählt, so sind nur an deren Stelle andere zu ernennen.

§. 37.

Ein Kirchenvorstand, welcher beharrlich seine Pflichten vernachlässigt oder verweigert, kann vom Konsistorium aufgelöst werden. In diesem Falle hat das Konsistorium sogleich eine Neuwahl der Ältesten durch die Gemeindeverordneten auszusprechen.

Das Konsistorium kann dabei den bisherigen Ältesten die Wählbarkeit für die anstehende Wahl entziehen.

§. 38.

Daß in den bestehenden Gesetzen begründete Recht, sowohl der Staatsbehörden, als der vorgesetzten Kirchenbehörden, die Gemeinden und ihre Organe zu einer pflichtmäßigen Thätigkeit anzuhalten, zu diesem Behufe ihnen Weisungen zu ertheilen und erforderlichenfalls die gesetzlich statthafter Zwangsmittel anzuwenden, erfährt durch diese Ordnung keine Veränderung.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. II. —

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend den Rang des Ober-Landstallmeisters, S. 93. — Allerhöchster Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 8. April 1889 vorgesehene neuen Eisenbahnlinien, S. 93. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizierten landesherrlichen Erlasse, Urkunden etc., S. 97.

(Nr. 9331.) Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1889, betreffend den Rang des Ober-Landstallmeisters.

Auf den Bericht vom 31. März d. J. will Ich dem Amte des Ober-Landstallmeisters den Rang der I. Klasse der höheren Ministerialbeamten — §. 1 der Verordnung vom 7. Februar 1817 — hiermit beilegen.

Berlin, den 3. April 1889.

Wilhelm.

Für. Lucius v. Ballhausen.

An den Minister für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.

(Nr. 9332.) Allerhöchster Erlaß vom 10. April 1889, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 8. April 1889 vorgesehene neuen Eisenbahnlinien.

Auf Ihren Bericht vom 9. April d. J. bestimme Ich, daß bei demnächstiger Ausführung der in dem Gesetze vom 8. April d. J., betreffend die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes, im §. 1 unter Nr. I litt. a vorgesehene Eisenbahnlinien und der im §. 2 unter Nr. II 15 vorgesehene Bahnverbindung die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes:

A. der Bahnen:

- 1) von Memel nach Bajohren,
- 2) von Bromberg nach Znün,

Gef. Samml. 1889. (Nr. 9331—9332.)

20

Ausgegeben zu Berlin den 25. April 1889.

- 3) von Rafel nach König oder einem anderen geeigneten Punkte der Linie Schneidemühl-Dirschau
der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg,
- 4) von Nimpfich nach Gnadenfrei
der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Breslau,
- 5) von Lichtenberg-Friedrichsfelde nach Briesen,
- 6) von Johannisthal-Niederschönweide nach Spindlersfeld,
- 7) von Schönholz nach Cremen
der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin,
- 8) von Jüterbog nach Treuenbriezen,
- 9) von Oberöbblingen a. S. nach Allstedt,
- 10) von Reinsdorf oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Linie Sangerhausen-Erfurt nach Frankenhäusen (Kyffhäuser)
der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt,
- 11) von Biederitz nach Loburg,
- 12) von Egersleben nach Förderstedt,
- 13) von Helmstedt nach Debitzfelde
der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg,
- 14) von Urossen nach Corbach,
- 15) von Hemer nach Sundwig
der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld,
- 16) von Düren nach Kreuzau
der Königlichen Eisenbahn-Direktion (linksrheinischen) zu Cöln;

B. der Bahnverbindung

zwischen Merxweiler und Göttelborn

ebenfalls der Königlichen Eisenbahn-Direktion (linksrheinischen) zu Cöln

übertragen wird.

Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstücke, welche zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen notwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll:

- 1) für die unter A Nr. 1 bis 13, 15 und 16 bezeichneten Eisenbahnen und die unter B bezeichnete Bahnverbindung — bezüglich der unter A Nr. 9, 10 und 13 aufgeführten Linien von Oberöbblingen a. S. nach Allstedt, von Reinsdorf oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Linie Sangerhausen-Erfurt nach Frankenhäusen (Kyffhäuser) und von Helmstedt nach Debitzfelde für den im diesseitigen Staatsgebiete belegenen Theil derselben — sowie

2) auch für diejenigen im §. 2 unter Nr. I und unter Nr. II 3 bis 7, 10 bis 14 und 16 sowie im §. 5 des obenerwähnten Gesetzes vom 8. April d. J. innerhalb diesseitigen Staatsgebietes vorgesehener Bauausführungen, für welche das Enteignungsrecht nicht bereits nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder früheren landesherrlichen Erlassen Platz greift.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.
Berlin, den 10. April 1889.

Wilhelm.
v. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlaß vom 26. November 1888, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Remscheid im Kreise Lennep zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Neubau einer Straße durch das Morsbachtal von Haddenbach nach Müngsten innerhalb ihres Bezirks in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf, Jahrgang 1889 Nr. 14 S. 111, ausgegeben den 6. April 1889;
- 2) der Allerhöchste Erlaß vom 6. Februar 1889, betreffend die Verlängerung der der Altona-Kaltenkirchener Eisenbahngesellschaft in der Allerhöchsten Konzeptionsurkunde vom 27. April 1883 für die Herstellung der Zweigbahn nach dem Himmelmoor gestellten Frist bis zum 9. Juli 1894, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 11 S. 71, ausgegeben den 2. März 1889;
- 3) das Allerhöchste Privilegium vom 6. Februar 1889 wegen Ausgabe von 500 000 Mark vierprozentiger Vorzugsanleihe Scheine der Warstein-Lippstädter Eisenbahngesellschaft durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnberg Nr. 13 S. 103, ausgegeben den 30. März 1889;
- 4) der Allerhöchste Erlaß vom 11. Februar 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Lauban auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 19. November 1877 ausgenommenen Anleihe auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiegand Nr. 13 S. 83, ausgegeben den 30. März 1889;
- 5) der Allerhöchste Erlaß vom 20. Februar 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Chausseegebührenhebung an den

- Kreis Leobschütz für die von demselben zu bauende Chaussee von Leobschütz nach Städtel-Tropowitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 14 S. 97, ausgegeben den 5. April 1889;
- 6) der Allerhöchste Erlaß vom 25. Februar 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chausseegelberhebung an den Kreis Grottkau für die von demselben zu bauende Chaussee von Seiffersdorf nach Groß-Carlowitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 14 S. 97, ausgegeben den 5. April 1889;
 - 7) das Allerhöchste Privilegium vom 25. Februar 1889 wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Schneidemühl bis zum Betrage von 168 000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 14 S. 85, ausgegeben den 5. April 1889;
 - 8) das unterm 25. Februar 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wassergenossenschaft zu Gollantsch durch außerordentliche Weilage zu Nr. 13 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Bromberg, ausgegeben den 29. März 1889;
 - 9) das unterm 27. Februar 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Comprachzütz im Kreise Oppeln durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 14 S. 97, ausgegeben den 5. April 1889;
 - 10) der Allerhöchste Erlaß vom 6. März 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Jodföhmen im Kreise Ragnit zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Bau eines öffentlichen Weges von Paballen nach Jodföhmen innerhalb der Gemarkung des letzteren Ortes in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 15 S. 106, ausgegeben den 10. April 1889;
 - 11) der Allerhöchste Erlaß vom 6. März 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Schülberg für die zum Bau einer Chaussee von Doruchow nach Wygodaplugawska erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 13 S. 78, ausgegeben den 26. März 1889;
 - 12) der Allerhöchste Erlaß vom 25. März 1889, betreffend die Anwendung des Enteignungsrechts zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zu dem von der Staatsbauverwaltung auszuführenden Bau eines Fischereihafens am Norddeich in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aurich Nr. 15 S. 89, ausgegeben den 12. April 1889.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 12. —

Inhalt: Gesetz, betreffend den Erlass oder die Ermäßigung der Grundsteuer in Folge von Ueberschwemmungen, S. 99. — Gesetz, betreffend die Heranziehung der Fabrikeu u. s. w. mit Präzipualleistungen für den Wegbau in der Provinz Schlesien, S. 100. — Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Rontopp, S. 101. — Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Bewilligung von Staatsmitteln zur Erhebung der wirtschaftlichen Lage in den nothleidenden Theilen des Regierungsbezirks Oppeln, von 23. Februar 1881, S. 102. — Gesetz, betreffend die Befreiigung der durch die Hochwasser im Sommer des Jahres 1888 herbeigeführten Verheerungen, S. 102. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publicirten landesherzlichen Erlasse, Urkunden &c., S. 103.

(Nr. 9333.) Gesetz, betreffend den Erlass oder die Ermäßigung der Grundsteuer in Folge von Ueberschwemmungen. Vom 15. April 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen &c.

verordnen, für den Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Der Finanzminister wird ermächtigt:

- 1) die Grundsteuer von solchen Liegenschaften, deren Ertrag in Folge von Ueberschwemmung für ein oder mehrere Jahre ganz oder zu einem erheblichen Theile verloren geht, auf ein oder mehrere Jahre ganz oder theilweise zu erlassen;
- 2) Liegenschaften, welche in Folge von Ueberschwemmung bergestalt beschädigt sind, daß ihre Ertragsfähigkeit eine erhebliche Verminderung bleibend erlitten hat, in eine geringere Klasse des maßgebenden Klassifikationsstarifses zu versetzen.

§. 2.

Die entstehenden Steuerausfälle, sowie die etwaigen Kosten trägt die Staatskasse.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben an Bord Meines Schiffes „Alexandrine“, den 15. April 1889.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen.
v. Gossler. v. Scholz. Gr. v. Bismarck. Herrfurth. v. Schelling.
v. Werby.

(Nr. 9334.) Gesetz, betreffend die Heranziehung der Fabrikeu u. s. w. mit Präcipualleistungen für den Wegebau in der Provinz Schlesien. Vom 16. April 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie für den Umfang der Provinz Schlesien, was folgt:

§. 1.

Wird ein öffentlicher Weg in Folge der Anlegung von Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien oder ähnlichen Unternehmungen vorübergehend, oder durch deren Betrieb dauernd, in erheblichem Maße abgenutzt, so kann auf Antrag derjenigen, deren Unterhaltungslast durch solche Unternehmungen vermehrt wird, dem Unternehmer nach Verhältnis dieser Mehrbelastung, wenn und insoweit dieselbe nicht durch die Erhebung von Chausséegeld gedeckt wird, ein angemessener Beitrag zu der Unterhaltung des betreffenden Weges auferlegt werden.

§. 2.

Der Staat und die Provinz sind zur Stellung derartiger Anträge (§. 1) nicht befugt.

§. 3.

Ueber die Anträge entscheidet in Ermangelung gütlicher Vereinbarung auf Klage der Wegekapflichten in erster Instanz

- a) in Stadtfreien, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern und bei Kreiswegen der Bezirksauschuß,
- b) in allen anderen Fällen der Kreisauschuß.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Wilhelmshaven, den 16. April 1889 an Bord Meines Aviso „Greif“.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen.
v. Gofler. v. Scholz. Gr. v. Bismarck. Herrfurth. v. Schelling.

(Nr. 9335.) Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Kontopp. Vom 21. April 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie,
was folgt:

§. 1.

In Kontopp im Kreise Grünberg wird ein Amtsgericht errichtet. Demselben werden aus dem Kreise Grünberg, unter Abtrennung vom Amtsgerichte in Grünberg, zugelegt:

die Amtsbezirke Bodel, Kleinig, Kolzig, Kontopp und Pirnig, sowie das zum Amtsbezirke Saabor und zum Gutsbezirke Looß gehörige Vorwerk Lodenberg.

§. 2.

Der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 21. April 1889.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Boetticher. Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Gofler.
v. Scholz. Gr. v. Bismarck. Herrfurth. v. Schelling.

(Nr. 9336.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Bewilligung von Staatsmitteln zur Hebung der wirthschaftlichen Lage in den nothleidenden Theilen des Regierungsbezirks Oppeln, vom 23. Februar 1881. Vom 1. Mai 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Der §. 3 des Gesetzes, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Hebung der wirthschaftlichen Lage in den nothleidenden Theilen des Regierungsbezirks Oppeln, vom 23. Februar 1881 (Gesetz-Samml. S. 25) erhält folgenden Zusatz:

Aus der in Ziffer 1 bezeichneten Summe können bis zum Gesamtbetrage von zwei Millionen Mark Beihilfen zu Flußregulirungen an öffentliche Wassergenossenschaften, Deichgenossenschaften und Kommunalverbände nach den im §. 6 Absatz 3 dieses Gesetzes festgesetzten Grundsätzen gewährt werden.

Ferner können aus der in Ziffer 1 bezeichneten Summe bis zum Gesamtbetrage von 200 000 Mark Beihilfen zu Folgeeinrichtungen nach den im §. 8 Nr. 1 dieses Gesetzes festgesetzten Grundsätzen gewährt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 1. Mai 1889.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Voetticher. v. Maybach. Fehr. Lucius v. Wallhausen.
v. Gofler. v. Scholz. Gr. v. Bismarck. Herrfurth. v. Schelling.
v. Werdy.

(Nr. 9337.) Gesetz, betreffend die Beseitigung der durch die Hochwasser im Sommer des Jahres 1888 herbeigeführten Verheerungen. Vom 8. Mai 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz vom 13. Mai 1888, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Beseitigung der durch die Hochwasser im Frühjahr 1888 herbeigeführten Verheerungen (Gesetz-Samml. S. 103), wird auf die Beseitigung der

jenigen Verheerungen ausgedehnt, welche durch die Hochwasser im Sommer des Jahres 1888 herbeigeführt worden sind, jedoch mit der Maßgabe, daß die Bewilligung nach §. 1 Nr. 1 c des genannten Gesetzes auch zu Flußregulirungen erfolgen kann, welche in Verbindung mit den daselbst angeführten Maßregeln als nothwendig sich ergeben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebedrucktem Königlichen Inseigel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 8. Mai 1889.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen.
v. Gopler. v. Scholz. Gr. v. Bismarck. Herrfurth. v. Schelling.
v. Werdy.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlaß vom 24. Oktober 1888, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausséegeelderhebung an den Kreis Lüben für die von demselben gebauten Chaussees: 1) von Lüben nach Kogenau mit der Abzweigung von Seebnitz bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Vorhaus, 2) von der Lüben-Kogenauer Chaussee in Altstadt nach Pargchau, 3) von Lüben bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Raudten einschließlich des innerhalb der Kreisgrenzen belegenen Trennstücks bei Mlietsch und 4) von Neurode nach Ischerei, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen, Jahrgang 1889 Nr. 18 S. 119, ausgegeben den 4. Mai 1889;
- 2) der Allerhöchste Erlaß vom 27. Januar 1889, betreffend die Verleihung des Rechts an die Stadtgemeinde Berlin, zum Zweck der Ausführung des Abialsystems XII der Kanalisation von Berlin im Wege der Enteignung die Eigentümer der hierzu erforderlichen Grundflächen hinsichtlich ihres Rechts zur Benutzung dieser Flächen, und zwar im Umfang des Laufes der zu verlegenden Leitungen dauernd, im Uebrigen aber zwecks der Bauausführung und der etwaigen Reparaturen vorübergehend zu beschränken, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 14 S. 114, ausgegeben den 4. April 1889;
- 3) der Allerhöchste Erlaß vom 4. März 1889, betreffend die Anwendung der dem Chausséegeblatrate vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen

wegen der Chausseepolizeivergehen auf die vom Kreise Teltow ausgebauten Kreischauffeen 1) Schöneberg–Wilmerdorf–Charlottenburg und Wilmerdorf–Schmargendorf, 2) Mixdorf–Canne, 3) Köpenick–Nudow, 4) Halbe–Wendisch-Buchholz, 5) Beelighof–Wannsee, 6) Brusendorf–Rangsdorf, 7) Giesensdorf–Dörf–Heinersdorf, 8) Neuendorf–Stolpe einschließlich der sogenannten Kaiserstraße, 9) Großbeeren–Nudow und 10) Fahlenberg–Gosen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 17 S. 151, ausgegeben den 26. April 1889;

- 4) der Allerhöchste Erlaß vom 6. März 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der seitens der Stadt Stralsund auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 27. Januar 1873 ausgefertigten Anleihscheine auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 14 S. 48, ausgegeben den 4. April 1889;
- 5) das unterm 6. März 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Skomakto im Kreise Lyck durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 16 S. 118, ausgegeben den 17. April 1889;
- 6) das Allerhöchste Privilegium vom 11. März 1889 wegen Ausgabe von 500 000 Mark vierprozentiger Vorzugsanleihscheine der Neuhaldenslebener Eisenbahngesellschaft durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 15 S. 109, ausgegeben den 13. April 1889;
- 7) das Allerhöchste Privilegium vom 13. März 1889 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadtgemeinde Weilburg zum Betrage von 200 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 15 S. 125, ausgegeben den 11. April 1889;
- 8) das unterm 13. März 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft „Trintsee-Wiesengengenossenschaft zu Havelberg“ im Kreise Westprignitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 18 S. 161, ausgegeben den 3. Mai 1889;
- 9) der Allerhöchste Erlaß vom 18. März 1889, betreffend die Genehmigung des XVII. Nachtrags zum revidirten Reglement der Land-Feueresjetät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafenthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbog und Belzig vom 15. Januar 1855, durch die Amtsblätter
 der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 18 S. 157, ausgegeben den 3. Mai 1889,
 der Königl. Regierung zu Frankfurt a. D. Nr. 17 S. 109, ausgegeben den 25. April 1889;
- 10) der Allerhöchste Erlaß vom 18. März 1889, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelberhebung an den Kreis Graudenz für die von

demselben gebaute Chaussée vom Bahnhofe Lindenau der Eisenbahnlinie Graubenz-Jablonowo nach Richnowo, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 19 S. 145, ausgegeben den 9. Mai 1889;

- 11) das unterm 18. März 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Klein-Borek im Kreise Rosenberg D. S. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 15 S. 110, ausgegeben den 12. April 1889;
- 12) das unterm 18. März 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Oberwiesen-Meliorationsgenossenschaft zu Bärwalde im Kreise Königsberg N. N. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 16 S. 95, ausgegeben den 17. April 1889;
- 13) das unterm 18. März 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Oberwiesen-Meliorationsgenossenschaft zu Fürstenfelde im Kreise Königsberg N. N. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 16 S. 98, ausgegeben den 17. April 1889;
- 14) der Allerhöchste Erlaß vom 20. März 1889, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausséegelderhebung an den gemeinsamen Begeverband des Stadt- und Landkreises Bielefeld für den von demselben ausgeführten Bau einer Chaussée von Jöllenbeck im Landkreise Bielefeld bis Häger im Kreise Halle i. W. zum Anschluß an die von Werther nach Enger führende Chaussée, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 16 S. 75, ausgegeben den 20. April 1889;
- 15) der Allerhöchste Erlaß vom 21. März 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Eresfeld auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 9. Dezember 1862, 12. Mai 1876 und 20. Februar 1882 aufgenommenen Anleihen auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 18 S. 161, ausgegeben den 4. Mai 1889;
- 16) das unterm 25. März 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Kotschanowitz im Kreise Rosenberg D. S. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 16 S. 120, ausgegeben den 19. April 1889;
- 17) der Allerhöchste Erlaß vom 27. März 1889, betreffend die Verleihung des Rechts zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Ausbaue bezw. die theilweise Verlegung der IV. Sektion der Kommunalstraße von Achenbach nach Siegen erforderlichen Grundeigentums an die Gemeinde Achenbach im Kreise Siegen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnberg Nr. 16 S. 131, ausgegeben den 20. April 1889;

- 18) der Allerhöchste Erlass vom 1. April 1889, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelberhebung an den Kreis Westprignitz für die von demselben erbaute Chaussee von Perleberg nach Neek, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 18 S. 158, ausgegeben den 3. Mai 1889;
- 19) der unterm 8. April 1889 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zum Statut des Osau-Gorzüß-Uhlskoer Deichverbandes im Kreise Ratibor vom 20. April 1883 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 18 S. 131, ausgegeben den 3. Mai 1889.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 13. —

Inhalt: Gesetz, betreffend das Disziplinarverfahren bei dem Oberverwaltungsgericht, S. 107. — Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung und die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden in der Provinz Posen, S. 108.

(Nr. 9338.) Gesetz, betreffend das Disziplinarverfahren bei dem Oberverwaltungsgericht.
Vom 8. Mai 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den gesammten
Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Zur Entscheidung in denjenigen auf Entfernung aus dem Amte gerichteten förmlichen Disziplinaruntersuchungen, in welchen die Gesetze zu derselben das Plenum des Oberverwaltungsgerichts oder das Oberverwaltungsgericht berufen, wird bei demselben ein Disziplinarsenat in der Besetzung von zwei Präsidenten und sieben Räten dieses Gerichtshofes gebildet. Den Vorsitz in diesem Senate führt der Präsident des Gerichtshofes, und im Falle seiner Verhinderung derjenige Senatspräsident, welcher dieses Amt am längsten bekleidet.

Im Uebrigen setzt sich der Disziplinarsenat in der Weise zusammen, daß bis zur Erfüllung der gesetzlichen Zahl den ständigen Mitgliedern des Ersten Senats derjenige Senatspräsident sowie diejenigen Räte des Gerichtshofes hinzutreten, welche ihr Amt am längsten bekleiden, und bei gleichem Dienstalter diejenigen, welche der Geburt nach die ältesten sind. Die im einzelnen Falle an der Theilnahme thatsächlich oder rechtlich Behinderten kommen hierbei nicht in Betracht.

Die Zuständigkeit des Disziplinarsenats erstreckt sich auch auf das Verfahren, in welchem über die Thatsache der Dienstunfähigkeit von Beamten Entscheidung zu treffen ist.

Die für das Verfahren der einzelnen Senate des Oberverwaltungsgerichts geltenden Vorschriften finden auch auf den Disziplinarsenat Anwendung.

Die Entscheidung auf Klagen, welche die Verhängung von Ordnungsstrafen zum Gegenstande haben, steht bei dem Obergerwaltungsgerichte dem Ersten Senate desselben zu.

Bezüglich der Mitglieder des Obergerwaltungsgerichts beruht es auch fernerhin bei den §§. 21, 22 und 24 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte *z.*, vom ^{3. Juli 1875} 2. August 1880 (Gesetz-Samml. von 1880 S. 328).

§. 2.

Der §. 1 dieses Gesetzes findet auf alle zur Zeit seines Inkrafttretens noch nicht endgültig entschiedenen Sachen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 8. Mai 1880.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen.
v. Gossler. v. Scholz. Gr. v. Bismarck. Herrfurth. v. Schelling.
v. Werdy.

(Nr. 9339.) Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung und die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden in der Provinz Posen. Vom 19. Mai 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen *z.*
verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, für die Provinz Posen, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) sowie die Titel I und IV bis einschließlich XXV des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 237) treten für die Provinz Posen, mit den aus den nachstehenden Artikeln sich ergebenden Maßgaben, in Kraft.

Artikel II.

Wählbar zum Mitgliede des Provinzialrathes und des Bezirksausschusses ist jeder selbständige Angehörige des Deutschen Reiches, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und seit mindestens einem Jahre der Provinz durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört.

Als selbständig gilt derjenige, welchem das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch gerichtliche Anordnung entzogen ist.

Artikel III.

Die gewählten Mitglieder des Provinzialrathes und des Bezirksauschusses bedürfen der Bestätigung.

Die Bestätigung steht zu:

dem Minister des Innern hinsichtlich der gewählten Mitglieder des Provinzialrathes und deren Stellvertreter;

dem Oberpräsidenten hinsichtlich der gewählten Mitglieder des Bezirksauschusses und deren Stellvertreter.

Wird die Bestätigung versagt, so wird zu einer neuen Wahl geschritten.

Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so hat die zur Bestätigung berufene Behörde das Mitglied beziehungsweise den Stellvertreter zu ernennen.

Dasselbe findet statt, wenn die Vornahme der Wahl verweigert werden sollte.

Die hiernach ernannten Mitglieder und Stellvertreter müssen den für die Wählbarkeit gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen.

Artikel IV.

An Stelle des §. 36 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 treten folgende Bestimmungen:

§. 1.

An der Spitze der Verwaltung des Kreises steht der Landrath.

Der Kreisauschuß besteht aus dem Landrath als Vorsitzenden und sechs Mitgliedern, welche von dem Oberpräsidenten aus der Zahl der Kreisangehörigen ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt auf Grund von Vorschlägen des Kreistages, in welche aus der Zahl der Kreisangehörigen die zu Mitgliedern des Kreisauschusses befähigten Personen aufzunehmen sind.

Lehnt ein Kreistag die Aufforderung des Oberpräsidenten zur Vervollständigung dieser Vorschläge ab, so hat der Provinzialrath auf Antrag des Oberpräsidenten darüber zu beschließen, ob und welche Personen nachträglich in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind.

Personen, welche in die Vorschlagsliste nicht aufgenommen sind, können vom Oberpräsidenten zu Mitgliedern des Kreisauschusses nur unter der Zustimmung des Provinzialrathes ernannt werden. Lehnt der Provinzialrath die Zustimmung ab, so kann dieselbe auf Antrag des Oberpräsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden.

Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer können nicht Mitglieder des Kreisauschusses sein; richterliche Beamte, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind, nur mit Genehmigung des vorgelegten Ministers.

§. 2.

Zu Mitgliedern des Kreisauschusses können nur solche Kreisangehörige ernannt werden, welche

a) selbständige (Art. II Abs. 2) Angehörige des Deutschen Reiches sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben,

b) sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Das Recht zur Mitgliedschaft geht verloren, sobald eins der vorstehenden Erfordernisse bei dem Mitgliede nicht mehr zutrifft. Es ruht während der Dauer eines Konkurses, ferner während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

§. 3.

Die Ernennung der Kreisauschussmitglieder erfolgt auf sechs Jahre mit der Maßgabe, daß bei Ablauf dieser Periode die Mitgliedschaft im Ausschusse bis zur Ernennung des Nachfolgers fort dauert. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die das erste und zweite Mal Ausschcheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausgeschiedenen können wiederernannt werden. Jede Ernennung verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören einer der im §. 2 vorgeschriebenen Bedingungen. Der Kreisauschuss hat darüber zu beschließen, ob dieser Fall eingetreten ist. Gegen den Beschluß des Kreisauschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksauschusse statt. Die Klage steht auch dem Vorsitzenden des Kreisauschusses zu. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch darf bis zur rechtskräftigen Entscheidung die Ernennung eines Erfahrmannes nicht stattfinden. Für das Streitverfahren kann der Kreisauschuss einen besonderen Vertreter bestellen.

Die Ausschussmitglieder werden vom Vorsitzenden vereidigt.

Die Ausschussmitglieder können nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 39 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen entzogen werden.

§. 4.

Bei Behinderung des Landrathes geht der Vorsitz im Kreisauschusse auf seinen Stellvertreter über. Ist dies der Kreissekretär, so führt nicht dieser, sondern das hierzu vom Kreisauschusse gewählte Mitglied den Vorsitz.

§. 5.

Soweit die eigenen Einnahmen des Kreisauschusses nicht ausreichen, werden die Kosten, welche die Geschäftsverwaltung desselben verursacht, von dem Kreise getragen.

Die Mitglieder des Kreisauschusses erhalten eine ihren baaren Auslagen entsprechende Entschädigung. Ueber die Höhe derselben beschließt der Bezirksauschuss.

§. 6.

Der Kreisauschuss ist befugt, behufs der örtlichen Erledigung der zu seiner Zuständigkeit gehörigen Geschäfte die Mitwirkung der Polizeidistriktskommissarien, sowie der Gemeinde- und Ortsvorsteher in Anspruch zu nehmen.

Artikel V.

Im Uebrigen werden hinsichtlich der Angelegenheiten der Provinz und der Kreise folgende Bestimmungen getroffen:

A. Angelegenheiten der Provinz.

1. Zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten des provinzialständischen Verbandes wird ein Provinzialausschuß bestellt, welcher aus 7 bis 13 von dem Provinziallandtage zu wählenden Mitgliedern und dem Landesdirektor besteht. Für die Mitglieder hat der Provinziallandtag eine gleiche Zahl von Stellvertretern zu wählen.

Für die Wählbarkeit gelten die im Artikel II getroffenen Bestimmungen. Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind der Oberpräsident, die Regierungspräsidenten, sowie sämtliche Provinzialbeamte.

Die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter bedürfen der Bestätigung des Ministers des Innern.

Der Provinzialausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Der Landesdirektor kann zum Vorsitzenden oder zum Stellvertreter desselben nicht gewählt werden.

2. Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der provinzialständischen Verwaltung wird ein Landesdirektor bestellt, welcher von dem Provinzialausschuße auf mindestens sechs bis höchstens zwölf Jahre zu wählen ist und der Bestätigung des Königs bedarf.

Der Landesdirektor vertritt den provinzialständischen Verband nach außen in allen Angelegenheiten, insbesondere auch da, wo die Befehle eine Spezialvollmacht verlangen.

Er ist der Dienstvorgesetzte sämtlicher Provinzialbeamten.

3. Wird in den Fällen zu 1 und 2 die Bestätigung verjagt, so schreitet der Provinziallandtag beziehungsweise der Provinzialausschuß zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so kann der Minister des Innern die kommissarische Verwaltung der Stelle auf Kosten des provinzialständischen Verbandes anordnen. Dasselbe findet statt, wenn der Provinziallandtag beziehungsweise der Provinzialausschuß die Wahl verweigert oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wiedervählt.

Die kommissarisch bestellten Mitglieder des Provinzialausschusses müssen den für die Wählbarkeit in diesen getroffenen Bestimmungen entsprechen.

Die kommissarische Verwaltung dauert so lange, bis die Wahl des Provinziallandtages beziehungsweise des Provinzialausschusses, deren wiederholte Vornahme jederzeit zulässig ist, die Bestätigung erlangt hat.

4. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung des Provinzialausschusses und dessen Geschäfte, über die Wahl, die dienstliche Stellung und die Befugnisse des Landesdirektors und der übrigen Provinzialbeamten, sowie hinsichtlich der Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten des provinzial-

ständischen Verbandes werden durch eine nach Anhörung des Provinziallandtages zu erlassende Königliche Verordnung getroffen. Diefelbe bestimmt auch,

a) inwieweit der Königliche Landtagskommissarius, die zu seiner Vertretung oder Unterstützung abgeordneten Staatsbeamten, die Mitglieder des Provinzialausschusses und die oberen Provinzialbeamten an den Beratungen des Provinziallandtages theilzunehmen befugt sind,

b) mit welchen Maßgaben die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) in Betreff der Dienstvergehen der Mitglieder des Provinzialausschusses und der Provinzialbeamten Anwendung finden.

5. Die in Folge einer Veränderung der Provinzialgrenze erforderliche Regelung der Verhältnisse ist, unbeschadet aller Privatrechte Dritter, durch den Minister des Innern zu bewirken. Streitigkeiten, welche hierbei entstehen, unterliegen der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts.

6. In Beziehung auf die Vertheilung der Provinzialabgaben finden die Bestimmungen der §§. 106 bis 108 und 110 bis 113 der Provinzialordnung vom ^{29. Juni 1875} ~~22. März 1881~~ (Gesetz-Samml. 1881 S. 233) Anwendung.

7. Unterläßt oder verweigert der provinzialständische Verband, die ihm gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt der Oberpräsident, unter Angabe der Gründe, die Eintragung in den Etat, beziehungsweise die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe.

Gegen die Verfügung des Oberpräsidenten steht dem Provinzialverbande innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu. Die Rechte des provinzialständischen Verbandes werden hierbei von dem Provinzialausschusse wahrgenommen, sofern nicht der Provinziallandtag einen besonderen Vertreter bestellt hat.

B. Angelegenheiten der Kreise.

1. In den Fällen der Veränderung der Kreisgrenzen und der Bildung neuer Kreise, sowie des Ausscheidens großer Städte aus dem Kreisverbande beschließt der Bezirksausschuß über die Auseinandersetzung der theilhaftigen Kreise, vorbehaltlich der den letzteren gegen einander zustehenden Klage bei dem Bezirksausschusse.

2. Durch Beschluß des Kreistages kann dem Kreisausschusse die Verwaltung der Angelegenheiten des Kreises übertragen werden. Hinsichtlich dieser Verwaltung gelten die Bestimmungen der §§. 123 und 134, 1 bis 4 der Kreisordnung für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom ^{13. Dezember 1872} ~~19. März 1881~~ (Gesetz-Samml. 1881 S. 179).

3. In Beziehung auf die Vertheilung der Kreisabgaben treten die §§. 10 bis einschließlich 18 der Kreisordnung für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom ^{13. Dezember 1872} ~~19. März 1881~~ (Gesetz-

Samml. 1881 S. 179) auch in der Provinz Posen mit der Maßgabe in Kraft, daß die in §. 12 festgesetzten Termine
vom 30. Juni 1874 auf
den 31. Oktober 1891,
vom 31. Dezember 1875 auf
den 31. März 1893 und
vom 1. Januar 1876 auf
den 1. April 1893

verlegt werden.

4. Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Kreisabgaben, beschließt der Kreisaußschuß.

Beschwerden und Einsprüche der gedachten Art sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung der Abgabebeträge bei dem Kreisaußschusse anzubringen. Einsprüche gegen die Höhe von Kreiszuschlägen zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig.

Gegen den Beschluß des Kreisaußschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksauschusse statt. Hierbei ist die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbehörden auch insoweit begründet, als bisher durch §. 79 Titel 14 Theil II des Allgemeinen Landrechts, beziehungsweise §§. 9, 10 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241) oder sonstige bestehende Vorschriften der ordentliche Rechtsweg für zulässig erklärt war.

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Entscheidung des Bezirksauschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

5. Beschlüsse des Kreistages, welche folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile,
- b) eine Belastung der Kreisangehörigen durch Kreisabgaben über 50 Prozent des Gesamtaufkommens der direkten Staatssteuern,
- c) Veräußerung von Grundstücken und Immobiliarrchten des Kreises,
- d) Anleihen, durch welche der Kreis mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrößert werden würde, sowie die Uebernahme von Bürgschaften auf den Kreis,
- e) eine neue Belastung der Kreisangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung, insofern die aufzubringenden Leistungen über die nächsten fünf Jahre hinaus fortdauern sollen,

bedürfen in den Fällen zu a der Bestätigung des Ministers des Innern, in den Fällen zu b der Bestätigung der Minister des Innern und der Finanzen, in den übrigen Fällen der Bestätigung des Bezirksauschusses.

Ohne die vorgeschriebene Bestätigung sind die betreffenden Beschlüsse des Kreistages nichtig.

6. Der Bezirksauschuß beschließt, an Stelle der Aufsichtsbehörde, über die Feststellung und den Ersatz von Defekten der Kreisbeamten nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844 (Gesetz-Samml. S. 52). Der Beschluß ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgültig.

7. Unterläßt oder verweigert ein Kreis, die ihm gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt der Regierungspräsident, unter Angabe der Gründe, die Eintragung in den Etat, beziehungsweise die Feststellung der außerordentlichen Ausgaben.

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten steht dem Kreise innerhalb drei Wochen die Klage bei dem Obergerichtsgerichte zu. Zur Ausführung der Rechte des Kreises kann der Kreistag einen besonderen Vertreter bestellen.

Artikel VI.

Das gegenwärtige Gesetz tritt hinsichtlich der Bestimmungen im Artikel V A Nr. 1 bis 4 sofort, im Uebrigen am 1. April 1890 in Kraft.

Noch vor dem 1. April 1890 ist zur Bildung des Provinzialrathes, der Bezirksauschüsse, der Kreis- und Stadtausschüsse in Gemäßheit der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu schreiten.

Auf die vor dem 1. April 1890 bereits anhängig gemachten Sachen finden in Beziehung auf die Zuständigkeit der Behörden, das Verfahren und die Zulässigkeit der Rechtsmittel die Bestimmungen der früheren Gesetze, jedoch mit den im §. 7 Absatz 3 und im §. 18 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 bezeichneten Abänderungen Anwendung.

Bei der Vorschrift des §. 13 des Gesetzes, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben, vom 27. Juli 1885 (Gesetz-Samml. S. 327) behält es auch für die Provinz Posen sein Bewenden.

Artikel VII.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und erläßt die hierzu erforderlichen Anordnungen und Instruktionen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Braunschweig, den 19. Mai 1889.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen.
v. Scholz. Gr. v. Bismarck. Herrfurth. v. Schelling. v. Werdy.

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 14. —

Inhalt: Gesetz, betreffend Abänderung mehrerer Bestimmungen der Gesetzgebung über die Stempelsteuer, S. 115. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Umschlägter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden u., S. 117.

(Nr. 9340.) Gesetz, betreffend Abänderung mehrerer Bestimmungen der Gesetzgebung über die Stempelsteuer. Vom 19. Mai 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang der
Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§. 1.

a) Der von Pacht- und Miethverträgen, von Pferspacht- und Pferspachmiethverträgen und von Verlängerungen derselben, sowie von antichretischen Verträgen zu entrichtende Stempel von einem Drittel vom Hundert wird auf ein Zehntel vom Hundert ermäßigt.

b) Bei Pacht- und Pferspachtverträgen und deren Verlängerungen von sechsjähriger oder längerer Dauer ist es den Kontrahenten gestattet, den Stempel in dreijährigen Fristen, für je drei Jahre im Voraus, zu zahlen. Die erstmalige Versteuerung hat innerhalb der für die Versteuerung von Urkunden in den bestehenden Stempelgesetzen bewilligten vierzehntägigen Frist, die Versteuerung jeder folgenden Periode innerhalb vierzehn Tagen nach dem Beginne der letzteren zu erfolgen.

c) Wenn die zu b gestattete Theilversteuerung nicht rechtzeitig bewirkt wird, verfallen die Kontrahenten in die gesetzliche Stempelstrafe des Vierfachen der fällig gewordenen Steuer, und haben außerdem die noch rückständigen Theile der Steuer in ungetrennter Summe alsbald zu zahlen.

d) Wenn Pachtverträge vor Ablauf der ursprünglich verabredeten Dauer, innerhalb einer schon versteuereten Periode, ihr Ende erreichen, ist eine fernere Versteuerung nicht zu leisten.

e) Verträge (Pacht- oder Pflanzpachtverträge), welche die Uebernahme der Rechte und Pflichten aus einem Pachtvertrage seitens eines neuen Pächters zum Gegenstande haben, unterliegen, gleichviel ob der Verpächter dem Vertrage beigetreten ist oder ihn mitabgeschlossen hat, einem Stempel von höchstens 1 Mark 50 Pf., wenn diese Verträge von dem Pächter beziehungsweise von dessen Erben mit dem Ehegatten, oder mit einem Verwandten des Pächters bis zum dritten Grade, oder mit einem Pflanzpächter desselben bis zum zweiten Grade, auch wenn die Ehe, wodurch das Schwägerschaftsverhältniß begründet wurde, nicht mehr besteht, aus dem Grunde abgeschlossen sind, weil der Pächter durch den Tod oder sonstige unvermeidliche Ursachen außer Stand gesetzt ist, die Pachtfache zu gebrauchen und zu nutzen.

War der Vertrag, in welchen der neue Pächter eintritt, noch nicht für die volle Vertragsdauer versteuert, so haftet letzterer für die erst nach seinem Eintritt in das Pachtverhältniß fällig werdenden Theilzahlungen.

§. 2.

Für amtliche Führungszeugnisse in Privatsachen ist eine Stempelabgabe nicht zu entrichten.

§. 3.

Der Stempel für Leichenpässe kann von der ausstellenden Behörde ermäßigt oder nachgelassen werden.

§. 4.

In der Provinz Hannover unterliegen polizeiliche Erlaubnißscheine zum Betriebe der Gast- oder Schankwirthschaft und zum Kleinhandel mit Getränken dem für Ausfertigungen vorgeschriebenen Stempel von 1 Mark 50 Pfennig. Die entgegenstehende Bestimmung des §. 6, 7 des Gesetzes vom 24. Februar 1869 (Gesetz-Samml. S. 366) wird aufgehoben.

§. 5.

Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche ganz oder theilweise auf einen Handels- oder Gewerbebetrieb irgend welcher Art gerichtet sind, haben den Stempelfiskalen die Einsicht ihrer Verhandlungen zum Zweck der Stempelvisitation zu gestatten.

§. 6.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Braunschweig, den 19. Mai 1889.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Boetticher. v. Maybach. Frdr. Lucius v. Ballhausen.
v. Scholz. Gr. v. Bismarck. Herrfurth. v. Schelling. v. Werdy.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) das unterm 11. Februar 1889 Allerhöchst vollzogene Statut der Drainagegenossenschaft Krenwinkel im Kreise Malmby durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 10 S. 39, ausgegeben den 7. März 1889;
- 2) der Allerhöchste Erlaß vom 6. März 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chausséegelderhebung an den Landkreis Königsberg für die von demselben zu bauende Chaussée von der Königsberg-Elbinger Provinzialstraße bei Schönbusch über Bahnhof Seepothen nach Lichtenhagen mit einer Abzweigung nach Bergau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 15 S. 94, ausgegeben den 11. April 1889;
- 3) der Allerhöchste Erlaß vom 1. April 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Chausséegelderhebung an den Landkreis Breslau für den Bau einer Pflasterstraße von der Breslau-Groß-Wartenberger Provinzialchaussée über Cawallen und Schwoißisch zum Anschluß an die Breslau-Schwoißisch-Groß-Näßlicher Altienchaussée, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 19 S. 144, ausgegeben den 10. Mai 1889;
- 4) der Allerhöchste Erlaß vom 1. April 1889, betreffend die Verleihung des Rechts an die Stadtgemeinde Homburg v. d. S., die zur Ausführung der für die Stadt projektierten Kanalisation erforderlichen, in der Gemarkung Gonzenheim belegenen Grundstücke im Wege der Enteignung mit einer dauernden Beschränkung zu belasten oder, soweit es nothwendig erscheint, zu erwerben, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 19 S. 159, ausgegeben den 9. Mai 1889;
- 5) das unterm 1. April 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Deichgenossenschaft Breitfelde im Kreise Danziger Niederung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 19 S. 103, ausgegeben den 11. Mai 1889;
- 6) der unterm 3. April 1889 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statut des Carlowig-Ranferner Deichverbandes vom 6. Juli 1853 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 17 S. 127, ausgegeben den 26. April 1889;
- 7) das Allerhöchste Privilegium vom 4. April 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Goch im Betrage von 120 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 19 S. 167, ausgegeben den 11. Mai 1889;

- 8) der Allerhöchste Erlaß vom 8. April 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Senat der freien und Hansestadt Bremen zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des behufs der zur Verbesserung des Schifffahrtsweges von Bremerhaven aufwärts bis Bremen auszuführenden Korrektur der Unterweser innerhalb des Preussischen Staatsgebietes in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 19 S. 131, ausgegeben den 10. Mai 1889;
- 9) das Allerhöchste Privilegium vom 16. April 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisleihescheine des Kreises Lyck im Betrage von 252000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 21 S. 160, ausgegeben den 22. Mai 1889;
- 10) das unterm 16. April 1889 Allerhöchst vollzogene Nachtragsstatut zum Statut des Bogisdorf-Halbendorfer Deichverbandes durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 20 S. 143, ausgegeben den 17. Mai 1889;
- 11) der Allerhöchste Erlaß vom 24. April 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Münsterberg bezüglich der zum chausseemäßigen Ausbau der um die Stadt Münsterberg herumführenden sogenannten Wallstraße erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 21 S. 168, ausgegeben den 24. Mai 1889.

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 15. —

Inhalt: Verordnung, betreffend die Errichtung einer besonderen Kommission für die Herstellung des Schiffahrtskanals von Dortmund nach den Emshäfen, S. 119. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizierten landesherrlichen Erlasse, Urkunden u., S. 129.

(Nr. 9341.) Verordnung, betreffend die Errichtung einer besonderen Kommission für die Herstellung des Schiffahrtskanals von Dortmund nach den Emshäfen.
Vom 23. Mai 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen hierdurch, was folgt:

Für die Herstellung des Schiffahrtskanals von Dortmund nach den Emshäfen wird eine dem Minister der öffentlichen Arbeiten unmittelbar untergeordnete besondere Kommission unter der Bezeichnung: „Königliche Kanalkommission“ errichtet, welche innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises für die Dauer ihres Bestehens alle Rechte und Pflichten einer königlichen Behörde haben soll.

Die Bestimmung des Sitzes der Kommission, der Zusammensetzung und des Geschäftsganges derselben erfolgt durch den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Urkundlich unter Unserer Höchstleigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 23. Mai 1889.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Maybach.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlaß vom 25. Februar 1889, betreffend die weitere Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Heilsberg auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 28. April 1875 ausgegebenen Anleihe-scheine von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 13 S. 78, ausgegeben den 28. März 1889;
- 2) der Allerhöchste Erlaß vom 5. April 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Cöln auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 26. Juli 1884 aufgenommenen Anleihe von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 23 S. 129, ausgegeben den 5. Juni 1889;
- 3) der Allerhöchste Erlaß vom 21. April 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Kiel auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 4. September 1872 und 7. März 1881 aufgenommenen Anleihen von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 25 S. 237, ausgegeben den 25. Mai 1889;
- 4) der Allerhöchste Erlaß vom 28. April 1889, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chauffeegelderhebung an den Kreis Randow für die von demselben zu bauende Chauffee von Frauendorf nach Messenthin, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 23 S. 157, ausgegeben den 7. Juni 1889;
- 5) der Allerhöchste Erlaß vom 8. Mai 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chauffeegelderhebung an den Kreis Schweidnitz für den chauffeemäßigen Ausbau des von der Breslau-Schweidnitzer Chauffee in Groß-Märzdorf abzweigenden Weges über Domanye nach Bahnhof Ingramsdorf und die event. Weiterführung dieser Straße in der Richtung auf Bockau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 23 S. 173, ausgegeben den 7. Juni 1889.

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 16. —

Inhalt: Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar wegen Herstellung einer Eisenbahn von Obereröblingen a. S. nach Alstedt, S. 121. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Einbeck, S. 126. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizierten landesherrlichen Erlasse, Urkunden u., S. 127.

(Nr. 9342.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar wegen Herstellung einer Eisenbahn von Obereröblingen a. S. nach Alstedt. Vom 21. Dezember 1888.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Obereröblingen an der Helme nach Alstedt zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstherrn Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Paul Meike,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar:

Höchstherrn Regierungsrath Dr. Karl Sievogt,

welche, unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation, nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben.

Artikel I.

Die königlich Preussische Regierung beabsichtigt, eine Eisenbahn von Obereröblingen a. S. nach Alstedt für eigene Rechnung auszuführen, sobald sie die gesetzliche Ermächtigung hierzu erhalten haben wird.

Die großherzoglich Sächsische Regierung gestattet der königlich Preussischen Regierung den Bau und Betrieb dieser Bahn innerhalb ihres Staatsgebietes.

Artikel II.

Die Feststellung der gesammten Bauentwürfe für die den Gegenstand dieses Vertrages bildende Eisenbahn soll ebenso wie die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, lediglich der königlich Preussischen Regierung zustehen, welche indeß sowohl bezüglich der Führung der Bahn, wie

bezüglich der Anlage von Stationen in dem Sachsen-Weimariſchen Gebiete etwaige beſondere Wünſche der Großherzoglichen Regierung thunlichſt berückſichtigen wird. Jedoch bleibt die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe, ſoweit dieſe die Herſtellung von Wegeübergängen, Brücken, Durchläſſen, Flußkorrekturen, Vorfluthanlagen und Parallelwegen betreffen, nebit der baupolizeilichen Prüfung der Stationsanlagen jeder Regierung innerhalb ihres Gebietes vorbehalten. Sollte demnächſt nach Fertigſtellung der Bahn in Folge eintretenden Bedürfniſſes die Anlage neuer Waſſerdurchläſſe, Staats- oder Wignalſtraßen, welche die geplante Eiſenbahn kreuzen, von der Großherzoglich Sächſiſchen Regierung angeordnet oder genehmigt werden, ſo wird zwar Preußiſcherſeits gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einſprache erhoben werden, die Großherzogliche Regierung verpflichtet ſich aber, dafür einzutreten, daß durch die neue Anlage weder der Betrieb der Eiſenbahn geſtört wird, noch auch daraus der Eiſenbahnverwaltung ein Koſtenaufwand erwächſt.

Artikel III.

Die Spurweite der Geleiſe ſoll 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen. Die Königlich Preußiſche Regierung iſt berechtigt, die im Artikel I benannte Bahn nach den Beſtimmungen der Bahnordnung für Deutſche Eiſenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 herzuſtellen und demnächſt zu betreiben.

Artikel IV.

Die Großherzoglich Sächſiſche Regierung wird für den Fall der Ausführung der den Gegenſtand dieſes Vertrages bildenden Bahn — in Anerkennung der für die betreffenden Theile ihres Staatsgebietes hiermit verknüpften Vortheile —

- 1) den geſamten zum Bau der Bahnanlage erforderlichen Grund und Boden der Königlich Preußiſchen Regierung unentgeltlich zur Verfügung ſtellen;
- 2) die Mitbenutzung der Chausſeen und ſonſtigen öffentlichen Wege unentgeltlich und ohne beſondere Entſchädigung für die Dauer des Beſtehens und Betriebes der Bahn innerhalb ihres Gebietes geſtatten;
- 3) zu den Baukoſten der Linie einen unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Zuſchuß von 50 000 Mark, in Worten: »funfzigtauſend Mark« gewähren.

Artikel V.

Die im Artikel IV unter Nr. 1 übernommene Verpflichtung erſtreckt ſich auf das geſamte, zur Herſtellung der Bahn, einschließlich der Stationen und aller ſonſtigen Anlagen, ſowie auf das für Seitenentnahmen, Parallelwege Sicherheitsſtreifen, Gewinnung von Baumaterialien, Lagerplätze, Korrekturen von Wegen oder Waſſerläufen u. ſ. w. nach den genehmigten Bauplänen oder nach den Beſtimmungen der Landespolizeibehörden erforderliche, oder zum Schutze der benachbarten Grundſtücke zur Verhütung von Feuergefahr u. ſ. w. für nothwendig erachtete, der Enteignung unterworfenen Grundeigenthum mit Einſchluß von Rechten

und Berechtigkeiten. Die Ueberweisung des Grundeigenthums nebst Rechten und Berechtigkeiten soll dergestalt unentgeltlich erfolgen, daß von der bauenden Eisenbahnverwaltung auch Kultur- und Inkonvenienzschädigung nicht zu tragen und die für den Bau der Bahn erforderlichen Grundstücke frei von Pfandrechten sowie frei von allen dinglichen Lasten und Abgaben, die dauernd erforderlichen in das Eigentum, die vorübergehend erforderlichen für die Dauer des Bedürfnisses in die Benutzung des Preussischen Staates übergehen. Bekterem sollen vielmehr nur die Kosten der Vermessung und Versteinung des überwiesenen Terrains zur Last fallen.

Die bauleitende Eisenbahnverwaltung wird nach Genehmigung des Bauplans und der bei der Bauausführung etwa erforderlich werdenden Ergänzungen für jede Feldmark einen Planauszug vorlegen, welcher die zu überweisenden Grundstücke nach ihrer katastermäßigen oder sonst üblichen Bezeichnung und Größe, deren Eigentümer nach Namen und Wohnort, ferner die landespolizeilich angeordneten Anlagen, sowie, wo nur eine Belastung von Grundeigenthum in Frage steht, die Art und den Umfang dieser Belastung zu enthalten hat.

Winnen drei Monaten nach Vorlage dieses Auszuges ist die Eisenbahnverwaltung in den Besitz der erforderlichen Grundstücke zu setzen. Ist innerhalb dieser Frist die Ueberweisung nicht erfolgt, so steht der Eisenbahnverwaltung die Befugnis zu, ohne Weiteres die gesetzliche Enteignung zu beantragen, zu welchem Zweck die Großherzoglich Sächsische Regierung der Königlich Preussischen Regierung, soweit erforderlich, für ihr Gebiet das Enteignungsrecht rechtzeitig erteilen wird. Die Königlich Preussische Regierung wird dabei die Interessen der Großherzoglich Sächsischen Regierung thunlichst wahrnehmen, insbesondere Vergleiche nicht ohne deren Zustimmung abschließen. Der im Enteignungswege für den Grunderwerb u. s. w. erwachsende Aufwand einschließlich der Kosten des Verfahrens ist der Eisenbahnverwaltung alsdann zu ersehen.

Der Großherzoglich Sächsischen Regierung bleibt freigestellt, wegen Uebertragung dieser, sowie der im Artikel IV unter Nr. 2 und 3 übernommenen Verpflichtungen auf die von der Bahnlinie berührten Gemeinden u. s. w. mit letzteren sich zu verständigen; sie bleibt indeß auch für den Fall einer derartigen Uebertragung für die Erfüllung der Verpflichtungen ihrerseits der Königlich Preussischen Regierung verhaftet.

Die Hohen vertragschließenden Regierungen sind darin einig, daß die Herstellung, Unterhaltung und Beleuchtung der Zufuhrwege zu den Stationen, soweit diese Wege außerhalb der Stationen liegen, nicht Sache der Eisenbahnverwaltung ist.

Der nach Artikel IV Nr. 3 zu leistende Baarzuschuß ist vier Wochen nach Eingang der Erklärung der Königlich Preussischen Regierung, daß sie mit dem Bau der Bahn vorzugehen beabsichtige, seitens der Großherzoglich Sächsischen Regierung an die Königlich Preussische Regierung zu zahlen.

Sollte die Königlich Preussische Regierung sich demnächst zu einer Erweiterung der ursprünglichen Bahnanlagen durch Herstellung von Anschlußgleisen, Stationen oder zu ähnlichen Einrichtungen entschließen, so wird die Großherzoglich

Sächsischer Regierung zwecks Erwerbung des zur Ausführung dieser Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, auf welche sich die Verpflichtung im Artikel IV unter Nr. 1 des Vertrages nicht bezieht, für ihr Gebiet das Enteignungsrecht ertheilen, insofern dasselbe nicht bereits nach den gesetzlichen Bestimmungen von selbst Anwendung findet, und für die Ermittlung und Feststellung der Entschädigungen keine ungünstigeren Bestimmungen in Anwendung bringen lassen, als diejenigen, welche bei den Enteignungen zu Eisenbahnanlagen in dem Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Gebiete zur Zeit Geltung haben. Für die Verhandlungen, welche zur Uebertragung des Eigenthums oder zur Ueberlassung der Benutzung an den Preussischen Staat in den bezeichneten Fällen erforderlich sind, namentlich auch für die Auflassung in den Grundbüchern, sind nur die Auslagen der Gerichte zu erstatten, und tritt im Uebrigen Freiheit von Stempel- und Gerichtsgebühren ein.

Artikel VI.

Die Feststellung der Tarife, sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne erfolgt — unbeschadet der Zuständigkeit des Reichs — durch die Königlich Preussische Regierung unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Großherzoglich Sächsischen Regierung.

Artikel VII.

Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der in das Großherzogthum Sachsen-Weimar entfallenden Bahnstrecke der Großherzoglich Sächsischen Regierung vorbehalten. Auch sollen die an der Bahnstrecke im Großherzogthum Sachsen-Weimar zu errichtenden Hoheitszeichen nur die der Großherzoglich Sächsischen Regierung sein.

Der Großherzoglichen Regierung bleibt vorbehalten, zur Handhabung des ihr über die im Großherzogthum belegene Bahnstrecke zustehenden Hoheitsrechts einen beständigen Kommissarius zu bestellen, welcher die Beziehungen zur Königlich Preussischen Eisenbahnverwaltung in allen denjenigen Fällen zu vertreten hat, welche nicht zum direkten gerichtlichen und polizeilichen Einschreiten der Behörden geeignet sind.

Die Handhabung der Bahnpolizei auf der im Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Gebiet belegenen Bahnstrecke erfolgt durch die Königlich Preussischen Eisenbahnbehörden und Beamten, welche auf Vorschlag der Königlich Preussischen Betriebsverwaltung von den zuständigen Großherzoglichen Behörden in Pflicht zu nehmen sind. Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich dieser Bahnstrecke den betreffenden Großherzoglich Sächsischen Organen ob. Dieselben werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

Artikel VIII.

Preussische Staatsangehörige, welche in dem Großherzoglich Sächsischen Gebiete stationirt sind, erleiden dadurch keine Aenderung ihres Staatsangehörigkeitsverhältnisses.

Die Beamten der Bahn sind ohne Unterschied des Orts der Anstellung rücksichtlich der Disziplin lediglich ihren Dienstvorgesetzten beziehungsweise den Aufsichtsorganen der Königlich Preussischen Staatsregierung, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und sonstigen dergleichen Unterbeamten innerhalb des Großherzoglich Sächsischen Staatsgebiets soll auf Angehörige des letzteren vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls geeignete Militäránwärter, unter welchen die Sachsen-Weimarischen Staatsangehörigen gleichfalls den Vorzug haben, zur Befetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

Artikel IX.

Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß des Baues oder Betriebes der im Großherzoglich Sächsischen Gebiet belegenen Bahnstrecke gegen die Eisenbahnverwaltung geltend gemacht werden möchten, sollen von den Großherzoglich Sächsischen Gerichten und — insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen — auch nach den Sachsen-Weimarischen Landesgesetzen beurtheilt werden.

Artikel X.

Die Großherzoglich Sächsische Regierung wird, so lange die Bahn im Eigenthum oder Betrieb der Königlich Preussischen Regierung sich befindet, von derselben und dem zugehörigen Grund und Boden keinerlei Staatsabgaben erheben, noch auch eine Besteuerung derselben zu Gunsten der Gemeinden und sonstigen korporativen Verbände zulassen.

Artikel XI.

Für die Einziehung von Stationen, sowie für die Einstellung des Betriebes auf der ganzen Bahn oder einem Theile derselben ist die Zustimmung der Großherzoglich Sächsischen Regierung erforderlich.

Artikel XII.

Ein Recht auf den Erwerb der in das Sachsen-Weimarische Staatsgebiet entfallenden Bahnstrecke wird die Großherzoglich Sächsische Staatsregierung, so lange die Bahn im Eigenthum oder Betriebe des Preussischen Staates sich befindet, nicht in Anspruch nehmen. Sollte dagegen später Eigenthum und Betrieb an einen Privatunternehmer abgetreten werden, wozu die Genehmigung der Großherzoglich Sächsischen Regierung erforderlich sein würde, so bleibt der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung das Recht vorbehalten, die in ihrem Gebiet belegene Bahnstrecke nach Maßgabe des Preussischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 anzulassen. Durch eine etwaige derartige Erwerbung des Eigenthums seitens der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung soll indeß die Eintheillichkeit des Unternehmens nicht beeinträchtigt werden. Die Großherzogliche Regierung verpflichtet sich vielmehr, auch in diesem Falle den Betrieb und die

Verwaltung des auf ihrem Gebiet belegenen Theiles der Bahn demjenigen Betriebsunternehmer zu übertragen, welcher den Betrieb und die Verwaltung der auf Preussischem Gebiet belegenen Strecke der Bahn führen wird.

Artikel XIII.

Für den Fall der Abtretung des Preussischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der königlich Preussischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

Artikel XIV.

Gegenwärtiger Vertrag soll beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden. Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll in Berlin erfolgen.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, den 21. Dezember 1888.

Dr. Mücke.
(L. S.)

Dr. Sievogt.
(L. S.)

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 9343.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Einbeck. Vom 14. Juni 1889.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samm. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten für den zum Bezirk des Amtsgerichts Einbeck gehörigen Bezirk der Gemeinde Markoldendorf

am 15. Juli 1889 beginnen soll.

Berlin, den 14. Juni 1889.

Der Justizminister.
v. Schelling.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) das Allerhöchste Privilegium vom 16. April 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Hildesheim im Betrage von 1 500 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Hildesheim Nr. 22 S. 265, ausgegeben den 31. Mai 1889;
- 2) der Allerhöchste Erlaß vom 24. April 1889, betreffend die Genehmigung der von dem 37. ordentlichen Generallandtage der Ostpreussischen Landschaft beschlossenen zufälligen Bestimmungen zu dem revidirten Reglement der Ostpreussischen Landschaft vom 24. Dezember 1808, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 20 S. 127, ausgegeben den 16. Mai 1889,
der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 20 S. 154, ausgegeben den 15. Mai 1889,
der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 20 S. 151, ausgegeben den 16. Mai 1889;
- 3) der Allerhöchste Erlaß vom 24. April 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chauffeegelderhebung an den Kreis Pr. Eylau für die von demselben zu bauende Chaussee von Posmahlen nach Kilgis, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 23 S. 148, ausgegeben den 6. Juni 1889;
- 4) der Allerhöchste Erlaß vom 20. Mai 1889, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chauffeegelderhebung an den Kreis Seltow bezüglich der Chaussee von dem Bahnhofe zu König-Wusterhausen bis zur Kreisgrenze bei Bindowbrück, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 24 S. 213, ausgegeben den 14. Juni 1889.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 17. —

(Nr. 9344.) Gesetz, betreffend die Uebertragung polizeilicher Befugnisse in den Kreisen Teltow und Niederbarnim, sowie im Stadtkreise Charlottenburg an den Polizeipräsidenten zu Berlin. Vom 12. Juni 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, für die Kreise Teltow und Niederbarnim, sowie für den Stadtkreis Charlottenburg, was folgt:

§. 1.

Der Minister des Innern wird ermächtigt, die orts- und landespolizeiliche Zuständigkeit des Polizeipräsidenten zu Berlin mit Zustimmung des Provinzialrathes der Provinz Brandenburg auf die Stadt Charlottenburg und auf die Kreise Teltow und Niederbarnim oder auf Theile dieser Kreise nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu erstrecken.

§. 2.

Der Minister des Innern bestimmt im Einverständnisse mit dem Provinzialrath den Umfang der Zuständigkeiten, für welche die Erstreckung gelten soll. Jedoch bleiben von der Erstreckung ausgeschlossen die Bau-, Gewerbe-, Schul-, Markt-, Feld-, Jagd-, Forst-, Gefinde-, Armen-, Wege-, Wasser-, Fischerei- und Feuerpolizei.

§. 3.

Orts- und landespolizeiliche Verordnungen, welche von dem Polizeipräsidenten von Berlin in den durch die §§. 1 und 2 seiner Verwaltung unterstellten Anlässen erlassen werden, bedürfen der Zustimmung des Oberpräsidenten.

Vor dem Erlasse ortspolizeilicher Verordnungen ist der Magistrat der betreffenden Stadt beziehungsweise der Amtsausschuß des betreffenden Bezirks zu hören.

Gegen die ortspolizeilichen Verfügungen des Polizeipräsidenten zu Berlin findet gemäß den Vorschriften in den §§. 127 ff. des Gesetzes über die allgemeine

Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195 ff.) die Beschwerde an den Oberpräsidenten oder die Klage bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam statt.

§. 4.

Zu den Kosten, welche durch die ortspolizeiliche Verwaltung der dem Polizeipräsidenten zu Berlin übertragenen Angelegenheiten in den im §. 1 genannten Landkreisen entstehen, haben die Gemeinde- und Gutsbezirke dieser Kreise bis zum 1. April 1890 keinen Beitrag zu leisten.

§. 5.

Bei Feuersbrünsten, Aufläufen, Tumulten und ähnlichen Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung sind in Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, die Exekutivbeamten des Polizeipräsidentiums zu Berlin in den der Stadt Berlin benachbarten Amtsbezirken, sowie im Polizeibezirke der Stadt Charlottenburg auch ohne vorangegangenes Ersuchen der zuständigen Ortspolizeibehörde Amtshandlungen vorzunehmen berechtigt. Der letzteren ist jedoch von der Vornahme der Amtshandlungen unverzüglich Anzeige zu erstatten. Auch ist bei dem Eintreffen des Ortspolizeiverwalters oder seines Stellvertreters den Anordnungen desselben Folge zu leisten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Exekutivbeamten der Polizeidirektion zu Charlottenburg mit der Ausdehnung sinngemäße Anwendung, daß dieselben auch in dem Polizeibezirke der Stadt Berlin Amtshandlungen vorzunehmen befugt sind.

§. 6.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und erläßt die hierzu erforderlichen Anordnungen und Anweisungen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebrudtem königlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 12. Juni 1889.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen.
v. Gofler. v. Scholz. Gr. v. Bismarck. Herrfurth. v. Schelling.
v. Werdy.

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 18. —

Inhalt: Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes über die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer vom 22. Dezember 1869, S. 131. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Unterschlätter publicirten landesgerichtlichen Erlasse, Urkunden etc., S. 132.

(Nr. 9345.) Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes über die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer vom 22. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. von 1870 S. 1). Vom 19. Juni 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie,
was folgt:

Artikel 1.

Die jährlichen Beiträge sowie die Antritts- und Gehaltsverbesserungsgelder, welche auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 über die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer (Gesetz-Samml. von 1870 S. 1) bis zu den daselbst bestimmten Höchstbeträgen von den Lehrern an öffentlichen Schulen einschließlich der Emeriten an die nach den Vorschriften dieses Gesetzes beziehungsweise des Abänderungsgesetzes vom 24. Februar 1881 (Gesetz-Samml. S. 41) eingerichteten Wittwen- und Waisenkassen für die Zeit vom 1. April 1889 ab statutenmäßig zu zahlen sind, werden nicht erhoben.

Artikel 2.

Von der Bestimmung in Artikel 1 sind die jährlichen Beiträge und Gehaltsverbesserungsgelder derjenigen Lehrer und Emeriten ausgeschlossen, welche als Staatsbeamte beziehungsweise pensionirte Staatsbeamte unter das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882 (Gesetz-Samml. S. 298) und unter das Gesetz, betreffend den Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 28. März 1888 (Gesetz-Samml. S. 48) fallen.

Artikel 3.

Diesenigen Lehrern an öffentlichen Schulen, einschließlich der Emeriten, welche Mitglieder einer der im Artikel 1 bezeichneten Klassen sind und nach dem 31. März 1889 in eine zur Pension aus der Staatskasse berechtigende Stelle des unmittelbaren

Staatsdienstes eintreten, verlieren mit dem Eintritt in ein solches Amt die Berechtigung, Mitglieder der betreffenden Klasse zu bleiben.

Artikel 4.

Diejenigen Lehrer an öffentlichen Schulen, welche nach dem 31. März 1889 die Mitgliedschaft einer der im Artikel 1 bezeichneten Klassen erwerben und demnächst ihr Amt niederlegen, ohne daß sie mit Pension in den Ruhestand treten, oder welche demnächst ihres Amtes entsetzt werden, verlieren mit dem Ausscheiden aus dem Amte die Berechtigung, Mitglieder der betreffenden Klasse zu bleiben.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insegel.

Gegeben Neues Palais, den 19. Juni 1889.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen.
v. Gossler. v. Scholz. Herrfurth. v. Schelling. v. Werdy.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) daß unterm 18. März 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wiesenmeliorations-Genossenschaft im Breitenbachtal zu Amel im Kreise Malmédy durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 22 S. 127, ausgegeben den 31. Mai 1889;
- 2) der Allerhöchste Erlaß vom 10. April 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Duisburg zum Erwerbe eines zur Ausführung der Anlage von Klärbassins zur Reinigung der Abwässer des Mühlheimer Straßkanals erforderlichen Grundstücks, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 23 S. 205, ausgegeben den 8. Juni 1889;
- 3) der unterm 16. April 1889 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zum Statut des Szczondrower Deichverbandes vom 15. Juni 1881 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 25 S. 165, ausgegeben den 18. Juni 1889;
- 4) das Allerhöchste Privilegium vom 24. April 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Hannover im Betrage von 1 500 000 Mark Reichswährung III. Emission durch die Amtsblätter für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 23 S. 135, ausgegeben den 7. Juni 1889,
der Königl. Regierung zu Hildesheim Nr. 23 S. 273, ausgegeben den 7. Juni 1889,
der Königl. Regierung zu Lüneburg Nr. 25 S. 189, ausgegeben den 14. Juni 1889,

der Königl. Regierung zu Stade Nr. 22 S. 159, ausgegeben den 31. Mai 1889,
der Königl. Regierung zu Osnabrück Nr. 23 S. 187, ausgegeben den 31. Mai 1889,
der Königl. Regierung zu Auriich Nr. 22 S. 121, ausgegeben den 31. Mai 1889;

- 5) der Allerhöchste Erlaß vom 28. April 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Flensburg auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 2. Juli 1880 und 26. November 1883 ausgegebenen Anleihscheine von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 27 S. 265, ausgegeben den 8. Juni 1889;
- 6) das Allerhöchste Privilegium vom 8. Mai 1889 wegen Ausgabe von 2 000 000 Mark $3\frac{1}{2}$ prozentiger Vorzugsanleihscheine zweiter Reihe der Schleswig-Holsteinischen Marchbahn-Gesellschaft durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 29 S. 291, ausgegeben den 22. Juni 1889;
- 7) das unterm 13. Mai 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Gnichwitz im Kreise Breslau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 26 S. 191, ausgegeben den 28. Juni 1889;
- 8) der Allerhöchste Erlaß vom 20. Mai 1889, betreffend die weitere Herabsetzung des Zinsfußes der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 18. Januar 1869 ausgegebenen Schuldverschreibungen der Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg i. Pr. auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 25 S. 165, ausgegeben den 20. Juni 1889;
- 9) das unterm 20. Mai 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft an der Wehrau zu Osterrönsfeld im Kreise Rendsburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 29 S. 294, ausgegeben den 22. Juni 1889;
- 10) der Allerhöchste Erlaß vom 1. Juni 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Berlin auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 1. Juni 1866, 2. Oktober 1874, 17. Juli 1876, 6. Mai 1878 und 23. August 1882 aufgenommenen Anleihen auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 26 S. 239, ausgegeben den 28. Juni 1889;
- 11) das unterm 20. Juni 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für den den bisherigen Danziger, Marienburger und Elbinger Deichverband umfassenden Weichsel-, Rogat-Deichverband durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig, außerordentliche Ausgabe, ausgegeben den 24. Juni 1889.

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 19. —

Inhalt: Verordnung, betreffend die Kaution des Rendanten der Spezialklasse bei der Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen, S. 125. — Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, S. 130. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlage des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Erfeld, S. 137. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizierten landesherlichen Erlasse, Urkunden u., S. 137.

(Nr. 9346.) Verordnung, betreffend die Kaution des Rendanten der Spezialklasse bei der Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen. Vom 12. Juni 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen auf Grund der §§. 3, 7 und 14 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 (Gesetz-Samm. S. 125), was folgt:

Einziger Paragraph.

Den zur Kautionleistung verpflichteten Beamtenklassen aus dem Bereiche des Staatsministeriums tritt hinzu: „der Rendant der Spezialklasse bei der Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen“. Die Höhe der von dem Inhaber dieser Stelle zu leistenden Amtskautions wird auf 5 000 Mark, geschrieben: „Fünftausend Mark“ festgesetzt. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 10. Juli 1874, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Staatsministeriums und des Finanzministeriums (Gesetz-Samm. S. 260) Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 12. Juni 1889.

(L. S.) Wilhelm.

Fthr. Lucius v. Ballhausen. v. Scholz.

(Nr. 9347.) Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 17. Juni 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen auf Grund der §§. 3, 7, 8 und 14 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 125), was folgt:

Einziger Paragraph.

Den zur Kautionsleistung verpflichteten Beamtenklassen aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten treten hinzu:

der Mendant, der Kassirer und der Kassendiener der Universitätskasse zu Berlin.

Die Höhe der von den Inhabern dieser Stellen zu leistenden Amtskautionen wird festgesetzt

für den Mendanten auf 15 000 Mark, geschrieben: Fünfzehntausend Mark,

für den Kassirer auf 5 000 Mark, geschrieben: Fünftausend Mark,

für den Kassendiener auf 600 Mark, geschrieben: Sechshundert Mark.

Die von dem Dekonomie- und Stationsinspektor des königlichen Klinikums zu Berlin zu leistende, durch Verordnung vom 23. März 1881 (Gesetz-Samml. S. 279) auf 500 Mark bemessene Kaution wird auf den Betrag von 1 000 Mark „Eintausend Mark“ erhöht.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 10. Juli 1874, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Staatsministeriums und des Finanzministeriums (Gesetz-Samml. S. 266), Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 17. Juni 1889.

(L. S.) Wilhelm.

v. Goshler. v. Scholz.

(Nr. 9348.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Eresfeld. Vom 6. Juli 1889.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchswesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Eresfeld gehörige Gemeinde Willich am 1. August 1889 beginnen soll.

Berlin, den 6. Juli 1889.

Der Justizminister.

v. Schelling.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlass vom 8. April 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Neustadt im Kreise Kirchhain zur Entziehung und zur bauernben Beschränkung des zur Herstellung eines Verbindungsweges zwischen dem genannten Orte und der Landgemeinde Willingshausen im Kreise Ziegenhain in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 30 S. 130, ausgegeben den 10. Juli 1889;
- 2) das Allerhöchste Privilegium vom 15. Mai 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanzleihscheine des Kreises Groß-Strehlig im Betrage von 100 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 27 S. 189, ausgegeben den 5. Juli 1889;
- 3) der Allerhöchste Erlass vom 26. Mai 1889, betreffend die weitere Herabsetzung des Zinsfußes der seitens des Kreises Heydekrug auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 9. Juni 1875 und 14. Januar 1880 ausgegebenen Anleihscheine auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 27 S. 215, ausgegeben den 3. Juli 1889;

- 4) der Allerhöchste Erlaß vom 27. Mai 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Usedom-Wollin auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 30. November 1857 und 7. Februar 1881 aufgenommenen Anleihen von 4½ auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 27 S. 179, ausgegeben den 5. Juli 1889;
- 5) das Allerhöchste Privilegium vom 27. Mai 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisarleihscheine des Kreises Usedom-Wollin im Betrage von 190 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 27 S. 179, ausgegeben den 5. Juli 1889;
- 6) der Allerhöchste Erlaß vom 29. Mai 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin bezüglich der zur Durchführung der Choriner Straße zwischen der Schwedter und der Oberberger Straße, zur Verbreiterung der Straße Alt-Moabit zwischen der Wilsnader Straße und dem kleinen Thiergarten, sowie zur Freilegung der Straße am Oberbaum zwischen der Mühlenstraße und der Oberbaumsbrücke erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 26 S. 241, ausgegeben den 28. Juni 1889;
- 7) das unterm 1. Juni 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Plywaczewo im Kreise Briesen, Westpreußen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 27 S. 207, ausgegeben den 4. Juli 1889;
- 8) der Allerhöchste Erlaß vom 12. Juni 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin bezüglich der zur Freilegung des Reichstagsufers auf der Strecke von der Neuen Wilhelmstraße an der Marschallsbrücke bis zur Friedrichstraße an der Weidendammer Brücke erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 27 S. 251, ausgegeben den 5. Juli 1889.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 20. —

Inhalt: Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche in den neun älteren Provinzen der Monarchie, S. 139. — Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Helmstedt nach Oebisfelde, S. 149. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizierten landesherrlichen Erlasse, Urkunden u., S. 153.

(Nr. 9349.) Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche in den neun älteren Provinzen der Monarchie. Vom 15. Juli 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für den Geltungsbereich des Gesetzes, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 125), was folgt:

Artikel 1.

Die Vertretung und Verwaltung des nach dem anliegenden Kirchengesetz begründeten Pfarrwitwen- und Waisenfonds regelt sich nach Artikel 19 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 125) beziehungsweise §. 25 des anliegenden Kirchengesetzes.

Artikel 2.

Dem Pfarrwitwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche wird vom 1. Oktober 1889 ab seitens des Staats eine dauernde, halbjährlich im Voraus zahlbare Rente im Betrage von jährlich 800 000 Mark überwiesen.

Der Fonds übernimmt dagegen alle Verpflichtungen, welche der Allgemeinen Wittwenversorgungsanstalt gegenüber den gegenwärtigen und den künftigen Wittwen der im Dienst der Landeskirche verstorbenen Geistlichen einschließlich der Emeriten bis dahin obgelegen haben.

Denselben werden von diesem Zeitpunkt ab die Wittwenkassenbeiträge der bis dahin versicherten Geistlichen überwiesen, auch gehen auf ihn die sonstigen hiermit in Zusammenhang stehenden Rechte der Allgemeinen Wittwenversorgungsanstalt über.

Off. Samml. 1889. (Nr. 9349.)

29

Abgegeben zu Berlin den 9. August 1889.

Die Einziehung der Beiträge kann fortan in denselben Formen stattfinden, wie die der Pfarrbeiträge (§§. 23 beziehungsweise 15 des anliegenden Kirchengesetzes).

Diejenigen Geistlichen, welche den im §. 23 Absatz 1 daselbst gedachten Verzicht nicht aussprechen, sind berechtigt, aus dem Versicherungsverhältnis, in welchem sie bisher zur Allgemeinen Wittwenversorgungsanstalt gestanden haben, auszuscheiden.

Artikel 3.

Den Geistlichen der evangelischen Landeskirche ist vom 1. Oktober 1889 ab der Beitritt zur Allgemeinen Wittwenversorgungsanstalt nicht mehr gestattet.

Der Pfarrwittwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche ist verpflichtet, die von diesem Zeitpunkt ab bis zum 1. April 1891 in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz angestellten Geistlichen nach denselben Bestimmungen dieses Gesetzes für die Aufnahme in die Allgemeine Wittwenversorgungsanstalt gelten. Diese Verpflichtung kann durch den Evangelischen Oberkirchenrath unter Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes nach Maßgabe des Artikels 19 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 auf die bis zum 1. April 1892 angestellten Geistlichen erstreckt werden. Die Vorschrift des Artikels 2 Absatz 4 findet auch in diesen Fällen Anwendung.

Mit derselben Maßgabe bleibt die Verpflichtung dieser Geistlichen zur Versicherung ihrer Frauen bei dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche bestehen.

Artikel 4.

Gegen die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenraths über die Höhe der nach §§. 15, 16, 17, 20, 23, 24 des anliegenden Kirchengesetzes an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche zu leistenden Beiträge findet der Rechtsweg nicht statt.

Artikel 5.

Die Beiträge der Geistlichen beziehungsweise ihrer Hinterbliebenen und der kirchlichen Stellen an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche, sowie die an denselben nach Artikel 2 und 3 zu entrichtenden Wittwenkassenbeiträge können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden.

Artikel 6.

Der nach dem anliegenden Kirchengesetz gewährte Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten, noch verpfändet, noch sonst übertragen werden.

Artikel 7.

Der Evangelische Oberkirchenrath bestimmt unter Ausschluß des Rechtsweges, an wen die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes nach dem anliegenden Kirchengesetz gültig zu leisten ist.

Im Uebrigen findet wegen der Ansprüche auf Wittwen- und Waisengeld gegen die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenraths der Rechtsweg nur nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241) statt.

Artikel 8.

Dieses Gesetz tritt für den Geltungsbereich der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 (Gesetz-Samml. S. 417) am 1. Oktober 1889 in Kraft.

Für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz kommen die Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 2 bis 4 und Artikels 3 von demselben Tage an in Anwendung.

Der Zeitpunkt, zu welchem in diesen Provinzen das Gesetz in vollem Umfange in Kraft tritt, wird durch königliche Verordnung bestimmt.

Artikel 9.

Mit der Ausführung des Artikels 2 Absatz 1 bis 3 dieses Gesetzes werden der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten und der Finanzminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigebrudertem königlichen Insigne.

Gegeben an Bord Meiner Yacht „Hohenzollern“, Drontheim, den 15. Juli 1889.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen.
v. Goltz. v. Scholz. Herrfurth. v. Schelling. v. Werdy.

Kirchengesetz,

betreffend

die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen.

Vom 15. Juli 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.

verordnen, unter Zustimmung der Generalsynode und nachdem durch die Erklärung Unseres Staatsministeriums festgestellt worden, daß gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, sowie nach erfolgter Zustimmung Unseres Staatsministeriums zur Erhebung der in den §§. 14 bis 18 beziehungsweise 20 dieses Gesetzes festgesetzten Abgaben und Beiträge und zu der in §. 19 daselbst be-

schlossenen Umlage, für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen, was folgt:

§. 1.

Die Wittven und die hinterbliebenen, noch nicht achtzehn Jahre alten ehelichen Kinder derjenigen Geistlichen der evangelischen Landeskirche, welchen zur Zeit ihres Ablebens gemäß den §§. 1 und 19 Absatz 2 des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880 (Kirchliches Gesetz und Verordnungsblatt S. 37) der Anspruch zusteht, bei Versezung in den Ruhestand ein lebenslängliches Ruhegehalt aus dem Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche zu empfangen oder im Falle ihrer Versezung auf eine andere Stelle nach der neuen Pensionsordnung behandelt zu werden, sowie derjenigen, welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzt werden und zur Zeit ihres Ablebens das gesetzliche Ruhegehalt beziehen, erhalten Wittven- und Waisengeld nach Maßgabe der in §§. 3 ff. nachstehenden Bestimmungen.

§. 2.

In Fällen, wo das kirchliche Interesse es wünschenswerth erscheinen läßt, ist der Evangelische Oberkirchenrath ermächtigt, auf Grund besonderer Vereinbarungen die Gewährung eines solchen Wittven- und Waisengeldes bis zur Höhe des nach §§. 3 bis 5 zulässigen Mindestbetrages auch für die Hinterbliebenen derjenigen Geistlichen zuzusichern, welche entweder aus Anlaß ihres Dienstes in der inneren oder äußeren Mission nach §. 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880 in die neue Pensionsordnung eingetreten oder unter Bestätigung seitens des Evangelischen Oberkirchenraths bei einer der evangelischen Landeskirche angeschlossenen deutschen evangelischen Gemeinde außerhalb Deutschlands angestellt sind. Die Erfüllung der von den Beteiligten übernommenen Verpflichtungen bis zum Ableben des betreffenden Geistlichen bildet die rechtliche Voraussetzung für die Gewährung des Wittven- und Waisengeldes.

§. 3.

Das Wittwengeld besteht in dem dritten Theile desjenigen nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880 berechneten Ruhegehalts, zu welchem der verstorbene Geistliche gegenüber dem Pensionsfonds der Landeskirche berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt beziehungsweise zur Zeit seiner früheren Emeritierung der neuen Pensionsordnung unterworfen gewesen wäre.

Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der in §§. 5, 7 und 18 bezeichneten Beschränkungen, mindestens 600 Mark betragen und 1200 Mark nicht übersteigen.

§. 4.

Das Waisengeld beträgt:

- 1) für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezuge des Wittwengeldes berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind;

- 2) für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind.

§. 5.

Wittwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene unter den in §. 3 Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Wittwen- und das Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

§. 6.

Bei dem Ausscheiden eines Wittwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Wittwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Kalendervierteljahr an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach §§. 3 bis 5 gebührenden Beträge befinden.

§. 7.

War die Wittve mehr als fünfzehn Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§. 3 und 5 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über fünfzehn bis einschließlich fünfundzwanzig Jahre um ein Vierzigstel gekürzt.

Auf den nach §. 4 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Wittwengeldes ohne Einfluß.

§. 8.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittve, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Geistlichen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen war, und die kirchliche Aufsichtsbehörde durch einen nach Anhörung der Kreis-synode zu fassenden Beschluß die Ueberzeugung ausspricht, daß die Eheschließung zu dem Zweck erfolgt sei, um der Wittve den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwen und die hinterbliebenen Kinder eines Geistlichen aus einer Ehe, welche erst nach dessen Versezung in den Ruhestand geschlossen ist.

§. 9.

Das Wittwen- und Waisengeld wird von dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche gezahlt.

Auf dasselbe werden jedoch diejenigen dauernden Bezüge angerechnet, welche der Wittve und den Waisen eines Geistlichen mit Rücksicht auf dessen kirchliches Amt aus anderen als privatrechtlichen Titeln zustehen. Als solche kommen hauptsächlich in Betracht örtliche Pfarrwittthümer, Diözesan- und andere Verbands-pfarrwittwenkassen, sowie provinzialrechtliche Einrichtungen, nach welchen den Hinter-

bliebenen von Geistlichen nach Ablauf der Gnadenzeit dauernde Bezüge von der Kirchengemeinde, oder aus sonstigen kirchlichen Mitteln, z. B. der Pfarrpfünde, zustehen.

Darüber, welche Bezüge demgemäß auf das Wittwen- und Waisengeld in Anrechnung zu bringen sind, bestimmt der Evangelische Oberkirchenrath (vergl. §. 25 Absatz 2).

§. 10.

Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes aus dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche beginnt mit dem Ablauf der den Hinterbliebenen von Pfarrern und Emeriten zustehenden Gnadenzeit und erfolgt für jedes Kalendervierteljahr im letzten Monate desselben bei der Kasse des Provinzialkonsistoriums oder nach Verlangen der Berechtigten auf deren Gefahr und Kosten durch die Post gegen Vorlegung gehörig bescheinigter Quittungen. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt der Evangelische Oberkirchenrath (vergl. §. 25 Absatz 2).

Der Anspruch auf die Leistung des einzelnen Theilbetrages von Wittwen- und Waisengeld erlischt, wenn derselbe während vier Jahren von Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Theilbetrag fällig geworden ist, nicht abgehoben ist, zu Gunsten des Pfarrwittwen- und Waisenfonds.

Die Beschränkung der Befugniß zur Abtretung und Verpfändung des Wittwen- und Waisengeldes bleibt staatsgesetzlicher Regelung vorbehalten.

§. 11.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

I. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats,

- 1) in welchem er sich verheirathet oder stirbt,
- 2) in welchem ihm der Anspruch wegen unwürdigen Wandels nach Anhörung des durch das letzte Amt des verstorbenen Geistlichen bezeichneten Kreisynodalvorstandes und Konsistoriums durch Beschluß des Evangelischen Oberkirchenraths entzogen wird;

II. für jede Waise außerdem mit Ablauf des Monats, in welchem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

§. 12.

Dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche stehen zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen, abgesehen von den der evangelischen Landeskirche für ihn etwa zustießenden Geschenken und Vermächtnissen, sowie von den nach §. 22 ihm zu überweisenden Wittwenkassenbeiträgen aus den bei der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt schwebenden Versicherungen, folgende Einnahmen zu Gebote:

- 1) die Zuschüsse, welche ihm aus Staatsfonds gewährt werden (§. 13),
- 2) die Zinsen der ihm zuzuweisenden und weiter bei ihm anzusammelnden Kapitalien,

- 3) Ueberschußabgaben aus den Kirchenkassen (§. 14),
- 4) dauernde Pfarrbeiträge (§§. 15 ff. und 20),
- 5) die durch Umlage aufzubringenden Leistungen der Kirchengemeinden (§. 19).

§. 13.

Die im §. 22 bezeichnete Abfindung aus Staatsfonds tritt, sobald sie bewilligt ist, den sonstigen Einnahmen hinzu.

§. 14.

Kirchenkassen, deren etatsmäßige Solleinnahme die etatsmäßige Sollausgabe um mehr als ein Drittel der letzteren und wenigstens um 300 Mark jährlich übersteigt, haben sechs Monate nach dem Schlusse jedes Rechnungsjahres zehn Prozent der Ueberschüsse des letzteren an den Pfarrwitwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche zur Bildung eines Betriebsfonds abzugeben (§. 15 der Generalsynodalordnung; Artikel 14 Nr. 3 und Artikel 17 des Gesetzes vom 3. Juni 1876, Gesetz-Samml. S. 125).

Diese Bestimmung gilt nur für sechs aufeinanderfolgende Jahre.

Die kirchliche Aufsichtsbehörde erläßt die zur Sicherung regelmäßiger Leistung dieser Abgabe geeigneten Anweisungen und trifft thunlichst auf die jedesmalige Voranschlagszeit der Kirchenkasse die erforderliche Festsetzung der im einzelnen Falle abzugebenden Beträge.

§. 15.

Die in §. 1 bezeichneten Geistlichen und Emeriten, sowie die Hinterbliebenen derselben, so lange sie die Gnadenzeit genießen, und die erledigten Pfarrstellen sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von drei Prozent des Dienst Einkommens beziehungsweise des Ruhegehalts, welches sie beziehen, an den Pfarrwitwen- und Waisenfonds zu leisten. Derselbe ist von dem durch 100 Mark theilbaren Gesamtbetrage jenes Einkommens zu berechnen und zu je einem Viertel in den ersten Tagen jedes Kalendervierteljahres portofrei einzuzahlen.

In den Ruhestand versetzte Geistliche, welche weder verheirathet sind, noch eheliche Kinder unter achtzehn Jahren besitzen, sind von vorstehender Verpflichtung von dem Zeitpunkte ab entbunden, wo die vorgebachten Voraussetzungen zusammentreffen.

§. 16.

Der Pfarrbeitrag der Geistlichen von drei Prozent des Dienst- beziehungsweise Emeriteneinkommens verringert sich, sofern deren Wittwen und Waisen nach §. 9 Absatz 2 und 3 auf das Wittwen- und Waisengeld anrechnungsfähige Bezüge gesichert sind, in folgender Weise:

Das volle Wittwengeld wird auf den fünften Theil des laufenden Dienst- einkommens beziehungsweise bei Emeriten auf den dritten Theil ihrer Pension veranschlagt. Für jedes volle Fünftel des so berechneten Wittwengeldes, welches durch jene Bezüge gedeckt wird, fällt ein halbes Prozent des Pfarrbeitrages fort.

Auch das sechste halbe Prozent des Pfarrbeitrages fällt ganz oder zur Hälfte fort, wenn wenigstens für eine einzelne Waise des Geistlichen eine nach §. 9 a. a. D. anrechnungsfähige Waisenversorgung selbständig gesichert ist, deren Betrag dem nach §. 4 Nr. 1 zu einem Fünftel des vollen Wittwengeldes berechneten Waisengelde ganz oder zur Hälfte gleichkommt.

§. 17.

Geistliche, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes oder bei künftigem Eintritt in ein nach §. 1 Rechte auf Wittwen- und Waisengeld gewährendes Amt bereits ein für Berechnung ihres künftigen Ruhegehalts in Betracht kommendes Dienstalter haben, können, um die Anrechnung der früheren Dienstzeit auch zu Gunsten ihrer künftigen Wittwen und Waisen zu erlangen, den Pfarrbeitrag des §. 15 für die betreffenden Dienstjahre nach Maßgabe ihres gegenwärtigen Dienst Einkommens in Jahresbeträgen, welche mindestens ihrem laufenden Beitrage gleichkommen, nachzahlen. Die Anrechnung der früheren Dienstzeit findet statt, soweit beim Ableben des Geistlichen diese Nachzahlung für volle Dienstjahre erfolgt ist.

§. 18.

Hat ein Geistlicher bei seinem Ableben nicht ein Dienstalter von zehn Jahren erreicht oder, soweit es sich dabei um Anrechnung früherer Dienstjahre handelt (§. 17), nicht überhaupt den Pfarrbeitrag für eine solche Dienstzeit entrichtet, so findet bei Bemessung des Wittwen- und Waisengeldes der in §. 3 Absatz 2 bezeichnete Mindestbetrag keine Anwendung; jedoch ist auch in diesem Falle das Wittwengeld nicht unter 300 Mark anzusetzen.

§. 19.

Die anderweit nicht zu deckenden Beträge sind durch Umlage von den Kirchengemeinden der Landeskirche aufzubringen.

Dieselbe wird zunächst auf einen dauernd zu erhebenden Jahresbetrag von ein Prozent der von den Mitgliedern der evangelischen Landeskirche aufzubringenden Staats-Klassen- und Einkommensteuer festgesetzt.

Die Umlage wird im Uebrigen nach den für die Umlage zum Pensionsfonds der Landeskirche geltenden Bestimmungen behandelt.

§. 20.

Reicht auch die nach §. 19 erhobene Umlage zur Erfüllung aller Verpflichtungen des Pfarrwittwen- und Waisenfonds nicht aus, so ist der Evangelische Oberkirchenrath unter Mitwirkung des General-synodalvorstandes ermächtigt, eine zeitweilige Erhöhung der Pfarrbeiträge des §. 15 bis zu einem weiteren Prozent des Einkommens und des Ruhegehalts eintreten zu lassen.

§. 21.

Zum Beitritt zu der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt werden die in §. 1 bezeichneten Geistlichen kirchlicherseits ferner nicht verpflichtet.

§. 22.

Der Pfarrwitwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche übernimmt von dem Zeitpunkt ab, in welchem ihm eine dem Maß der staatlichen Verpflichtungen entsprechende Abfindung aus der Staatskasse und zugleich die Wittwenkassenbeiträge der bei der Allgemeinen Wittwenversorgungsanstalt bisher versicherten Geistlichen von Seiten des Staats überwiesen sein werden, alle Verpflichtungen gegen die gegenwärtig lebenden und die künftigen Wittwen von Geistlichen der evangelischen Landeskirche, welche der Allgemeinen Wittwenversorgungsanstalt bis dahin obgelegen haben.

Der Evangelische Oberkirchenrath wird ermächtigt, unter Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes nach Maßgabe des Artikels 19 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 wegen Uebernahme der der Allgemeinen Wittwenversorgungsanstalt obliegenden Verpflichtungen gegen Geistliche und deren Wittwen und über die Festsetzung der dafür aus der Staatskasse zu gewährenden ausreichenden Abfindung mit der Staatsregierung eine für die Landeskirche verbindliche Vereinbarung abzuschließen.

§. 23.

Diesemjenigen Geistlichen und Emeriten, welche Mitglieder der Allgemeinen Wittwenversorgungsanstalt sind, werden, wenn sie binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine schriftliche Erklärung für ihre künftigen Wittwen auf das in §. 3 bestimmte Wittwengeld verzichten, bis zu ihrem etwaigen Ausschneiden aus diesem nach §. 22 auf den Pfarrwitwen- und Waisenfonds übergehenden Versicherungsverhältniß von Entrichtung des Pfarrbeitrags (§. 15) auf Höhe von zweieinhalb Prozent des Einkommens oder Ruhegehalts befreit. Die Verpflichtung zur Leistung des weiteren einhalb Prozent bleibt, vorbehaltlich der etwaigen Ermäßigung nach §. 16 a. E., auch für sie bestehen, wie auch andererseits der Anspruch ihrer etwaigen Hinterbliebenen auf Waisengeld (§. 4) durch jenen Verzicht nicht berührt wird. Das Waisengeld ist in diesem Falle so zu bemessen, als sei die Wittwe zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezug des Wittwengeldes berechtigt gewesen.

Diesemjenigen Geistlichen, welche den oben gedachten Verzicht nicht aussprechen, sind berechtigt, aus dem Versicherungsverhältniß, in welchem sie bisher zur Allgemeinen Wittwenversorgungsanstalt standen (vergl. §. 22), auszuschneiden.

In Betreff der Einziehung der bisher der Allgemeinen Wittwenversorgungsanstalt zustehenden Wittwenkassenbeiträge zum Pfarrwitwen- und Waisenfonds finden die Bestimmungen Anwendung, welche für die Einziehung der Pfarrbeiträge (§. 15) maßgebend sind.

§. 24.

Die Bestimmungen des §. 23 finden sinngemäße Anwendung auf Geistliche, welche mit Rücksicht darauf, daß sie der Preussischen Militärwitwenkasse oder der Berliner Allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse oder einer anderen Privatversicherungsgesellschaft angehören, von der ihnen obliegenden Ver-

pflichtung zur Theilnahme an der Allgemeinen Wittwenversorgungsanstalt entbunden sind und noch zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in diesem Versicherungsverhältniß stehen.

§. 25.

Hinsichtlich der Verwaltung und Vertretung des Pfarrwittwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche, sowie hinsichtlich der Grundsätze, nach welchen das Dienstfeinkommen und das Dienstalder der Geistlichen berechnet oder sonst die Verpflichtungen des Pfarrwittwen- und Waisenfonds gegenüber den Wittwen und Waisen bemessen und die Verbindlichkeiten der Geistlichen, kirchlichen Kassen und Kirchengemeinden gegenüber dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds festgestellt oder zur Erfüllung gebracht werden, sind, soweit nicht dieses Gesetz ein Anderes bestimmt, im Allgemeinen die Bestimmungen maßgebend, welche in den entsprechenden Beziehungen für den Pensionsfonds der Landeskirche gelten.

Der Evangelische Oberkirchenrath kann einzelne ihm nach diesem Gesetz zustehende Befugnisse, unter Vorbehalt der Entscheidung über vorkommende Beschwerden, auf die Provinzialkonsistorien übertragen.

§. 26.

Die Provinzen Westfalen und Rheinprovinz bleiben von den Vorschriften dieses Gesetzes zunächst ausgenommen. Die Einführung des Gesetzes erfolgt in diesen Provinzen, sobald in denselben das Kirchengesetz vom 26. Januar 1880 (Kirchliches Gesetz und Verordnungsblatt S. 37) gemäß §. 20 daselbst zur Geltung gelangt sein wird, in den dort vorgeschriebenen Formen.

§. 27.

Soweit es zur Durchführung vorstehender Anordnungen einer Mitwirkung der Landesgesetzgebung bedarf, wird dieselbe vorbehalten.

Der Zeitpunkt, in welchem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, wird, nachdem durch Staatsgesetz die in §§. 13 und 22 erwähnten Mittel und Rechte überwiesen sein werden, durch landesherrliche Verordnung bestimmt, welche im Kirchlichen Gesetz und Verordnungsblatt zu verkünden ist.

§. 28.

Der Evangelische Oberkirchenrath wird mit Ausführung dieses Kirchengesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben an Bord Meiner Yacht „Hohenzollern“, Drontheim, den 15. Juli 1889.

(L. S.)

Wilhelm.

Herms.

(Nr. 9350.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Helmstedt nach Debitzfelde. Vom 30. November 1888.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Prinz Albrecht von Preußen, Regent des Herzogthums Braunschweig, haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Helmstedt nach Debitzfelde zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:
Allerhöchstihren Geheimen Oberregierungs Rath Dr. Paul Mecke,

Seine Königliche Hoheit der Prinz Albrecht von Preußen,
Regent des Herzogthums Braunschweig:

Höchstihren Finanzdirektor Karl Kybik,

welche, unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation, nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben.

Artikel I.

Die Königlich Preussische Regierung erklärt sich bereit, eine Eisenbahn von Helmstedt nach Debitzfelde für eigene Rechnung auszuführen, sobald sie die gesetzliche Ermächtigung hierzu erhalten haben wird.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung gestattet der Königlich Preussischen Regierung den Bau und Betrieb dieser Bahn innerhalb ihres Staatsgebietes.

Artikel II.

Die Feststellung der gesammten Bauentwürfe für die den Gegenstand dieses Vertrages bildende Eisenbahn soll ebenso wie die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfswagen, lediglich der Königlich Preussischen Regierung zustehen, welche indeß sowohl bezüglich der Führung der Bahn, wie bezüglich der Anlegung von Stationen in dem Braunschweigischen Staatsgebiete etwaige besondere Wünsche der Herzoglichen Regierung thunlichst berücksichtigen wird. Jedoch bleibt die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe, soweit diese die Herstellung von Wegeübergängen, Brücken, Durchlässen, Flußkorrekturen, Vorfluthanlagen und Parallelwegen betreffen, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Bahnhofsanlagen jeder Regierung innerhalb ihres Gebietes vorbehalten.

Sollte demnächst nach Fertigstellung der Bahn in Folge eintretenden Bedürfnisses die Anlage neuer Wasserdurchlässe, Staats- oder Vizinalstraßen, welche die geplante Eisenbahn kreuzen, von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung angeordnet oder genehmigt werden, so wird zwar Preussischerseits gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprache erhoben werden, die Herzoglich Braunschweigische Regierung verpflichtet sich aber, dafür einzutreten, daß durch

die neue Anlage weder der Betrieb der Eisenbahn gestört wird, noch auch daraus der Eisenbahnverwaltung ein Kostenaufwand erwächst.

Artikel III.

Die Spurweite der Geleise soll 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen.

Die Bahn wird vorläufig nur eingleisig ausgeführt werden. Ueber den Zeitpunkt der etwaigen Anlage des zweiten Geleises entscheidet ausschließlich die Königlich Preussische Regierung. Dieselbe ist berechtigt, die Bahn nach den Bestimmungen der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 herzustellen und demnächst zu betreiben.

Artikel IV.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung übernimmt für den Fall der Ausführung der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Bahn — in Anerkennung der für die betreffenden Theile ihres Staatsgebietes hiermit verknüpften Vortheile — die Verpflichtung:

- 1) den zum Bau der Bahnanlagen erforderlichen Grund und Boden innerhalb ihres Landesgebietes der Königlich Preussischen Regierung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
- 2) die Mitbenutzung der Chausseen und sonstigen öffentlichen Wege unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahn zu gestatten;
- 3) zu den Baukosten der Linie einen unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Zuschuß von 150 000 Mark, in Worten:

„Einhundert und Fünfzigtausend Mark“

zu gewähren.

Artikel V.

Die im Artikel IV unter Nr. 1 übernommene Verpflichtung erstreckt sich auf das gesammte zur Herstellung der Bahn, einschließlich der Stationen und aller sonstigen Anlagen, sowie auf das für Seitenentnahmen, Parallelwege, Sicherheitsstreifen, Gewinnung von Baumaterialien, Lagerplätze, Korrekturen von Wegen oder Wasserläufen u. s. w. nach den genehmigten Bauplänen oder nach den Bestimmungen der Landespolizeibehörden erforderliche oder zum Schutze der benachbarten Grundstücke, zur Verhütung von Feuergefährdung u. s. w. für nothwendig erachtete, der Enteignung unterworfenen Grundeigenthum mit Einschluß von Rechten und Gerechtigkeiten. Die Ueberweisung des Grundeigenthums nebst Rechten und Gerechtigkeiten soll dergestalt unentgeltlich erfolgen, daß von der bauenden Eisenbahnverwaltung auch Kultur- und Inkonvenienzenbeschädigung nicht zu tragen und die für den Bau der Bahn erforderlichen Grundstücke frei von Pfandrechten, sowie frei von allen dinglichen Lasten und Abgaben, die dauernd

erforderlichen in das Eigenthum, die vorübergehend erforderlichen für die Dauer des Bedürfnisses in die Benutzung des Preussischen Staates übergehen. Letzterem sollen vielmehr nur die Kosten der Vermessung und Versteinung des überwiesenen Terrains zur Last fallen.

Die bauleitende Eisenbahnverwaltung wird nach Genehmigung des Bauplans und der bei der Bauausführung etwa erforderlich werdenden Ergänzungen für jede Feldmark einen Planauszug vorlegen, welcher die zu überweisenden Grundstücke nach ihrer katastermäßigen oder sonst üblichen Bezeichnung und Größe, deren Eigenthümer nach Namen und Wohnort, ferner die landespolizeilich angeordneten Anlagen, sowie wo nur eine Belastung von Grundeigenthum in Frage steht, die Art und den Umfang dieser Belastung zu enthalten hat.

Binnen acht Wochen, nach Vorlage des betreffenden Auszuges, ist die Eisenbahnverwaltung in den Besitz der erforderlichen Grundstücke zu setzen. Ist innerhalb dieser Frist die Ueberweisung nicht erfolgt, so steht der Eisenbahnverwaltung die Befugniß zu, ohne Weiteres die gesetzliche Enteignung zu beantragen, zu welchem Zwecke die Herzoglich Braunschweigische Regierung der Königlich Preussischen Regierung für ihr Gebiet das Enteignungsrecht rechtzeitig ertheilen wird. Vergleiche über Grunderwerbseinstufungen jeder Art bedürfen der Zustimmung der Herzoglich Braunschweigischen Regierung. Wird diese Zustimmung versagt, so ist das förmliche Enteignungsverfahren durchzuführen.

Der im Enteignungswege für den Grunderwerb u. s. w. erwachsende Aufwand einschließlich der Kosten des Verfahrens ist der Eisenbahnverwaltung alsdann zu ersetzen.

Der Herzoglich Braunschweigischen Regierung bleibt es freigestellt, wegen der Uebertragung dieser, sowie der im Artikel IV unter Nr. 2 und 3 übernommenen Verpflichtungen auf die von der Bahnlinie berührten Gemeinden u. s. w. mit letzteren sich zu verständigen; sie bleibt indeß auch für den Fall einer dekartigen Uebertragung für die Erfüllung der Verpflichtungen ihrerseits der Königlich Preussischen Regierung verschuldet.

Die Hohen vertragschließenden Regierungen sind darin einig, daß die Herstellung, Unterhaltung und Beleuchtung der Zufahrtswege zu den Bahnhöfen, soweit diese Wege außerhalb der Bahnhöfe liegen, nicht Sache der Eisenbahnverwaltung ist.

Der nach Artikel IV Nr. 3 zu leistende Baarzuschuß ist vier Wochen nach Eingang der Erklärung der Königlich Preussischen Regierung, daß sie mit dem Bau der Bahn vorzugehen beabsichtige, seitens der Herzoglich Braunschweigischen Regierung an die Königlich Preussische Regierung zu zahlen.

Sollte die Königlich Preussische Regierung sich demnächst zu einer Erweiterung der ursprünglichen Bahnanlagen durch Herstellung von Anschlußgleisen, Stationen oder zu ähnlichen Einrichtungen entschließen, so wird die Herzoglich Braunschweigische Regierung zwecks Erwerbung des zur Ausführung dieser Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, auf welche sich die Verpflichtung im Artikel IV unter Nr. 1 des Vertrages nicht bezieht, für ihr Gebiet das Enteignungsrecht ertheilen, insoweit dasselbe nicht bereits nach den gesetzlichen Bestimmungen von

selbst Anwendung findet, und für die Ermittlung und Feststellung der Entschädigungen keine ungünstigeren Bestimmungen in Anwendung bringen lassen, als diejenigen, welche bei Enteignungen in dem Herzogthume Braunschweig jeweilig Geltung haben. Für die Verhandlungen, welche zur Uebertragung des Eigenthums oder zur Ueberlassung in die Benutzung an den Preussischen Staat in den bezeichneten Fällen erforderlich sind, namentlich auch für die Auflassung in den Grundbüchern, sind nur die Auslagen der Gerichte zu erstatten, und tritt im Uebrigen Freiheit von Stempel- und Gerichtsgebühren ein.

Artikel VI.

Bezüglich der Landeshoheit über die im Herzoglich Braunschweigischen Gebiete belegene Strecke, sowie bezüglich der Ausübung des Aufsichtsrechts finden die Bestimmungen in den Artikeln IV, V und VI des unterm 27./30. Juni 1884 abgeschlossenen Staatsvertrages zwischen Preußen und Braunschweig, betreffend die anderweite Regelung der die beiderseitigen Gebiete berührenden Eisenbahnen, entsprechende Anwendung.

Artikel VII.

Die Beamten der Bahn sind ohne Unterschied des Orts der Anstellung rücksichtlich der Disziplin lediglich ihren Dienstvorgesetzten beziehungsweise den Aufsichtsorganen der Königlich Preussischen Regierung, im Uebrigen aber den Befehlen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Artikel VIII.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung verpflichtet sich, von der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Eisenbahn und dem zu derselben gehörigen Grund und Boden keinerlei Staatsabgaben zu erheben, noch auch eine Besteuerung derselben zu Gunsten der Gemeinden und sonstigen korporativen Verbände zuzulassen.

Artikel IX.

Ein Recht auf den Erwerb der in das Herzoglich Braunschweigische Staatsgebiet entfallenden Bahnstrecke wird die Herzoglich Braunschweigische Regierung, so lange die Bahn im Eigenthum oder Betriebe des Preussischen Staates sich befindet, nicht in Anspruch nehmen.

Artikel X.

Für den Fall der Abtretung des Preussischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der Königlich Preussischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

Artikel XI.

Gegenwärtiger Vertrag soll beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden.

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll in Berlin erfolgen.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, den 30. November 1888.

Dr. R i c k e. (L. S.)

K y b i ſ. (L. S.)

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) das unterm 21. November 1888 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wiefengenossenschaft Leimbach-Gilgenbach zu Leimbach im Kreise Aldenau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz, Jahrgang 1889 Nr. 29, Beilage, Seite VII, ausgegeben den 18. Juli 1889;
- 2) der Allerhöchste Erlaß vom 5. Dezember 1888, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts und des Rechts zur Chausséegeleiderhebung an den Kreis Wehlau für die von demselben zu bauende Chaussée von der Königsberg-Gumbinner Provinzialstraße bei Tapiau bis zur Grenze des Forstreviers Greiben hinter Neuendorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg, Jahrgang 1889 Nr. 2 S. 7, ausgegeben den 10. Januar 1889;
- 3) der Allerhöchste Erlaß vom 27. Mai 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Witten auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 22. Mai 1882 aufgenommenen Anleihe von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnberg Nr. 26 S. 191, ausgegeben den 29. Juni 1889;
- 4) der Allerhöchste Erlaß vom 1. Juni 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt M.-Glabach auf Grund des Aller-
(Nr. 9350.)

- höchsten Privilegiums vom 6. August 1880 aufgenommenen Anleihe auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 27 S. 245, ausgegeben den 6. Juli 1889;
- 5) der Allerhöchste Erlaß vom 12. Juni 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Cammin auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 13. November 1854 und des Allerhöchsten Erlasses vom 28. August 1861 ausgegebenen Anleihscheine auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 29 S. 201, ausgegeben den 19. Juli 1889;
 - 6) der Allerhöchste Erlaß vom 12. Juni 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Rathenow auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 24. März 1880 aufgenommenen Anleihe auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 30 S. 281, ausgegeben den 26. Juli 1889;
 - 7) das Allerhöchste Privilegium vom 12. Juni 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Eilsit im Betrage von 1 100 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 30 S. 234, ausgegeben den 24. Juli 1889;
 - 8) das Allerhöchste Privilegium vom 12. Juni 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Duisburg im Betrage von 564 750 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 28 S. 253, ausgegeben den 13. Juli 1889;
 - 9) der Allerhöchste Erlaß vom 17. Juni 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Seffelbach im Kreise Hünfeld zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Verlegung und zum Ausbau des Weges von Rasdorf nach Seffelbach auf der Strecke vor letzterem Orte in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 31 S. 133, ausgegeben den 17. Juli 1889;
 - 10) das Allerhöchste Privilegium vom 17. Juni 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Beuthen O. S. bis zum Betrage von 1 500 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 30 S. 219, ausgegeben den 26. Juli 1889;
 - 11) das Allerhöchste Privilegium vom 28. Juni 1889 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Altona im Betrage von 7 000 000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 37 S. 357, ausgegeben den 27. Juli 1889.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 21. —

Inhalt: Verordnung, betreffend die Kauttionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten, S. 155. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Langenberg, S. 156. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Münden, Reinhausen und Uslar, S. 156. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publicirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden etc., S. 167.

(Nr. 9351.) Verordnung, betreffend die Kauttionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten. Vom 24. Juli 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen auf Grund der §§. 3, 7, 8 und 14 des Gesetzes, betreffend die Kauttionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 125), was folgt:

Einziger Paragraph.

Den nach der Verordnung vom 8. August 1874 (Gesetz-Samml. S. 288) zur Kautionsleistung verpflichteten Beamtenklassen aus dem Bereiche des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten treten diejenigen im Staatsbeamtenverhältniß stehenden technischen Werksbeamten der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung, welche bei den im §. 1 des Kautionsgesetzes vom 25. März 1873 bezeichneten Geschäften betheiligt sind, hinzu.

Die Höhe der von den Inhabern solcher Stellen zu leistenden Amtskaution wird auf dreihundert (300) bis fünfzehnhundert (1500) Mark festgesetzt.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 10. Juli 1874, betreffend die Kauttionen der Beamten aus dem Bereiche des Staatsministeriums und des Finanzministeriums (Gesetz-Samml. S. 260), Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Stav. Fiord. Gegeben A. B. M. D. „Hohenzollern“, den 24. Juli 1889.

(L. S.)

Wilhelm.

Zugleich für den Finanzminister:
v. Maybach.

(Nr. 9352.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Langenberg. Vom 6. August 1889

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten für die zum Bezirk des Amtsgerichts Langenberg gehörige Gemeinde Leubsdorf am 1. September 1889 beginnen soll.

Berlin, den 6. August 1889.

Der Justizminister.

v. Schelling.

(Nr. 9353.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Münden, Reinhausen und Uslar. Vom 9. August 1889

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten für den zum Bezirk des Amtsgerichts Münden gehörigen Bezirk der Gemeinde Hedemünden, für den zum Bezirk des Amtsgerichts Reinhausen gehörigen Bezirk der Gemeinde Niedernjesa, für den zum Bezirk des Amtsgerichts Uslar gehörigen Gutsbezirk Schöningen Forst, sowie für diejenigen Grundstücke, welche früher zu diesem Gutsbezirk gehörten, jedoch neuerlich der Gemeinde Dffenen zugetheilt sind, am 15. September 1889 beginnen soll.

Berlin, den 9. August 1889.

Der Justizminister.

v. Schelling.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlaß vom 4. März 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Duisburg zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Erweiterung der dortigen Hafenanlagen in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 13 S. 107, ausgegeben den 30. März 1889;
- 2) der Allerhöchste Erlaß vom 6. Mai 1889, betreffend die Genehmigung der von den Organen der Frankfurter Bank zu Frankfurt a. M. beschlossenen Aenderungen der Artikel 5, 58 und 69 des unterm 27. Dezember 1875 Allerhöchst bestätigten revidirten Statuts beziehungsweise der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 13. November 1878 genehmigten Aenderungen desselben, durch das Amtsblatt für den Stadtkreis und für den Landkreis Frankfurt a. M. Nr. 33 S. 287, ausgegeben den 3. August 1889;
- 3) das unterm 20. Mai 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft „Kirchweiler-Hinterweiler“ zu Kirchweiler im Kreise Daun durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 27 S. 181, ausgegeben den 5. Juli 1889;
- 4) das unterm 20. Mai 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft II zu Neroth im Kreise Daun durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 28 S. 191, ausgegeben den 12. Juli 1889;
- 5) das unterm 20. Mai 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Klein-Ruttken im Kreise Ortelsburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 28 S. 189, ausgegeben den 11. Juli 1889;
- 6) das Allerhöchste Privilegium vom 12. Juni 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Essen im Betrage von 2500 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 29 S. 263, ausgegeben den 20. Juli 1889;
- 7) der Allerhöchste Erlaß vom 19. Juni 1889, betreffend die Genehmigung der von dem 37. ordentlichen Generallandtage der Ostpreussischen Landschaft beschlossenen zusätzlichen Bestimmungen zu dem revidirten Reglement der Ostpreussischen Landschaft vom 24. Dezember 1808, durch die Amtsblätter der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 29 S. 197, ausgegeben den 18. Juli 1889,

der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 29 S. 228, ausgegeben den 17. Juli 1889,

der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 29 S. 220, ausgegeben den 18. Juli 1889;

- 8) der Allerhöchste Erlaß vom 28. Juni 1889, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chauffeegelderhebung an den Kreis Teltow für die von demselben gebaute Kreischauffee von Kerzendorf über Thyrow nach Trebbin zum Anschlusse an die Trebbin-Drewitzer Chauffee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 29 S. 275, ausgegeben den 19. Juli 1889;
- 9) der Allerhöchste Erlaß vom 28. Juni 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Bunzlau zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau einer neuen Brücke über den Queis bei Naumburg im Zuge der Siegersdorf-Naumburger Kreischauffee sowie zur Verlegung dieser Straße und der Mündung des dortigen Mühlgrabens in den Queis in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 30 S. 203, ausgegeben den 27. Juli 1889;
- 10) das unterm 28. Juni 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Knizenitz im Kreise Rybnitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 29 S. 210, ausgegeben den 19. Juli 1889;
- 11) das unterm 28. Juni 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zur Regulirung des Bössauer Fließes im Kreise Kößel durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 31 S. 211, ausgegeben den 1. August 1889.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 22. —

Inhalt: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Herzberg a. Harz, S. 150. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizierten landesherrlichen Erlasse, Urkunden etc., S. 160.

(Nr. 9354.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Herzberg a. Harz. Vom 17. August 1889.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samm. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten für den zum Bezirk des Amtsgerichts Herzberg a. Harz gehörigen Bezirk der Gemeinde Pöhlde

am 1. Oktober 1889 beginnen soll.

Berlin, den 17. August 1889.

Der Justizminister.

v. Schelling.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) das Allerhöchste Privilegium vom 12. Juni 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Duisburg im Betrage von 4 000 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 28 S. 255, ausgegeben den 13. Juli 1889;
- 2) das Allerhöchste Privilegium vom 30. Juni 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-anleihscheine des Kreises Brieg im Betrage von 392 300 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 32 S. 239, ausgegeben den 9. August 1889;
- 3) der Allerhöchste Erlaß vom 8. Juli 1889, betreffend die Genehmigung zur Erwerbung des zur Einrichtung einer Bade- und Schwimmanstalt für das im Bau befindliche Kadettenhaus zu Cöslin erforderlichen Grundstücks im Wege der Enteignung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 33 S. 201, ausgegeben den 15. August 1889.

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 23. —

Inhalt: Staatsvertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Herstellung einer Eisenbahn von Reinsdorf nach Frankenhausen, S. 161. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publicirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden u. S. 167.

(Nr. 9355.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Herstellung einer Eisenbahn von Reinsdorf nach Frankenhausen. Vom 1. Dezember 1888.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen und Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Reinsdorf nach Frankenhausen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allehöchsthohen Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Paul Mücke,

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt:

Höchsthohen Staatsrath Ferdinand Hauthal,

welche, unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation, nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben.

Artikel I.

Die Königlich Preussische Regierung beabsichtigt, eine Eisenbahn von Reinsdorf oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Linie Sangerhausen-Erfurt nach Frankenhausen für eigene Rechnung auszuführen, sobald sie die gesetzliche Ermächtigung hierzu erhalten haben wird.

Die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung gestattet der Königlich Preussischen Regierung den Bau und Betrieb dieser Bahn innerhalb ihres Staatsgebietes.

Artikel II.

Die Feststellung der gesammten Bauentwürfe für die den Gegenstand dieses Vertrages bildende Eisenbahn soll ebenso, wie die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, lediglich der Königlich Preussischen Regierung zustehen, welche indeß sowohl bezüglich der Führung der Bahn, wie

bezüglich der Anlegung von Stationen in dem Schwarzburg-Rudolstädtschen Gebiete etwaige besondere Wünsche der Fürstlichen Regierung thunlichst berücksichtigen wird. Jedoch bleibt die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe, soweit diese die Herstellung von Wegeübergängen, Brücken, Durchlässen, Flußkorrekturen, Vorfluthanlagen und Parallelwegen betreffen, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Bahnhofsanlagen jeder Regierung innerhalb ihres Gebietes vorbehalten.

Sollte demnächst nach Fertigstellung der Bahn in Folge eintretenden Bedürfnisses die Anlage neuer Wasserdurchlässe, Staats- oder Distanzstraßen, welche die geplante Eisenbahn kreuzen, von der Fürstlichen Regierung angeordnet oder genehmigt werden, so wird zwar Preussischerseits gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprache erhoben werden, die Fürstliche Regierung verpflichtet sich aber, dafür einzutreten, daß durch die neue Anlage weder der Betrieb der Eisenbahn gestört wird, noch auch daraus der Eisenbahnverwaltung ein Kostenaufwand erwächst.

Artikel III.

Die Spurweite der Geleise soll 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen. Die Königlich Preussische Regierung ist berechtigt, die im Artikel I benannte Bahn nach den Bestimmungen der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 herzustellen und demnächst zu betreiben.

Artikel IV.

Die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtsche Regierung übernimmt für den Fall der Ausführung der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Bahn — in Anerkennung der für die betreffenden Theile ihres Staatsgebietes hiermit verknüpften Vortheile — die Verpflichtung:

- 1) den gesammten zum Bau der Bahnanlagen erforderlichen Grund und Boden der Königlich Preussischen Regierung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
- 2) die Mitbenutzung der Chausseen und sonstigen öffentlichen Wege unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahn zu gestatten;
- 3) zu den Baukosten der Linie einen unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Zuschuß von 90 000 Mark, in Worten: „Neunzigtausend Mark“, zu gewähren.

Artikel V.

Die im Artikel IV unter Nr. 1 übernommene Verpflichtung erstreckt sich auf das gesammte, zur Herstellung der Bahn, einschließlich der Stationen und aller sonstigen Anlagen, sowie auf das für Seitenentnahmen, Parallelwege, Sicherheitsstreifen, Gewinnung von Baumaterialien, Lagerplätze, Korrekturen von Wegen oder Wasserläufen u. s. w. nach den genehmigten Bauplänen oder nach den Bestimmungen der Landespolizeibehörden erforderliche oder zum Schutze der

benachbarten Grundstücke, zur Verhütung von Feuergefähr u. s. w. für nothwendig erachtete, der Enteignung unterworfenen Grundeigenthum mit Einschluß von Rechten und Gerechtigkeiten. Die Ueberweisung des Grundeigenthums nebst Rechten und Gerechtigkeiten soll dergestalt unentgeltlich erfolgen, daß von der bauenden Eisenbahnverwaltung auch Kultur- und Inkonvenienzenbeschädigung nicht zu tragen und die für den Bau der Bahn erforderlichen Grundstücke frei von Pfandrechten, sowie frei von allen dinglichen Lasten und Abgaben, die dauernd erforderlichen in das Eigenthum, die vorübergehend erforderlichen für die Dauer des Bedürfnisses in die Benutzung des Preussischen Staates übergeben. Letzterem sollen vielmehr nur die Kosten der Vermessung und Versteinung des überwiesenen Terrains zur Last fallen.

Die bauleitende Eisenbahnverwaltung wird nach Genehmigung des Bauplanes und der bei der Bauausführung etwa erforderlich werdenden Ergänzungen für jede Feldmark einen Planauszug vorlegen, welcher die zu überweisenden Grundstücke nach ihrer katastermäßigen oder sonst üblichen Bezeichnung und Größe, deren Eigentümer nach Namen und Wohnort, ferner die landespolizeilich angeordneten Anlagen, sowie, wo nur eine Belastung von Grundeigenthum in Frage steht, die Art und den Umfang dieser Belastung zu enthalten hat.

Winnen acht Wochen nach Vorlage dieses Auszuges ist die Eisenbahnverwaltung in den Besitz der erforderlichen Grundstücke zu setzen. Ist innerhalb dieser Frist die Ueberweisung nicht erfolgt, so steht der Eisenbahnverwaltung die Befugniß zu, ohne Weiteres die gesetzliche Enteignung zu beantragen, zu welchem Zweck die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung der Königlich Preussischen Regierung für ihr Gebiet das Enteignungsrecht rechtzeitig erteilen wird. Der im Enteignungswege für den Grunderwerb u. s. w. erwachsende Aufwand einschließlich der Kosten des Verfahrens ist der Eisenbahnverwaltung alsdann zu ersetzen.

Der Fürstlichen Regierung bleibt es freigestellt, wegen der Uebertragung dieser, sowie der im Artikel IV unter Nr. 2 und 3 übernommenen Verpflichtungen auf die von der Bahnlinie berührten Gemeinden u. s. w. mit letzteren sich zu verständigen; sie bleibt indeß auch für den Fall einer derartigen Uebertragung für die Erfüllung der Verpflichtungen ihrerseits der Königlich Preussischen Regierung verhaftet.

Die Hohen vertragschließenden Regierungen sind darin einig, daß die Herstellung, Unterhaltung und Beleuchtung der Zufuhrwege zu den Bahnhöfen, soweit diese Wege außerhalb der Bahnhöfe liegen, nicht Sache der Eisenbahnverwaltung ist.

Der nach Artikel IV Nr. 3 zu leistende Baarzuschuß ist vier Wochen nach Eingang der Erklärung der Königlich Preussischen Regierung, daß sie mit dem Bau der Bahn vorzugehen beabsichtige, seitens der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung an die Königlich Preussische Regierung zu zahlen.

Sollte die Königlich Preussische Regierung sich demnächst zu einer Erweiterung der ursprünglichen Bahnanlagen durch Herstellung von Anschlußgleisen, Stationen oder zu ähnlichen Einrichtungen entschließen, so wird die Fürstliche

Regierung zwecks Erwerbung des zur Ausführung dieser Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, auf welche sich die Verpflichtung im Artikel IV unter Nr. 1 des Vertrages nicht bezieht, für ihr Gebiet das Enteignungsrecht ertheilen, insoweit dasselbe nicht bereits nach den gesetzlichen Bestimmungen von selbst Anwendung findet, und für die Ermittlung und Feststellung der Entschädigungen keine ungünstigeren Bestimmungen in Anwendung bringen lassen, als diejenigen, welche bei den Enteignungen zu Eisenbahnanlagen in dem Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Gebiete zur Zeit Geltung haben. Für die Verhandlungen, welche zur Uebertragung des Eigenthums oder zur Ueberlassung in die Benutzung an den Preussischen Staat in den bezeichneten Fällen erforderlich sind, namentlich auch für die Auflassung in den Grundbüchern, sind nur die Auslagen der Gerichte zu erstatten, und tritt im Uebrigen Freiheit von Stempel- und Gerichtsgebühren ein.

Artikel VI.

Die Genehmigung der Tarife, sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne erfolgt — unbeschadet der Zuständigkeit des Reichs — durch die Königlich Preussische Regierung unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung. Es sollen übrigens in den Tarifen für die Strecke in dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt keine höheren Einheitsätze in Anwendung kommen, als für die Strecke auf Königlich Preussischem Staatsgebiete.

Artikel VII.

Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der in das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt entfallenden Bahnstrecke der Fürstlichen Regierung vorbehalten. Auch sollen die an der Bahnstrecke im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt zu errichtenden Hoheitszeichen nur die der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung sein.

Der Fürstlichen Regierung bleibt vorbehalten, zur Handhabung des ihr über die im Fürstenthum belegene Bahnstrecke zustehenden Hoheitsrechts einen beständigen Kommissarius zu bestellen, welcher die Beziehungen zur Königlich Preussischen Eisenbahnverwaltung in allen denjenigen Fällen zu vertreten hat, welche nicht zum direkten gerichtlichen und polizeilichen Einschreiten der Behörden geeignet sind.

Die Handhabung der Bahnpolizei auf der im Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Gebiet belegenen Bahnstrecke erfolgt durch die Königlich Preussischen Eisenbahnbehörden und Beamten, welche auf Vorschlag der Königlich Preussischen Betriebsverwaltung von den zuständigen Fürstlichen Behörden in Pflicht zu nehmen sind. Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich dieser Bahnstrecke den betreffenden Fürstlichen Organen ob. Dieselben werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

Artikel VIII.

Preussische Staatsangehörige, welche in dem Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Gebiete stationirt sind, erleiden dadurch keine Aenderung ihres Staats-

angehörigkeitsverhältnisses. Die Beamten der Bahn sind ohne Unterschied des Ortes der Anstellung rüchftlich der Disziplin lediglich ihren Dienstvorschriften beziehungsweise den Aufsichtsorganen der königlich Preussischen Staatsregierung, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und sonstigen dergleichen Unterbeamten innerhalb des Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsgebietes soll auf Angehörige des letzteren vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls geeignete Militäranwärter, unter welchen die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsangehörigen gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

Artikel IX.

Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß des Baues oder Betriebes der im Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Gebiet belegenen Bahnstrecke gegen die Eisenbahnverwaltung geltend gemacht werden möchten, sollen von den Schwarzburg-Rudolstädtischen Gerichten und — insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen — auch nach den Schwarzburg-Rudolstädtischen Landesgesetzen beurtheilt werden.

Artikel X.

Die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung verpflichtet sich, von der Eisenbahnunternehmung und dem zu derselben gehörigen Grund und Boden keinerlei Staatsabgaben zu erheben, noch auch eine Besteuerung derselben zu Gunsten der Gemeinden und sonstigen korporativen Verbände zuzulassen.

Artikel XI.

Ein Recht auf den Erwerb der in das Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Staatsgebiet entfallenden Bahnstrecke wird die Fürstliche Staatsregierung, so lange die Bahn im Eigenthum oder Betriebe des Preussischen Staates sich befindet, nicht in Anspruch nehmen. Sollte dagegen später Eigenthum und Betrieb an einen Privatunternehmer abgetreten werden, so bleibt der Fürstlichen Staatsregierung das Recht vorbehalten, die in ihrem Gebiet belegene Bahnstrecke nach Maßgabe des Preussischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 anzukaufen. Durch eine etwaige derartige Erwerbung des Eigenthums seitens der Fürstlichen Staatsregierung soll indeß die Einheitlichkeit des Unternehmens nicht beeinträchtigt werden. Die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung verpflichtet sich demgemäß, auch in diesem Falle den Betrieb und die Verwaltung des auf ihrem Gebiet belegenen Theiles der Bahn demjenigen Betriebsunternehmer zu übertragen, welcher den Betrieb und die Verwaltung der auf Preussischem Gebiete belegenen Strecke der Bahn führen wird.

Artikel XII.

Für den Fall der Abtretung des Preussischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der königlich Preussischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

Artikel XIII.

Gegewärtiger Vertrag soll beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden, die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden soll im Wege des Schriftwechsels erfolgen.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, den 1. Dezember 1888.

(L. S.) Dr. Rike.

(L. S.) Hautthal.

Schlußprotokoll

zum

Staatsvertrage zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Herstellung einer Eisenbahn von Reinsdorf nach Frankenhäusen.

Vom 1. Dezember 1888.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten waren heute zusammengetreten, um zum Abschlusse und zur Vollziehung des wegen Herstellung einer Eisenbahn von Reinsdorf nach Frankenhäusen vereinbarten Staatsvertrages zu schreiten.

Hierbei sind in das gegenwärtige Schlußprotokoll nachstehende Erklärungen aufgenommen worden, welche mit der Ratifikation des Vertrages als mitgenehmigt gelten und mit den Vereinbarungen des Vertrages selbst gleichverbindliche Kraft haben sollen.

Zu Artikel IV und V.

Die Verpflichtungen im Artikel IV Nr. 1 und Artikel V sind seitens der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung unter der Voraussetzung übernommen, daß der Grund und Boden, welcher

- a) zur Stationsanlage bei Bretleben erforderlich ist,
- b) auf der Strecke zwischen dem bei Gelegenheit des Brückenbaues über die Anstrut voraussichtlich zur Ausführung gelangenden Durchsich und dem dadurch abgesechnittenen Anstrutbogen für die Bahnanlage gebraucht wird,

seitens der Preussischen Interessenten der Königlich Preussischen Regierung unentgeltlich und lastenfrei in dem im Artikel V bezeichnerten Umfange zur Verfügung gestellt wird.

Die mit dem vereinbarten Entwurfe übereinstimmend befundenen Ausfertigungen des Vertrages sind hierauf von den Bevollmächtigten unterzeichnet und

untersiegelt worden, und es haben der Bevollmächtigte der Königlich Preussischen und der Bevollmächtigte der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtschen Regierung je eine Ausfertigung des Vertrages und des Schlußprotokolls entgegen genommen.

So geschehen zu Berlin, den 1. Dezember 1888.

Dr. Mücke. Sauthal.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) das Allerhöchste Privilegium vom 17. Juni 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Provinzial-Anleihecheine des Provinzialverbandes der Provinz Westfalen bis zum Betrage von 2 500 000 Mark durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Münster Nr. 29 S. 151, ausgegeben den 20. Juli 1889,
der Königl. Regierung zu Minden Nr. 29 S. 161, ausgegeben den 20. Juli 1889,
der Königl. Regierung zu Arnberg Nr. 29 S. 215, ausgegeben den 20. Juli 1889;
- 2) der Allerhöchste Erlaß vom 9. Juli 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Entziehung des zur Freilegung der Straße 5 der Abtheilung X¹ des Bebauungsplans von den Umgebungen Berlins in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 33 S. 305, ausgegeben den 16. August 1889;
- 3) der Allerhöchste Erlaß vom 9. Juli 1889, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chauffeegelderhebung an die Gemeinde Schale im Kreise Leddenburg für die von derselben gebaute Chaussee von der Feldmarksgrenze der Gemeinde Halverde über Schale bis zur Provinzialgrenze in der Richtung auf Freeren, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 33 S. 173, ausgegeben den 17. August 1889.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 24. —

Inhalt: Ministerial-Erklärung, betreffend die Erweiterung der zwischen der Königlich Preussischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse bestehenden Vereinbarungen, S. 169. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks der Amtsgerichte in Neuß und Warmen, S. 170. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungen-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden zc. S. 171.

(Nr. 9356.) Ministerial-Erklärung, betreffend die Erweiterung der zwischen der Königlich Preussischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse bestehenden Vereinbarungen. Vom 25. August 1889.

Zwischen der Königlich Preussischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung ist in Erweiterung des Artikels 35 der Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse vom ^{18. Februar} 1832 und vom ^{21. October} 1856 ^{14. Januar} 1832 und vom ^{10. Februar} 1857 die nachstehende Vereinbarung getroffen worden:

Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechts auf unbewegliche Sachen zum Zwecke haben, richten sich nach den Gesetzen desjenigen Orts, wo die Sachen liegen. Es haben aber die von einem Gericht oder einem Notar des einen Staates nach Maßgabe der Gesetzgebung desselben gültig aufgenommen oder beglaubigten Verträge in dem anderen Staate formell dieselbe Wirksamkeit, wie wenn sie von einem Gericht oder einem Notar dieses Staates aufgenommen oder beglaubigt worden wären. Rücksichtlich der von einem Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Notar aufgenommenen oder beglaubigten Verträge über eine im Königreich Preußen belegene unbewegliche Sache gilt dies jedoch nur dann, wenn die betreffende Urkunde mit einem sowohl das Herzoglich Sachsen-Altenburgische Wappen mit dem Mantel, als den Namen und den Amtssitz des Notars enthaltenden Notariatsiegel versehen ist.

Off. Samml. 1889. (Nr. 9356—9357.)

34

Ausgegeben zu Berlin den 20. September 1889.

Hierüber ist Königlich Preussischerseits die gegenwärtige
Ministerial - Erklärung
ausgefertigt und gegen eine entsprechende Erklärung des Herzoglich Sächsischen
Gesamtmministeriums ausgetauscht worden.
Berlin, den 25. August 1889.

Der Königlich Preussische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:
(Siegel.) Gr. v. Berchem.

Vorstehende Erklärung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Berlin, den 11. September 1889.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:
Gr. v. Berchem.

(Nr. 9357.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für
einen Theil des Bezirks der Amtsgerichte in Neuß und Barmen. Vom
9. September 1889.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangs-
vollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen
Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister,
daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch
im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Neuß gehörige Gemeinde Büberich und
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Barmen gehörigen Fluren II bis VIII
der Gemeinde Barmen
am 1. Oktober 1889 beginnen soll.
Berlin, den 9. September 1889.

Der Justizminister.
v. Schelling.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlaß vom 4. März 1889, betreffend die Genehmigung des abgeänderten Statuts der Danziger Privat-Aktienbank vom 27. Januar 1876 beziehungsweise 8. Februar 1882, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 35 S. 238, ausgegeben den 31. August 1889;
- 2) der unterm 17. Juni 1889 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statut für die Deichgenossenschaft Pr. Königsdorf-Sparau vom 10. Mai 1882 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 32 S. 203, ausgegeben den 10. August 1889;
- 3) der Allerhöchste Erlaß vom 22. Juni 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 3. Juli 1878, 2. Dezember 1880, 23. Juni 1882 und 26. Oktober 1885 von dem Provinzialverband der Provinz Ostpreußen aufgenommenen Anleihen von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 32 S. 223, ausgegeben
den 8. August 1889,
der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 33 S. 262, ausgegeben
den 14. August 1889;
- 4) das unterm 14. Juli 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wassergenossenschaft Prust-Klahrheim zu Bromberg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 34, Extrabeilage, ausgegeben den 23. August 1889;
- 5) das unterm 15. Juli 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für den Horneburg-Dollener Moorochleusenverband zu Horneburg im Kreise Stade durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 35 S. 243, ausgegeben den 30. August 1889;
- 6) der Allerhöchste Erlaß vom 24. Juli 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts und des Rechts zur Chausséegelderhebung an den Kreis Striegau für die von demselben zu bauenden Chausseen: 1) von Striegau über Eisdorf bis Bahnhof Groß Rosen; 2) von der Provinzialchaussée südwestlich Gutschdorf über Gutschdorf und Kohlhöhe bis Lüßen; 3) von Lüßen über Beckern bis an den östlichen Ausgang von Gäbersdorf; 4) von der Grenze des Kreises Neumarkt zwischen Järschendorf und Pläswitz über Pläswitz und Bertholdsdorf bis an die Kreischaussée an dem östlichen Ausgang von Rauske; 5) von Rauske über Niklasdorf und Preißdorf in der Richtung auf Puschkau bis an die Grenze des Kreises

- Schweidnitz; 6) von dem östlichen Endpunkt der Kreischauffee Järischau-Kauske bis Ossig; 7) von Ossig über Neuhof und Bockau in der Richtung auf Ingramsdorf bis an die Grenze des Kreises Schweidnitz und 8) von Gäbersdorf über Hürstchen nach Kauske, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 36 S. 273, ausgegeben den 6. September 1889;
- 7) das unterm 24. Juli 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Einspelt im Kreise Bittburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 34 S. 229, ausgegeben den 23. August 1889;
- 8) das unterm 24. Juli 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für den Bober-Deichverband in den Kreisen Bunzlau und Sprottau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 35 S. 243, ausgegeben den 31. August 1889;
- 9) das unterm 3. August 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungs- und Bewässerungsgenossenschaft Schürenbruch zu Lammersdorf im Kreise Montjoie durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 35 S. 201, ausgegeben den 29. August 1889;
- 10) das unterm 5. August Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungs- genossenschaft zu Koschentin im Kreise Lublinitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 35 S. 254, ausgegeben den 30. August 1889;
- 11) der Allerhöchste Erlaß vom 10. August 1889, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chauffeegelberhebung an die Kreise Jauer und Goldberg-Haynau je für den von ihnen übernommenen Theil der Straße von Jauer über Seichau und Röchlitz bis zur Liegnitz-Goldberger Provinzialchauffee von Goldberg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 36 S. 253, ausgegeben den 7. September 1889;
- 12) der Allerhöchste Erlaß vom 16. August 1889, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chauffeegelberhebung an den Kreis Lektow für die von demselben zu bauende Kreischauffee von Königs-Wusterhausen über Deutsch-Wusterhausen nach Ragow, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 37 S. 331, ausgegeben den 13. September 1889.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 25. —

Inhalt: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düsseldorf und Waldbroel, S. 173. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publicirten landbesizerlichen Erlasse, Urkunden u., S. 174.

(Nr. 9358.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düsseldorf und Waldbroel. Vom 2. Oktober 1889.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchswesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Düsseldorf gehörige Katastergemeinde Düsseldorf-Stadt und

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Waldbroel gehörigen, in der Bürgermeisterei Wissen belegenen Gemeinden Wirten, Bruchen, Hövels, Holschbach und Kochen

am 1. November 1889 beginnen soll.

Berlin, den 2. Oktober 1889.

Der Justizminister.

v. Schelling.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlaß vom 25. Februar 1889, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Usedom-Wollin bezüglich der von demselben gebauten Chaussee von Misdroyn nach Kolzow, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 40 S. 288, ausgegeben den 4. Oktober 1889;
- 2) der Allerhöchste Erlaß vom 12. Juni 1889, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zum Revidirten Reglement der Feuer-Sozietät der Ostpreussischen Landschaft vom 1. November 1886, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 31 S. 214, ausgegeben
den 1. August 1889,
der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 32 S. 250, ausgegeben
den 7. August 1889,
der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 34 S. 258, ausgegeben
den 22. August 1889;
- 3) das Allerhöchste Privilegium vom 23. Juli 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Elberfeld im Betrage von 8 000 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 37 S. 321, ausgegeben den 14. September 1889;
- 4) der Allerhöchste Erlaß vom 24. Juli 1889, durch welchen der Gemeinde Oberraden im Kreise Neuwied das Recht verliehen wird, behufs Ausführung einer Quellwasserleitung im Wege der Enteignung die im sogenannten Flurfeld in der Gemarkung Oberraden vorhandenen Quellen zu erwerben und die zur Fassung der Quellen und Ablegung der Röhrenleitung erforderlichen Grundstücke mit einer dauernden Beschränkung zu belasten beziehungsweise gleichfalls zu erwerben, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 39 S. 205, ausgegeben den 26. September 1889;
- 5) das unterm 3. August 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Rudziniß im Kreise Lest-Gleiwitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 36 S. 261, ausgegeben den 6. September 1889;
- 6) der Allerhöchste Erlaß vom 9. August 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Frankfurt a. M. auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 27. August 1875 und 25. Mai 1881 aufgenommenen Anleihen von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt für

- den Stadt- und Landkreis Frankfurt a. M. Nr. 39 S. 329, ausgegeben den 14. September 1889;
- 7) das Allerhöchste Privilegium vom 9. August 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadtanleihscheine der Stadt Hanau im Betrage von 1 000 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 41 S. 183, ausgegeben den 21. September 1889;
- 8) der unterm 9. August 1889 Allerhöchste vollzogene Nachtrag zum Statut für die Deichgenossenschaft der Lannsee-Tragheimer Vorfluth vom 28. November 1883 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 37 S. 241, ausgegeben den 14. September 1889;
- 9) der Allerhöchste Erlaß vom 10. August 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Friedeberg bezüglich der zum Bau einer Chaussee von Vordamm nach Wolzenberg erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. D. Nr. 37 S. 245, ausgegeben den 11. September 1889;
- 10) der Allerhöchste Erlaß vom 16. August 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Breslau auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Oktober 1880 ausgefertigten Anleihscheine von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 38 S. 301, ausgegeben den 20. September 1889;
- 11) das Allerhöchste Privilegium vom 18. August 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisankleihscheine des Kreises Stallupönen im Betrage von 320 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 39 S. 291, ausgegeben den 25. September 1889;
- 12) der Allerhöchste Erlaß vom 30. August 1889, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Ober-Barnim für die von demselben zu bauende Chaussee von Reichenberg über Bagnow und Möglin bis zur Pröfel-Wriezener Provinzialchaussee in Schulzendorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 40 S. 361, ausgegeben den 4. Oktober 1889.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 26. —

Inhalt: Verordnung, betreffend die Verwaltung des provinzialständischen Verbandes der Provinz Posen, S. 177. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungskanzlei publicirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden etc., S. 188.

(Nr. 9359.) Verordnung, betreffend die Verwaltung des provinzialständischen Verbandes der Provinz Posen. Vom 5. November 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen auf Grund des Artikels V. A. Ziffer 4 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung und die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden in der Provinz Posen vom 19. Mai 1889 (Gesetz-Samml. S. 108) für diese Provinz, nach Anhörung des Provinziallandtages, was folgt:

I. Von dem Provinzialausschusse, seiner Zusammensetzung und seinen Geschäften.

§. 1.

Die Zahl der nach Artikel V. A. Ziffer 1 des Gesetzes von dem Provinziallandtage zu erwählenden Mitglieder des Provinzialausschusses beträgt neun.

Für jedes zu wählende Mitglied ist ein bestimmter Stellvertreter zu wählen.

Bei gleichzeitiger Behinderung eines Mitgliedes und seines Stellvertreters ist ein anderer Stellvertreter seitens des Vorsitzenden des Provinzialausschusses zu berufen.

§. 2.

Die Wahl der Mitglieder des Provinzialausschusses und deren Stellvertreter erfolgt auf sechs Jahre.

Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen.

Der Provinzialauschuß hat darüber zu beschließen, ob einer dieser Fälle eingetreten ist. Gegen den Beschluß des Provinzialauschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Obergericht statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch dürfen bis zur Entscheidung des Obergerichtes Ersatzwahlen nicht stattfinden.

§. 3.

Nach je drei Jahren scheiden das eine Mal fünf, das andere Mal vier der gewählten Mitglieder und Stellvertreter aus und werden durch neue Wahlen ersetzt. Die Auscheidenden bleiben jedoch in allen Fällen bis zur Einführung der neu Gewählten in Thätigkeit.

Die das erste Mal Auscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Auscheidenden sind wieder wählbar.

§. 4.

Für die im Laufe der Wahlperiode auscheidenden Mitglieder und Stellvertreter haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Vollziehung der Ersatzwahlen muß durch den Provinziallandtag bei dessen nächstem Zusammentritte erfolgen. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraumes in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

§. 5.

Die Wahl des Vorsitzenden des Provinzialauschusses und des Stellvertreters desselben (Artikel V. A. Ziffer 1 Absatz 4 des Gesetzes) erfolgt auf die Dauer ihrer Wahlperiode für den Provinzialauschuß.

Wenn der Vorsitzende und auch dessen Stellvertreter ausgeschieden oder behindert sind, geht der Vorsitz auf ein anderes Mitglied in der Reihenfolge über, in welcher die Wahl der Mitglieder vom Provinziallandtage erfolgt ist.

§. 6.

Die Mitglieder des Provinzialauschusses werden vom Oberpräsidenten vereidigt und in ihre Stellen eingeführt. Sie können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen (§. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, Gesetz-Samml. S. 465), im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden.

Für das Disziplinarverfahren gelten die Vorschriften, welche nach Maßgabe des §. 32 Nr. 5 gegen den Landesdirektor zur Anwendung kommen.

§. 7.

Der Provinzialauschuß versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Berufung zu den Versammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen auf schriftlichen Antrag des Landesdirektors oder der Hälfte der Mitglieder des Provinzialauschusses.

Durch Beschluß des Provinzialausschusses können regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden.

§. 8.

Der Provinzialausschuß kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, mit Einschluß des Vorsitzenden, anwesend ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 9.

Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie oder bis zu dem dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung und Abstimmung nicht theilnehmen.

Ebenso wenig darf ein Mitglied bei der Berathung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten mitwirken, in welchen es in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder als Geschäftsführer, Beauftragter oder in anderer als öffentlicher Stellung thätig gewesen ist.

§. 10.

Wird in Folge des gleichzeitigen Ausscheidens von mehr als der Hälfte der Mitglieder gemäß §. 9 der Provinzialausschuß beschlußunfähig und kann die Beschlußfähigkeit auch nicht durch Einberufung unbetheiligter Stellvertreter hergestellt werden, so erfolgt die Beschlußnahme durch den Provinziallandtag.

Kann die Beschlußnahme nicht bis zum Zusammentritte des Provinziallandtages ausgesetzt bleiben, so ist durch den Oberpräsidenten aus den unbetheiligten Mitgliedern des Provinzialausschusses beziehungsweise deren Stellvertretern, sowie aus Mitgliedern des Provinziallandtages eine besondere Kommission zu bestellen; dieselbe hat aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, wie der Provinzialausschuß, zu bestehen.

§. 11.

Der Landtagsmarschall des versammelten, beziehungsweise des vorangegangenen Provinziallandtages und die dem Landesdirektor zugeordneten oberen Beamten (§. 27) können den Sitzungen des Provinzialausschusses mit beratender Stimme beiwohnen. Der Provinzialausschuß kann jedoch beschließen, einzelne den Landesdirektor oder die ihm zugeordneten oberen Beamten persönlich berührende Gegenstände in deren Abwesenheit zu verhandeln.

§. 12.

Der Provinzialausschuß regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung. Dieselbe bedarf der Genehmigung des Provinziallandtages.

§. 13.

Dem Provinzialausschusse liegt die Erledigung folgender Geschäfte ob:

I. Der Provinzialausschuß hat die Beschlüsse des Provinziallandtages vorzubereiten und auszuführen, soweit dazu nicht besondere Kommissionen, Kommissarien oder Beamte berufen sind.

§. 14.

II. Der Provinzialausschuß hat die Angelegenheiten des Provinzialverbandes, insbesondere das Vermögen und die Anstalten desselben nach Maßgabe der Gesetze, königlichen Verordnungen und Reglements, sowie des von dem Provinziallandtage festgestellten Haushaltsetats zu verwalten und in Angelegenheiten der Provinzial-Feuersozietät diejenigen Geschäfte wahrzunehmen, welche ihm durch ein Sozietäts-Reglement werden übertragen werden.

Auch kann dem Provinzialausschusse für einzelne Verwaltungszweige und Anstalten die Befugniß zur Veräußerung von Grundstücken durch Provinzialstatut beigelegt werden.

§. 15.

III. Der Provinzialausschuß hat die Provinzialbeamten, soweit nicht durch die nach §§. 29 und 30 zu erlassenden Reglements etwas anderes bestimmt werden sollte, zu ernennen, sowie deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen.

§. 16.

IV. Der Provinzialausschuß hat sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm von den Ministern oder dem Oberpräsidenten überwiesen werden.

§. 17.

Ueber alle Einnahmen und Ausgaben entwirft der Provinzialausschuß einen Haushaltsetat für ein oder mehrere Jahre. Derselbe wird vom Provinziallandtage festgestellt und durch die Amtsblätter der Provinz veröffentlicht.

§. 18.

Bei Vorlegung des Haushaltsetats hat der Provinzialausschuß über die Verwaltung und den Stand der Angelegenheiten des Provinzialverbandes Bericht zu erstatten.

§. 19.

Der Provinzialausschuß, beziehungsweise in Ausführung der Beschlüsse desselben der Landesdirektor, haben dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde.

Der Landesdirektor erläßt die Einnahme- und Ausgabeanweisungen an die Provinzial-Hauptkasse.

Etatsüberschreitungen und außeretatmäßige Ausgaben dürfen nur unter Verantwortung des Provinzialausschusses stattfinden und bedürfen der Genehmigung des Provinziallandtages.

§. 20.

Die Jahresrechnungen der Provinzial-Hauptkasse, sowie der Kassen der einzelnen Provinzialanstalten sind von den Rendanten derselben innerhalb vier Monaten nach Schluß des Rechnungsjahres zu legen und dem Provinzialausschusse einzureichen.

Letzterer hat die Revision der Rechnungen zu veranlassen und dieselben mit seinen Bemerkungen dem Provinziallandtage zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen. Nach erfolgter Entlastung sind Auszüge aus den Rechnungen durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

II. Von den Provinzialbeamten.

§. 21.

Der nach Artikel V. A. Ziffer 2 zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der provinzialständischen Verwaltung zu bestellende Landesdirektor ist auf zwölf Jahre zu wählen.

§. 22.

Für den Fall einer Behinderung des Landesdirektors, sowie im Falle der Erledigung der Stelle desselben bestellt der Provinzialausschuß einen Stellvertreter bis zur Aufnahme der Geschäfte durch den Landesdirektor, beziehungsweise bis zum Eintritte einer kommissarischen Verwaltung nach Maßgabe des Artikels V. A. Ziffer 3 des Gesetzes.

Der vom Provinzialausschuß bestellte Stellvertreter des Landesdirektors bedarf der Bestätigung des Ministers des Innern und ist, ebenso wie der kommissarische Stellvertreter, auch zur Stellvertretung des Landesdirektors in dessen Eigenschaft als Mitglied des Provinzialausschusses berufen.

§. 23.

Der Landesdirektor wird von dem Oberpräsidenten in sein Amt eingeführt und vereidigt.

§. 24.

Der Landesdirektor führt unter der Aufsicht des Provinzialausschusses die laufenden Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des Provinzialausschusses vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge.

Er ist nach Artikel V. A. Ziffer 2 des Gesetzes der Dienstvorsetzte sämtlicher Provinzialbeamten und vertritt, gemäß jener Bestimmung, den Provinzialverband nach Außen in allen Angelegenheiten, insbesondere auch da, wo die Gesetze eine Spezialvollmacht verlangen. Er verhandelt Namens des Provinzialverbandes mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke.

§. 25.

Urkunden, mittelst deren der Provinzialverband Verpflichtungen übernimmt, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Provinziallandtages beziehungsweise des Provinzialausschusses von dem Landesdirektor und von zwei Mitgliedern des Provinzialausschusses unterschrieben und mit dem Amtssiegel des Landesdirektors versehen sein. In denjenigen Fällen, in denen es der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde bedarf, ist dieselbe der Ausfertigung in beglaubigter Form beizufügen.

Urkunden und Vollmachten, welche das Chauffee- und Wegewesen, das Landarmen-, Korrigenden- und Zwangerziehungswesen, die Kranken- und Unfallversicherung der Bauarbeiter des provinzialständischen Verbandes, die land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft der Provinz Posen, die Provinzial-Wittwen- und Waisenkasse, sowie den Viehseuchenfonds, das Landesimprovementswesen und die Provinzialanstalten betreffen, jedoch mit Ausschluß der Urkunden über Veräußerung von Grundstücken und Immobilienrechten, werden von dem Landesdirektor und einem der oberen Provinzialbeamten rechtsgültig vollzogen.

Auch können für einzelne Verwaltungszweige und Anstalten in Betreff der Vollziehung von Urkunden und Vollmachten, zur Erleichterung der Geschäfte, noch weiter gehende Bestimmungen durch Provinzialstatut getroffen werden.

§. 26.

Der Landesdirektor ist befugt, für die Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung die vermittelnde und begutachtende Thätigkeit der Kreis- und Gemeindebehörden in Anspruch zu nehmen.

§. 27.

Dem Landesdirektor werden zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der provinzialständischen Verwaltung zwei obere Beamte mit beratender Stimme zugeordnet, von denen der eine zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste (Landesrath), der andere zu den höheren Staatsämtern im Baufache (Landesbaurath) befähigt sein muß. Auch können denselben, nach näherer Bestimmung eines Provinzialstatutes, für die Geschäfte der gesammten oder einzelner Zweige der provinzialständischen Verwaltung noch andere obere Beamte (Landesräthe) mit beratender Stimme zugeordnet werden.

Die Anstellung dieser Beamten erfolgt auf Lebenszeit. Sie werden von dem Landesdirektor in ihre Aemter eingeführt und vereidigt.

§. 28.

Die Stellen der zur Wahrnehmung der Bureau-, Kassen- und sonstigen Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung erforderlichen Beamten werden von dem Provinziallandtage nach Zahl, Dienstentnahme und Art der Besetzung (auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Kündigung) auf Vorschlag des Provinzialausschusses durch den Haushaltsetat bestimmt.

Die Besetzung dieser Stellen erfolgt durch den Provinzialausschuß. Die Beamten werden von dem Landesdirektor in ihre Ämter eingeführt und vereidigt. Sie erhalten ihre Geschäftsinstruktionen von dem Provinzialausschuße.

§. 29.

Ueber die an den einzelnen Provinzialinstituten und in der Provinzial-Chauffee- und Wegeverwaltung anzustellenden Beamten, sowie über die Art der Anstellung derselben wird durch die für jene Institute und jenen Verwaltungszweig zu erlassenden Reglements beziehungsweise die für dieselben festzustellenden Etats bestimmt.

Bis zum Erlasse neuer Reglements bleiben die bestehenden Reglements in Geltung.

§. 30.

Sämmtliche Provinzialbeamte haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten. Die besonderen dienstlichen Verhältnisse derselben werden durch ein von dem Provinziallandtage zu erlassendes Reglement geordnet.

§. 31.

Hinsichtlich der Besetzung der Stellen von Provinzialbeamten mit Militärinvaliden gelten die in Ansehung der Städte erlassenen gesetzlichen Vorschriften.

§. 32.

In Betreff der Dienstvergehen der Provinzialbeamten finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Sammf. S. 465) mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- 1) Gegen den Landesdirektor und die demselben nach §. 27 zugeordneten oberen Beamten ist die Festsetzung von Ordnungsstrafen nur in dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Verfahren zulässig.
- 2) Gegen die übrigen Provinzialbeamten steht die den Ministern und den Provinzialbehörden beigelegte Befugniß zur Verhängung von Ordnungsstrafen dem Landesdirektor zu; jedoch dürfen die von ihm festzusetzenden Geldbußen den Betrag von dreißig Mark nicht übersteigen.

Außerdem steht

- 3) den Vorstehern von Provinzialanstalten die Befugniß zu, gegen die ihnen nachgeordneten Anstaltsbeamten, mit Ausnahme der oberen Anstaltsbeamten, Geldbußen bis zu zehn Mark festzusetzen.
- 4) Gegen die Disziplinarverfügungen des Landesdirektors und der Vorsteher von Provinzialanstalten findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschuße statt.
- 5) In dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Verfahren tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten der Landesdirektor und, sofern das Verfahren gegen den letzteren selbst oder einen der im §. 27 ge-

dachten Provinzialbeamten gerichtet ist, der Minister des Innern, an die Stelle der Bezirksregierung beziehungsweise des Disziplinarhofes der Bezirksauschuß und an die Stelle des Staatsministeriums das Oberverwaltungsgericht.

Die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Bezirksauschuß und dem Oberverwaltungsgerichte werden vom Minister des Innern ernannt. Die Verhandlung vor dem Bezirksauschuß und dem Oberverwaltungsgerichte findet im mündlichen Verfahren statt. Das Gutachten des Disziplinarhofes ist nicht einzuholen.

Das Verfahren kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung durch Beschluß des Bezirksauschußes eingestellt werden.

- 6) Die Bestimmung des §. 16 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 findet auch auf die Provinzialbeamten, mit Ausnahme der im §. 27 gedachten, Anwendung.

§. 33.

Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Anstalten, sowie für die Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten des Provinzialverbandes können besondere Kommissionen oder Kommissare bestellt werden. Die Einsetzung, die Begrenzung der Zuständigkeit und die Art und Weise der Zusammensetzung derselben hängt von dem Beschlusse des Provinziallandtages ab. Die Wahl der Mitglieder steht dem Provinzialauschuße zu, sofern sich nicht der Provinziallandtag dieselbe für einzelne Kommissionen oder Kommissare selbst vorbehält.

Die Kommissionen oder Kommissare empfangen von dem Provinzialauschuße ihre Geschäftsanweisung und führen ihre Geschäfte unter der Aufsicht desselben.

Die Verwaltung der Provinzialhülfskasse geschieht auch fernerhin durch eine Kommission, welche aus dem Landesdirektor, als Vorsitzenden, und sechs Mitgliedern besteht. Eins dieser Mitglieder, welches zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden ist, wird vom Provinzialauschuße aus den oberen Beamten der Provinzialverwaltung entnommen, vier Mitglieder werden durch den Provinziallandtag gewählt und ein Mitglied wird von dem Oberpräsidenten ernannt. Im Uebrigen bleibt es für die Provinzialhülfskasse, bis zu einer Abänderung des Statutes, bei den geltenden Bestimmungen.

§. 34.

Die Mitglieder des Provinzialauschußes und der Provinzialkommissionen, sowie die gewählten Mitglieder des Provinzialrathes erhalten eine entsprechende Entschädigung.

Ueber die Höhe derselben beschließt der Provinziallandtag.

§. 35.

Die Mitglieder des Provinzialauschußes, sowie der Landesdirektor und die ihm zugeordneten oberen Beamten (§§ 21 und 27) können, sofern sie nicht selbst

Mitglieder des Provinziallandtages sind, den Sitzungen desselben mit beratender Stimme beizuhören.

Der Provinziallandtag kann jedoch beschließen, einzelne, die Mitglieder des Provinzialausschusses, den Landesdirektor oder die ihm zugeordneten oberen Beamten persönlich berührenden Gegenstände in deren Abwesenheit und in geheimer Sitzung zu verhandeln, sofern dieselben nicht Mitglieder des Provinziallandtages sind.

III. Von der Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten des Provinzialverbandes.

§. 36.

Die Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten des Provinzialverbandes wird von dem Oberpräsidenten, in höherer Instanz von dem Minister des Innern geübt.

Die Beschwerde an die höhere Instanz ist innerhalb zwei Wochen zulässig.

§. 37.

Die Aufsichtsbehörden haben mit den ihnen in dieser Verordnung zugewiesenen Mitteln darüber zu wachen, daß die Verwaltung den Bestimmungen der Gesetze gemäß geführt und in geordnetem Gange erhalten werde.

§. 38.

Die Aufsichtsbehörden sind zu dem Ende befugt, über alle Gegenstände der Verwaltung Auskunft zu erfordern, die Einsicht der Akten, insbesondere auch der Haushalts Etats und Jahresrechnungen zu verlangen und Geschäftsrevisionen, sowie in der Verbindung mit denselben Kassenrevisionen an Ort und Stelle zu veranlassen.

§. 39.

Der Königliche Landtagskommissarius (§. 35 der Provinzialordnung vom 27. März 1824), sowie die zu seiner Vertretung oder Unterstützung abgeordneten Staatsbeamten sind befugt, den Sitzungen des Provinziallandtages und der von ihm zur Vorbereitung seiner Beschlüsse gewählten Kommissionen beizuhören; dieselben müssen auf Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Der Oberpräsident ist befugt, an den Beratungen des Provinzialausschusses und der Provinzialkommissionen entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten theilzunehmen.

§. 40.

Beschlüsse des Provinziallandtages, des Provinzialausschusses oder einer Provinzialkommission, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Oberpräsident, entstehendenfalls auf Anweisung des Ministers des Innern, unter Angabe der Gründe, mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden.

Gegen die Verfügung des Oberpräsidenten steht dem Provinziallandtage, dem Provinzialausschusse beziehungsweise der Provinzialkommission innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu. Dieselben können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen.

§. 41.

Beschlüsse des Provinziallandtages, welche folgende Angelegenheiten betreffen:

- 1) den Erlaß von Statuten,
- 2) Mehr- oder Minderbelastungen einzelner Theile der Provinz,
- 3) Aufnahme von Anleihen, durch welche der Provinzialverband mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrößert werden würde, sowie Uebernahme von Bürgschaften auf den Provinzialverband,
- 4) eine Belastung des Provinzialverbandes durch Beiträge über fünf und zwanzig Prozent des Gesamtaufkommens an direkten Staatssteuern,
- 5) eine neue Belastung des Provinzialverbandes ohne gesetzliche Verpflichtung, insofern die aufzulegenden Leistungen über die nächsten fünf Jahre hinaus fort dauern sollen,

bedürfen in den Fällen zu 1 der landesherrlichen Genehmigung, in den Fällen zu 2 und 3 der Bestätigung des Ministers des Innern, in den Fällen zu 4 und 5 der Bestätigung des Ministers des Innern und der Finanzen.

§. 42.

Der Genehmigung der zuständigen Minister bedürfen ferner die von dem Provinziallandtage für folgende Provinzialinstitute und Verwaltungszweige zu beschließenden Reglemente:

- 1) Landarmen- und Korrigendenanstalten,
- 2) Irren-, Taubstummen-, Blinden- und Idiotenanstalten,
- 3) Hebammenlehrinstitute,
- 4) Provinzialhülfs- und Darlehnskassen,
- 5) Versicherungsanstalten.

Dieser Genehmigung unterliegen jedoch die gedachten Reglemente nur insoweit, als sich die Bestimmungen derselben beziehen:

in Betreff der zu 1 und 2 gedachten Anstalten auf die Aufnahme, die Behandlung und Entlassung der Landarmen, Korrigenden, Irren, Taubstummen, Blinden und Idioten beziehungsweise auf den Unterricht derselben,

in Betreff der Hebammenlehrinstitute zu 3 auf die Aufnahme, den Unterricht und die Prüfung der Schülerinnen,

in Betreff der Provinzialhülfs- und Darlehnskassen zu 4 auf die Grundsätze, nach denen die Gewährung von Darlehen zu erfolgen hat, in Betreff der Versicherungsanstalten zu 5 auf die Organisation und die Verwaltungsgrundsätze.

Ingleichen bedarf das im §. 30 vorgeschriebene Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Genehmigung des Ministers des Innern in Betreff der Grundsätze über die Anstellung, Entlassung und Pensionirung der Beamten.

Bis zu einer anderweiten Beschlußnahme bleiben die zur Zeit bestehenden bezüglichen Reglements in Geltung.

§. 43.

Auf den Antrag des Staatsministeriums kann ein Provinziallandtag durch Königliche Verordnung aufgelöst werden. Es sind sodann Neuwahlen anzuordnen, welche innerhalb drei Monaten vom Tage der Auflösung an erfolgen müssen. Der neugewählte Landtag ist innerhalb sechs Monaten nach erfolgter Auflösung zu berufen.

Im Falle der Auflösung eines Provinziallandtages bleiben die von demselben gewählten Mitglieder des Provinzialausschusses und der Provinzialkommissionen bis zum Zusammentritte des neu gebildeten Provinziallandtages in Wirksamkeit.

IV. Schluß-, Uebergangs- und Ausführungsbestimmungen.

§. 44.

Noch im Laufe des Jahres 1889 ist zur Wahl der Mitglieder des Provinzialausschusses und deren Stellvertreter zu schreiten.

Nach Befestigung der Wahlen schreitet der Provinzialausschuß, auf Einladung und unter Leitung des Oberpräsidenten, zur ersten Wahl des Vorsitzenden und eines Stellvertreters desselben und sodann, unter Leitung des Vorsitzenden, zur Wahl des Landesdirektors, sowie der demselben zuzuordnenden oberen Beamten.

§. 45.

Die provinzialständische Verwaltungskommission, die provinzialständische Kommission für den Chaussee- und Wegebau und die provinzialständische Landarmendirektion werden aufgehoben. Die Zuständigkeiten derselben gehen auf den Provinzialausschuß beziehungsweise den Landesdirektor über und die Bureaubeamten derselben treten in das Bureau der Provinzialverwaltung.

Der Zeitpunkt des Ueberganges der Geschäfte der genannten Kommissionen auf den Provinzialausschuß beziehungsweise den Landesdirektor wird von dem Oberpräsidenten bestimmt und durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die provincialständische Kassenverwaltung verbleibt, bis zu der, der Genehmigung des Oberpräsidenten bedürftigen Errichtung einer eigenen provincialständischen Kasse, wie bisher, der Provincial-Institutenkasse.

§. 46.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt und erläßt die hierzu nöthigen Anordnungen und Instruktionen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Wilbzig Kioosk, den 5. November 1889.

(L. S.)

Wilhelm.

Herrfurth.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlaß vom 12. Juni 1889, durch welchen genehmigt worden ist, daß das der Preussischen Central-Boden-Kredit-Aktiengesellschaft unter dem 21. März 1870 erteilte Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen auch unter den am 13. April 1889 beschlossenen Statutänderungen bestehen bleibt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 42 S. 375, ausgegeben den 18. Oktober 1889;
- 2) der Allerhöchste Erlaß vom 1. September 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Neuhaldensleben auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 15. November 1873 aufgenommenen Anleihe auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 41 S. 313, ausgegeben den 12. Oktober 1889;
- 3) das Allerhöchste Privilegium vom 7. September 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihe Scheine der Stadt Naumburg a. S. im Betrage von 1 520 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 39 S. 295, ausgegeben den 28. September 1889.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 27. —

Inhalt: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte München-Glabbad, Erefeld, Waldbroel, Coblenz und Trier, S. 189. — Bekanntmachung der nach dem Geſez vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizierten landesherrlichen Erlasse, Urkunden etc., S. 190.

(Nr. 9360.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte München-Glabbad, Erefeld, Waldbroel, Coblenz und Trier. Vom 1. November 1889.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts München-Glabbad gehörige Gemeinde Corſchenbroich,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Erefeld gehörige Gemeinde Anrath,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Waldbroel gehörige Gemeinde Friesenhagen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Coblenz gehörige Gemeinde Moselweiß und

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trier gehörige Gemeinde Cönen

am 1. Dezember 1889 beginnen soll.

Berlin, den 1. November 1889.

Der Justizminister
v. Schelling.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) das unterm 6. Juli 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Meliorationsgenossenschaft der Geeste-Niederung zu Lehe durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 41 S. 292, ausgegeben den 11. Oktober 1889;
- 2) der Allerhöchste Erlaß vom 12. August 1889, betreffend die Genehmigung der revidirten Statuten der Hannoverschen Bank zu Hannover durch das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 42 S. 231, ausgegeben den 18. Oktober 1889;
- 3) der Allerhöchste Erlaß vom 26. August 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Frankfurt a. M. zum Erwerbe der zu den Erweiterungsbauten des städtischen Schlacht- und Viehhofes erforderlichen, in der Gemarkung Sachsenhausen belegenen Grundstücke, durch das Amtsblatt für den Stadtkreis und für den Landkreis Frankfurt a. M. Nr. 44 S. 365, ausgegeben den 12. Oktober 1889;
- 4) der Allerhöchste Erlaß vom 26. August 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Osnabrück behufs Ausführung der von ihr projektierten Wasserleitung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Osnabrück Nr. 43 S. 369, ausgegeben den 18. Oktober 1889;
- 5) das unterm 26. August 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Uexheim-Alhütte zu Uexheim im Kreise Daun durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 39 S. 255, ausgegeben den 27. September 1889;
- 6) das unterm 26. August 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Uedersdorf-Weiersbad zu Uedersdorf im Kreise Daun durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 39 S. 258, ausgegeben den 27. September 1889;
- 7) der Allerhöchste Erlaß vom 30. August 1889, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chauffeegelberhebung an den Kreis Landsberg a. W. für die von demselben gebaute Chaussee von der Landsberg-Berneuchener Kreischaussee zwischen Hohenwalde und Tornow nach Gerlachsthal, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. D. Nr. 40 S. 289, ausgegeben den 2. Oktober 1889;
- 8) der Allerhöchste Erlaß vom 30. August 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Grottkau bezüglich der zum Bau einer längs der Grenze der Kreise Grottkau und Meisse hinführenden

Chaussee zur Verbindung der im Bau begriffenen Chaussee von Seiffersdorf nach Groß-Carlowitz mit der im Kreise Reisse liegenden Chaussee von Heidersdorf über Stephansdorf, Nowag, Bchau bis zur Grenze des Kreises Grottkau in der Richtung auf Seiffersdorf erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 39 S. 274, ausgegeben den 27. September 1889;

- 9) der Allerhöchste Erlaß vom 30. August 1889, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Jerichow I für die Chaussee von der Leigkau-Trebnißer Chaussee bei Prödel über Bahnhof Prödel bis zur anhaltischen Grenze in der Richtung auf Dornburg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 41 S. 313, ausgegeben den 12. Oktober 1889;
- 10) der Allerhöchste Erlaß vom 4. September 1889, betreffend die Auflösung und Umgestaltung der früheren Marienburger Groß-Werder-Deichkommune, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 40 S. 269, ausgegeben den 5. Oktober 1889;
- 11) der Allerhöchste Erlaß vom 4. September 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Weide im Kreise Wittgenstein zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Anlage eines neuen Weges von dem Wohnhause des Landwirths Wunderlich zu Weide bis zu dem Kommunikationswege bei den Grundstücken der Wittwe Schneider innerhalb der Gemarkungen Weide und Feudingen in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnberg Nr. 39 S. 316, ausgegeben den 28. September 1889;
- 12) der Allerhöchste Erlaß vom 25. September 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Croßen a. D. für die von demselben zu bauende Chaussee von der Croßen-Gubener Kreischaussee bei Benschbude über Bobersberg, Seedorf und Göhren nach Sommerfeld, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. D. Nr. 43 S. 303, ausgegeben den 23. Oktober 1889;
- 13) der Allerhöchste Erlaß vom 25. September 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Erwerbung der zur Erweiterung der Central-Markthalle erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 43 S. 383, ausgegeben den 25. Oktober 1889;
- 14) das unterm 25. September 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Deichgenossenschaft Pichtendorf im Marienburger Deichverbande, Kreis Marienburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 44 S. 291, ausgegeben den 2. November 1889;

- 15) der Allerhöchste Erlaß vom 30. September 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem früher ungetheilten Kreise Neustadt Westpr. auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 16. Dezember 1885 aufgenommenen Anleihe von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 44 S. 306, ausgegeben den 2. November 1889;
 - 16) das Allerhöchste Privilegium vom 7. Oktober 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisleihscheine des Kreises Löbau im Betrage von 345 300 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 44 S. 313, ausgegeben den 31. Oktober 1889;
 - 17) das Allerhöchste Privilegium vom 14. Oktober 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisleihscheine des Kreises Ostprignitz im Betrage von 1 200 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 46 S. 401, ausgegeben den 15. November 1889.
-

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 28. —

Inhalt: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Osterode am Harz, S. 193. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landbesitzrechtlichen Erlasse, Urkunden u., S. 194.

(Nr. 9361.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Osterode am Harz. Vom 16. November 1889.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten für die zum Bezirk des Amtsgerichts Osterode am Harz gehörigen Bezirke der Gemeinden Petershütte, Laßfelde und Kapfenstein am 15. Dezember 1889 beginnen soll.

Berlin, den 16. November 1889.

Der Justizminister.

v. Schelling.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlass vom 30. August 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Hagen auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 28. März 1877 aufgenommenen Anleihe auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnberg Nr. 41 S. 335, ausgegeben den 12. Oktober 1889;
- 2) das Allerhöchste Privilegium vom 30. September 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Aken a. E. zum Betrage von 275 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 44 S. 339, ausgegeben den 2. November 1889;
- 3) der Allerhöchste Erlass vom 7. Oktober 1889, betreffend die Genehmigung einer Aenderung der Nr. 6 des §. 23 des revidirten Statuts der Landschaft der Provinz Sachsen vom 4. April 1887, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 44 S. 339, ausgegeben den 2. November 1889,
der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 44 S. 329, ausgegeben den 2. November 1889,
der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 44 S. 193, ausgegeben den 2. November 1889;
- 4) das Allerhöchste Privilegium vom 16. Oktober 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Mülheim a. d. Ruhr im Betrage von 2 500 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 46 S. 407, ausgegeben den 16. November 1889;
- 5) das unterm 17. Oktober 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Gzieschowa im Kreise Lublinig durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 45 S. 306, ausgegeben den 8. November 1889;
- 6) das unterm 21. Oktober 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Lauenzinow im Kreise Oppeln durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 46 S. 311, ausgegeben den 15. November 1889.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 29.

Inhalt: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Adenau, Sobornheim, Stromberg, Saarlouis und Cleve, S. 195. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden u., S. 196.

(Nr. 9362.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Adenau, Sobornheim, Stromberg, Saarlouis und Cleve. Vom 2. Dezember 1889.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangs-vollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Adenau gehörige Gemeinde Hönningen, für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sobornheim gehörigen Gemeinden Boos und Winterbad,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Stromberg gehörigen Gemeinden Allenfeld und Münchwald,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarlouis gehörige Gemeinde Saarlouis,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cleve gehörigen, die Bürgermeisterei Grieth bildenden Gemeinden Emmericher-Eyland, Wylerward, Huisberden, Grieth, Wiffelward und Wiffel

am 1. Januar 1890 beginnen soll.

Berlin, den 2. Dezember 1889.

Der Justizminister.

v. Schelling.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlaß vom 15. September 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Förder Bergwerks- und Hüttenverein zu Hörbe bezüglich der zum Bau eines Bahngelaises zwischen der Hermannshütte und dem Eisenwerke des Vereins erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnberg Nr. 46 S. 383, ausgegeben den 16. November 1889;
- 2) der Allerhöchste Erlaß vom 14. Oktober 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chauffeegelberhebung an den Kreis Grottkau für den Bau einer Chauffee vom Bahnhof Grottkau zum Anschluß an die Strehlen-Oldenborfer Chauffee bei Oldendorf im Kreise Strehlen und deren Fortsetzung in Gemeinschaft mit dem Kreise Strehlen bis zur Grenze des Kreises Ohlau bei Marienau zum Anschluß an die Nechwitz-Marienauer Chauffee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 46 S. 314, ausgegeben den 15. November 1889;
- 3) das Allerhöchste Privilegium vom 14. Oktober 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanzleihscheine des Kreises Grünberg im Betrage von 650 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 48 S. 333, ausgegeben den 30. November 1889;
- 4) das Allerhöchste Privilegium vom 16. Oktober 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Gemeinde Rixdorf im Kreise Teltow im Betrage von 2 000 000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 48 S. 417, ausgegeben den 29. November 1889;
- 5) das Allerhöchste Privilegium vom 17. Oktober 1889 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Stadtanzleihscheine der Stadt Bocholt i. W. im Betrage von 570 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 47 S. 235, ausgegeben den 23. November 1889;
- 6) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 27. Oktober 1889, betreffend den Bau und Betrieb schmalspuriger Eisenbahnen von Hennef nach Beuel und nach Alsbach durch die Brölthaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köln Nr. 47 S. 283, ausgegeben den 20. November 1889;
- 7) das Allerhöchste Privilegium vom 4. November 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadtanzleihscheine der Stadt Charlottenburg im Betrage von 12 000 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 49 S. 431, ausgegeben den 6. Dezember 1889.

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 30. —

Inhalt: Nachtragvertrag zu dem Vertrage zwischen Preußen und den Thüringischen Staaten, betreffend die Errichtung gemeinschaftlicher Schwurgerichte zu Gera und Meiningen, vom 11. November 1878, S. 197. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungsbürokraten publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden u., S. 199.

(Nr. 9363.) Nachtragvertrag zu dem Vertrage zwischen Preußen und den Thüringischen Staaten, betreffend die Errichtung gemeinschaftlicher Schwurgerichte zu Gera und Meiningen, vom 11. November 1878 (Gesetz-Samml. 1879 S. 216).
Vom 30. März 1889.

Die Staatsregierungen

- a) des Königreichs Preußen,
- b) des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach,
- c) des Herzogthums Sachsen-Meiningen,
- d) des Herzogthums Sachsen-Altenburg,
- e) der Herzogthümer Sachsen-Koburg und Gotha,
- f) des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt,
- g) des Fürstenthums Reuß älterer Linie,
- h) des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie

haben durch die bestellten Bevollmächtigten, nämlich:

für das Königreich Preußen
den Königlich Preussischen Geheimen Ober-Justizrath Dr. Löwe,
für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach
den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Justizrath Brüger,
für das Herzogthum Sachsen-Meiningen
den Herzoglich Sächsischen Geheimen Justizrath Cronacher,
für das Herzogthum Sachsen-Altenburg
den Herzoglich Sächsischen Geheimen Staatsrath Göpel,
für die Herzogthümer Sachsen-Koburg und Gotha
den Herzoglich Sächsischen Staatsrath von Wittken,
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt
den Fürstlichen Staatsrath Hautthal,

für das Fürstenthum Reuß älterer Linie
den Fürstlichen Geheimen Regierungsrath von Geldern-Erispendorf,

für das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie
den Fürstlichen Geheimrath Dr. Wollert,

nachstehenden Nachtrag zu dem die Bildung gemeinschaftlicher Schwurgerichtsbezirke betreffenden Staatsvertrag vom 11. November 1878 mit dem Vorbehalt allseitiger Ratifikation unter sich vereinbart:

I. Der §. 1 des Staatsvertrages vom 11. November 1878. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Bezirke der zum Sprengel des Oberlandesgerichts Jena gehörigen Landgerichte werden zu drei Schwurgerichtsbezirken zusammengelegt.

Der erste Schwurgerichtsbezirk wird gebildet durch die Bezirke der Landgerichte Altenburg, Gera und Greiz.

Der zweite Schwurgerichtsbezirk wird gebildet durch die Bezirke der Landgerichte Eisenach, Gotha und Meiningen.

Der dritte Schwurgerichtsbezirk wird gebildet durch die Bezirke der Landgerichte Rudolstadt und Weimar.

II. Der §. 2 des bezeichneten Staatsvertrages erhält folgenden Zusatz:

Für den dritten Bezirk wird den Justizverwaltungen über die Landgerichte Rudolstadt und Weimar die Bestimmung, bei welchem dieser Landgerichte die Sitzungen des Schwurgerichts abgehalten werden, überlassen.

III. Gegenwärtiger Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1890 in Kraft. Derselbe ist in acht Exemplaren ausgefertigt und unterschrieben worden.
Jena, den 30. März 1889.

(L. S.) Ewald Löwe.

(L. S.) Emil Brüger.

(L. S.) Andreas Eduard Cronacher.

(L. S.) Theodor Göpel.

(L. S.) Edmund von Wittken.

(L. S.) Ferdinand Hautthal.

(L. S.) Bruno von Geldern-Erispendorf.

(L. S.) Dr. Anton Wollert.

Der vorstehende Nachtragsvertrag ist ratifizirt worden und es hat der Austausch der Ratifikations-Urkunden stattgefunden.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) das unterm 30. Juni 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Nix-Niederbaar zu Niederbaar im Kreise Akenau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 51 Beilage S. I, ausgegeben den 19. Dezember 1889;
- 2) das unterm 12. Juli 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Rayerschieder Entwässerungsgenossenschaft zu Rayerschied im Kreise Simmern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 51 Beilage S. VII, ausgegeben den 19. Dezember 1889;
- 3) das unterm 14. Juli 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft „Senscheid-Bortler“ zu Senscheid im Kreise Akenau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 51 Beilage S. IV, ausgegeben den 19. Dezember 1889;
- 4) das unterm 14. Oktober 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Deichgenossenschaft Tiege im Marienburger Deichverbande, Kreis Marienburg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 46 S. 321, ausgegeben den 16. November 1889;
- 5) das Allerhöchste Privilegium vom 30. Oktober 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanzleihscheine des Kreises Neustadt D. S. im Betrage von 800 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 50 S. 387, ausgegeben den 13. Dezember 1889.

Sachregister

zur

Gesetz-Sammlung.

Jahrgang 1889.

A.

Achenbach (Provinz Westfalen), f. Chausseen Nr. 33.

Adenau (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 2. Dez.) 195.

Afsterpacht- und Miethsverträge, Ermäßigung des Stempels für dieselben (W. v. 19. Mai §. 1) 115.

Afen a. E. (Stadt), Ausfertigung von Anleihecheinern der Stadt Afen a. E. zum Betrage von 275 000 Mark (Priv. v. 30. Sept.) 194 Nr. 2.

Allgemeine Landesverwaltung in der Provinz Posen (W. v. 19. Mai) 108.

Altener Schmalspurbahngesellschaft, f. Eisenbahnen Nr. 1.

Altona (Stadt), Ausgabe von Anleihecheinern der Stadt Altona im Betrage von 7 000 000 Mark (Priv. v. 28. Juni) 154 Nr. 11.

Umbau und Erweiterung der Bahnhofsanlagen, f. Eisenbahnen Nr. 2.

Altona-Kaltenkirchener Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 3.

Amel, Wiesenmeliorations-Gesellschaft im Breitenbachtal daselbst, im Kreise Malmedy (Stat. v. 18. März) 132 Nr. 1.

Amtsblatt in der Provinz Posen, Veröffentlichung des vom Provinziallandesschusse entworfenen Haushalts-Etats durch dasselbe (W. v. 15. Nov. §. 17) 180. — desgl. der Auszüge aus den Jahresrechnungen der Provinzial-Hauptkasse, sowie der Kassen der einzelnen Provinzial-anstalten (ebend. §. 20) 181.

Off. Zamm. 1889.

Amtsgerichte, Errichtung eines Amtsgerichts in Serne (W. v. 20. März) 63. — desgl. in Kontopp (W. v. 21. April) 101.

Amtskautionen, Kaution des Rentanten der Spezialkasse bei der Anfechtungskommission für Westpreußen und Posen (W. v. 12. Juni) 135. — Kautionen von Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten (W. v. 17. Juni) 136. — desgl. aus dem Bereich des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten (W. v. 24. Juli) 155.

Angerburg (Kreis), Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Angerburg nach den Privilegien vom 22. September 1875, 12. Januar 1881 und 27. Oktober 1884 aufgenommenen Anleihen von 4 auf 3 1/2 Prozent (A. E. v. 2. Nov. 88) 3 Nr. 10.

Anleihen, f. bei den einzelnen Provinzen, Kreisen, Gemeinden, Korporationen u. s. w., sowie Staatsanleihen, Eisenbahnen.

Antikretische Verträge, Ermäßigung des Stempels für dieselben (W. v. 19. Mai §. 1) 115.

Arnberg, Bildung zweier Abtheilungen des Bezirksauschusses für den Regierungsbezirk (W. v. 6. März) 31.

Arosen-Corbacher Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 4.

Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten des Provinzialverbandes in der Provinz Posen (W. v. 5. Nov. §§. 36 bis 43) 185.

Auspfarrung der in die Preussische lutherische Pfarodie Eytzen eingepfarrten, dem reformirten Bekenntnisse angehörnden Bewohner der hiesiglich Eippischen Ortshafsten Bremle und Rott (Reges. v. 2./14. Aug. 88 u. Min. Entf. v. 4. Nov.) 21. 22.

B.

Bärwalde, Oberwieschen-Meliorationsgenossenschaft daselbst im Kreise Königsberg N. M. (Stat. v. 18. März) 105 Nr. 12.

Banken (Privatbanken), Aenderung der Artikel 5, 58 und 69 des revidirten Statuts der Frankfurter Bank zu Frankfurt a. M. (A. E. v. 6. Mai) 157 Nr. 2.

Genehmigung des abgeänderten Statuts der Danziger Privat-Aktienbank vom 27. Januar 1876 bezw. 8. Februar 1882 (A. E. v. 4. März) 171 Nr. 1.

Genehmigung der revidirten Statuten der Spandoverschen Bank (A. E. v. 12. Aug.) 190 Nr. 2.

Barmen (Rheinprovinz), Amtsgericht, Anschließfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 9. Sept.) 170.

Bayern, Staatsvertrag mit Preußen wegen Herstellung einer Lokalbahn von Jossa nach Brückenu (v. 19. Dez. 88) 32.

Bekanntmachungen, s. Amtsblätt.

Bergwerksverein, Verleihung des Enteignungsrechts an den Förder Bergwerks- und Hüttenverein zum Bau eines Bahngleises zwischen der Hermannshütte und dem Eisenwerthe des Vereins (A. E. v. 15. Sept.) 196 Nr. 1.

Berlin, Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Anlage einer Wasserleitung aus dem Müggelsee nach der Stadt Berlin (A. E. v. 11. Jan.) 26 Nr. 21.

Verleihung des Enteignungsrechts zum Zweck der Ansführung des Radialsystems XII der Kanalisation von Berlin (A. E. v. 27. Jan.) 103 Nr. 2.

Uebertragung polizeilicher Befugnisse in den Kreisen Lettow und Niederbarnim, sowie im Stadtkreise Charlottenburg an den Polizei-Präsidenten zu Berlin (O. v. 12. Juni) 129.

Serabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Berlin nach den Privilegien vom 1. Juni 1866, 2. Oktober 1874, 17. Juli 1876, 6. Mai 1878 und 23. August 1882 aufgenommenen Anleihen auf 3/3, Prozent (A. E. v. 1. Juni) 133 Nr. 10.

Verleihung des Enteignungsrechts zur Durchführung der Choriner Straße zwischen der Schwedter und der Oberberger Straße, zur Verbreiterung der Straße Alt-

Berlin (Fortf.)

Noahit zwischen der Bildsader Straße und dem kleinen Thiergarten, sowie zur Freilegung der Straße am Oberbaum zwischen der Mühlenstraße und der Oberbaumbrücke (A. E. v. 29. Mai) 138 Nr. 6.

Verleihung des Enteignungsrechts zur Freilegung des Reichstagsufers auf der Strecke von der Neuen Wilhelmstraße an der Marzschallbrücke bis zur Friedrichstraße an der Weidenammer Brücke (A. E. v. 12. Juni) 138 Nr. 8.

Verleihung des Enteignungsrechts zur Freilegung der Straße 5 der Abtheilung X¹ des Bebauungsplans von den Umgebungen Berlins (A. E. v. 9. Juli) 167 Nr. 2.

Verleihung des Enteignungsrechts zur Erweiterung der Central-Markthalle (A. E. v. 25. Sept.) 191 Nr. 13.

Berlin-Cüstriner Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 5.

Berliner Ringbahn, s. Eisenbahnen Nr. 6.

Berlin-Potsdamer Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 7.

Berlin-Schießplatz, s. Eisenbahnen Nr. 8.

Berlin-Stettiner Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 9.

Berlin-Zoffener Militär-Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 10.

Beuthen (Stadt), Ansfertigung von Anleischscheinen der Stadt Beuthen O. S. bis zum Betrage von 1 500 000 Mark (Priv. v. 17. Juni) 154 Nr. 10.

Bevöfferungsanlagen, s. Meliorationen.

Bezirksausfchuh des Regierungsbezirks Arnberg, Bildung zweier Abtheilungen desselben (W. v. 6. März) 31. — desgl. in der Provinz Posen, Wahl und Befähigung desselben (O. v. 19. Mai Art. II und III) 108. — Zuständigkeit desselben bei Kreisveränderungen in der Provinz Posen (ebenaf. Art. V B 1) 112. — Befähigung von Weichslüssen des Reichstages durch denselben (ebenf. Art. V B 5 c bis e) 113.

Biassowitz-Kopain, Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Plesch (Stat. v. 27. Febr.) 79 Nr. 7.

Biederitz-Loburger Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 11.

Bober-Deichverband in den Kreisen Bunzlau und Sprottau (Stat. v. 24. Juli) 172 Nr. 8.

Bohloft i. M. (Stadt), Ausgabe von Anleischscheinen der Stadt Bohloft i. M. im Betrage von 570 000 Mark (Priv. v. 17. Okt.) 196 Nr. 5.

Bohum (Stadt), Serabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Bohum nach dem Privilegium vom 4. Juli 1881 aufgenommenen Anleise von 4 auf 3/3, Prozent (A. E. v. 9. Jan.) 28 Nr. 2.

Bodenheim (Stadt), Ausstellung von Anleihepfandbriefen der Stadt Bodenheim im Betrage von 1 270 000 Mark (Priv. v. 23. Jan.) 36 Nr. 5.

Ausstellung von Anleihepfandbriefen im Betrage von 430 000 Mark (Priv. v. 23. Jan.) 36 Nr. 6.

Bodenkredit-Aktiengesellschaften, ferner Gültigkeit des der Preussischen Bodenkredit-Aktiengesellschaft zu Berlin unter dem 21. Dezember 1868 erteilten Altech. Privilegiums auch bei den beschlossenen Abänderungen des §. 16 Abs. 5 und des §. 45 Abs. 3 des geltenden Gesellschaftsstatuts (A. E. v. 8. Aug. 88) 2 Nr. 2.

Genehmigung zum Fortbestehen des der Preussischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft unter dem 21. März 1870 erteilten Privilegiums zur Ausgabe von Pfandbriefen und Kommunal-Obligationen auch unter den beschlossenen Statutenänderungen (A. E. v. 12. Juni) 188 Nr. 1.

Börsener Kasse im Kreise Köffel, Ent- und Bewilligungsgesellschaft zur Regulierung desselben (Stat. v. 28. Juni) 158 Nr. 11.

Bonames, Kirchengemeinde-Ordnung für die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bonames (v. 11. März) 81.

Bornheim, Kirchengemeinde-Ordnung für die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bornheim (v. 11. März) 81.

Braunschweig, Staatsvertrag mit Preußen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Helmstedt nach Debitzfelde (v. 30. Nov. 88) 149.

Breitfelde, Deichgenossenschaft im Kreise Danziger Niederung (Stat. v. 1. April) 117 Nr. 5.

Bremen, Verleihung des Enteignungsrechts an den Senat der freien und Hansestadt Bremen behufs der zur Verbesserung des Schiffahrtsweges von Bremerhaven aufwärts bis Bremen auszuführenden Rektion der Unterweser (A. E. v. 8. April) 118 Nr. 8.

Bremke (Fürstenthum Lippe-Deimold), f. Aussparung.

Breslau (Landkreis), f. Chausseen Nr. 19.

— (Stadt), Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Breslau nach dem Privilegium vom 25. Oktober 1880 ausgetragten Anleihepfandbriefe von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent (A. E. v. 16. Aug.) 175 Nr. 10.

Brieg (Kreis), Ausfertigung von Anleihepfandbriefen des Kreises Brieg im Betrage von 392 300 Mark (Priv. v. 30. Juni) 160 Nr. 2.

Bromberg (Landkreis), f. Chausseen Nr. 17.

Bromberg-Bruner Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 12.

C.

Cammin (Kreis), Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Cammin nach dem Privilegium vom 13. November 1854 und dem Altech. Erlasse vom 28. August 1861 ausgegebenen Anleihepfandbriefe auf $3\frac{1}{2}$ Prozent (A. E. v. 12. Juni) 154 Nr. 5.

Carlswig-Manferner Deichverband in der Provinz Schlesien (Statutenantrag v. 3. April) 117 Nr. 6.

Celle (Stadt), weitere Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Essen nach dem Privilegium vom 10. Mai 1875 aufgenommenen Anleihe auf $3\frac{1}{2}$ Prozent (A. E. v. 8. Sept. 88) 78 Nr. 2.

Charlottenburg (bei Berlin), Uebertragung polizeilicher Befugnisse im Stadtkreise Charlottenburg an den Polizeipräsidenten zu Berlin (A. E. v. 12. Juni) 129. — Ausfertigung von Anleihepfandbriefen der Stadt Charlottenburg im Betrage von 12 000 000 Mark (Priv. v. 4. Nov.) 196 Nr. 7.

Chausseen:

I. Provinz Ostpreußen.

- 1) Fischhauser Kreischaussee, Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts auf Chausseegeld für die Chausseen 1) vom Ende des fiskalischen Pflasters vor Fischhausen in der alten Landstraße Fischhausen-Königsberg nach Budau, 2) von Kirchneuchen nach Michelau, 3) von Weidneuchen bis zur Grenze des Forstreviers Warnicken, 4) von Pöbthen über Sortzgen, Schuphönen und Grünhof bis zu der geplanten Chaussee Kirchneuchen-Michelau bei Raugau und 5) von Michelau nach Erany (A. E. v. 3. Dez. 88) 25 Nr. 9.
- 2) Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Jobbchen im Kreise Ragnit zum Bau eines öffentlichen Weges von Paballen nach Jobbchen (A. E. v. 6. März) 98 Nr. 10.
- 3) Königsberger Landkreischaussee von der Königsberg-Elbinger Provinzialstraße bei Schönbusch über Bahnhof Seepothn nach Lichtenhagen mit einer Abzweigung nach Bergau, Verleihung des Enteignungsrechts und des Rechts auf Chausseegeld (A. E. v. 6. März) 117 Nr. 2.
- 4) Pr. Eylauer Kreischaussee von Posmahlen nach Rißig, Verleihung des Enteignungsrechts und des Rechts auf Chausseegeld (A. E. v. 24. April) 127 Nr. 3.

Chausseen (Fortf.)

- 5) Welsauer Kreischauffee von der Königsberg-Gumbinner Provinzialstraße bei Zapiau bis zur Grenze des Forstreviers Greifen hinter Neuenhof, Verleihung des Enteignungsrechts und des Rechts auf Chausseegeld (A. E. v. 5. Dez. 88) 153 Nr. 2.

II. Provinz Westpreußen.

- 6) Graudenzcr Kreischauffee vom Bahnhofe Lindenau der Eisenbahnlinie Graudenz-Talmonowo nach Ragnowo, Verleihung des Rechts auf Chausseegeld (A. E. v. 18. März) 104 Nr. 10.

III. Provinz Brandenburg.

- 7) Troffener Kreischauffee von der Troffen-Gubener Chaussee bei Wenschbude über Vobersberg, Seedorf und Göhren nach Sommerfeld (A. E. v. 25. Sept.) 191 Nr. 12.
- 8) Friedberger Kreischauffee von Friedberg N. N. nach Breitenstein, Verleihung des Enteignungsrechts (A. E. v. 20. Febr.) 79 Nr. 6. — desgl. für die Chaussee von Vordamm nach Woldeberg (A. E. v. 10. Aug.) 175 Nr. 9.
- 9) Gubener Kreischauffee von Jänseichen über Schönlitz nach Bahnhofe Fürstenberg a. D., Verleihung des Enteignungsrechts (A. E. v. 12. Dez. 88) 25 Nr. 13.

- 10) Jerichower Kreischauffee, Verleihung des Enteignungsrechts und des Rechts auf Chausseegeld für die Chausseen 1) vom Bahnhofe Groß-Wudike nach der Mathew-Walkauer Kreischauffee beim Triltsee, 2) von Genthin bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Zip, 3) von Neu-Wensdorf nach Milow, 4) von der Kreisgrenze bei Jhleburg nach der Hohenfelden-Jerichower Chaussee zwischen Dorf und Bahnhof Güssen und 5) von der Magdeburg-Brandenburger Provinzialchauffee bei Porschen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Ziefar (A. E. v. 14. Nov. 88) 79 Nr. 3.
- 11) Landsberger Kreischauffee von der Landsberg-Verrenghener Kreischauffee zwischen Hohenwalde und Tornow nach Gerlachthal, Verleihung des Rechts auf Chausseegeld (A. E. v. 30. Aug.) 190 Nr. 7.
- 12) Ober-Barnimer Kreischauffee von Keichenberg über Baplow und Möglin bis zur Tröpel-Wiegener Provinzialchauffee in Schulgenhof, Verleihung des Rechts auf Chausseegeld (A. E. v. 30. Aug.) 175 Nr. 12.

Chausseen (Fortf.)

- 13) Lettkower Kreischauffeen, Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die Chausseen 1) Schönberg—Wilmersdorf—Charlottenburg und Wilmersdorf—Schmargendorf, 2) Rixdorf—Canne, 3) Köpenick—Rudow, 4) Halbe—Wendisch-Buchholz, 5) Vrelichhof—Mannsee, 6) Brusenorf—Rangsdorf, 7) Giesensdorf—Dsdorf—Heinersdorf, 8) Neuenhof—Stolpe einschließlich der sog. Kaiserstraße, 9) Großkeern—Rudow und 10) Zahlberg—Gosen (A. E. v. 4. März) 103 Nr. 3.

Verleihung des Rechts auf Chausseegeld für die Chaussee von dem Bahnhofe zu Königs-Wusterhausen bis zur Kreisgrenze bei Windowbrück (A. E. v. 20. Mai) 127 Nr. 4. — desgl. für die Chaussee von Ketzendorf über Thyrow nach Trebbin zum Anschlusse an die Trebbin-Trewitzcr Chaussee (A. E. v. 28. Juni) 158 Nr. 8. — desgl. für die Chaussee von Königs-Wusterhausen über Deutsch-Wusterhausen nach Ragow (A. E. v. 16. Aug.) 172 Nr. 12.

- 14) Westprignitzer Kreischauffee von Verleberg nach Reelz, Verleihung des Rechts auf Chausseegeld (A. E. v. 1. April) 106 Nr. 18.

IV. Provinz Pommern.

- 15) Randower Kreischauffee von Traundorf nach Messenthin, Verleihung des Rechts auf Chausseegeld (A. E. v. 28. April) 120 Nr. 4.
- 16) Ulfedom-Wolliner Kreischauffee von Misbroy nach Kolow, Verleihung des Rechts auf Chausseegeld (A. E. v. 25. Febr.) 174 Nr. 1.

V. Provinz Posen.

- 17) Verleihung des Enteignungsrechts und des Rechts auf Chausseegeld an den Landkreis Bromberg für die Chausseen von der Haltestelle Strehlau über Grünberg und Neudorf bis Woynewo und von Nordon durch die Weichselniederung bis Trensch (A. E. v. 24. Aug. 88) 17 Nr. 1.
- 18) Schilberger Kreischauffee von Doruchow nach Wygodaplugawoska, Verleihung des Enteignungsrechts (A. E. v. 6. März) 98 Nr. 11.

VI. Provinz Schlesien.

- 19) Verleihung des Enteignungsrechts und des Rechts auf Chausseegeld an den Landkreis Breslau für

Chausseen (Zortf.)

- den Bau einer Pflasterstraße von der Breslau-Groß-Wartenberger Provinzialchauffee über Cavallen und Schwoißsch zum Anschluß an die Breslau-Schwoißsch-Groß-Näßlicher Altienchauffee (A. E. v. 1. April) 117 Nr. 3.
- 20) Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Bunzlau zum Bau einer neuen Brücke über den Queis bei Raumburg im Zuge der Siegerdorf-Raumburger Kreischauffee sowie zur Verlegung dieser Straße und der Mündung des dortigen Mühlgrabens in den Queis (A. E. v. 28. Juni) 158 Nr. 9.
- 21) Grottkauer Kreischauffee, Verleihung des Enteignungsrechts x. für die Chaussee von Siffersdorf nach Groß-Carlowitz (A. E. v. 25. Febr.) 98 Nr. 6 — sowie für eine längs der Grenze der Kreise Grottkau und Reisse hinführende Chaussee (A. E. v. 30. Aug.) 190 Nr. 8 und für die Chaussee vom Bahnhof Grottkau bis zur Grenze des Kreises Ohlau bei Maricnau (A. E. v. 14. Okt.) 196 Nr. 2.
- 22) Verleihung des Rechts auf Chausseegeld an die Kreise Jauer und Goldberg-Saganau je für den von ihnen übernommenen Theil der Straße von Jauer auf Seichau und Röschitz bis zur Eigenth. Goldbergter Provinzialchauffee vor Goldberg (A. E. v. 10. Aug.) 172 Nr. 11.
- 23) Leobschützer Kreischauffee von Leobschütz nach Städte-Tropfowitz, Verleihung des Enteignungsrechts und des Rechts auf Chausseegeld (A. E. v. 20. Febr.) 97 Nr. 5.
- 24) Lübenener Kreischauffeen, Verleihung des Rechts auf Chausseegeld für die Chausseen 1) von Lüben nach Kopenau mit der Abzweigung von Seebitz bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Vorhaus, 2) von der Lüben-Kopenauer Chaussee in Altstadt nach Pargau, 3) von Lüben bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Raubten und 4) von Neutode nach Ischerci (A. E. v. 24. Okt. 88) 103 Nr. 1.
- 25) Verleihung des Rechts auf Chausseegeld an die Gemeinde Mokra für die von derselben zu bauende Chaussee von der Nikolai-Kieserberger Kreischauffee in Mokra bis zur Zabjzer Kreisgrenze in der Richtung auf Panow (A. E. v. 5. Nov. 88) 3 Nr. 11.
- 26) Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Münstenberg zum chausseemäßigen Ausbau der

Chausseen (Zortf.)

- um die Stadt Münstenberg herumsührenden sog. Wallstraße (A. E. v. 24. April) 118 Nr. 11.
- 27) Uebertragung des dem vormal. Aktienvereine für den Bau einer Chaussee von Weilan im Kreise Reichenbach über Onadenfci nach Diersdorf im Kreise Rimplsch verliehenen Rechts zur Chausseegelderhebung auf dieser Straße an die genannten Kreise (A. E. v. 15. Okt. 88) 2 Nr. 6.
- 28) Verleihung des Enteignungsrechts und des Rechts auf Chausseegeld an den Kreis Schweidnitz für den chausseemäßigen Ausbau des von der Breslau-Schweidnitzer Chaussee in Groß-Mätzdorf abzweigenden Weges über Domange nach Bahnhof Jngramsorf (A. E. v. 8. Mai) 120 Nr. 5.
- 29) Striegauer Kreischauffee, Verleihung des Enteignungsrechts und des Rechts auf Chausseegeld für die Chausseen 1) von Striegau über Eisdorf bis Bahnhof Rosen, 2) von der Provinzialchauffee südwestlich Gutschdorf über Gutschdorf und Koshöhe bis Lüssen, 3) von Lüssen über Waderu bis Gähersdorf, 4) von der Grenze des Kreises Neumarkt zwischen Järschenorf und Pläswitz über Pläswitz und Bertholdsdorf bis an die Kreischauffee an dem östlichen Ausgang von Klauske, 5) von Klauske über Millsdorf und Preisdorf in der Richtung auf Puschau bis an die Grenze des Kreises Schweidnitz, 6) von dem östlichen Endpunkt der Kreischauffee Järschau-Klauske bis Dffig, 7) von Dffig über Reuhof und Sockau in der Richtung auf Jngramsorf bis an die Grenze des Kreises Schweidnitz und 8) von Gähersdorf über Järschen nach Klauske (A. E. v. 24. Juli) 171 Nr. 6.

VII. Provinz Sachsen.

- 30) Jerichower Kreischauffee von der Leikau-Trebnitzer Chaussee bei Trödel bis zur anhaltischen Grenze in der Richtung auf Dornburg, Verleihung des Rechts auf Chausseegeld (A. E. v. 30. Aug.) 191 Nr. 9.
- 31) Neuhaldenslebenener Kreischauffee von der Wehringen-Neuenhofener Chaussee über Sillersleben bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Weisberg, Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen (A. E. v. 5. Dez. 88) 25 Nr. 12.

Chausseen (fortf.)

VIII. Provinz Hannover.

- 32) Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreiswegeverband des Kreises Wittmund zum Ausbau der Wegestrecke von Westercamerfeld nach Bettenwarfen als Landstraße (A. E. v. 20. Febr.) 61 Nr. 2.

IX. Provinz Westfalen.

- 33) Verleihung des Rechts zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Ausbau bezw. die theilweise Verlegung der IV. Sektion der Kommunalstraße von Achenbach nach Siegen erforderlichen Grundeigentums an die Gemeinde Achenbach im Kreise Siegen (A. E. v. 27. März) 105 Nr. 17.
- 34) Verleihung des Rechts auf Chausseegelände an den gemeinsamen Wegeverband des Stadt- und Landkreises Bielefeld für die Chaussee von Jöllenbed bis Säger (A. E. v. 20. März) 105 Nr. 14.
- 35) Verleihung des Rechts auf Chausseegelände an die Gemeinde Schale im Kreise Leddenburg für die von derselben gebaute Chaussee von der Schmartsgrube der Gemeinde Halverbe über Schale bis zur Provinzialgrenze in der Richtung auf Freten (A. E. v. 9. Juli) 167 Nr. 3.
- 36) Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Weide im Kreise Wittgenstein zur Anlage eines neuen Weges (A. E. v. 4. Sept.) 191 Nr. 11.

X. Provinz Hessen-Nassau.

- 37) Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Neustadt im Kreise Kirchhain zur Herstellung eines Verbindungsweges zwischen dem genannten Orte und der Landgemeinde Willingshausen im Kreise Siegenhain (A. E. v. 8. April) 137 Nr. 1.
- 38) Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Segelbach im Kreise Hünfeld zur Verlegung und zum Ausbau des Weges von Raddorf nach Schelbach (A. E. v. 17. Juni) 154 Nr. 9.

XI. Rheinprovinz.

- 39) Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinden Einzhäusen und Odenfels im Kreise Neuwied zur Verlegung einer Strecke des Weges von Einzhäusen nach Odenfels (A. E. v. 3. Dez. 88) 24 Nr. 8.

Chausseen (fortf.)

- 40) Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Remscheid im Kreise Lennepe zum Neubau einer Straße durch das Morsbachtal von Habdenbach nach Rüngsten (A. E. v. 26. Nov. 88) 97 Nr. 1.
- 41) Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Walldorf im Kreise Bonn zur Herstellung eines öffentlichen Weges von der Hauptstraße des Dorfes nach dem Quellengebiet der Walldorfer Wasserleitung am Steinpüß (A. E. v. 28. Nov. 88) 24 Nr. 5.

XII. Hohenzollern.

- 42) Verleihung des Enteignungsrechts an den Kommunalverband der Hohenzollernschen Lande zum Ausbau einer unterhalb Jungingen im Oberamtsbezirk Schöningen gelegenen Strecke der Landstraße von Schöningen nach Gammertingen (A. E. v. 27. Okt. 88) 3 Nr. 9.

Cleeve (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 2. Dez.) 195.

Coblenz (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 1. Nov.) 189.

Cöln (Stadt), Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Cöln nach dem Privilegium vom 26. Juli 1884 aufgenommenen Anleihe von 4 auf 3½ Prozent (A. E. v. 5. April) 120 Nr. 2.

Herstellung einer Gleisverbindung mit den städtischen Werft- und Hafenanlagen, f. Eisenbahnen Nr. 13.

Cöslin (Stadt), Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Cöslin nach dem Privilegium vom 6. Mai 1885 aufgenommenen Anleihe von 4 auf 3½ Prozent (A. E. v. 5. Dez. 88) 25 Nr. 11.

Couprachezäh, Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Duppel (Stat. v. 27. Febr.) 98 Nr. 9.

Crefeld (Stadt), Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Crefeld nach den Privilegien vom 9. Dezember 1862, 12. Mai 1876 und 20. Februar 1882 aufgenommenen Anleihen auf 3½ Prozent (A. E. v. 21. März) 105 Nr. 15.

—, Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 6. Juli) 137. (Verf. v. 1. Nov. 189.)

Crefeld-Kempener Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 14.

Crossen (Kreis), f. Chausseen Nr. 7.

Czieschowa, Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Lublitz (Stat. v. 17. Okt.) 194 Nr. 5.

D.

Dannenberg (Provinz Hannover), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 11. Febr.) 23.

Danziger Privat-Affienbank, Genehmigung des abgeänderten Statuts derselben vom 27. Januar 1876 bezw. 8. Februar 1882 (N. E. v. 4. März) 171 Nr. 1.

Defekte der Kreisbeamten in der Provinz Posen, Feststellung derselben (G. v. 19. Mai, Art. V B 6) 114.

Deichverbände:

I. Provinz Westpreußen.

- 1) Deichgenossenschaft Ohra-Guteherberge in Ohra, Landkreis Danziger Höhe (Stat. v. 14. Nov. 88) 18 Nr. 8.
- 2) Deichgenossenschaft Sperlingsdorf-Schönau zu Sperlingsdorf im Landkreis Danziger Niederung (Stat. v. 26. Nov. 88) 24 Nr. 4.
- 3) Deichgenossenschaft Breitfelde im Kreise Danziger Niederung (Stat. v. 1. April) 117 Nr. 5.
- 4) Weichsel-Regat-Deichverband (Stat. v. 20. Juni) 133 Nr. 11.
- 5) Deichgenossenschaft Pr. Königsdorf-Sparau (Statutennachtrag v. 17. Juni) 171 Nr. 2.
- 6) Deichgenossenschaft der Launsee-Tragheimer Vorfluth (Statutennachtrag v. 9. Aug.) 175 Nr. 8.
- 7) Marienburger Groß-Werder-Deichkommune, Auflösung und Umgestaltung derselben (N. E. v. 4. Sept.) 191 Nr. 10.
- 8) Deichgenossenschaft Dickendorf im Marienburger Deichverbände (Stat. v. 25. Sept.) 191 Nr. 14.
- 9) Deichgenossenschaft Lieve im Marienburger Deichverbände, Kreis Marienburg (Stat. v. 14. Okt.) 199 Nr. 4.

II. Provinz Posen.

- 10) Spychonrower Deichverband (Statutennachtrag v. 16. April) 132 Nr. 3.

III. Provinz Schlesien.

- 11) Olfau-Gorzüh-Mühlstoeer Deichverband im Kreise Ratibor (Statutennachtrag v. 8. April) 106 Nr. 19.
- 12) Carlowih-Manserner Deichverband (Statutennachtrag v. 3. April) 117 Nr. 6.

Deichverbände (Berf.)

13) Bogtdorf-Salzenborfer Deichverband (Nachtragsstatut v. 16. April) 118 Nr. 10.

14) Ober-Deichverband in den Kreisen Bunzlau und Sprottau (Stat. v. 24. Juli) 172 Nr. 8.

Deucherfeld, Umbau und Erweiterung des Bahnhofes, f. Eisenbahnen Nr. 15.

Dienstvergehen, f. Disziplinarverfahren.

Disziplinarfenat beim Oberverwaltungsgericht, Bildung eines solchen (G. v. 8. Mai) 107.

Disziplinarverfahren in der Provinz Posen gegen Mitglieder des Provinzialausschusses und gegen Provinzialbeamte (G. v. 19. Mai Art. V A 4 b) 112. (N. v. 5. Nov. §. 6) 178. (ebend. §. 32) 183.

Drainagegenossenschaften, f. Meliorationen.

Düren-Kreuzauer Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 16.

Düsseldorf (Stadt), Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Düsseldorf nach dem Privilegium vom 13. November 1876 aufgenommenen Anleihe auf $3\frac{1}{2}$ Prozent (N. E. v. 2. Dez. 88) 24 Nr. 7.

Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 2. Okt.) 173.

Duisburg (Stadt), Ausfertigung von Anleihecheinen der Stadt Duisburg im Betrage von 1 000 000 Mark (Priv. v. 2. Jan.) 35 Nr. 2.

Verleihung des Entleignungsrechts an die Stadtgemeinde Duisburg zur Anlage von Klärbassins zur Reinigung der Abwässer des Wühlheimer Straßkanals (N. E. v. 10. April) 132 Nr. 2.

Ausfertigung von Anleihecheinen der Stadt Duisburg im Betrage von 564 750 Mark (Priv. v. 12. Juni) 154 Nr. 8.

Verleihung des Entleignungsrechts an die Stadtgemeinde Duisburg zur Erweiterung der dortigen Hafenanlagen (N. E. v. 4. März) 157 Nr. 1.

Ausfertigung von Anleihecheinen der Stadt Duisburg im Betrage von 4 000 000 Mark (Priv. v. 12. Juni) 160 Nr. 1.

E.

Einbeck (Provinz Hannover), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 14. Juni) 126.

Eisenbahnen, Bestimmungen für die einzelnen Eisenbahnen:

- 1) Altener Schmalpurbahn-Gesellschaft, Ausgabe weiterer Aktien (N. E. v. 14. Nov. 88) 18 Nr. 6.

Eisenbahnen (fortf.)

- 2) Altona, Umbau und Erweiterung der Bahnhofsanlagen (O. v. 8. April §. 2) 73.
- 3) Altona—Kalkenkirchen, Verlängerung der für die Herstellung der Zweigbahn nach dem Himmelmoor gestellten Trift (N. E. v. 6. Febr.) 97 Nr. 2.
- 4) Aroksen—Corbach, Bau und Betrieb der Bahn (O. v. 8. April §. 1) 70. (N. E. v. 10. April) 96.
- 5) Berlin—Küstlin, Herstellung einer schienenfreien Ueberführung des Hohagen-Rieper Weges über die Berlin-Küstliner Eisenbahn (O. v. 8. April §. 2) 72.
- 6) Berliner Ringbahn, Ausbau der Bahn (O. v. 8. April §. 2 Nr. 2 und 3) 71. 72.
- 7) Berlin—Potsdam, Erweiterung der Bahnhöfe auf der Strecke Berlin—Gefsenhof (O. v. 8. April §. 2) 73.
- 8) Berlin—Schießplatz, Genehmigung des Organisationsstatuts für die Militär-Eisenbahn Berlin—Schießplatz, sowie Ausdehnung des öffentlichen Verkehrs auf die Strecke Berlin—Jossen der Militär-Eisenbahn (N. E. v. 3. Okt. 88) 18 Nr. 2.
- 9) Berlin—Stettin, Anlage eines Rangirbahnhofs bei Pantow (O. v. 8. April §. 2) 72.
- 10) Berlin—Jossen, Ausdehnung des öffentlichen Verkehrs auf diese Strecke (N. E. v. 3. Okt. 88) 18 Nr. 2.
- 11) Biederitz—Loburg, Bau und Betrieb der Bahn (O. v. 8. April §. 1) 70. (N. E. v. 10. April) 96.
- 12) Bromberg—Zuin, Bau und Betrieb der Bahn (O. v. 8. April §. 1) 69. (N. E. v. 10. April) 95.
- 13) Cöln, Herstellung einer Geleisverbindung mit der städtischen Werk- und Hafenanlage (O. v. 8. April §. 2) 73.
- 14) Erfeld—Kempen, Ausbau der Bahn (O. v. 8. April §. 2) 72.
- 15) Denkerfeld, Umbau und Erweiterung des Bahnhofs (O. v. 8. April §. 2) 73.
- 16) Düren—Kreuzau, Bau und Betrieb der Bahn (O. v. 8. April §. 1) 70. (N. E. v. 10. April) 96.
- 17) Eigersleben—Förderstedt, Bau und Betrieb der Bahn (O. v. 8. April §. 1) 70. (N. E. v. 10. April) 96.
- 18) Fulda—Wersfeld, Bau der Bahn (O. v. 8. April §. 2) 73.

Eisenbahnen (fortf.)

- 19) Gießen, Umgestaltung des Güter- und Rangirbahnhofs (O. v. 8. April §. 2) 73.
- 20) Glatz—Rückers, Bau der Bahn (O. v. 8. April §. 2) 72.
- 21) Hamburg, Umbau und Erweiterung der Bahnhofsanlagen (O. v. 8. April §. 2) 73.
- 22) Hamm, Erweiterung des Rangirbahnhofs (O. v. 8. April §. 2) 73.
- 23) Harburg, Umgestaltung der Bahnhofsanlagen (O. v. 8. April §. 2) 73.
- 24) Helmstedt—Oebisfelde, Bau und Betrieb der Bahn (O. v. 8. April §. 1) 70. (N. E. v. 10. April) 96. — Staatsvertrag mit Braunschweig wegen Herstellung der Bahn (v. 30. Nov. 88) 149.
- 25) Hemer—Sundwig, Bau und Betrieb der Bahn (O. v. 8. April §. 1) 70. (N. E. v. 10. April) 96.
- 26) Hennes—Beuel, Bau und Betrieb der Bahn (Allerh. Konzeff. Urk. v. 27. Okt.) 196 Nr. 6.
- 27) Johannisthal—Niederförschweide—Spindlersfeld, Bau und Betrieb der Bahn (O. v. 8. April §. 1) 70. (N. E. v. 10. April) 96.
- 28) Jossa—Brückenaue, Bau und Betrieb der Bahn (Staatsvertrag mit Bayern v. 19. Dec. 88) 32.
- 29) Jüterbog—Trenckembrieken, Bau und Betrieb der Bahn (O. v. 8. April §. 1) 70. (N. E. v. 10. April) 96.
- 30) Kempen—Ostrowe, Ausbau der Bahn (O. v. 8. April §. 2) 71.
- 31) Kirchweyhe, Erweiterung des Bahnhofs (O. v. 8. April §. 2) 73.
- 32) Lichtenberg—Friedrichsfelde—Wriezen, Bau und Betrieb der Bahn (O. v. 8. April §. 1) 70. (N. E. v. 10. April) 96.
- 33) Nemetz—Wajohren, Bau und Betrieb der Bahn (O. v. 8. April §. 1) 69. (N. E. v. 10. April) 95.
- 34) Merckweiler—Wättelborn, Bau der Bahn (O. v. 8. April §. 2) 74. (N. E. v. 10. April) 96.
- 35) Merck—Drensteinfurt, Ausbau der Bahn (O. v. 8. April §. 2) 72.
- 36) Militär-Eisenbahn Berlin—Schießplatz, f. Nr. 8.
- 37) Nafel—Konig, Bau und Betrieb der Bahn (O. v. 8. April §. 1) 69. (N. E. v. 10. April) 96.

Eisenbahnen (Fortf.)

- 38) Neufahrtwasser, Erweiterung der Eisenbahnanlagen daselbst und Herstellung einer Schienenverbindung derselben mit dem Bahnhofe in Tanyig (O. v. 8. April §. 2). 72.
- 39) Neuß—Steinbroich, Ausbau der Bahn (O. v. 8. April §. 2). 72.
- 40) Niederscheldern—Wegdorf, Ausbau der Bahn (O. v. 8. April §. 2). 72.
- 41) Rimpfisch—Unabensfeld, Bau und Betrieb der Bahn (O. v. 8. April §. 1) 69. (A. E. v. 10. April) 96.
- 42) Oberhausen (Rh.)—Duisburg, Ausbau der Bahn (O. v. 8. April §. 2). 72.
- 43) Oberröblingen a. S.—Alfstedt, Bau und Betrieb der Bahn (O. v. 8. April §. 1) 70. (A. E. v. 10. April) 96. — Staatsvertrag mit Sachsen-Weimar wegen Herstellung der Bahn (v. 21. Dez. 88) 121.
- 44) Osterfeld, Anlage eines Sammel- und Rangirbahnhofs (O. v. 8. April §. 2) 73.
- 45) Preussische Südbahn, Ausgabe von 700 000 Mark 3 1/2 prozentiger Verzugs- Anleihe ohne V. Reihe (Priv. v. 18. Febr.) 79 Nr. 5.
- 46) Reinsdorf—Frankenhausen, Bau und Betrieb der Bahn (O. v. 8. April §. 1) 70. (A. E. v. 10. April) 96. — Staatsvertrag mit Schwarzburg-Rudolstadt wegen Herstellung der Bahn (v. 1. Dez. 88) 161.
- 47) Schönholz—Kremmen, Bau und Betrieb der Bahn (O. v. 8. April §. 1) 70. (A. E. v. 10. April) 96.
- 48) Spelberf—Opladen—Urbach, Ausbau der Bahn (O. v. 8. April §. 2) 72.
- 49) Wannr—Sterkrade, Ausbau der Bahn (O. v. 8. April §. 2) 72.
- 50) Warstein—Lippstadt, Ausgabe 4 prozentiger Verzugsanleihe ohne in Betrage von 500 000 Mark (Priv. v. 6. Febr.) 97 Nr. 3.
- 51) Werneckskirchen—Burg a. d. Wupper, Bau und Betrieb der Bahn (Allerh. Konjess. Urk. v. 21. Juli 88) 78 Nr. 1.
- 52) Winterzwyl—Bismarck und Winterzwyl—Bodolft, Uebernahme des Eigentums der Bahnen, soweit dieselben auf Preussischem Staatsgebiet belegen sind (O. v. 8. April §. 1) 70. Gef. Samml. 1889.

Elberfeld (Stadt), Ausfertigung von Anleihecheinen der Stadt Elberfeld im Betrage von 8 000 000 Mark (Priv. v. 23. Juli) 174 Nr. 3.

Elbing (Stadt), Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Elbing nach den Privilegien vom 17. September 1875 und 4. Mai 1885 aufgenommenen Anleihen auf 3 1/2 Prozent (A. E. v. 2. Jan.) 26 Nr. 16.

Elementarlehrer, f. Wittwen- und Waisenklassen.

Enden (Stadt), Ausfertigung von Anleihecheinen der Stadt Enden zum Betrage von 1 000 000 Mark (Priv. v. 20. Jan.) 28 Nr. 4.

Enteignungen, f. die einzelnen Verfügungen des Enteignungsrechts unter Erbauffen, Meliorationen, Staatsbauverwaltung und bei den berechtigten Kreisen, Städten, Korporationen u. s. w.

Entwässerungsanlagen, f. Meliorationen.

Eishwege (Stadt), Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Eishwege nach den Privilegien vom 24. Oktober 1879 und 1. Mai 1885 aufgenommenen Anleihen von 4 auf 3 1/2 Prozent (A. E. v. 26. Nov. 88) 19 Nr. 11.

Essen (Stadt), Ausfertigung von Anleihecheinen der Stadt Essen im Betrage von 2 500 000 Mark (Priv. v. 12. April) 157 Nr. 6.

Etgerleben—Förderstedt Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 17.

Evangelische Kirche, Ordnung des Hauptgottesdienstes an Sonn- und Festtagen in der evangelisch-lutherischen Landeskirche der Provinz Hannover (Kirch. O. v. 20. Febr.) 29.

Exten, Ausparung der in die Preussische lutherische Pfarodie Exten eingepfarrten, dem reformirten Bekenntnisse angehörenden Bewohner der fürstlich Lippischen Ortschaften Bremke und Rolt (Reges. v. 2./14. Aug. 88 u. Min. Erll. v. 4. Nov.) 21. 22.

F.

Fabriken, Scvanzichung derselben mit Präjudicialleistungen für den Wegebau in der Provinz Schlesien (O. v. 16. April) 100.

Falkenberg (Stadt in Schlesien), Verleihung des Enteignungsrechts an den Militärstützpunkt zur Erweiterung des Artillerie-Schießplatzes bei Falkenberg (A. E. v. 8. Dez. 88) 35 Nr. 1.

Festtage, Ordnung des Hauptgottesdienstes an Festtagen in der evangelisch-lutherischen Landeskirche der Provinz Hannover (Kirch. O. v. 20. Febr.) 29.

Feuerförsietätts-Reglement:

- 1) für Ostpreußen, Genehmigung eines Nachtrags zu dem revidirten Reglement für die Feuerförsietät der Ostpreussischen Landtschaft vom 1. November 1866 (A. E. v. 12. Juni) 174 Nr. 2.
- 2) für die Kurmark Brandenburg (mit Anschluß der Altmark) für das Markgrafenthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbog und Belzig, Genehmigung des 17. Nachtrags zu dem revidirten Reglement vom 15. Januar 1855 (A. E. v. 18. März) 104 Nr. 9.

Finanzminister, Genehmigung desselben bei Beschlüssen des Provinziallandtages der Provinz Posen (B. v. 5. Nov. §. 41) 186.

Fischerei, Anwendung des Enteignungsrechts zum Bau eines Fischereihafens am Nordbich in der Provinz Hannover (A. E. v. 25. März) 98 Nr. 12.

Fischerei-Schutzgenossenschaft für den Jamundsee im Kreise Cöslin (Stat. v. 5. Nov. 88) 18 Nr. 4.

Fischhausen (Kreis), f. Chaußeen Nr. 1.

Flensburg (Kreis), Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Flensburg nach dem Privilegium vom 17. November 1884 aufgenommenen Anleihe von 4 auf 3½ Prozent (A. E. v. 19. Nov. 88) 19 Nr. 9.

Flensburg (Stadt), Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Flensburg nach den Privilegien vom 2. Juli 1880 und 26. November 1883 ausgegebenen Anleihe-scheine von 4 auf 3½ Prozent (A. E. v. 28. April) 133 Nr. 5.

Frankfurt a. M., Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Frankfurt a. M. zur Freilegung der Jesuistraße an der Einmündung in die Edenheimerlandstraße (A. E. v. 11. Jan.) 26 Nr. 22.

Änderung der Artikel 5, 58 und 69 des revidirten Statuts der Frankfurter Bank (A. E. v. 6. Mai) 157 Nr. 2.

Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Frankfurt a. M. nach den Privilegien vom 27. August 1875 und 25. Mai 1881 aufgenommenen Anleihen von 4 auf 3½ Prozent (A. E. v. 9. Aug.) 174 Nr. 6.

Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Frankfurt a. M. zur Erweiterung des städtischen Schlacht- und Viehhofes (A. E. v. 26. Aug.) 190 Nr. 3.

Friedeberg N. M. (Kreis), f. Chaußeen Nr. 8.

Führungszugnisse, Stempelfreiheit der amtlichen Führungszugnisse in Privatsachen (B. v. 19. Mai §. 2) 116.

Fürstensele, Oberwiesener Meliorationsgenossenschaft daselbst im Kreise Königsberg N. M. (Stat. v. 18. März) 105 Nr. 13.

Fulda-Gersfelder Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 18.

G.

Gastwirthschaft, Stempelabgabe für polizeiliche Erlaubnisscheine zum Betriebe der Gastwirthschaft in der Provinz Hannover (B. v. 19. Mai §. 4) 116.

Geistliche der evangelischen Landeskirche in den neun älteren Provinzen, Fürsorge für die Wittwen und Waisen derselben (B. v. 15. Juli) 130.

Gemeindebeamte in der Provinz Posen, Einrichtungen, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen derselben (A. E. v. 31. Dez.) 16.

Gemeindevorsteher, deren Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte des Kreisamtspräsidenten in der Provinz Posen (B. v. 19. Mai, Art. IV §. 6) 110.

Gera, Nachtragsvertrag zu dem Verträge zwischen Preußen und den Thüringischen Staaten, betr. die Errichtung gemeinschaftlicher Schwurgerichte zu Gera und Meiningen, vom 11. November 1878 (v. 30. März) 197.

Gerichtsbarkheitsverhältnisse, Erweiterung der zwischen Preußen und Sachsen-Altenburg wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkheitsverhältnisse bestehenden Vereinbarungen (Minist. Erkl. v. 25. Aug.) 169.

Gerolstein, Ent- und Bewässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Dann (Stat. v. 29. Mai 88) 24 Nr. 2.

Gießen, Umgestaltung des Güter- und Rangirbahnhofs, f. Eisenbahnen Nr. 19.

Glabach (München-), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 1. Nov.) 189. — Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt M. Glabach nach dem Privilegium vom 6. August 1880 aufgenommenen Anleihe auf 3½ Prozent (A. E. v. 1. Juni) 153 Nr. 4.

Glabach-Rückersder Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 20.

Gnidwitz, Drainagegenossenschaft daselbst im Kreise Breslau (Stat. v. 13. Mai) 133 Nr. 7.

Goch (Stadt), Ausfertigung von Anleihe-scheinen der Stadt Goch im Betrage von 120 000 Mark (Priv. v. 4. April) 117 Nr. 7.

Göttingen (Provinz Hannover), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 5. April) 78.

- Goldberg-Sahnau** (Kreis), f. Schauffeen Nr. 22.
- Gollanfsch**, Wassergenossenschaft daselbst in der Provinz Posen (Stat. v. 25. Febr.) 98 Nr. 8.
- Gottesdienst**, Ordnung des Haupt-Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen in der evangelisch-lutherischen Landeskirche der Provinz Hannover (Kirch. G. v. 20. Febr.) 29.
- Grاندез** (Kreis), f. Schauffeen Nr. 6.
- Greifswald** (Kreis), Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Greifswald nach den Privilegien vom 21. März 1864, 31. Mai 1865, 22. Februar 1869, 10. Juli 1874 und 2. Dezember 1876 aufgenommenen Anleihen von 4 auf 3½ Prozent (A. E. v. 13. Nov. 88) 18 Nr. 5.
- Groß-Strehlitz** (Kreis), Ausfertigung von Anleihscheinen des Kreises Groß-Strehlitz im Betrage von 100 000 Mark (Priv. v. 15. Mai) 137 Nr. 2.
- Grottkau** (Kreis), f. Schauffeen Nr. 21.
- Grünberg** (Kreis), Ausfertigung von Anleihscheinen des Kreises Grünberg im Betrage von 650 000 Mark (Priv. v. 14. Okt.) 196 Nr. 3.
- Grundbuch**, Bestimmung der Ausschlußfrist für Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch für den Bezirk der nachbezeichneten Amtsgerichte oder von Theilen derselben:

Provinz Hannover.

- Dannenberg (Verf. v. 11. Febr.) 23.
- Göttingen, Osterode (Verf. v. 5. April) 78.
- Einbeck (Verf. v. 14. Juni) 126.
- Münden, Reinhausen, Alskar (Verf. v. 9. Aug.) 156.
- Hersberg a. S. (Verf. v. 17. Aug.) 159.
- Osterode a. S. (Verf. v. 16. Nov.) 193.

Rheinprovinz.

- Erfeld (Verf. v. 6. Juli) 137.
- Vangerberg (Verf. v. 6. Aug.) 156.
- Neuß, Barmen (Verf. v. 9. Sept.) 170.
- Düsseldorf, Waldbroel (Verf. v. 2. Okt.) 173.
- München-Glabbad, Erfeld, Waldbroel, Coblenz und Trier (Verf. v. 1. Nov.) 189.
- Adenau, Sobornheim, Stromberg, Saarlouis, Cleve (Verf. v. 2. Dez.) 195.

- Grundsteuer**, Ermäßigung derselben in Folge von Ueberschwemmungen (G. v. 15. April) 99.
- Grundstücke**, Erleichterung der Abveräußerung einzelner Theile von Grundstücken in der Provinz Hannover (G. v. 25. März) 65.
- Guben** (Kreis), f. Schauffeen Nr. 9.

- Gumbinnen** (Stadt), Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Gumbinnen nach den Privilegien vom 6. März 1865, 1. August 1873, 4. April 1881 und 16. April 1884 aufgenommenen Anleihen auf 3½ Prozent (A. E. v. 20. Jan.) 36 Nr. 3.
- Gutsverwalter**, deren Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte des Kreisaußschusses in der Provinz Posen (G. v. 19. Mai Art. IV §. 6) 110.

S.

- Sagen** (Stadt), Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Sagen nach dem Privilegium vom 28. März 1877 aufgenommenen Anleihe auf 3½ Prozent (A. E. v. 30. Aug.) 194 Nr. 1.
- Salberstadt** (Stadt), Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Salberstadt nach dem Privilegium vom 25. Januar 1882 aufgenommenen Anleihe von 4 auf 3½ Prozent (A. E. v. 2. Jan.) 26 Nr. 17.
- Samburg**, Umbau und Erweiterung der Bahnhofsanlagen, f. Eisenbahnen Nr. 21.
- Sannu**, Erweiterung des Rangirbahnhofs, f. Eisenbahnen Nr. 22.
- Sanau** (Stadt), Ausfertigung von Anleihscheinen der Stadt Sanau im Betrage von 1 000 000 Mark (Priv. v. 9. Aug.) 175 Nr. 7.
- Sannover** (Provinz), Ordnung des Haupt-Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen in der evangelisch-lutherischen Landeskirche (Kirch. G. v. 20. Febr.) 29.
- Erleichterung der Abveräußerung einzelner Theile von Grundstücken in der Provinz (G. v. 25. März) 65.
- Ausfertigung von Obligationen der Provinz im Betrage von 1 500 000 Mark III. Emission (Priv. v. 24. April) 132 Nr. 4.
- Sannover** (Stadt), Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Sannover nach dem Privilegium vom 13. März 1872 und 27. Oktober 1884 ausgegebenen Anleihscheine, inwieweit derselbe gegenwärtig noch 4 Prozent beträgt, auf 3½ Prozent (A. E. v. 5. Dez. 88) 19 Nr. 14.
- Sarburg**, Umgestaltung des Bahnhofes, f. Eisenbahnen Nr. 23.
- Sansen**, Kirchengemeinde-Ordnung für die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hansen (v. 11. März) 81.
- Seilsberg** (Kreis), weitere Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Seilsberg nach dem Privilegium vom 28. April 1875 ausgegebenen Anleihscheine von 4 auf 3½ Prozent (A. E. v. 25. Febr.) 120 Nr. 1.

Selmstedt-Debitzfelder Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 24.

Semer-Sundwiger Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 25.

Seunef-Deucler Eisenbahn f. Eisenbahnen Nr. 26.

Seune, f. Amtsgerichte.

Serzberg (Provinz Hannover), Amtsgericht, Aufschlußversteigerung für Anlage des Grundbuchs (Verf. v. 17. Aug.) 159.

Seydfrug (Kreis), weitere Herabsetzung des Zinsfußes der seitens des Kreises Seydfrug nach den Privilegien vom 9. Juni 1875 und 14. Januar 1880 ausgegebenen Anleihscheine auf $3\frac{1}{2}$ Prozent (A. E. v. 26. Mai) 137 Nr. 3.

Silbesheim, Ausfertigung von Obligationen der Stadt Silbesheim im Betrage von 1 500 000 Mark (Priv. v. 16. April) 127 Nr. 1.

Sochtwasser, Befestigung der durch dieselben im Sommer des Jahres 1888 herbeigeführten Verkeerungen (O. v. 8. Mai) 102.

Sörder Bergwerks- und Süttenverein, Verleihung des Enteignungsrechts an denselben zum Ban eines Bahngeländes zwischen der Hermannshütte und dem Eisenwerke des Vereins (A. E. v. 15. Sept.) 196 Nr. 1.

Somburg v. d. S., Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Somburg v. d. S. zur Ausführung der für die Stadt projektierten Kanalisation (A. E. v. 1. April) 117 Nr. 4.

Sorneburg-Dollerner Moorscheuvenverband zu Sorneburg (Stat. v. 15. Juli) 171 Nr. 5.

Sülfskasse, f. Provinzialhülfskasse.

Süttenverein, Verleihung des Enteignungsrechts an den Sörder Bergwerks- und Süttenverein zum Ban eines Bahngeländes zwischen der Hermannshütte und dem Eisenwerke des Vereins (A. E. v. 15. Sept.) 196 Nr. 1.

S.

Sauer (Kreis), f. Chausseen Nr. 22.

Siedheim II, Entwässerungsgenossenschaft im Kreise Wittburg (Stat. v. 22. Jan.) 79 Nr. 4.

Serichow I (Kreis), f. Chausseen Nr. 10.

Serichow II (Kreis), Ausfertigung von Anleihscheinen des Kreises Serichow II im Betrage von 263 000 Mark (Priv. v. 14. Nov. 88) 24 Nr. 3.

Justerburg (Kreis), Ausfertigung von Anleihscheinen des Kreises Justerburg im Betrage von 293 000 Mark (Priv. v. 2. Jan.) 28 Nr. 18.

Justerburg (Stadt), Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Justerburg nach den Privilegien vom 20. November 1872 und 12. Dezember 1881 aufgenommenen Anleihen auf $3\frac{1}{2}$ Prozent (A. E. v. 9. Jan.) 26 Nr. 20.

Jodhesehen, f. Chausseen Nr. 2.

Johannisthal-Niedererschönweide = Spindlersfelder Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 27.

Jossa-Bräukauer Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 28.

Jüterbog, Verleihung des Enteignungsrechts an den Militärstützpunkt zur Einrichtung eines zweiten Artillerie-Schießplatzes bei Jüterbog (A. E. v. 21. Jan.) 61 Nr. 1.

Jüterbog-Treuenbriechener Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 29.

S.

Sadettenhaus zu Cöslin, Anwendung des Enteignungsrechts zur Einrichtung einer Bade- und Schwimmanstalt für dasselbe (A. E. v. 8. Juli) 160 Nr. 3.

Salichtseigniederung, Genossenschaft zur Melioration der Salichtseigniederung im Kreise Dypeln (Stat. v. 26. Nov. 88) 19 Nr. 13.

Kanäle, Errichtung einer besonderen Kommission für die Herstellung des Schiffahrtskanals von Dortmund nach den Emsäfen (A. v. 23. Mai) 119.

Kanalkommission, f. Kanäle.

Kaufmannschaft zu Königsberg i. Pr., weitere Herabsetzung des Zinsfußes der nach dem Privilegium vom 18. Januar 1869 ausgegebenen Schuldverschreibungen der Korporation derselben (A. E. v. 20. Mai) 133 Nr. 8.

Kautionen, f. Amtskautionen.

Keupen = Nitrower Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 30.

Kiel (Stadt), Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Kiel nach den Privilegien vom 4. September 1872 und 7. März 1881 aufgenommenen Anleihen von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent (A. E. v. 21. April) 120 Nr. 3.

Kieler Schloß, dessen ausschließliche Benutzung durch den König (O. v. 20. Febr. S. 2) 27.

Kirchengemeinde-Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bornheim, Döberad, Niederrad, Bonames, Niederurfel und Saujen (v. 11. März) 81.

Kirchliche Angelegenheiten, f. Hannover.

Kirchweiler = Hintzweiler, Entwässerungsgenossenschaft im Kreise Dann (Stat. v. 20. Mai) 157 Nr. 3.

Kirchweyhe, Erweiterung des Bahnhofes, f. Eisenbahnen Nr. 31.

Klein=Vorel, Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Rosenbergr D. S. (Stat. v. 18. März) 105 Nr. 11.

Kleinhandel mit Getränken, Stempelabgabe für polizeiliche Erlaubnisscheine zu denselben in der Provinz Hannover (G. v. 19. Mai §. 4) 116.

Klein=Ruffen, Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Orlitzsburg (Stat. v. 20. Mai) 157 Nr. 5.

Königheit, Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Kybnitz (Stat. v. 28. Juni) 158 Nr. 10.

König, in der Provinz Posen erfolgt die Bestätigung der Wahl des Landesdirektors durch den König (G. v. 19. Mai Art. V A 2) 111. — bezgl. die Aufsführung eines Provinziallanblages (B. v. 5. Nov. §. 43) 187.

Königsberg i. Pr., (Landkreis), f. Chausseen Nr. 3. — (Stadt), weitere Herabsetzung des Zinsfußes der nach dem Privilegium vom 18. Januar 1869 ausgegebenen Schuldschreibungen der Korporation der Stauffmannschaf zu Königsberg i. Pr. (N. E. v. 20. Mai) 133 Nr. 8.

Kommanditgesellschaften auf Aktien haben den Stempelabgaben die Einsicht ihrer Verhandlungen zu gestatten (G. v. 19. Mai §. 5) 116.

Kommunalverband der Hohenzollernschen Lande, siehe Chausseen Nr. 42.

Kontopp, f. Amtsgerichte.

Koschentin, Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Lublinitz (Stat. v. 5. Aug.) 172 Nr. 10.

Kotschnowitz, Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Rosenbergr D. S. (Stat. v. 25. März) 105 Nr. 16.

Kreisabgaben, Vertheilung derselben in der Provinz Posen (G. v. 19. Mai Art. V B 3, 4) 112.

Kreisausschuss, Zusammensetzung, Geschäfte und Besugnisse derselben in der Provinz Posen (G. v. 19. Mai Art. IV §§. 1 bis 6, Art. V B 2 und 4) 109, 112.

Kreisbeamte in der Provinz Posen, Einrichtungen, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen derselben (N. E. v. 31. Dez.) 16.

Kreisbehörden in der Provinz Posen (G. v. 19. Mai Art. IV) 109.

Kreise, Zuständigkeit des Regierungspräsidenten in Angelegenheiten der Kreise der Provinz Posen (G. v. 19. Mai Art. V B 7) 114.

Kreisgrenzen, Veränderung derselben in der Provinz Posen (G. v. 19. Mai Art. V B 1) 112.

Kreislag in der Provinz Posen, Befähigung von Beschlüssen desselben durch die betreffenden Minister (G. v. 19. Mai Art. V B 5 a, b) 113.

Krempel=Rehmer Entwässerungsgenossenschaft zu Lunden im Kreise Herberthmarischen (Stat. v. 5. Nov. 88) 3 Nr. 13.

Krewinkel, Drainagegenossenschaft im Kreise Ralmech (Stat. v. 11. Febr.) 117 Nr. 1.

Kronsfeldomünze, Erhöhung der Kronnotation um 3 500 000 Mark (G. v. 20. Febr.) 27.

Kurz und Neumark, Nachtrag zu den reglementarischen Bestimmungen des Kurz- und Neumärktischen Ritterchaftlichen Kreditinstituts (N. E. v. 17. Dez. 88) 28 Nr. 1.

L.

Lammerdorf, Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Schrenbruch daselbst im Kreise Montjeie (Stat. v. 3. Aug.) 172 Nr. 9.

Landesherrath in der Provinz Posen, dessen Theiligung an den Geschäften der provinzialhändischen Verwaltung (B. v. 5. Nov. §. 27) 182.

Landesdirektor in der Provinz Posen, Wahl, dienstliche Stellung und Besugnisse desselben (G. v. 19. Mai Art. V A 1 bis 4) 111. (B. v. 5. Nov. §§. 19, 21 bis 35) 180.

Landesherrath in der Provinz Posen, dessen Theiligung an den Geschäften der provinzialhändischen Verwaltung (B. v. 5. Nov. §. 27) 182.

Landesverwaltung in der Provinz Posen (G. v. 19. Mai) 108.

Landrath, Stellung und Vertretung desselben in der Provinz Posen (G. v. 19. Mai Art. IV §§. 1 und 4) 109.

Landesberg a. W. (Kreis), f. Chausseen Nr. 11.

Landschaften:
 Kurz- und Neumark, Genehmigung eines Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen des Kurz- und Neumärktischen Ritterchaftlichen Kreditinstituts (N. E. v. 17. Dez. 88) 28 Nr. 1.
 Ostpreußen, Genehmigung der von dem General-lanblage der Ostpreussischen Landschaft beschlossenen zussätzlichen Bestimmungen zu dem revidirten Reglement vom 21. Dezember 1808 (N. E. v. 24. April) 127 Nr. 2. (N. E. v. 19. Juni) 157 Nr. 7.
 Sachsen, Genehmigung einer Aenderung des §. 23 des revidirten Statuts der Landschaft der Provinz Sachsen (N. E. v. 7. Dtr.) 194 Nr. 3.

Landtrassen, f. Chausseen.

Landtage, Einberufung der beiden Häuser des Landtages (W. v. 28. Febr. 88) 1.

f. auch Provinziallandtag, Kreisstag.

Landtagskommissionarius in der Provinz Posen, dessen Befugniß zur Theilnahme an den Verhandlungen des Provinziallandtages (W. v. 19. Mai Art. V A 4a) 112. (W. v. 5. Nov. §. 39) 185.

Landtagsmarschall in der Provinz Posen, dessen Befugniß zur Theilnahme an den Sitzungen des Provinziallandtages (W. v. 5. Nov. §. 11) 179.

Rangenberg (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußschrift für Auflegung des Grundbuchs (Verf. v. 6. Aug.) 156.

Rauban (Stadt), Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Rauban nach dem Privilegium vom 19. November 1877 aufgenommenen Anleihe auf 3 1/2 Prozent (A. E. v. 11. Febr.) 97 Nr. 4.

Rehe (Provinz Hannover), Meliorationsgenossenschaft der Gesehe-Niederung derselben (Stat. v. 6. Juli) 190 Nr. 1.

Reichspässe, der Stempel für dieselben kann ermäßigt oder nachgelassen werden (W. v. 19. Mai §. 3) 116.

Reimbach, Wiesengenoßenschaft Reimbach-Gilgenbach zu Reimbach im Kreise Aidenau (Stat. v. 21. Nov. 88) 153 Nr. 1.

Reobshüt (Kreis), f. Chausseen Nr. 23.

Richtenberg-Friedrichsdorfer-Briezener Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 32.

Rind (Stadt), Ausfertigung von Anleihecheinen der Stadtgemeinde Rind im Betrage von 500 000 Mark (Priv. v. 19. Okt. 88) 2 Nr. 7.

Ringhausen im Kreise Neuwied, f. Chausseen Nr. 39.

Rippe-Deilmold (Fürstenthum), Aenderung der Hoheitsgrenze zwischen Preußen und dem Fürstenthum Rippe a) am Klimbache und an der Salze in der Nähe von Wüsten, b) in der Nähe von Haus Dalke an der Chaussee von Wadwebe nach Derlinghausen, c) bezüglich der Kender Schieder und Horu (W. v. 9. Mai 88) 5. - Staatsverträge mit Rippe-Deilmold (v. 19./22. Nov. 81) 7, (v. 15./18. Juni 83) 9, (v. 15. Aug. 83) 12.

Ausparung der in die Preussische lutherische Pfarodie Cyren eingepfarrten, dem reformirten Bekenntnisse angehörenden Bewohner der Fürstlich Pypischen Drißhaffen Wrenke und Rott (Rezeß v. 2./14. Aug. 88 u. Min. Entf. v. 4. Nov.) 21. 22.

Rippe-Meliorationsgenossenschaft in den Kreisen Pippinad, Zeepf und Bedum (Stat. v. 5. Nov. 88) 18 Nr. 3.

Röbau (Kreis), Ausfertigung von Anleihecheinen des Kreises Röbau im Betrage von 345 300 Mark (Priv. v. 7. Okt.) 192 Nr. 16.

Röhen (Kreis), Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Röhen nach dem Privilegium vom 11. August 1884 aufgenommenen Anleihe von 4 auf 3 1/2 Prozent (A. E. v. 6. Febr.) 36 Nr. 7.

Röhen (Stadt), eventuelle Ausfertigung von Anleihecheinen der Stadt Röhen bis zum Betrage von 140 000 Mark (Priv. v. 13. Febr.) 36 Nr. 9.

Röben (Kreis), f. Chausseen Nr. 24.

Ryd (Kreis), Ausfertigung von Anleihecheinen des Kreises Ryd im Betrage von 252 000 Mark (Priv. v. 16. Sept.) 118 Nr. 9.

W.

Wandsfelder Gebirgskreis, Ausfertigung von Anleihecheinen desselben im Betrage von 200 000 Mark (Priv. v. 5. Nov. 85) 3 Nr. 12.

Warburger Groß-Verder-Deichkomme, Auflösung und Umgestaltung derselben (A. E. v. 4. Sept.) 191 Nr. 10.

Weinigen, Nachtragsvertrag zu dem Vertrage zwischen Preußen und den Thüringischen Staaten, betr. die Errichtung gemeinschaftlicher Schwurgerichte zu Gera und Weinigen, vom 11. November 1878 (v. 30. März) 197.

Meliorationen:

I. Provinz Ostpreußen.

- 1) Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Skonrawko im Kreise Ryd (Stat. v. 6. März) 104 Nr. 5.
- 2) Entwässerungsgenossenschaft zu Klein-Ruttken im Kreise Ortelsburg (Stat. v. 20. Mai) 157 Nr. 5.
- 3) Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zur Regulierung des Bößener Fließes im Kreise Kößel (Stat. v. 28. Juni) 158 Nr. 11.

II. Provinz Westpreußen.

- 4) Entwässerungsgenossenschaft zu Elmkau im Kreise Schwes (Stat. v. 14. Nov. 88) 18 Nr. 7.
- 5) Entwässerungsgenossenschaft zu Pflawaczewo im Kreise Bircien (Stat. v. 1. Juni) 138 Nr. 7.

III. Provinz Brandenburg.

- 6) Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Trintze-Wiesengenoßenschaft zu Habelberg im Kreise Westprignitz (Stat. v. 13. März) 104 Nr. 8.
- 7) Oderwiejen-Meliorationsgenossenschaft zu Wäralde im Kreise Königsberg N. M. (Stat. v. 18. März) 105 Nr. 12.
- 8) Oderwiejen-Meliorationsgenossenschaft zu Fürstensefelde im Kreise Königsberg N. M. (Stat. v. 18. März) 105 Nr. 13.

Meliorationen (fortf.)

IV. Provinz Posen.

- 9) Wassergenossenschaft zu Gollantsch (Stat. v. 25. Febr.) 98 Nr. 8.
- 10) Wassergenossenschaft Prus.-Klahrheim zu Bromberg (Stat. v. 14. Juli) 171 Nr. 4.
- 11) Genossenschaft zur Melioration der Kalicheichniederung im Kreise Oppeln (Stat. v. 26. Nov. 88) 19 Nr. 13.
- 12) Entwässerungsgenossenschaft zu Stadt und Dorf Landsberg im Kreise Rosenberg D. S. (Stat. v. 14. Jan.) 28 Nr. 3.
- 13) Entwässerungsgenossenschaft zu Biassowicz-Ko-pain im Kreise Plesch (Stat. v. 27. Febr.) 79 Nr. 7.

V. Provinz Schlesien.

- 14) Entwässerungsgenossenschaft zu Comradczüh im Kreise Oppeln (Stat. v. 27. Febr.) 98 Nr. 9.
- 15) Entwässerungsgenossenschaft zu Klein-Borek im Kreise Rosenberg D. S. (Stat. v. 18. März) 105 Nr. 11.
- 16) Entwässerungsgenossenschaft zu Kotschanowicz im Kreise Rosenberg D. S. (Stat. v. 25. März) 105 Nr. 16.
- 17) Drainagegenossenschaft zu Guichwitz im Kreise Breslau (Stat. v. 13. Mai) 133 Nr. 7.
- 18) Entwässerungsgenossenschaft zu Knuzenitz im Kreise Kuybittz (Stat. v. 28. Juni) 158 Nr. 10.
- 19) Entwässerungsgenossenschaft zu Koschentin im Kreise Lublinitz (Stat. v. 5. Aug.) 172 Nr. 10.
- 20) Entwässerungsgenossenschaft zu Rudziniß im Kreise Tesch. Gleiwitz (Stat. v. 3. Aug.) 174 Nr. 5.
- 21) Entwässerungsgenossenschaft zu Gzieschowa im Kreise Lublinitz (Stat. v. 17. Okt.) 194 Nr. 5.
- 22) Entwässerungsgenossenschaft zu Zauczinau im Kreise Oppeln (Stat. v. 21. Okt.) 191 Nr. 6.

VI. Provinz Schleswig-Holstein.

- 23) Kumpel-Rehmer Entwässerungsgenossenschaft zu Unken im Kreise Norddithmarschen (Stat. v. 5. Nov. 88) 3 Nr. 13.
- 24) Ent- und Bewässerungsgenossenschaft an der Wehtau zu Döhrrenfeld im Kreise Rendsburg (Stat. v. 20. Mai) 133 Nr. 9.

Meliorationen (fortf.)

VII. Provinz Hannover.

- 25) Hornburg-Dollerner Moorpfählenverband zu Hornburg im Kreise Stade (Stat. v. 15. Juli) 171 Nr. 5.
- 26) Meliorationsgenossenschaft der Geest-Niederung zu Uebe (Stat. v. 6. Juli) 190 Nr. 1.

VIII. Provinz Westfalen.

- 27) Meliorationsgenossenschaft zur Regulierung der Lippe zwischen Pippardt und Reßler in den Kreisen Pippardt, Soest und Bedum (Stat. v. 5. Nov. 88) 18 Nr. 3.

IX. Rheinprovinz.

- 28) Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Streh-eich im Kreise Daun (Stat. v. 8. Mai 88) 24 Nr. 1.
- 29) Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Grotstein im Kreise Daun (Stat. v. 20. Mai 88) 24 Nr. 2.
- 30) Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Sinspelt-Mettenborf zu Mettenborf (Stat. v. 3. Dezbr. 88) 25 Nr. 10.
- 31) Entwässerungsgenossenschaft Ibschheim II im Kreise Wittburg (Stat. v. 22. Jan.) 79 Nr. 4.
- 32) Drainagegenossenschaft Krcwinkel im Kreise Mal-medey (Stat. v. 11. Febr.) 117 Nr. 1.
- 33) Wiesenmeliorations-Genossenschaft im Breitenbachthal zu Amel im Kreise Malmedey (Stat. v. 18. März) 132 Nr. 1.
- 34) Wiefengenoossenschaft Leimbach-Silgenbach zu Leimbach im Kreise Adenau (Stat. v. 21. Nov. 88) 153 Nr. 1.
- 35) Entwässerungsgenossenschaft Kirchweiler-Hinterweiler zu Kirchweiler im Kreise Daun (Stat. v. 20. Mai) 157 Nr. 3.
- 36) Entwässerungsgenossenschaft II zu Krcroth im Kreise Daun (Stat. v. 20. Mai) 157 Nr. 4.
- 37) Entwässerungsgenossenschaft zu Sinspelt im Kreise Wittburg (Stat. v. 24. Juli) 172 Nr. 7.
- 38) Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Schürenbruch zu Sammersdorf im Kreise Meutjeie (Stat. v. 3. Aug.) 172 Nr. 9.
- 39) Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Hezheim-Ahütte zu Hezheim im Kreise Daun (Stat. v. 26. Aug.) 190 Nr. 5.

Meliorationen (Fortf.)

- 40) Entwässerungsgenossenschaft Uebersdorf-Weiersbach zu Uebersdorf im Kreise Daun (Stat. v. 26. Aug.) 190 Nr. 6.
- 41) Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Nib-Niederbaat zu Niederbaat im Kreise Aidenau (Stat. v. 30. Juni) 199 Nr. 1.
- 42) Rayerfschieber Entwässerungsgenossenschaft zu Rayerfschied im Kreise Simmern (Stat. v. 12. Juli) 199 Nr. 2.
- 43) Entwässerungsgenossenschaft Senschheid-Becker zu Senschheid im Kreise Aidenau (Stat. v. 14. Juli) 199 Nr. 3.

Memel (Kreis), weitere Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Memel nach den Privilegien vom 25. Juni 1857, 2. Juli 1863, 24. März 1873 und 2. August 1880 ausgegebenen Anleihscheine auf $3\frac{1}{2}$ Prozent (A. E. v. 2. Dez. 88) 24 Nr. 6.

Memel-Danajehrener Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 33.

Merschweiler-Güttelborner Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 34.

Mersch-Drensteinfurter Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 35.

Niechwerträge, Ermäßigung des Stempels für dieselben (G. v. 19. Mai §. 1) 115.

Militär-Eisenbahn Berlin — Schiefeloh, f. Eisenbahnen Nr. 8.

Militärstützpunkt, Verleihung des Enteignungsrechts an denselben zur Erweiterung des Exercierplatzes bei Paderborn (A. E. v. 20. Okt. 88) 3 Nr. 8. — desgl. zur Erweiterung der Munitionsfabrik in Svandau (A. E. v. 29. Jan.) 28 Nr. 5. — desgl. zur Erweiterung des Artillerie-Schießplatzes bei Falkenberg in Oberschlesien (A. E. v. 8. Dez. 88) 35 Nr. 1. — desgl. zur Einrichtung eines zweiten Artillerie-Schießplatzes bei Jüterbog (A. E. v. 21. Jan.) 61 Nr. 1.

Minister des Innern, Befugnisse desselben in der Provinz Posen bei der Verrichtung der Provinzialverwaltung (G. v. 19. Mai, Art. III, Art. V A 1, 5) 109. (B. v. 5. Nov. §§. 32, 36, 40, 41, 42) 183.

Mosrau (Provinz Schlesien), f. Chausseen Nr. 25.

Mülheim a. d. Ruhr (Stadt), Ausfertigung von Anleihscheinen der Stadt Mülheim a. d. Ruhr im Betrage von 2 500 000 Mark (Priv. v. 16. Okt.) 194 Nr. 1.

München-Glabbad, f. Glabbad.

Münden (Provinz Hannover), Amtgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 9. Aug.) 156.

Münsterberg (Kreis), f. Chausseen Nr. 26.

N.

Nafel-Königer Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 37.

Naumburg a. S. (Stadt), Ausfertigung von Anleihscheinen der Stadt Naumburg a. S. im Betrage von 1 520 000 Mark (Priv. v. 7. Sept.) 188 Nr. 3.

Neroth, Entwässerungsgenossenschaft II zu Neroth im Kreise Daun (Stat. v. 20. Mai) 157 Nr. 4.

Neufahrwasser, f. Eisenbahnen Nr. 38.

Neuhaldensleben (Kreis), f. Chausseen Nr. 31.

Neuhaldensleben (Stadt), Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Neuhaldensleben nach dem Privilegium vom 15. November 1873 aufgenommenen Anleihe auf $3\frac{1}{2}$ Prozent (A. E. v. 1. Sept.) 188 Nr. 2.

Neuhaldenslebener Eisenbahngesellschaft, Ausgabe von 500 000 Mark vierprozentiger Vorzugsanleihscheine derselben (Priv. v. 11. März) 104 Nr. 6.

Neustadt (Kreis in Oberschlesien), Ausfertigung von Anleihscheinen des Kreises Neustadt O. E. im Betrage von 800 000 Mark (Priv. v. 30. Okt.) 199 Nr. 5.

Neustadt (Westpreußen), Herabsetzung des Zinsfußes der von dem früher ungetheilten Kreise Neustadt Westpr. nach dem Privilegium vom 16. Dezember 1885 aufgenommenen Anleihe von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent (A. E. v. 30. Sept.) 192 Nr. 15.

Neuß (Rheinprovinz), Amtgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 9. Sept.) 170.

Neuß-Grevenbroicher Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 39.

Niederbaat, Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Nib-Niederbaat desgl. im Kreise Aidenau (Stat. v. 30. Juni) 199 Nr. 1.

Niederbarnim (Kreis), Uebertagung polizeilicher Befugnisse in dem Kreise Niederbarnim an den Polizeipräsidenten zu Berlin (G. v. 12. Juni) 129.

Niederrad, Kirchengemeinde-Ordnung für die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Niederrad (v. 11. März) 81.

Niederschelden-Schdorfer Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 40.

Niederung (Kreis), Ausfertigung von Anteihscheinen des Kreises Niederung im Betrage von 583 000 Mark (Priv. v. 26. Nov. 88) 19 Nr. 12.

Niederurfel, Kirchengemeinde-Ordnung für die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Niederurfel (v. 11. März) 81.

Nimptsch (Kreis), f. Chausseen Nr. 27.

Nimptsch-Gnadenfreier Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 41.

D.

Ober-Barnim (Kreis), f. Chausseen Nr. 12.

Oberhausen-Quisburger Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 42.

Ober-Landstallmeister, dessen Rang (N. E. v. 3. April) 95.

Ober-Präsident in der Provinz Posen, Geschäfte desselben in Kreisangelegenheiten (O. v. 19. Mai Art. III, Art. IV §. 1) 109. — desgl. in Provinzialangelegenheiten (O. v. 19. Mai Art. V A 1) 111. (W. v. 5. Nov. §§. 6, 10, 23, 33, 36, 40, 44, 45) 178.

Oberaden, Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Oberaden im Kreise Neuwied zur Ausführung einer Quellwasserleitung (N. E. v. 24. Juli) 174 Nr. 4.

Oberrad, Kirchengemeinde-Ordnung für die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Oberrad (v. 11. März) 81.

Oberrückingen-Mittebder Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 43.

Oberverwaltungsgericht, Bildung eines Disziplinarsenats bei demselben (O. v. 8. Mai) 107. — Zuständigkeit desselben in Kreisangelegenheiten der Provinz Posen (O. v. 19. Mai, Art. V B 7) 114. — desgl. in Provinzialangelegenheiten (ebend. Art. V A 7) 112. (W. v. 5. Nov. §. 32) 183.

Odenfeld im Kreise Neuwied, f. Chausseen Nr. 39.

Ohra-Guteherberge, Deichgenossenschaft im Landkreise Danziger Höhe (Stat. v. 14. Nov. 88) 18 Nr. 8.

Olfau-Gorzütz-Hilfsboer Deichverband im Kreise Ratibor (Statutenantrag v. 8. April) 106 Nr. 19.

Oppeln (Regierungsbezirk), Abänderung des Beschl. über die Bewilligung von Staatsmitteln zur Hebung der wirtschaftlichen Lage vom 23. Februar 1881 (O. v. 1. Mai) 102.

Oschersleben (Stadt), Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Oschersleben nach dem Privilegium vom 21. September 1879 aufgenommenen Anleihe von 4 $\frac{1}{2}$ auf 3 $\frac{1}{2}$ Prozent (N. E. v. 20. Jan.) 38 Nr. 4. (Bes. Samml. 1889.

Osnabrück, Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Osnabrück zur Ausführung einer Wasserleitung (N. E. v. 26. Aug.) 190 Nr. 4.

Osterfeld, Anlage eines Sammel- und Rangirbahnhofs, f. Eisenbahnen Nr. 44.

Osteroke am Hatz, Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 5. April) 78. (Verf. v. 16. Nov.) 193.

Osterrückfeld, Ent- und Bewässerungsgenossenschaft dafelbst im Kreise Rendsburg (Stat. v. 20. Mai) 133 Nr. 9.

Ostpreussische Südbahn-Gesellschaft, f. Eisenbahnen Nr. 45.

Ostprignitz (Kreis), Ausfertigung von Anteihscheinen des Kreises Ostprignitz im Betrage von 1200 000 Mark (Priv. v. 14. Okt.) 192 Nr. 17.

P.

Pachtverträge, Ermäßigung des Stempels für dieselben (O. v. 19. Mai §. 1) 115.

Paderborn (Stadt), Verleihung des Enteignungsrechts an den Militärarbeitsklub zur Erweiterung des Exerzierplatzes bei Paderborn (N. E. v. 20. Okt. 88) 3 Nr. 8.

Piehdendorf, Deichgenossenschaft im Marienburger Deichverbande (Stat. v. 25. Sept.) 191 Nr. 14.

Pinneberg (Kreis), Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Pinneberg nach dem Privilegium vom 20. Juni 1883 aufgenommenen Anleihe von 4 auf 3 $\frac{1}{2}$ Prozent (N. E. v. 14. Febr. 87) 2 Nr. 1.

Plyswaczewo, Entwässerungsgenossenschaft dafelbst im Kreise Briesen, Westpreußen (Stat. vom 1. Juni) 138 Nr. 7.

Polizeidistriktskommissionen, deren Mitwirkung bei Erhebung der Geschäfte des Kreisauschusses in der Provinz Posen (O. v. 19. Mai Art. IV §. 6) 110.

Polizeiliche Erlaubnißscheine zum Betriebe der Gast- oder Schankwirtschaft und zum Kleinhandel mit Getränken in der Provinz Hannover, Stempelabgaben von denselben (O. v. 19. Mai §. 4) 116.

Polizeipräsident zu Berlin, Uebertagung polizeilicher Befugnisse in den Kreisen Teltow und Niederbarnim, sowie im Stadtkreise Charlottenburg an denselben (O. v. 12. Juni) 129.

Posen (Provinz), vrovinzialrändische Einrichtungen, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der vrovinzialrändischen und der aus Provinzialfonds besoldeten Be-

Posen (Fortf.)

amten, sowie der Kreis-, städtischen und ländlichen Gemeindebeamten (A. E. v. 31. Dez. 88) 16.

Allgemeine Landesverwaltung und Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden in der Provinz Posen (O. v. 19. Mai) 108.

Verwaltung des provincialständischen Verbandes der Provinz Posen (O. v. 5. Nov.) 177.

Posen-Ost (Kreis), Ausfertigung von Anleihscheinen des Kreises Posen-Ost im Betrage von 100 000 Mark (Priv. v. 12. Dez. 88) 25 Nr. 14.

Posen (Stadt), Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Posen nach dem Privilegium vom 25. September 1885 aufgenommenen Anleihe von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent (A. E. v. 6. Dez. 88) 19 Nr. 15.

Preussisch Königsdorf-Sparau, Deichgenossenschaft in der Provinz Westpreußen (Statutennachtrag v. 17. Juni) 171 Nr. 2.

Provincialabgaben in der Provinz Posen (O. v. 19. Mai Art. V A 6) 112.

Provincialausschuß in der Provinz Posen, Zusammensetzung und Geschäfte desselben (O. v. 19. Mai Art. V A 1 bis 7) 111. (O. v. 5. Nov. §§. 1 bis 20) 177. — Theilnahme der Mitglieder an den Beratungen des Provinciallandtages (O. v. 19. Mai Art. V A 4a) 112. — Dienstvergehen der Mitglieder (ebend. Art. V A 4b) 112. (O. v. 5. Nov. §. 6) 178.

Provincialbeamte in der Provinz Posen, dieselben sind von der Wählbarkeit zum Provincialausschuß ausgeschlossen (O. v. 19. Mai Art. V A 1) 111. — Theilnahme der oberen Provincialbeamten an den Beratungen des Provinciallandtages (ebend. Art. V A 4a) 112. — Wahl, dienstliche Stellung und Befugnisse derselben (O. v. 5. Nov. §§. 21 bis 35) 181.

Provincialgrenzen, Veränderung derselben in der Provinz Posen (O. v. 19. Mai Art. V A 5) 112.

Provincialhilfskasse in der Provinz Posen, Verwaltung derselben (O. v. 5. Nov. §. 33) 184.

Provincialkommissionen in der Provinz Posen (O. v. 5. Nov. §. 33) 184.

Provinciallandtag in der Provinz Posen, Geschäfte desselben (O. v. 19. Mai Art. V A 1) 111. (O. v. 5. Nov. §§. 17, 19, 20, 33 bis 35) 180. — Auflösung desselben (ebend. §. 43) 187.

Provincialrath in der Provinz Posen, Wahl und Bestätigung desselben (O. v. 19. Mai Art. II und III) 108. — Entschädigung der gewählten Mitglieder desselben (O. v. 5. Nov. §. 34) 184.

Provincialständische Beamte in der Provinz Posen, Einrichtungen, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen derselben (A. E. v. 31. Dez.) 16.

Provincialverbände, Zuständigkeit des Ober-Präsidenten in Angelegenheiten des Provincialverbandes der Provinz Posen (O. v. 19. Mai Art. V A 7) 112. — Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten desselben (O. v. 5. Nov. §§. 36 bis 43) 185.

Ausfertigung von Anleihscheinen des Provincialverbandes der Provinz Westfalen zum Betrage von 2 500 000 Mark (Priv. v. 17. Juni) 167 Nr. 1.

Herabsetzung des Zinsfußes der nach dem Privilegium vom 3. Juli 1878, 2. December 1880, 23. Juni 1882 und 26. October 1885 von dem Provincialverband der Provinz Ostpreußen aufgenommenen Anleihe von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent (A. E. v. 22. Juni) 171 Nr. 3.

Prust-Markheim, Wassergenossenschaft zu Bromberg (Stat. v. 14. Juli) 171 Nr. 4.

R.

Radow (Kreis), f. Chausseen Nr. 15.

Rang des Ober-Landballmeisters (A. E. v. 3. April) 95.

Rastenburg (Kreis), Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Rastenburg nach dem Privilegium vom 5. December 1883 aufgenommenen Anleihe von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent (A. E. v. 15. Okt. 88) 2 Nr. 5.

Rathenow (Stadt), Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Rathenow nach dem Privilegium vom 24. März 1880 aufgenommenen Anleihe auf $3\frac{1}{2}$ Prozent (A. E. v. 12. Juni) 154 Nr. 6.

Raherschied, Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Simmern (Stat. v. 12. Juli) 199 Nr. 2.

Regierungspräsident in der Provinz Posen, derselbe ist von der Wählbarkeit zum Provincialausschuß ausgeschlossen (O. v. 19. Mai Art. V A 1) 111. — Zuständigkeit desselben in Kreisangelegenheiten (ebend. Art. V B 7) 114.

Reglements für die Provincialbeamten in der Provinz Posen (O. v. 5. Nov. §§. 30, 42) 183.

Reichenbach (Kreis), f. Chausseen Nr. 27.

Reinhausen (Provinz Hannover), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 9. Aug.) 156.

Reinisdorf-Frankenhausener Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 46.

Remscheid, f. Chausseen Nr. 40.

Rixdorf (Provinz Brandenburg), Ausfertigung von Anleihecheinen der Gemeinde Rixdorf im Kreise Teltow im Betrage von 2 000 000 Mark (Priv. v. 16. Okt.) 196 Nr. 4.

Rott (Fürstenthum Lippe-Detmold), f. Auspflanzung.

Rudjinitz, Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Loß-Gleiwitz (Stat. v. 3. Aug.) 174 Nr. 5.

S.

Saarlonitz (Rheinprovinz), Amtsgericht, Auschlussfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 2. Dez.) 195.

Sachsen-Altenburg, Erweiterung der württembergischen Gerichtsbarkeitverhältnisse bestehenden Vereinbarungen (Minist. Erkl. v. 25. Aug.) 169.

Sachsen-Weimar, Staatsvertrag mit Preußen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Döberblingen a. S. nach Alstedt (v. 21. Dez. 88) 121.

Schale (im Kreise Leddenburg), f. Chaußeen Nr. 35.

Schankwirthschaft, Stempelabgabe für polizeiliche Erlaubnißscheine zum Betriebe der Gastwirthschaft in der Provinz Hannover (G. v. 19. Mai §. 4) 116.

Schiffahrtstrafen, Verleihung des Enteignungsrechts an den Senat der freien und Hansestadt Bremen beauftragt zur Verbesserung des Schiffahrtsweges von Bremerhaven aufwärts bis Bremen auszuführenden Korrektur der Unterweser (N. E. v. 8. April) 118 Nr. 8.
f. auch Kanäle.

Schildberg (Kreis), f. Chaußeen Nr. 18.

Schlesien, Heranziehung der Fabriken u. f. w. mit Präzipsalleistungen für den Wegebau daselbst (G. v. 16. April) 100.

Schleswig-Holsteinische Marschbahngesellschaft, Ausgabe von 2 000 000 Mark 3 1/2-prozentiger Vorzugsanleihecheine zweiter Reihe derselben (Priv. v. 8. Mai) 133 Nr. 6.

Schneidemühl (Stadt), Ausfertigung von Anleihecheinen der Stadt Schneidemühl bis zum Betrage von 168 000 Mark (Priv. v. 25. Febr.) 98 Nr. 7.

Schönholz-Cremmener Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 47.

Schulen, Beitrag des Staats zu dem Dienstinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen (G. v. 31. März) 64.

Schwarzburg-Rudolstadt, Staatsvertrag mit Preußen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Reinsdorf nach Frankenshausen (v. 1. Dez. 88) 161. — **Schlussprotokoll** zu demselben (v. 1. Dez. 88) 166.

Schweidnitz (Kreis), f. Chaußeen Nr. 28.

Schweidnitz (Stadt), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Schweidnitz zur Gerabedelegung und Verbreiterung der Volkstraße (N. E. v. 13. Febr.) 36 Nr. 8.

Senscheid, Entwässerungsgenossenschaft Senscheid-Becker daselbst im Kreise Akenau (Stat. v. 14. Juli) 199 Nr. 3.

Serkelbach im Kreise Hünfeld, f. Chaußeen Nr. 38.

Sinlau, Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Schwie (Stat. v. 14. Nov. 88) 18 Nr. 7.

Sindfeld, Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Wittburg (Stat. v. 24. Juli) 172 Nr. 7.

Sindfeld-Mettendorf, Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Mettendorf im Kreise Wittburg (Stat. v. 3. Dezbr. 88) 25 Nr. 10.

Stonahof, Ent- und Bewässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Euph (Stat. v. 6. März) 104 Nr. 5.

Sobornheim (Rheinprovinz), Amtsgericht, Auschlussfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 2. Dez.) 195.

Soldin (Stadt), Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Soldin nach dem Privilegium vom 29. Juli 1881 aufgenommenen Anleihe von 4 auf 3 1/2 Prozent (N. E. v. 21. Nov. 88) 19 Nr. 10.

Sonntag, Ordnung des Haupt-Gottesdienstes an Sonntagen in der evangelisch-lutherischen Landeskirche der Provinz Hannover (Kirch. G. v. 20. Febr.) 29.

Spandau (Stadt), Verleihung des Enteignungsrechts an den Militäriskus zur Erweiterung der Munitionsfabrik in Spandau (N. E. v. 29. Jan.) 28 Nr. 5.

Speldorf-Opladen-Urbacher Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 48.

Sperlingsdorf-Schönauer Deichverbau im Landkreise Danziger Niederung (Stat. v. 26. Nov. 88) 24 Nr. 4.

Staatsanleihen im Betrage von ungefähr 155 000 000 Mark zur Vervollständigung des Staatsbahnenwesens (G. v. 8. April §. 3) 74.

Staatsbauverwaltung, Verleihung des Enteignungsrechts an dieselbe beauftragt Ausführung des geplanten Durchstichs der Unstrut unterhalb der Zuckerröhren zu Köpchen im Kreise Querfurt (N. E. v. 31. Aug. 88) 2 Nr. 3.

Staatbauverwaltung (Kontz.)

Anwendung des Enteignungsrechts zum Bau eines Fischereihafens am Norddeich in der Provinz Hannover (N. E. v. 25. März) 98 Nr. 12.

Staatsbeamte, Zehnfache der zur Vertretung oder Unterfertigung des königlichen Landtagskommissarius in der Provinz Posen abgeordneten Staatsbeamten an den Beratungen des Provinziallandtages (G. v. 19. Mai Art. V A 4a) 112.

Staatshaushalts-Etat, Feststellung desselben (G. v. 1. April) 37.

Staatsministerium, Ersetzung desselben durch das Oberverwaltungsgericht bei Disziplinaruntersuchungen gegen Provinzialbeamte in der Provinz Posen (G. v. 5. Nov. §. 32) 183. — Antrag desselben auf Auflösung des Provinziallandtages der Provinz Posen (ebend. §. 43) 187.

Staatsverträge, f. Bayern, Braunschweig, Lippe-Dehmold, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt, Thüringische Staaten.

Stallupönen (Kreis), Ausfertigung von Anleihscheinen des Kreises Stallupönen im Betrage von 230 000 Mark (Priv. v. 4. Okt. 88) 2 Nr. 4.

Ausfertigung von Anleihscheinen des Kreises Stallupönen im Betrage von 320 000 Mark (Priv. v. 18. Aug.) 175 Nr. 11.

Stempelfreiheit der amtlichen Führungszeugnisse in Privatsachen (G. v. 19. Mai §. 2) 116.

Stempelsteuer, Abänderung mehrerer Bestimmungen der Gesetzgebung über dieselbe (G. v. 19. Mai) 115.

Stettin (Stadt), Ausgabe von Anleihscheinen der Stadt Stettin zum Betrage von 6 000 000 Mark (Priv. v. 21. Dez.) 25 Nr. 15.

Straßburg, Herabsetzung des Zinsfußes der seitens der Stadt Straßburg nach dem Privilegium vom 27. Januar 1873 ausfertigten Anleihscheine auf $3\frac{1}{2}$ Prozent (N. E. v. 6. März) 104 Nr. 4.

Striegau (Kreis), f. Chausseen Nr. 29.

Straßheim, Ent- und Bewässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Daun (Stat. v. 8. Mai 88) 24 Nr. 1.

Stromberg (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 2. Dez.) 195.

Styebrodrower Deichverband (Statutennachtrag v. 16. April) 132 Nr. 3.

T.

Tannze-Tragheimer Vorfuß in der Provinz Westpreußen, Deichgenossenschaft derselben (Statutennachtrag v. 9. Aug.) 175 Nr. 8.

Tauenzinow, Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Oppeln (Stat. v. 21. Okt.) 194 Nr. 6.

Teltow (Kreis), Uebertragung polizeilicher Befugnisse in dem Kreise Teltow an den Polizeipräsidenten zu Berlin (G. v. 12. Juni) 129.

f. auch Chausseen Nr. 13.

Thüringische Staaten, Nachtragvertrag zu dem Vertrage mit den Thüringischen Staaten, betr. die Errichtung gemeinschaftlicher Schwurgerichte zu Gera und Meiningen, vom 11. November 1878 (v. 30. März) 197.

Tiege, Deichgenossenschaft im Marienburger Deichverbande (Stat. v. 14. Okt.) 199 Nr. 4.

Tilsit (Stadt), Ausfertigung von Anleihscheinen der Stadt Tilsit im Betrage von 1 100 000 Mark (Priv. v. 12. Juni) 154 Nr. 7.

Trier (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 1. Nov.) 189.

Trinsee-Weifengengenossenschaft zu Havelberg im Kreise Westprignitz (Stat. v. 13. März) 104 Nr. 8.

U.

Ueberschwemmungen, Grundsteuerermäßigung bei solchen (G. v. 15. April) 99.

Uebersdorf, Entwässerungsgenossenschaft Uebersdorf-Weiersbad daselbst im Kreise Daun (Stat. v. 26. Aug.) 190 Nr. 6.

Uegheim, Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Uegheim-Nhütte daselbst im Kreise Daun (Stat. v. 26. Aug.) 190 Nr. 5.

Urkunden, Ausstellung von Urkunden für den Provinzialverband in der Provinz Posen (G. v. 5. Nov. §. 25) 182.

Ufedom-Wollin (Kreis), Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Ufedom-Wollin nach den Privilegien vom 30. November 1857 und 7. Februar 1881 aufgenommenen Anleihen von $4\frac{1}{2}$ auf $3\frac{1}{2}$ Prozent (N. E. v. 27. Mai) 138 Nr. 4. — Ausfertigung von Anleihscheinen des Kreises Ufedom-Wollin im Betrage von 190 000 Mark (Priv. v. 27. Mai) 138 Nr. 5.
f. auch Chausseen Nr. 16.

Ußlar (Provinz Hannover), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 9. Aug.) 156.

B.

Vertretung des Provinzialverbandes der Provinz Posen (S. v. 5. Nov. §§. 24, 25) 181.

Verwaltung der Provinz Posen (S. v. 19. Mai) 108.

Verwaltungsgerichtsbehörden, Zuständigkeit derselben in der Provinz Posen (S. v. 19. Mai Art. V B 4) 113.

Vogtsdorf-Galzenborser Kreisverband in der Provinz Schlesien (Nachtragsstatut v. 16. April) 118 Nr. 10.

Volkschullasten, Erleichterung derselben (S. v. 31. März) 64.

f. auch Schulen.

Vollmachten, f. Vertretung.

B.

Waldbroel (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 2. Okt.) 173. (Verf. v. 1. Nov.) 189.

Waldorf (Gemeinde im Kreise Bonn), f. Chausseen Nr. 41.

Wanne-Sierkrader Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 49.

Warstein-Lippstadter Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 50.

Wasserleitung, Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Oberraden im Kreise Neuwied zur Ausführung einer Quellwasserleitung (N. E. v. 24. Juli) 174 Nr. 4.

Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Osnabrück zur Ausführung einer Wasserleitung (N. E. v. 26. Aug.) 190 Nr. 4.

Wasserstraßen, f. Kanäle.

Wegebau, Sranzierung der Fabriken u. f. w. mit Präzipsualleistungen für den Wegebau in der Provinz Schlesien (S. v. 16. April) 100.

Wegeverband des Stadt- u. Landkreises Viefelsfeld, f. Chausseen Nr. 34.

Weslau (Kreis), f. Chausseen Nr. 5.

Weichsel-Nogat-Kreisverband (Stat. v. 20. Juni) 133 Nr. 11.

Weide (Kreis Wittgenstein), f. Chausseen Nr. 36.

Weißburg (Stadt), Ausgabe von Anleihepfandbriefen der Stadtgemeinde Weißburg zum Betrage von 200 000 Mark (Priv. v. 13. März) 164 Nr. 7.

Wermelskirchen-Burger Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 51.

Westhofsteinische Eisenbahngesellschaft, Ausgabe von 150 000 Mark 4 prozentiger Vorzugs-Anleihepfandbriefe II. Ausgabe derselben (Priv. v. 2. Jan.) 26 Nr. 19.

Westprignitz (Kreis), f. Chausseen Nr. 14.

Winterthul-Widmarcker und **Winterthul-Bocholter** Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 52.

Witten (Stadt), Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Witten nach dem Privilegium vom 20. Mai 1882 aufgenommenen Anleihe von 4 auf 3½ Prozent (N. E. v. 27. Mai) 153 Nr. 3.

Wittmund (Kreis), f. Chausseen Nr. 32.

Wittwen und **Waisen**, Einrichtungen, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der provinzialständischen und der aus Provinzialfonds besoldeten Beamten, sowie der Kreis-, städtischen und ländlichen Gemeindebeamten in der Provinz Posen (N. E. v. 31. Dez. 88) 16.

Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche in den neun älteren Provinzen der Monarchie (S. v. 15. Juli) 139.

Wittwen- und Waisenkassen, Abänderungen des Gesetzes über die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer vom 22. Dezember 1869 (S. v. 19. Juni) 131.

B.

Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden in der Provinz Posen (S. v. 19. Mai) 108.

